This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ggotol

die hinzu gehörige Gerte ist nicht mit eingebunden.

Ex Libris
F. SEEBOHM.

1107 e. 328

18/2. 32.

Wiggert

F. Seebohm

Der

Corveyſche Güterbeſitz,

aus den

Quellen dargeſtellt

und

als Fortſetzung der Corveyſchen Geſchichte

herausgegeben

von

Dr. Paul Wigand.

Mit einer Karte.

Lemgo, 1831.
Meyerſche Hof-Buchhandlung.

BODLEIAN
20
MAR
1927
OXFORD

Vorwort.

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens hat vor einigen Jahren als Preisaufgabe bestimmt:

„die Bearbeitung eines westphälischen Gaues nach seinen ältesten Spuren, seinen Bestandtheilen an Marken, Höfen und Villen, seinem Umfange und seinen Schicksalen in der späteren Territorial-Eintheilung und Verfassung".

Es wurde hiebei jedem Concurrenten die Wahl des Gaues überlassen, um ihn dadurch in den Stand

zu setzen, die gerade ihm zu Gebote stehenden ungedruckten Quellen und genauste Localkenntniß zu seiner Arbeit zu benutzen. Zugleich wurde aber hierdurch beabsichtigt, von verschiedenen Seiten nützliche Beiträge für die ältere Geographie zu erhalten, und ein künftiges Ganzes vorzubereiten.

Es ist indessen nicht zur Preisbewerbung gekommen, wiewohl mehrere Mitglieder des Vereins sich mit dem Gegenstande bisher fleißig beschäftigt haben, und mir künftig noch die Resultate für die ältere Geographie und Topographie unserer väterländischen Provinz erwarten dürfen.

Als einen solchen Beitrag gebe ich auch dieses Werkchen, das sich überall auf den vorhandenen Quellen-Vorrath unserer Corveyschen Geschichte gründet, und wozu ich das Material in langsamen Vorarbeiten zu sammeln Gelegenheit hatte, während ich alle Urkunden- und Schriftvorräthe des Corveyschen Archivs im Auftrag des hohen Mini-

sterii ordnete, und mit vollständigen und genauen Repertorien und alphabetischen Registern versah.

Jeder, der ein umfassendes Werk über die alten Gaue unternimmt, kann es nicht vermeiden, daß er, indem ihm bald die noch in den Archiven verborgenen Quellen, bald die nicht zu entbehrende Kenntniß und Ansicht der Localität fehlen, sowohl manche Irrthümer seiner Vorgänger wiederholt, als auch hie und da Lücken und Unsicherheiten läßt. Es war daher mein Ziel, für ein einzelnes, wenn auch kleines Territorium, mit Fleiß Alles zu prüfen, was erschöpfende Kenntniß der in demselben vorhandenen Quellen und Hülfsmittel, und Betrachtung des lebendigen Gemähldes selbst, an urkundlichem Beweis und richtiger Combination gewähren kann.

Möchten die Mitglieder unsers Vereins so die Arbeit unter sich zu vertheilen geneigt seyn, so zweifle ich nicht, daß der Gegenstand bald erschöpft

wäre, und in der Zusammenstellung des Ganzen sich dann für den Geschichtsforscher diejenigen interessanten Resultate ergeben würden, die in den speciellen Arbeiten nur vorbereitet und angedeutet werden können.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Einleitung . . . . . S. 1
§. 2. 1) die Villa Huxori . . . . . — 3
§. 3. Bedeutung der Namen: Villa, villa regia . — 6
§. 4. Woher das viele Eigenthum der Könige in Sachsen? — 7
§. 5. Bedeutung unserer Mark . . . . — 9
§. 6. Sie ist die erste Grundlage unserer Territorial-Hoheit — 13
§. 7. 2) Die Curtis Gudosmon . . . . — 14
§. 8. 3) Erpeshus. 4) Aldendorpe . . . — 17
§. 9. Bedeutung einer Curtis . . . . — 19
§. 10. 5) Meyngoteshusun. 6) Boffesburiun . — 21
§. 11. 7) Amelungessen (mit der Wildborg) . — 24
§. 12. 8) Heribrumun (Herbram) . . . — 29
§. 13. Bedeutung der Benennung curia . . — 30
§. 14. 9) Weredun. 10) Upweredun . . — 33
§. 15. 11) Beverungen . . . . — 35
§. 16. Wie entstand aus Beverungen eine Stadt? — 39
§. 17. 12) Haddenberg . . . . — 42
§. 18. 13) Blankenowe. 14) Jerdessen . . — 47
§. 19. 15) Odburgun. 16) Drenke . . . — 51
§. 20. 17) Brokhus . . . . . — 55
§. 21. 18) Jeanrode . . . . . — 58
§. 22. Die Ansiedlungen in den Bergen und Wäldern der Germanen . . . . . — 62
§. 23. 19) Heiligeberg . . . . . — 65
§. 24. 20) Derenborn. 21) Dudekessen. 22) Kaddenhusen — 68
§. 25. 23) Tenseke. 24) Wimelsen. 25) Rodikessen. 26) Heienhus . . . . . — 71
§. 26. 27) Oldendorpe. 28) Oldenberge . . — 75
§. 27. 29) Obenhus. 30) Hildewerkessen . . — 80
§. 28. 31) Valehuson. 32) Denkenhus . . — 82
§. 29. 33) Luithmaressen. 34) Jerdessen . . — 85
§. 30. 35) Beringhusen. 36) Ikenrode . . — 88
§. 31. 37) Hakulestorpe. 38) Obnotheshus. 39) Stotinghus — 94
§. 32. 40) Vorstenouwe. 41) Lewerschehagen. 42) Ungrotun (Roden) . . . . . — 96

§. 35. 43) Duggun (Dungon). 44) Walliviſtum (Wolteſſum). 45) Mekkieſtorpe. 46) Cothun. 47) Breme. 48) Lidveringtorpe (mit Langenhagen). 49) Dringtorpe . . . . . S. 99
§. 54. 50) Bodekeshus mit Harzburg. 51) Higenhus. 52) Summere. 55) Falkenflucht. 54) Elmerhus . . . . . — 103
§. 55. 55) Althona. 56) Bathedi. 57) Humbolſen — 106
§. 56. 58) Heinhuſen. 59) Winiden. 60) Windelnuderod. 61) Aldendorp. 62) Rudderteſſen. 63) Sunderteſſen. 64) Niſa. 65) Hameteſſen. — 107
§. 57. 66) Albachteſſon. 67) Tonſenburg . . — 113
§. 58. 68) Merſche. 69) Stahle . . . — 121
§. 59. 70) Everſtein. 71) Tiunun. 72) Lobach . — 122
§. 40. 73) Holtesmynne. 74) Oldendorp . . — 131
§. 41. 75) Uphuſen. 76) Alderteshus (Elerſen). 77) Biveran . . . . . — 141
§. 42. 78) Ferſthan. 79) Havoresvord . . — 146
§. 43. Der Solling. 80) Sulbeke. 81) Haſtbechi . — 150
§. 44. 82) Lüchtringi. 83) Iliſun. 84) Withem . — 157
§. 45. 85) Böffeshus. 86) Vorſtenberg (Fürſtenberg). 87) Smitheardeshus . . . . . — 161
§. 46. 88) Eggerſen. 89) Feldelſe. 90) Diverenthal. 91) Thudanhuſon. 92) Lauenforde. 93) Meimbreſſen. 94) Wirieſt. 95) Nyenhovere . — 164
§ 47. 96) Corvey (Stadt und Dorf). 97) Nigenkerken (Oldendorpe). 98) Rode (Propſtei tom Rode) — 168
§. 48. 99) St. Egidius (St. Ilien). 100) Groveling. 101) Porterhus. 102) Waritbeke . . — 173
§. 49. 103) Adololdeſſen (Aarholzen). 104) Unergeſt. 105) Eſézzen (Eiſſen). Einzelne Höfe . — 179
§. 50. Der Weſerſtrom und die Gewäſſer dieſes Thals. Aue. Auga (Auegau) . . . — 181
§. 51. Grenzen und Lage des Gaues Auga. Vergleichung mit der öſtlichen Grenze der Diöceſe des Bisthums Paderborn . . . — 195
§. 52. Von wem rührt die Gau-Eintheilung in Sachſen her? . . . . . — 196
§. 55. Schluß . . . . . — 204
Nachweiſe der Orte, welche Abt Saracho als zum Gau Auga gehörig aufführt . . . — 206
Alphabetiſches Regiſter ſämmtlich beſchriebener Orte — 206
Anhang. Urkunden . . . . . — 209

Historische Entwickelung
des
Corveyschen Güterbesitzes, bis zur Ausbildung der Territorialgrenzen.

---

§. 1.

Einleitung.

Wenn wir eine heimathliche Gegend durchwandeln, an ihren blühenden Thälern uns ergötzen, in ihrem kühlen Waldesdunkel uns laben, den blauen Fluthen des Stromes folgen: sollten wir da nicht gern der Vorzeit gedenken, und der Väter, die da einst lebten. Und wenn nun ein reicher Nachlaß dieser Väter uns belehrt, wie in verschollenen Zeiten das schöne Besitzthum geordnet, getheilt, benamt, besessen war: sollte da nicht die trockene Scizze, die wir uns zeichnen, für die Phantasie das Gemählde einer heiteren Landschaft der Vorzeit werden, und die Gegenwart sich wunderbar verwandeln!

Unendlich fest und unzerstörlich ist das Band, das der Grundbesitz, die Liebe zur Heimath, das Festhalten am deutschen heimischen Boden, in der Geschichte durch alle Ver-

hältnisse schlingt. Auch die bloße topographische Untersuchung gewährt uns mannichfachen Genuß; die Namen der Orte reichen bis in die germanische Zeit; am Klang hören wir noch, warum die ersten Ansiedler sich da niederließen, warum sie vor tausend Jahren den Ort so nannten; wir lernen ihre Bedürfnisse und ihre Neigungen, so wie ihre Sprache kennen. So sind auch die ursprünglichen Eintheilungen der Gemeinden und ihrer Häupter unzerstörlich gewesen, und das unsichtbare Grenzzeichen der Marken lebt noch nach tausend Jahren fort, und durchblitzt mit einem lichten Strahl die mannichfachsten Erinnerungen.

Zwar hat sich auch in der Verfassung manches von germanischen Einrichtungen erhalten, doch sind sie unter der Hülle späterer Institutionen weniger erkenntlich, als der Güterbesitz, Eintheilung und Einrichtung des Landeigenthums, mit allen großen Folgen, die sich daran schließen.

Indem wir nun in dieser Abhandlung die reichen Güter des berühmten Stiftes Corvey betrachten wollen, wird es als nothwendig erscheinen, die auswärtigen Besitzungen von denen zu trennen, welche sich allmählig zu einem Territorium und Fürstenthum befestigten. Auch hierdurch hoffen wir schon eine bedeutende Lücke der Corveyschen Geschichte auszufüllen, und es konnte dies erst mit Erfolg geschehen, nachdem der ganze historische Quellen-Vorrath des Corveyschen Archives geordnet, und geprüft worden war. Jede wiederholte genauere Prüfung der Quellen führt den Nachdenkenden zu neuen Resultaten, und die Zeit erweitert stets den Gesichtspunkt für Geschichte und Wissenschaft, und erhöht die Klarheit der Anschauung. Es ist aber nicht das Blendwerk der bunten Bilder eines Kaleidoscops, sondern das Licht der steigenden Sonne, das eine Landschaft in immer reineren Farben überstrahlt, und die Nebel niederdrückt.

Möge daher Rückkehr zu den Quellen das stete Bestreben der Geschichtsforscher seyn; trauen wir nirgend den Vorgängern, sondern prüfen selbst, und wir werden manche treffliche Blume auf diesem Felde finden, die der Vorgänger als Unkraut bei Seite warf.

§. 2.

1) Die Villa Huxeri.

Die erste Ansiedelung der Mönche des Stifts Corvey war im Solling an dem Orte, der Hethi hieß *). Ein Edler der Sachsen wies ihnen diesen an, und es mußte ein bedeutender Grundbesitz damit verbunden seyn, weil wir später das Stift im Besitz dieses großen Forstes sehen. Im Jahr 822 wurde das Stift in das Thal an der Weser verlegt, und ihm in einer Königlichen Villa, an dem Orte der Huxeri hieß **), ein Platz angewiesen. Im folgenden Jahre schenkte Ludwig der Fromme dem Kloster die ganze Villa Huxeri mit allem Zubehör. Die Schenkungs-Urkunde sagt: villam, quae dicitur Huxori, cum omnibus finibus et terminis suis, et cum terris, silvis, aquis, aquarumve decursibus, cum omnibus adjacentiis et appendiciis suis ***). Die bei Meibom gedruckte Chronik hat: tradidit monasterii locum, et Huxeri cum omnibus terminis suis. Dies wird auf eine merkwürdige Weise erläutert,

*) Haide. Vergl. Corv. Gesch. I. S. 40. Das Chron. Corb. sagt: in saltu Soligo in loco deserto. Wedekind, Noten I. S. 375.

**) „in villa regia, in loco nuncupante dudum Huxeri.“ Die Jahrbücher sagen: Huxeli, Hukele. Vgl. Corv. Gesch I. S. 31.

***) Zugleich auch wurde Alles übergeben, was Alt-Corvey in Sachsen an Gütern und Besitzungen erworben hatte.

durch eine andere Nachricht, die in einem Codex des 12. Jahrh. auf leere Blätter geschrieben, gewiß aus älteren Nachrichten entlehnt, und unbezweifelt ächt ist: Dominus Liudewicus imperator emit hanc marcam a quodam Bernardo comite ita distinctam: Ab oriente terminatur fluvio Wisera; ab aquilone Beringison et Albachtisson; a meridie Gudolmon et Meingotesson; ab occidente Liutmaressen *).

Da der Chronist über diesen Bernard nichts weiter anzugeben weiß, so wollen wir nicht mit Falke über genealogische Phantasien rechten. Nur scheint er uns fränkischer Abkunft, theils wegen des Namens, theils weil er sonst das schöne Erbe nicht würde verkauft haben. Vielleicht war er noch in der Nachbarschaft begütert **). Wichtiger ist es uns aber, hier zu erfahren, Erstens, daß die Villa eine ganze Mark umfaßte; Zweitens die Grenzen derselben genau kennen zu lernen.

Bekanntlich bildete sich die Villa Huxeri späterhin zu einer Stadt aus (Hoxer, Huxar, Höxter), die aber ihre Wohnsitze von Corvey weg eine Viertelstunde Stromaufwärts verlegte. Diese erhielt durch Urkunden das Recht, ihre Feldmark mit einer Landwehr, mit Graben und Thürmen zu umgeben, und so wie die Urkunden diese Grenzen genau bestimmen, so sind Thürme und Spuren der Gräben meist noch rundum sichtbar. Merkwürdig ist es nun, hier

*) Kindlinger, Sammlung merkw. Urkunden, I. Leipzig 1806. S. 167.

**) Falke, C. T. C. p. 505. Zwar setzt Falke diesen Bernardus Comes in eine spätere Zeit. Der Codex Traditionum selbst beginnt aber hier gerade, und Falke's Eintheilungen sind willkührlich.

genau die oben angedeuteten Grenzlinien wieder zu finden, und die Grenzen der alten Mark blieben also in der Feldmark der Stadt und des Stiftes. Dicht vor Godelheim (Gudolmon) steht ein Grenz-Wachtthurm und der Graben der Landwehr läuft von Meigadessen (Meingotesson) den Brunsberg herauf, über die Höhe des Gebirges, wo wieder ein Thurm weithin sichtbar ist, steigt in Westen herunter in das Thal, und durchschneidet dasselbe vor Lütmarsen (Liutmaressen), wendet sich nördlich über das Gebirge, und ist wieder auf der Höhe durch einen Thurm markirt, wo man in den Kessel sieht, in welchem Brenkhausen (Beringison) liegt. Die Schnad läuft nun nördlich über den Räuscheberg, auf dessen Spitze auch ein Thurm steht, und hier bricht sie ab. Ehemals lief der Graben von da herunter, vor den Ländereien des Stifts her, bis zur Weser; in späterer Zeit wurden aber die Gräben zugeworfen, und der Boden bebauet. Daß nun die Grenze der alten Mark bis Albaren (Albachtisson), nordwärts sich dehnte, ist noch daraus zu erkennen, daß die geschlossenen Besitzungen des Corveyschen Guts Tonenburg bis vor diesen Ort reichen, und sich an die von Corvey schließen, welche überall ostwärts von der Weser umspült werden. Daß theils die Besitzungen des Stiftes, theils der Stadt sich auch jenseit der Weser ausbreiteten, hat in späteren Ereignissen seinen Grund, daß aber der Strom hier ursprünglich eine natürliche Grenzlinie bildete, ist gerade am wenigsten zu bezweifeln.

So ergeben sich also noch die sichtbaren Spuren einer alten sächsischen Mark, wie sie vor tausend Jahren begrenzt wurde, und diesen festen Bau der Geschichte hat die Zeit nicht zu zerstören vermocht, während sie die Palläste und Burgen jener Zeit von der Erde vertilgt hat.

§. 3.

Bedeutung der Namen: Villa, villa regia.

Der Ausdruck Villa wird hier auf sächsische Einrichtung angewendet, ohne darauf zu passen; denn die Sachsen lebten nicht in zusammenhängenden Dörfern, wie die Römer und Franken, sondern noch nach alt germanischer Weise in einzelnen Höfen, da wo die ersten Ansiedler es bequem gefunden hatten, sich eine Hütte zu bauen. Diese einzelnen Ansiedelungen hinderten aber nicht eine enge Gemeinschaft der Genossen, und die Germanischen Vorsteher der größeren und kleineren Gemeinden waren leicht in Karolingische Beamte umzuwandeln. Die Eintheilung in Marken ist fest und allgemein; sie springt daher in den ältesten Urkunden überall hervor. Wahrscheinlich gab man auch zuerst den einzelnen Marken Kirchen, denn wir finden noch später häufig Markkirchen, und eine solche war auch in der Nähe von Corvey. In der Benennung Villa sind die Urkunden schwankend; bald nennen sie Marken, bald Villen. Auch ein einzelner Hof mit seinem Zubehör wird villa genannt und der curtis untergeordnet; und so nannte man auch ein kleines Besitzthum wohl villula.

Die Villa regia Huxori haben wir früher einen Königlichen Meierhof genannt, und es ist dies getadelt, und bemerkt worden, daß villa regia so viel als villa publica sey, d. h. wo keine Immunität war, wenn auch einzelne Höfe dem König, der Kirche oder dem Herrenstand gehörten *). Wir sehen aber nun, daß nicht ein Hof in der Villa, sondern dieser selbst als ganze Mark übertragen wurde. Der Ausdruck, königliche Villa, scheint also dennoch wohl das

*) Recens. der Corv. Geschichte (Professor Eichhorn) Gött. Gel. Anz. 1821, Nr. 164.

Königliche Eigenthum auszudrücken, und nicht das Verhältniß zur Immunität, denn diese konnte bestehen, ohne daß die Villa aufhörte, publica zu seyn, so lange der ernannte Graf noch Rechte darin ausübte *). Sehen wir doch auch mansos regales und hobas regias übertragen; und wie häufig finden sich in den Urkunden die Ausdrücke: ut nostri juris atque possessionis in re proprietatis est; — res proprietatis nostrae in proprium concessimus; — curtem ad nostrum jus imperiale pertinentem etc.

§. 4.

Woher das viele Eigenthum der Könige in Sachsen?

Mitunter wurde wohl ein Gut käuflich erworben, um es den Kirchen zu schenken, wie wir das Beispiel oben sahen. Auch durch Erbschaft kam manches an die Könige, und die Verbindung der fränkischen Kaiser mit dem sächsischen Hause, so wie die Verwandschaft der ersten Corveyschen Aebte mit den Kaisern, führte dem neuen Stift große Besitzungen zu. Aber auch der lange Krieg in Sachsen hatte viele Güter Herrenlos gemacht, und die spätern Kriege wirkten eben so zerstöhrend für viele Geschlechter. Viele angesehene Sachsen, die es mit dem Kaiser hielten, wurden aus ihrem Vaterland vertrieben, viele Andere, die die Waffen wieder ergriffen hatten, wurden durch Confiscation ihrer

*) Was in der Corv. Geschichte irrig vorgetragen ist, möge durch diese Abhandlung überall von selbst berichtigt werden. Wir können nicht bescheidener werden, als wenn wir bei fortgesetztem Quellenstudium unsere eigene frühern Ansichten prüfen. Non erubescimus, si quid melius etiam horum, quae ipsi prius diximus adinveniamus, hoc sancire, et competentem prioribus imponere correctionem. Nov. XXII.

Güter verlustig erklärt; auch später wurde fortgefahren, Untreue und Nachlässigkeit mit Confiscation zu bestrafen *). Viele Güter waren in langen verheerenden Kriegen zu Wüsten geworden; terrae incultae kommen unzähligemal in den Urkunden vor. Die großen Waldungen betrachteten die Kaiser als ihr Eigenthum; sie erstreckten sich noch zum Theil über fruchtbare Hügel und Thäler, und gaben Gelegenheit zu neuem Anbau, zu Besitzergreifungen und Verleihungen. Nach der Urkunde von 813 hatte ein zum Kaiser geflüchteter Sachse einen Wald eingenommen, und sich da angebauet; die Gesandten machten seinem Sohn den Besitz streitig, aber der Kaiser verlieh ihm das Eigenthum zur Belohnung treuer Dienste (Falke p. 377).

Wie die Kaiser keine Güter mehr erwarben, und die Erworbenen alle weggegeben hatten, verschenkten sie auch die Einkünfte des Fiscus. Zuerst erhielten diese die Klöster und Kirchen mit der Immunität **); dann auch andere weltliche Große. Zuletzt wurde mit den Grafschaften (comitatus) als Amtsbezirken, das Recht, sie zu fordern, selbst erblich verliehen, indem das Lehns-Verhältniß die Bedürfnisse des Staatsoberhauptes nun auf anderm Wege befriedigte.

---

*) Eine Urkunde von 838 zeigt uns, daß eine Matrone ihre vier Söhne verloren hatte. In einer anderen von 839 restituirt der Kaiser einem getreuen Gerolphus seine Güter, welche per ipsius negligentiam ab ejus potestate et dominatione abstractae fisco regio sociatae. Schaten, Ann. Pad. ad h. a.

**) Corvey durch das Immunitäts-Privileg von 825. Et quidquid exinde jus Fisci exigere poterat, totum et ad integrum nos pro aeterna retributione ad pauperes alendos et luminaria eidem monast. cominanda concedimus.

§. 5.

Bedeutung unserer Mark.

Betrachten wir die große Mark, in deren Grenzen sich nachher eine ganze Stadt mit Dörfern und Klöstern ansiedelte, und selbst noch einzelne Verleihungen an das Stift Statt hatten, so können wir leicht erachten, daß hier nicht blos von einer einzelnen Niederlassung, nicht blos von einem Haupthof mit Hörigen die Rede seyn kann, sondern daß es noch mehrere freie Hofbesitzer da geben mußte. Um dies nun zu erklären, und mit der Schenkung in Einklang zu bringen, müssen wir zugleich einem neuen Einwurf begegnen, den der oben gedachte Recensent macht, indem er den Verfasser mit dem, was in der Corv. Geschichte I. S. 80. erzählt wird, selbst widerlegt. Hier wird nämlich die Villa Huxori als Hof von der Mark geschieden, und es werden noch andere freie Erbbesitzer angenommen; so wie wirklich in den Traditionen des ersten Jahrh. es heißt: Trad. Bodo in Medriki et in Huxori mansos IV cum omnibus ad eosdem pertinentibus atque homines IV latos etc. (Falke p. 488). Auch anderweite Spuren von freien Erbbesitzern sind aus der Corv. Gesch. ersichtlich. Erwägen wir hierbei nun, daß die ganze Mark geschenkt war, so mußte nothwendig ein oberherrliches Verhältniß über die freien Erbbesitzer mit übergehen, und dies bestätigt das Immunitäts-Privilegium, worin es heißt: aut homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et leutos distringendos etc. Wir werden aber die Erklärung finden, wenn wir folgende Sätze als wahr annehmen:

1) Die Adalinge (Hauptherrn, Anführer, Principes) hatten nicht blos Höfe, sondern große Bezirke in Besitz, Länder, welche die Grundlage der späteren Territorien

bildeten, und in Verbindung mit den Comitaten sich durch diese erweiterten. Ob sie ursprünglich oder allmählig zu einem größeren Landbesitz gelangt waren, ist nicht zu sagen; aber gewiß ist es, daß sie an persönlichen Vorzügen, an Vorrechten in der Gesellschaft, wie an Güterbesitz überwiegend waren, daß die späteren Dynasten und Hauptherrn, nobiles Vasalli, aus ihnen erwuchsen, und bei vielen Familien der Besitz des Erbe mit seinen Grenzen sich in spätere Zeit fortsetzte. Manche in der Nähe liegende Grafschaft und Herrschaft: sollte sie nicht gleich alte Ehrenzen haben, wie die Mark Hurori, und der Bezirk mancher anderen Stiftung *)?

2) Diese Dynasten waren hauptsächlich Anführer im Kriege. Die Freien ihrer Mark, ihres Landes, waren auch von Altersher nur dem Kriegsstand gewidmet, denn auf Krieg war ja das Leben, wie die Staats-Einrichtung der Germanen berechnet; darauf deutet, besonders wo Eroberungen und Einwanderungen ins Spiel kommen, Eintheilung, Verfassung und Länderbesitz, und so hatte auch in Sachsen das Verhältniß des Krieges, der Waffen, der Anführung, sich auf das Leben daheim, und auf den Besitz des Grundeigenthums erstreckt. Es erscheint dies als nothwendige Grundlage des späteren Lehns- und Rittergeistes, denn das Verhältniß des Lehnsherrn zur Dienstmannschaft war kein neu Erfundenes, sondern es hat in der Verfassung der Vorzeit seine Wurzel **). Indem wir

*) Baronatus nennt das Stift Helmarshausen sein Besitzthum, und an dem Fuß der Burg, die über der Stadt und dem Kloster lag, war in der Folge der Sitz eines Freistuhls. Urk. v. 1193 bei Wenck, II. Nr. 87.

**) Deutlich entnehmen wir dies aus Tac. Germ. c. 13.

daher später sehen, wie von jedem Haupthof, jeder Villa, jedem Dorf ein miles oder Ritter den Nahmen führt, so erkennen wir darin den alten freien Wehren, den Begleiter des Adalings, den späteren Dienstmann, Ministerial, Vasall des Dynasten, Hauptherrn oder Stiftes, die im Ritterstand zusammenfließen *). Fränkische Verfassung gesellte sich hinzu. Jeder Dynast hatte seine Hofämter, wie das Stift, und war von seinen Getreuen umgeben.

3) So wie der Adaling seine Aecker durch Knechte bauen ließ, so auch der freie Wehre, und der nachherige Ritter; das Verhältniß zu den Hörigen war Vertrags- oder Observanzmäßig festgestellt. Die Litonen konnten aber nicht sämmtlich mehr mit Höfen versehen werden; es gab daher auch eine Menge Knechte (servi), die persönlich dienten, und ein Eigenthum ihres Herrn waren. Die Freien, die den Adaling ins Feld begleiteten, hatten schon in Germanischer Zeit diesen bei dem größeren Aufwand, den er machen mußte, durch freiwillige Gaben unterstützt **), die vielleicht bald ständige Abgaben — die Be-

*) Von jedem Dorf nicht nur, sondern auch von jeder jetzt untergegangenen kleinen Niederlassung im Stift Corvey hatte ein Ministerial, nachheriger Ritter, den Namen. Der Dynast von Sconenberg (die Ruine von Schöneberg liegt dicht bei Hofgeismar) nennt sich in einer Urk. von 1243 blos Conradus de Sconenberg, und die Zeugen: milites, et castellani nostri: — Miles de (mit dem Ortsnahmen) bedeutet zuerst weder die Bezeichnung des Wohnorts, noch einen Stammnahmen, sondern nur, daß er der Wehre, der Soldat des Haupthofs ist, der früher seinen Mann zum Heerbann, und jetzt zur Dienstmannschaft stellte.

**) Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum: quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Tac. Germ. 15.

den, praecariae der spätern Zeit — geworden waren. Der Stand der Freien mußte sich in Friedenszeiten sehr vermehrt haben, die Waffenlust war gewichen; Viele bauten selbst einen Theil des alten Erbe, das in kleinere Theile sich zersplitterte, und durch Urbarmachung der Waldungen vermehrt wurde. So gab es also zur Zeit, als die fränkische Verfassung in Sachsen Wurzel faßte, eine Menge freier Ackerbauer (rustici), die den fränkischen Diensten und Abgaben unterworfen wurden *). Aus ihnen entwickelt sich der Ritterstand, der Stand der Ministerialen und freien Erbbesitzer (homines liberae conditionis). Auf der anderen Seite gehen aus ihnen auch eine Menge Höriger von mancherlei Nahmen und Qualität hervor. — Die Beden und die Staats-Abgaben der Freien, Zins (census) und Dienst (servitium) gehen allmählig an die Stifter und Hauptherrn, durch diese zum Theil wieder an den sich bildenden Ritterstand, über, und sie nehmen meist die Qualität gutsherrlicher Lasten an **). Durch die Gewalt, die die Hauptherrn und Dienstmannen erlangten, war der Willkühr Thür und Thor geöffnet, und sie legten nach Gefallen Lasten und Abgaben (exactiones) auf, die unter viel und mancherlei Formen, Nahmen und Titeln in den Urkunden des Mittelalters vorkommen, und zu so vielen Klagen Anlaß gaben ***). Die alten Abgaben reichten

*) Wie das Corveysche Immunitätsprivileg von 823 beweist.

**) Gerade weil die Kaiser alle Rechte, Abgaben und Zubehörungen mit den Gütern übertrugen. Kaiser Heinrich sagt in einer solchen Verleihungs-Urkunde: eo more, quo Reges et Imperatores solent. Schaten ad. a. 1083.

***) In einer Urk. von 1244 befreit Erzb. Sifried von Mainz die Güter des Klosters Hardehausen: ad nullas precarias, exactiones, aut alia quevis servicia vos seu vestri co-

zum Theil nicht hin, oder waren verwischt; Noth drängte, der Nährstand war dem Wehrstand hingegeben, und durch eine schroffe Scheidelinie von ihm getrennt; kein schützendes Staatsoberhaupt konnte die Verhältnisse ordnen. Was heute Gewalt war, war übers Jahr Herkommen.

§. 6.

Sie ist erste Grundlage der künftigen Territorial-Hoheit.

Indem das Stift diese Villa, und mit ihr eine Mark, einen ganzen Landesbezirk, folglich auch die Vorzüge und Rechte eines alten Adaling oder fränkischen Barons erwarb, hatte es die Grundlage einer Herrschaft der späteren Verfassung, und konnte zur Territorial-Hoheit fortschreiten. Es hatte neben dem Landbesitz auch die Beden, und durch die kaiserliche Verleihung die übrigen Abgaben und Dienste der Einwohner, wodurch ein Band um das Ganze geschlungen war. Alle diese Verhältnisse erscheinen in der Folge als Gutsherrliche, und die Landeshoheitlichen entwickelten sich allmählich darneben. Die übrigen Güter wurden entweder mit denselben Rechten erworben, oder

---

loni, dummodo non sint nostri proprii, teneamini. Ausnahme, wenn es künftig Güter erwirbt, dann: speciale tributum, census aut certum onus impositum, non de mala consuetudine usucaptum. In einer anderen Befreiungs-Urkunde befreit jener Erzb. eine curtis des Klosters in oppido Fritalar, ut... in precariarum seu exactionum jure aut quocumque alio servicio non teneatur astricta... eo excepto, quod in vecturis communibus... ad prefati oppidi communem utilitatem... Wir sehen hier den Unterschied zwischen Staats- und Gemeinde-Lasten.

diese nun leicht darauf ausgedehnt. Der Erwerb des Comitats vollendete erst das Ganze; doch hätte dies ohne jene festere Grundlage dem Stift die Territorial-Hoheit nicht sichern können. Eins bedingte das Andere. Der Gaugraf wäre freilich auch ein begüterter Hauptherr gewesen, und hätte unbezweifelt im allmähligen Umsichgreifen die Territorial-Hoheit errungen. Aber was hätten dem Stift die Rechte der Gaugrafschaft genutzt, wenn es nicht schon Dynasten-Vorzüge gehabt, wenn die Villa Hurori, nach dem oben entwickelten Verhältniß, in dem Territorium eines anderen Dynasten gelegen hätte? Wir erkennen dies unbezweifelt, wenn wir bemerken, daß bedeutende Güter des Stiftes, über die es den Comitat erwarb, ohne Ausnahme unter fremde Territorial-Herrschaft kommen, in so fern sie nicht so nahe lagen, daß es sie mit in sein Territorium ziehen konnte.

§. 7.

2) Die Curtis Gudolmon.

Die nächste größere Besitzung, welche das Stift erwarb, gränzte dicht an den südlichen Theil der Mark, und ist oben schon bei der Grenzbestimmung Gudolmon genannt worden. Die erwähnte Handschrift sagt: Post excessum beati Adelhardi, Warinus regie prosapie vir, Abbas ordinatus, qui dono prefati dive memorie imperatoris et Hildewini Abbatis corpus viti septannis pueri Monasterio intulit, et mox patrocinio tanti martyris saxonia rerum suarum prosperitate in immensum excrevit, multorumque regum aliorumque fidelium oblationibus paupertas loci nostri decrevit. Quorum post Imperatorem primus erat ipsius Capellanus, Geroldus diaconus, vir omni scientia eruditus, qui traditis s. stephano et

Vito omnibus, quae habebat, inter quae Gudolmon, et argenteam crucem XII liberam, magnamque copiam librorum, jam Christi pauper se ipsum abnegans libertatem secularem servitute Dei et sanctorum ejus nobilitavit.

Die Traditionen haben: Tradidit Gheroldus quidquid hereditatis habuit in Gudulma sive in Erpeshus sive in quocunque alio loco *). In Urkunden des 12. Jahrh. wird der Ort curtis Gudelmon (Godelmon, Godelmen) genannt. Im folgenden Jahrh. heißt er Godelem, dann Godelhem und Godelheim, auch Godelsheym. Jetzt wird er noch Godelheim geschrieben; der gemeine Mann sagt aber Gaulem oder Golem, und hierin liegt noch ein Anklang des ursprünglichen Namens. Es muß aber der Irrthum berichtigt werden, als ob der Ort Godeleveshеim geheißen habe. Dies ist eine andere alte Corveysche Besitzung, die im Waldeckschen liegt, und jetzt Goddelsheim genannt wird, und von der die kaiserlichen Urk. von 888 und 1028 reden **).

---

*) Falke p. 292. Corv. Gesch. S. 61. In beiden Werken ist sehr geirrt, — dieser Gerold war nicht der Graf, der auch als Zeitgenosse des Kaisers in den Urkunden vorkömmt, aber ein Verwandter wahrscheinlich; daher diese Besitzung mitten zwischen denen der kaiserlichen Familie lag. Merkwürdig ist die Stelle des Chron. Corb. in den Noten von Wedekind Heft 4. S. 382. anno 835 Hludowicus imperator comitem Geroldum, propinquum Abbatis nostri Warini cum duobus episcopis, mittit Romam, etc. Der Abbas Geroldus, dessen die Fasti Corb. ad a. 851 erwähnen, ist offenbar wieder ein anderer.

**) Die Irrthümer der Corv. Gesch. S. 22, 107 und 131 hat Falke verschuldet. C. T. p. 293. In der Urkunde vom

Unser Godelheim bildete im 12. und 13. Jahrhundert eine große Villication *), welcher ein Ministerial als Beamter vorgesetzt war, der zum Ritterstand überging **). Die Familie starb aber früh aus, und Corvey blieb Herr der Besitzung ***). Das Amt wurde aufgelöst, und die Ländereien wurden unter Meier vertheilt.

Kaiser Arnulf (888) heißt es nämlich: quoniam inter fideles nostros Bovonem Abbatem et oddonem Comitem pro mutua utilitate hanc commutationem fecimus, ut res proprietatis nostre in Godelevesheim et in pago, qui dicitur Nihtersi Oddoni beneficiatas ad monasterium... traderemus. Die Beschreibung und die dagegen vertauschten Güter hatten nun eine Größe, die dieser Besitzung nicht gleich kam. Falke meint daher, es sey eine curtis major gewesen, zu der die umliegenden Orte mitgehört hätten. Dies ist falsch und Corvey hat diesen Hof, den es aus den Fenstern seines Klosters sehen konnte, nie verloren, und nie zu Lehn gegeben. Das einzige Bedenken ist der Gau Nithersi, wenn dies wirklich der Gau Nithega wäre, in welchem Godelheim lag, und wo Corvey viele Besitzungen hatte. Wir könnten nach Godelevesheim ein Comma setzen, und es würde dann heißen in G. und in dem Gau Nithersi; unbezweifelt ist aber der Gau Nithersi der Ithergau selbst, in welchem jener Ort lag. S. unten §. 20. Vgl. Varnhagen, Waldeckſche Geschichte, S. 17. 174 und 177.

*) Vergl. Archiv I. 4. S. 54.

**) Eine Urk. von 1224 nennt einen Godefridus de Godelumen.

***) Nach einer Urkunde v. 1347 versetzte Abt Dieterich das ganze Amt zu Godelevm und alle Pächte die daraus flossen. In der Meierverfassung ging das Amt ganz unter.

§. 8.

3) Erpeshus, 4) Aldendorpe.

Den ersteren Ort sahen wir oben bei Gudulma genannt; wahrscheinlich auch eine geschlossene Besitzung, worauf immer die Ausdrücke: quidquid habuit in . . . in den Urkunden deuten. Er findet sich nachher nicht wieder bei Godelheim erwähnt. Zu vermuthen ist aber, daß die Besitzungen nahe bei einander lagen. Falke ist gleich fertig, wenn er sagt: Erpeshus villa in nostro Reg. posita invenitur in pago Nithega. Nulla ergo ipsa est alia villa, nisi vicus Erpsen in Episc. Paderb. haud procul ab oppido Nihem conspicuus. Der Ort bei Nieheim heißt Eversen, und allerdings konnte aus Erpessun, Erbsen, Ervsen und Eversen werden. Aber dieser Ort kann nicht gemeint seyn; unwahrscheinlich ist es schon an sich; auch später fehlt jede historische Spur. Es muß doch nicht blos der Klang der Nahmen, sondern auch innere Wahrscheinlichkeit uns leiten, wenn wir einem Orte seine richtige Lage anweisen wollen. — Durch die Urk. von 1079 u. 1188 wird die Michaeliskirche auf dem Heiligenberge an der westlichen Gränze der Mark Hurori dotirt mit Ländern und Mansen zu Valahusen, Averedessun, Aldenthorp (Oldendorp) und Werethan. Falke hat die erste Villa sogleich in Valhausen im Paderbornschen gefunden; die zweite ist Eversen, zur Burg und Herrschaft Stoppelberg gehörig; die dritte ist entweder Altendorf bei Holzminden, oder in der Altenberger Mark; die vierte endlich ist Wehrden im Stift Corvey. In den Klang der Nahmen vertieft, ist ihm die Unwahrscheinlichkeit nicht aufgefallen, daß man eine Pfarrkirche mit so weit zerstreuten Besitzungen dotirt hätte, und wirklich sind, mit Ausnahme von Werden, alle Orte unrichtig angegeben. Valahusen lag beinah am Fuß des Berges; Oldendorp, wie wir

gleich sehen werden, bei Godelheim, und Averedessun oder Eversen südwärts von Godelheim in der Nähe von Beverungen *), welches Corvey, wie wir nachher zeigen werden, von der Hadwy erwarb. — Dieses Eversen ist mit den meisten Gründen für das alte Erpeshus zu halten.

Neben Godelheim, abwärts nach der Weser hin, lag ein Aldenthorp (Oldendorp, Ouldendorpe), dessen wir hier am schicklichsten erwähnen. Wahrscheinlich war es die ältere Ansiedelung, die durch den Anbau bei dem höher und besser gelegenen Godelheim einging. Es giebt bekanntlich viele Orte dieses Nahmens, und so auch in unserer Umgegend. Man kann in den Traditionen nicht immer erkennen, welcher gemeint ist. Oben vermutheten wir schon, daß das hier erwähnte Oldendorp in der Urkunde von 1078 gemeint sey. Die Register des 12. Jahrh. haben Oldendorpe super campis dicti Zantwisch **); Urkunden des 14. Jahrh. erwähnen Hove to Oldendorp by Godelhem in Campis G. et O. In späteren Urkunden findet es sich nicht mehr. Das Feld heißt aber noch heute: auf dem alten Dorfe. Falke hat dies nicht gewußt.

---

*) Zwischen Beverungen und Dalhausen. Bis in das 16. Jahrh. kommt der Hof zu Eversin, Eversen in den Urkunden vor. Einen Hof gelegen to Eversin in der veltmarke Beverunghen, hatte nach einem Lehnbrief von 1445 Heidenrich von dem Haddenberge, Bürger zu Brakel, vom Stift Corvey zu Lehn. Noch existirt ein Zehnte, der den Nahmen Everszehnte führt. 11 hove to Eversen und 3 vorlinck landes in dem velde to beverungen. Lehnsreg. v. 1365.

**) Also zwischen Godelheim und der Sandwiese.

§. 9.

Bedeutung einer Curtis.

Das Besitzthum Godelheim wird curtis genannt; in der Nähe von anderen Besitzthümern umgeben, erkennen wir darin den einzelnen Hof eines freien Sachsen, mit allem, was zu einer Hofeswirthschaft gehörte, zwar vollständig versehen, auch von Hörigen bewohnt, aber an Umfang weit geringer als jenes Besitzthum eines Adalinges. — Der Hof, den die ältesten Urkunden curtis nennen, umfaßte das ganze Besitzthum des Freien, und bildete einen Bezirk in der Mark, der in der sächsischen Landessprache vielleicht Beifang (bivang, bivangus) genannt wurde *).

Die beisammen stehenden Häuser, wenn sie auch nur zu einem einzelnen Hof gehören, werden vorzugsweise villa genannt, und geben dem Besitzthum den vom Haupthaus, von der ersten Ansiedlung, ausgehenden Nahmen; curtis bedeutet oft den Gegensatz, den Umfang des Besitzthums.

Durch größere Bevölkerung und Zusammenwohnen erweiterten sich bald die kleinen villae zu größeren Dörfern. Der Ort, wo die Wohnungen stehen, heißt nun villa; die

*) proprisum quod in lingua eorum dicitur bivang. Urk. v. 813. Falke p. 377. De captura in villa seu marca übers. eine Urk. von 814. bei Kindl. Deutsche Hörigkeit. Im Reg. des Abt Saracho kömmt noch der Ausdruck bivangus vor, wahrscheinlich aus älteren Registern übertragen. Es scheint ursprünglich eine Ansiedelung in der Waldmark gewesen zu seyn; daher: tertia pars de quodam bivango. Bivangus ad 36 jurnales. Und in diesem Sinne mag der Ausdruck bei Saracho beibehalten worden seyn. Vergl. unten §. 52.

loca in villis, areae cum aedificiis, cum curtilibus (curtalibus) locis, die Worte, machen jetzt immer einen Hauptpunkt bei Verleihungen aus; die Ländereien aber liegen draußen besonders, und der abgeschlossene Bezirk der Gebäude, und des dazu gehörigen Raums in der Villa, heißt nun oft curtis, und wird den Mansen (Hufen) entgegengesetzt *). — Dagegen nennen die großen Güterbesitzer, Kaiser, Stifter und Adel, auch ihre geschlossenen Besitzungen curtes. Wir lesen besonders im 11. Jahrh. von vielen solchen Gütern, die nach ihren Bestandtheilen und ihrem Umfang kleine Territorien bilden, und von Freien und Hörigen bewohnt werden **). Der Haupthof heißt curtis principalis, und das Dorf, die Villa, hatte sich noch selten um diesen gebildet, denn die minores curtes heißen Vorwerke (vorawerch) und liegen oft weit umher zerstreut. Mit dem 12. Jahrh. verliert sich, bei so vielen und großen Veränderungen, auch Nahme und Einrichtung der Curtes. Die Territorien erweiteren sich, und führen Nahmen und Bedeutung von Burgen und Grafschaften ***). Die Güter als solche heißen Höfe, Aemter, curiae; die Vorwerke gehen ein, größere Dörfer bilden sich, die Bevölkerung in ihnen wächst, und mit ihnen die Masse eines gedrückten Volkes, das sich kümmerlich von einem kleinen Acker nährt, und in manchen Zeiten

*) Hobas X cum casa et curte in villa Nadri. Urk. v. 837. ap. Schaten. Andere Urk. sagen: curtile et aedificia; cum mansis ad easdem curtes pertinentibus etc.

**) Man vergl. Urk. bei Schaten ad a. 1020. 1027. 1036. 1083. 1086. Die letztere sagt nahmentlich: curtem nostram et villas eidem pertinentes.

***) z. B. castrum Teclenburg cum quatuor curtibus. Urk. v. 1227. ap. Schaten.

des Kriegs und Elends wieder zusammenschmilzt und aufgerieben wird.

§. 10.

5) Mayngoteshusun, 6) Boffesburiun.

Der erste Ort wurde oben neben Godelheim als südliche Grenze der Mark Hurori genannt, und liegt auch wirklich dicht darneben, so daß er jetzt mit diesem Eine Gemeinde ausmacht. Dennoch rechnet Saracho jenen zum Gau Nithega, diesen zum Gau Auga. Die Grenze schnitt sich also hier mit dem Bug des Flüßchens ab, und lief, ihm folgend, im Nethe-Thal herauf. Maingoteshusun *) lag am Fuße des Brunsberges (Brunisberga) **). Die Traditionen (Falke S. 326) sagen: Trad. Hrodgerus Comes pro anima patris sui Theodgeri, quidquid habuit in Mayngoteshusun et in Boffesburiun. Die Chronik erwähnt blos unter den Wohlthätern des Stiftes, deren Andenken stets im Gebet zu erhalten sey: Rodegerus Comes Meingotesson. Es war also auch eine größere Besitzung, eine Curtis. Der Erwerb

*) Jetzt Meigadessen; der gemeine Mann sagt Maigosen, so wie auch der Ort in Urkunden des 16. Jahrhunderts geschrieben wird.

**) S. des Vf. Aufsatz in Justi's Taschenbuch: die Vorzeit, 1824. Im 12. Jahrhundert wurde eine neue Burg auf den Trümmern des alten sächsischen Castells errichtet, welche wichtig für das Stift war, wie die Epist. Wibaldi zeigen. Im 13. Jahrh. scheint diese Burg noch in gutem Stande gewesen, und oft von den Aebten bewohnt worden zu seyn. Wir haben mehrere Urk., die von da datirt sind, z. B. von 1278. Datum Brunesberg. Falke p. 497.

geschah gewiß früh, im ersten Jahrhundert, nirgend ist aber die Zeit genauer angegeben, noch finden wir Auskunft darüber, wer jene Grafen waren *). Nach den Registern des 12. Jahrh. scheint es mit Godelheim eine Villication ausgemacht zu haben. Die Ländereien wurden durch Verleihungen zersplittert, durch Ausrodungen erweitert, die vermehrte Bevölkerung bildete es zu einem Dorfe, das Meiergüter und Lehngüter enthielt **). Die Besitzungen des Stifts waren nämlich Theilweise an einen Ministerial gekommen, welcher Ritter und belehnter Vasall wurde, und von dem Ort den Nahmen führte. Die Güter des ausgestorbenen Geschlechts von Meingadessen besaßen im 16. Jahrhundert Theilweise die von Nihusen. Es waren aber auch einzelne Höfe an andere ritterliche Vasallen gekommen. Nach einer Urk. von 1411 besaß Hermann von Immedeshusen einen Meierhof zu Meyngodessen. Nach einer Urkunde von 1489 kauft Abt Hermann von Bömelburg die von Juden (Jodden) und von Bofzen wegen der Güter zu Meigadessen ab, und belehnt seinen

*) Falke schließt, daß Thiodger, da er seine Güter am Fuß des „Castri Brunonisburgi“ gehabt, ein Sohn des Besitzers desselben, folglich Herzogs Bruno, und ein Bruder Ecberts müsse gewesen seyn, und somit ist die Stammtafel p. 145 gleich fertig.

**) Villa Meyngodessen. Urk. v. 1355; in dem dorpe to Meyngodessen, Urk. v. 1401. Das adliche Lehngut ist nun Allodium der Familie von Bömelburg. Die meisten Meier, die jetzt in Godelheim wohnen, wohnten vor Alters in Meigadessen. Anfangs war wohl der Schutz des Castells auf der Brunsburg Ursache. Sie bauten sich nachher um die Kirche an. Eine Urk. v. 1470. sagt: diet sind die zwelf Meyerhöfe, so umb Meingodessen, Godelheim und uf der sandtwisch gelegen sindt.

Bruder Christoph Bömelburg. Im Jahr 1517 versetzte dessen Sohn Dietrich die Burg zu Meyngadessen an Friedrich von Brenken für 100 Goldgulden. — Im 30jährigen Kriege wurde sie gänzlich zerstört.

Wenn man von Meigadessen den Brunsberg aufwärts steigt, und über den langen Gebirgsrücken den Weg nach Westen richtet, so erblickt man in einer Entfernung von einer halben Stunde das Dorf Bossebom, welches unbestritten jenes in den Traditionen neben Meigadessen genannte Boffesburium ist. Dies machte folglich mit jenem ein Ganzes, und wir finden es auch unter dem Nahmen Bossesbire in Registern des 13. Jahrh. als zum Amt Godelheim gehörig aufgeführt. Die Benennung Born, Brunnen, und die Höhe der wahrscheinlich vor Alters mit Wald dicht bewachsenen Gegend, ohne den jener Bergrücken schwerlich urbar wäre zu machen gewesen, läßt uns schließen, daß die erste Ansiedlung kein Wohnsitz eines freien Wehren war, sondern daß da vielleicht nur Hütten für Jäger, Hirten und Köhler standen *). In Registern des 14. Jahrh. finden wir, daß das Stift mit einer villa Boffesbern (Boffeberen) belehnt. Im Jahre 1443 versetzte Abt Arend an Gotschalk von Bofzen, „de Dorpstede und Gode zu Bofzeborn". Die Ansiedlung erweiterte sich allmählig zu einem großen Dorf. Daß die Ansiedler meist auf Rottland angewiesen wurden, deutet der Nahme Haghtegheden (Haag-Wald-Hau-Zehnten) in den Registern des 14. Jahrh. an. Erst spät erhielt das Dorf eine Kirche, nämlich im

*) Der sicherste Beweis folgt daraus, daß nie ein Ministerial, Vasall oder Ritter des Stiftes sich davon benannt hat, folglich vor Alters kein Wehre und Dienstmann da wohnte, dessen Nahme in der Rolle stand. Vgl. oben §. 5.

Jahr 1574, und es dotirte die Pfarre theils selbst, theils mit Hülfe des Abts.

§. 11.

7) Amelungessen (mit der Wildborg).

Ein bedeutendes Besitzthum — curtis principalis, — welches das Stift wahrscheinlich sehr früh mit allen Zubehörungen erwarb. Die Traditionen schweigen davon *); das mehrfach erwähnte Verzeichniß der ersten Hauptwohlthäter des Stiftes hat: Amulung comes, Bikethorp. Hathuwig mater ejus, Amelungessen **). Der Ort liegt eine Stunde von Godelheim, südwärts am Fuß des schönen Wildbergs, im fruchtbarsten von der Nethe durchströmten Thal. Er wird jetzt Amelunren geschrieben und genannt. Bis zum Ende des 12. Jahrh. geben uns die Quellen keine weitere Nachricht darüber. Die älteste handschriftliche Nachricht hat folgende Notiz: Item praedicti fratres de Amelungessen locum in castro, ubi Abbas ***) residere solebat, suis officiis occupaverunt, et locum suum vacuum dimiserunt. Item talis est conditio de beneficio castrensi, quod si Abbas eis praesentat 8 marcas, tunc tenentur ipsi dare diurnale servitium in Curia Amelungsin, quod redimi potest XII marcis. — Gleichzeitige Register nennen die Curia Amelungsen, und fügen hinzu: 25 mansi pertinent ad eandem curiam. Seitdem kömmt die Besitzung, und eine davon benannte Familie, sehr häufig in den Urkunden vor, und

*) Ob Amelinghus (C. T. p. 525) darunter gemeint ist, lassen wir dahin gestellt seyn.

**) Falke's Vermuthung ist somit richtig. Cod. Trad. p. 275.

***) Hermannus (1228 — 1254).

wir können, wenn wir diese aufmerksam prüfen, mit Gewißheit folgende Sätze aufstellen:

1) Die Besitzung bestand aus dem Haupthof, curia, und den von Litonen bestellten kleineren Höfen, mansi, die eine Familie ausmachten. Der Villicus des Stifts war ein Ministerial der Kirche, und hatte auch eine Zahl Aecker als Besoldung.

2) Die Anmaßungen der Beamten ließen die größern Villicationen allmählig eingehen. Dies geschah auch dadurch, daß der Villicus, der sich allmählig bereichert hatte, emporstrebte, als Ministerial der Kirche zu deren Getreuen und Rathgebern gehörte, und sich allmählig auch dem Waffendienst widmete. Für seine Dienste wurde er durch ein Beneficium belohnt, das Gut wurde an kleinere villici, Meyer, Colonen, gegeben.

3) Der Hauptvillicus wurde nun Miles, Soldat, und ging in den Ritterstand über.

4) Nothwendigkeit des Schutzes, Sitte der Zeit, ließ ihn auf dem bequem gelegenen hohen Berge ein Castell, eine Burg, bauen; er wurde Vasall des alten Oberherrn.

5) Der Anbau des Landes erweiterte sich, mehrere Höfe entstanden, und wurden Anbauern übergeben; das Obereigenthum wurde treuen Vasallen zu Lehn ertheilt. Auch das Vogteiamt ging zu Lehn. Die Besitzung wuchs zu einem großen Dorfe an, dessen Einwohner theils dem Stift, theils seinem Vasall zu allen gutsherrlichen Lasten und Abgaben verpflichtet waren.

In den Urk. des 13. Jahrh. finden wir nun die Ministerialen von Amelungessen fast immer unter den Getreuen des Stifts genannt; sie sind stets Zeugen, also auch Schöf-

fen, und getreue Räthe (consiliarii ecclesie — fidejussores 1203. 1208. 1222. 1224). Unter dem castrum in der obigen handschriftlichen Nachricht ist unbezweifelt die Wildborg, deren Ruinen und Gräben noch zu sehen sind, zu verstehen; wahrscheinlich war sie vom Stift selbst mit den Ministerialen errichtet, und diesen anvertraut worden *). — Als Ministerialen bedeuteten sie noch nicht viel; daher hatten auch die Grafen von Pyrmont die Advocatie zu Lehn. Mit dem Ende des Jahrhunderts (1293) sind sie Ritter und Knapen, und haben auch einen Rittersitz in der Stadt Hörter (domum et curiam Stochof). Aus dem Zustand der Besitzung sehen wir, was sich damit zugetragen hatte. Die Ritter haben einen großen Theil davon, der aber die Spuren des alten officii trägt, und sich erst allmählig in Lehn verwandelt. Noch 1417 verkauft Abt Dietrich eine Fruchtrente aus den Einkünften, die die von Amelunxen aus ihren Gütern dem Stift schulden. Sie erwerben aber die Belehnung, mit der Advocatie über das Amt, erst als After-Va-

*) Nach den Annalen wäre die Burg im Jahr 1176 vom Abt Conrad errichtet worden, um die Ministerialen selbst im Zaume zu halten, quorum ferociam (sagt das Chron. Huxariense bei Paullini), ut compesceret Counratus, struxit circa a. D. 1177 castrum Willeborch, ex quo domare posset homines inquietos. Paullini (Handschr.) citirt eine Urk. vom Papst Victor, worin es heißt: statuimus ut quicunque Abbas, castrum Wiltborg, quod tu ad defensionem Corbeiensis ecclesie munivisse videris, in beneficium alicui concesserit, anathematis vinculo donec resipuerit, teneatur. Die Wildburg liegt gegen dem alten Sächsischen Castell Brunisberga über, und war vielleicht auch schon zu Karls des Gr. Zeit ein befestigter Punkt. Die Volkssagen reden gleichzeitig von beiden Bergen. Vgl. Corv. Gesch. I, 1. S. 11.

fallen der Grafen von Pyrmont, dann vom Stift selbst, und hiervon sind wohl bis in unsere Tage Dienste, Herbstbeden und Gerichtsbarkeit übrig geblieben *).

Die Villication des Stifts, die sich in ein Amt, officium, verwandelt hatte, war im 14. Jahrh. sehr zusammengeschmolzen, und wahrscheinlich, um noch etwas zu retten, jenen Rittern entzogen worden. Wir sehen es daher in den Händen anderer Vasallen, nahmentlich derer von Brakel (de Bracle) **). Im Jahr 1375 verpfändet Abt Bodo dem Knapen Stuwe 5 Hufen zu Mengodessen und Amelungessen, und da diese den Brüdern gehören, übergiebt er diesen bis zur Wiederlöse das ganze Amt, zu dem doch nach dem obigen 200 Jahre früher außer dem Haupthof 25 Mansen gehört hatten. Im Anfang des folgenden Jahrh. sehen wir das Amt stückweise verleihen und versetzen, auch einzelne Fruchtrenten daraus verkaufen ***). Mit dem Ende desselben ist alles aufgelöst und versplittert, die Länder sind unter die Bauern verstreut, und es wird davon ein jährlicher Zins oder Pacht bezahlt, der

*) Jedoch getheilt, daher ein Sammtgericht.

**) Auch ein Hörterscher Bürger, Nahmens Magh, besaß: curiam in Amelungessen Hyliane vulg. nuncupatam, die er nach einer Urk. von 1344 mit Bewilligung des Stiftes verkaufte.

***) Nach einer Urk. von 1409 verzichten Friedrich von Patberg von Nyenhaus Knappe, und Mechtild sein echte Frau, Tochter Filbertes von Brakel für 200 Rhein. Gulden, auf ihre von denen von Brakel herrührende Erbansprüche, nahmentlich auf den 4ten Theil des Amtes von Amelungessen. Wenn sie aber in Betreff des letztern ihre Ansprüche gegen die von Amelungessen in Rechten durchsetzen, so geloben sie dem Stift die gebührende Pacht zu entrichten.

zum Theil auch an die Herrn von Amelunxen übergeht. So verkauft ihnen Abt Hermann eine Fruchtrente aus des Stiftes Pacht zu Amelunxen und Wehrden, die sie von den Unterſaſſen und Pächtern jährlich heben ſollen.

Im Jahr 1501 werden noch Höfe genannt. Indem man aber der Erblichkeit und Theilbarkeit allmählig freien Spielraum ließ, iſt alles verſplittert worden, und die Pacht wird noch jetzt unter dem Nahmen Heuer auf einzelne Parcelen repartirt.

Neben dieſen zerriſſenen Höfen exiſtiren aber auch geſchloſſene Meierhöfe, die noch aus der erſten Theilung des Guts bei geſprengter Villication herrühren. Sie wurden den kleinen villicis der Vorwerke, nachher Colonen, und unter gewiſſen Pachtbedingungen den ſpäteren Meiern übergeben. Zu einem größeren und untheilbaren Ganzen mußten ſie conſolidirt werden, weil eine Familie ſie bauen, davon leben, und auch einen Theil des Gewinnes abgeben ſollte. Erhalten wurde dies Verhältniß dadurch, weil man dieſe Höfe (nun auch Curien genannt) als Beneficien und Lehne aus dem Ganzen heraushub, und treue Dienſte damit belohnte, indem man das Obereigenthum und das damit verbundene Einkommen verlieh. Später hatte ſich ein Meierrecht ausgebildet, und ſeine Vortheile ließen das einmal regulirte Verhältniß fortbeſtehen. Dieſe Curien fielen meiſt an das Stift zurück.

Mehrere „curiae in Amelungessen“ ſind in den Urkunden des 14. Jahrh. genannt. So z. B. verkauft ein Knape von Boventhen, Caſtellan auf Crukenborch (bei Helmarshauſen) im Jahr 1310 ſeine Curie in Amelungeſſen. Im Jahr 1323 beſtätigt Abt Robert, als Lehnsherr, den Vertrag, wornach der Caſtellan von Blankenowe dem Schatz-

meister der Kirche die Fruchtrente einer Curie verkauft. — Daß alle diese Curien und Meiergüter von Verleihungen des Stiftes ausgegangen waren, belegt sehr schön eine Urkunde von 1322, wornach der Knape Günther von Boveren der Kirche zu Corvey seine Curie zu Amelungessen mit allem Zubehör schenkt, und am Schluß sagt: volentes et optantes, dominium nostrum utile, ad eorum directum, quod ab antiquo ex largicione regali habuerunt, revertatur.

§. 12.

8) Heribrumun (Herbram).

Neben Amelunxen müssen wir einen andern Ort nennen, der seitwärts nach Westen an der Heerstraße lag, in dem Felde, das sich allmählig nach dem Gebirge hinaufzieht. Er hieß Heribrumun, Heribremun, und seit dem 13. Jahrh. finden wir ihn Herbram (Herbramen; Hierbramen) genannt. Im Fürstenthum Paderborn giebt es auch ein Herbram, das früher nach dem Register des Saracho Heribrumun hieß, und im Gau Patherga lag. Falke (p. 62. 492, 649) kennt nur dies Eine, wiewohl die ältesten Traditionen gewiß auch von dem reden, welches dem Stift so nahe lag, und von dessen Haupterwerb die Nachrichten ganz verloren sind. — Es gab noch anderwärts ähnlich klingende Nahmen, die von einem Brunnen den Nahmen führten (wie Herborn). Dieser Ort war wahrscheinlich benannt von einer Brücke (Bram), die die Straße nothwendig wegen des aus einer Gebirgsschlucht stürzenden Wassers von jeher verbinden mußte *).

*) Also der Nahme gleich mit Haarbrück, Heerbrück. Heer bedeutet auch das allgemeine, das Volk, so wie später wieder Heere-Völker genannt wurden.

Daß eine größere Besitzung Corvey's sich hier an die von Amelunxen schloß, beweist noch jetzt der Nahme des Herbramer Feldes, in welchem mehrere Meiergüter liegen, und des Herbramer Holzes, welches sich daran schließt. Die Annalen sagen: In villa nostra Herbram, und in einer Urk. von 1224 ist unter den Ministerialen des Stifts neben einem Godefridus de Godekumen auch ein Godefridus de Herbram genannt. Register und Urkunden des 14. u. 15. Jahrh. nennen häufig Höfe zu Herbramen, und eine Urkunde von 1528 ertheilt unter den Lehnen derer von Amelunxen die früher von den Grafen von Pyrmont relevirten, auch den Zehnten zu Herbramen. Eine Urk. von 1579 hat „2 halbe Meierhöfe zu Herbramen vor Amelunxen". Damals war die Ansiedlung schon mit dem Dorf Amelunxen vereinigt, und beide Curien mögen, vor und nach Verschmelzung der Villen, einerlei Schicksale gehabt haben.

§. 13.

Bedeutung der Benennung curia.

Das geschlossene Besitzthum war, wie wir oben im 9. §. sahen, curtis oder villa genannt worden; gleichbedeutend sehen wir seit dem 11. Jahrh. auch den Ausdruck curia. Die beiderseitigen Zubehörungen werden gleichmäßig beschrieben; die Villa bildet aber durch die größeren Ansiedlungen mehr und mehr einen Gegensatz, und die alten Nahmen gehen auf das geschlossene Besitzthum innerhalb der Villa über, das sowohl curtis als curia heißt; unter diesen stehen die mansi, die Besitzungen der Hörigen, die zu dem Hauptgute gehören. Der gemeinschaftliche deutsche Nahme ist aber immer Hof *). Dieser Hof bezeichnet

*) De curte officii tui dicta Golthof. Urk. von 1299. Cu-

nicht das Haus, sondern den geschlossenen Raum in der Villa, in dem die Gebäude sammt Zubehör stehen; auch draußen außerhalb der Villa bilden die Ackerländereien anfangs noch ein geschlossenes Ganze, das wohl curtis heißt. Wenn eine Urkunde von 1101 sagt: allodium in villa et tres curtes . . attinentes, so sagt eine andere von 1259: novem mansos circa eandem villam sitos, curtem suam in eadem villa. Zuweilen heißt auch noch im 13. Jahrh. curtis das Ganze, welches die Curie und die Mansen der Hörigen begreift; zuweilen bezeichnet auch curia die ganze Besitzung *).

Zur Curie, zum Hof, gehört das Haus, die sonstigen Gebäude, und der eingeschlossene Raum; curia domus et aedificia, fundus et area in . . . sagen einige Urkunden. Andere sagen nur: curia et area, andere: domus et curia, oder: hus und hof, wie noch heute man gewöhnlich zu sagen pflegt: Haus und Hof. Der Wohnsitz eines Freien hieß von Alters her Haus (Hus), wie wir in den meisten Benennungen der ersten Ansiedlungen erkennen; die Wohnungen der kleinen Besitzer, oder Litonen und Hörigen, erhielten wohl eine entgegengesetzte Benennung: Häuschen (Huisken, Hütte); denn die Urkunden unterscheiden fast immer domus et casa. Andere sagen auch: he domus pertinent ad curiam. — Ein solcher Höriger hatte in der Regel nicht mehr als einen mansus, daher immer mansi

---

riam dictam Eckhof; curia in . . . curtis in . . . hof to . . . läuft in Registern des 13. u. 14. Jahrh. durcheinander. De duabus curiis dictis Meyerhove. Urk. von 1215.

*) Curia que Trokhof dicitur intra et extra villam Meyngodessen. Urk. v. 1355.

cum casis *). Der Hauptbesitzer hatte aber mehrere Mansen **). Ein Register des 12 Jahrhunderts sagt curia Havoresford, in quam attinent 6 mansi . . . . duodecim mansi attinent in ipsam curiam ***). Also 12 baute der Villicus, 6 hatten die Litonen. Die Mansionarien und Litonen bilden die Familie, und gehören zur Curie. Die mansi machen immer den Gegensatz zur Curie. Die Register sagen: curia persolvit . . . mansi persolvunt . . . litones curiae. In B. 6 mansi sunt. Der Ausdruck mansus bleibt eine Zeitlang sowohl für das geschlossene Besitzthum in der Villa †), als für den angewiesenen Acker draußen, und so wie er sich in den Urkunden verliert, zeigt er sich doch noch in dem deutschen Ausdruck Hof (Hove). Spätere Urkunden unterscheiden erst den Hof von der Hove oder Hufe, als ein zum Hof gehöriges Ackermaß.

Die Benennungen curia und Hof sind allgemein, vom Pallast des Kaisers bis zur Hütte des Litonen herab. Wir lesen daher in den Urkunden nicht nur: domus et curia, sondern auch: curia case — curiae casarum, casas et curias casarum ibidem. Noch jetzt heißt die Wohnung des Fürsten der Hof; im Dorf nennt der Bauer den Hof des Edelmanns noch auszeichnungsweise den Hof (up dem Hove); nicht minder nennt er aber auch sein eigenes Besitzthum seinen Hof. Ja es bildete sich im Mittelalter für jeden geschlossenen Raum der Ausdruck curia gleichbedeutend

*) 3 mansos in . . . et 3 casas. Register des 13. Jahrhunderts.

**) curiam in . . . habentem IX mansos. Register des 14. Jahrhunderts.

***) curiam in . . . habentem 3 m. — 2 cur. hab. 8 mansos. Aus mehreren Mansen wurden Curien gebildet.

†) in ipsa villa 2 mansos. Altes Register.

mit Hof; daher in den Urkunden: curia seu hortus, oder hof, und bis auf diesen Tag nennt das Volk das kleinste Gärtchen, das mit einer Hecke umgeben ist, einen Hof, im Gegensatz des frei liegenden Ackerlandes.

Wo zum Besitzthum keine Litonen gehörten, und kein Gegensatz zwischen curia et mansi sich bildete, bleibt in den Registern und Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts der Ausdruck villa, wiewohl derselbe schon gleichzeitig eine größere Anlage bezeichnet.

§. 14.

9) Weredun. 10) Upweredun.

Hadwy, die Schwester des Abt Warinus, gab dem Stift ihre Besitzungen in diesen Orten: Tradidit Hadwy mente devotissima ad reliquias, protomartyris Stephani, nec non et s. viti martyris, pro redemtione videlicet animae viri sui Amalung et filiorum suorum Bennid et Amalung, quidquid habuit in Weredun et in Upweredun et in Beverungun, cum omnibus pertinentiis eorum i. e. cum terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et regressibus, nec non et mancipiis utriusque sexus ad eadem loca pertinentibus. (Falke p. 275) *). Unter Weredun ist das südwärts hart an der Weser liegende Dorf Wehrden gemeint. Dieser nämliche Ort, meint Falke (p. 652), werde verstanden, wenn es in einer anderen Tradition heißt: Tradidit Luidolfus Comes, quidquid habuit in Werethun. Da aber offenbar Wehrden einen Hof, eine Besitzung ausmachte, die durch die Schenkung der Hadwy ganz

*) Das Reg. des Abt Saracho zählt alle drei Orte zum Gau Nithega.

in die Hände des Stifts gekommen war, so konnte hier nicht noch einmal ein größeres Gut, auf das die Worte deuten, geschenkt werden, und es muß ein anderer Ort gemeint seyn. — Upweredun wird nirgend weiter in den Urkunden genannt, und wenn gleich Falke (pag. 275) mit großer Bestimmtheit seine Lage angiebt, so hat sich doch keine Spur im Nahmen erhalten, und es ist nur zu vermuthen, daß es in der Nähe von Wehrden, vielleicht höher gelegen hat, da jenes selbst tief im Thale liegt. Die Vereinigung beider Orte muß sehr früh Statt gefunden haben. Das alte Verzeichniß der Wohlthäter Corvey's *) hat bloß: Hathuwih comitissa Beverunge. Unter den Villicationen des Stifts ist es nicht genannt. Durch die Urkunde von 1078 (Falke p. 608) wird 1 Mansus zu Werethan zur Dotirung der Michaelis-Kirche angewiesen. In späteren Urkunden sehen wir des Stiftes Pacht zu Wehrden und Amelunxen zugleich genannt (1492); Hufen zu Wehrden finden sich in den Lehnbriefen benachbarter Adlichen (1537). Unterſassen (spätere Ansiedler) werden von den Pächtern unterschieden. Von dem Hauptgut lösen sich verschiedene Meierhöfe und andere mit gutsherrlichen Abgaben belastete einzelne Stücke ab. Das Hauptgut kam an die Familie von Amelunxen, die hier eine eigene Linie bildete (nachher Wolf-Metternich); das Besitzthum ist daher offenbar früher mit der Curie Amelunxen zugleich verwaltet worden, und hat nachher mit dieser ganz gleiche Schicksale gehabt. Die Gemeinde ist bis jetzt zu Amelunxen eingepfarrt.

*) Kindl. Samml. merkwürdiger Urkunden S. 167.

§. 15.

11) Beverungun.

Auch dieser Ort wurde, wie wir im vorigen §. sahen, von der Hadwy an das Stift geschenkt, und er bildete Eine von den großen Villicationen desselben, die der Meyer (villicus) mit den Hörigen bauete und bewirthschaftete. Die Vogtei über dies Amt, so wie andere Curien, hatte Pyrmont, und durch Afterbelehnung die Familie von Amelunxen, die nach dem Aussterben der Grafen von Pyrmont wieder vom Stift direct belehnt wurde (1528—1561). Die Zehnten bestätigt eine päpstliche Bulle von 1154. Mit den häufiger werdenden Urkunden des 14. Jahrh. sehen wir, daß sich die ganze Lage der Dinge zu Beverungen gar sehr geändert hatte. Im Jahr 1332 schließen Corvey und Paderborn einen Vertrag super castro jam constructo et suburbio adhuc construendo. Jeder soll die Hälfte haben, Burghude und Burgfriede wird gelobt. Im folgenden Jahr schließt der Bischof Bernhard V mit Hermann von Brakel einen Vertrag, sagt darin, daß er die Burg gebauet habe, und bewilligt ihm den vierten Theil des Schlosses und des suburbium, so wie den dritten Theil der von ihm noch zu bauenden Stadt, mit dem dritten Theil der weltlichen Gerichte, — una cum vectura seu vectigaliis et ponte adhuc communibus parcium expensis construendo trans fluvium Wysere et eorum emolumentis. Doch soll er sich von Corvey auch belehnen lassen. Im Jahr 1343 versetzte Abt Dietrich seinen Antheil an Heinrich Spiegel für 300 Mark, und gestattete dem Bischof Balduin die Wiederlöse. Im Jahr 1355 gelobt Ghiso von Brobeke (silf seste mit samder hant) dem Hermann von Brakele für den Abt Dietrich einen alten rechten Burgfrieden an dem Haus zu Beverungen. Eine Urkunde von

1358 erwähnt noch den dritten Theil des Hauses zu Beverungen, der dem Stift gehört, und den es an Herrn Heinrich Spiegel (Speygele) versetzt hat. Hierauf mag aber Paderborn bald die Einlöse bewirkt haben, wie wir aus den folgenden Urkunden sehen. Nach einer Urkunde von 1377 versetzte Hermann von Brakel dem Bischof Heinrich seinen Theil an Beverungen, und erhielt 2 Theile an der Burg Driburg. In demselben Jahre wurde noch ein Kauf vollzogen, und zugleich versetzte Albrecht von Brakel (1378) dem Bischof seine 2 Höfe im Dorf Beverungen. Dieses Albrechts Witwe und Tochter stellten im Jahre 1383 dem Bischof Simon eine Verzichtleistung auf Beverungen aus, und erhielten dafür die Einkünfte des Theils von Beverungen, den er von Corvey als Pfandschaft besaß, mit dem Versprechen, im Fall der Einlöse 90 Mark zu zahlen. Es hatte nämlich inmittelst Corvey im Jahre 1378 seinen Antheil an Beverungen, mit Ausnahme des Zehnten, für 230 Mark löthigen Silbers verpfändet. Eine Urk. von 1384 macht das Verhältniß klar. Hermann und Albrecht von Brakel hatten beide Theil an Beverungen gehabt. Des Ersteren Theil hatte der Bischof gekauft, und der des Letztern war dem Stift anheim gefallen *). Denn im Jahr 1384 vergleicht sich Corvey mit Paderborn, um den durch Ableben des Albrecht von Brakel heimgefallenen Theil „an Borch, Vorborch, Wicbelde und Ampte to Beverungen," der erledigt ist, und zu gleichen Theilen getheilt werden soll. Auch soll der Theil, welchen der Bischof vom verstorbenen

*) Doch mußte schon vor dem Ableben des Albrecht eine Abtretung statt gefunden haben, denn nach einer Urk. von 1354 versetzt Bischof Balduin dem Dietrich von Twiste den Antheil an Beverungen, den Albrecht von Brakel gehabt.

Hermann von Brakel gekauft hat, getheilt werden, wenn Corvey binnen 7 Jahren 295 Mark an Paderborn zahlt. In demselben Jahre bewilligt Abt Bodo, daß Paderborn seinen Theil von Beverungen, und auch den Theil, den es von Corvey in Pfand hat, an den strengen Johann Schuwe für 643 Mark Silber versetzt. Nach den vorhandenen Urkunden scheint aber diese Versatz erst im Jahre 1594 zu Stande gekommen zu seyn. Ueber Hufen-Land und einen Theil des Zehnten finden wir auch Versatzbriefe in diesem Jahrhundert. Im folgenden hatten die von Berlepsch eine Zeitlang das Castrum Beverungen in Versatz. Von 1419 findet sich eine Urkunde, wodurch Dietrich, Erzbischof von Cöln und Administrator von Paderborn, die ganze Burg Beverungen mit dem Weichbild, und zwar den Paderbornschen, Corveyschen und Brakelschen Theil für 3000 Gulden an die Spiegel versetzt, jedoch dem Stift Corvey das Recht, seinen Theil einzeln wieder einzulösen, vorbehält.

Im Jahre 1417 bewilligen der Erzbischof von Cöln und Bischof von Paderborn, Dietrich, und der Abt zu Corvey, Dietrich, gemeinsam: „dat de Lude und unsere leven Undersaten beider Kunne wonachtig to Beverungen junk und alt seck to vestende to beterende, und to sterkende, solen und mogen von dem selven Dorpe Beverungen eyne Stad maken, und dat myt eyner steynern Muren unbewerke und vestenen, myt steynen Porten und Tornen, alze beste konnen, up dat des beide Stichte gebetert und gemeert werden". Die Leute werden zu dem Ende freigemacht (gefreyget) und ihnen Stadt-Rechte ertheilt. — In dem Erbschutzvertrag, den 1434 das Stift mit Landgraf Ludwig von Hessen schloß, wurde das Oeffnungsrecht der Burgen verabredet, und auch Beverungen genannt. In den Versatz-, Verkaufs- und Beleh-

nungsurkunden dieses Jahrhunderts sind Meyerhöfe aufgeführt, nahmentlich die drei Kussenhöfe (oder Tusenhöfe S. §. 46); im Gegensatz auch Hoven, z. B. die Badehove. Von dem Meierzehnten wird der Hovelink-(Hovelinges-) Zehnten unterschieden. Im folgenden Jahrhundert ist zwar in der kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde von 1521 auch Beverungen unter den Besitzungen Corvey's genannt, Paderborn läßt aber durch einen Drost seine Gerechtsame verwalten. — Im Jahr 1692 wurde mit Paderborn ein Vertrag über die Grenze geschlossen. Corvey nahm die sogenannte Schieren-Beke als Grenze an; Paderborn dagegen behauptete, die Kranicker Beke mache die uralte Landschnad, und es setzte seine Meinung durch, wiewohl die Streitigkeiten fortdauerten. Im 18. Jahrhundert fand endlich Corvey aus seinen alten Urkunden, daß es nur durch eine Pfandschaft um diese Besitzung gekommen sey; es kündigte dieselbe im Jahre 1755, und forderte die Hälfte vom Schloß, Stadt und Amt Beverungen gegen Erlegung des Versatzschillings wieder, jedoch ohne Erfolg *). Dem beim Reichskammergericht erhobenen Streit machte der vom Kaiser und Papst bestätigte Vertrag von 1779 ein Ende, wodurch Paderborn die geistliche Jurisdiction Corvey's in dessen Territorium anerkannte, und dieses dagegen auf verschiedene Ansprüche, nahmentlich auf Beverungen, verzichtete **).

---

*) „Kurze doch gründliche mit bewehrten Urkunden belegte Ausführung des dem Kaiserlichen Stift Corvey auf die Hälfte von Beverungen zustehenden Wieder-Einlösungs-Rechtes. Höxter" (ohne Jahr).

**) Renunciamus pro nobis et successoribus nostris juri reluendi in praefectura B.

§. 16.

Wie entstand aus Beverungen eine Stadt?

So mager die mitgetheilte historische Scizze ist, so giebt sie uns doch ein ziemlich deutliches Bild der Entwicklung und Schicksale jenes Ortes. Der bedeutende Hof eines sächsischen Freien, vielleicht auch Edlen, kam vor tausend Jahren durch fromme Schenkung an das Stift. Er wurde von Hörigen gebaut, denn die Urkunde erwähnt der dazu gehörigen Mancipien beiderlei Geschlechts, also Familien. Sie standen unter dem Villicus, und mußten Abgaben liefern, und Dienste leisten. Noch im 12. Jahrhundert finden wir dieselbe Bewirthschaftung. Der Curie wird die Familie, die Litonen, entgegengesetzt, welche einzelne Mansen bauten. Unter Mancipien sind daher auch Litonen zu verstehen. Mansus ist Hove (Hufe), daher heißen die Litonen später auch Hovelinge. — Wir wissen aber, wie übermüthig und gefährlich die Villici besonders den Stiftern wurden, und wie sie im 13. Jahrhundert theils verdrängt wurden, theils mit errungenen erblichen Besitzungen oder Lehnen aus dem Stand der Ministerialen in den der Ritter übergingen. Wir finden hier nun keinen Familien-Nahmen von der Curie entlehnt, und wahrscheinlich war das Amt, als Lehn oder Versatzweise, an einen benachbarten Ritter, hier wohl einen von Brakel, übergegangen. Einen Theil der Villication hatte indessen das Stift unter Colonen vertheilt, die den Nahmen Meyer beibehielten, und sich von den alten Litonen oder Hovelingen unterschieden; daher der Gegensatz zwischen Meyer- und Hoveling-Zehnten. Hierzu kam größerer Anbau des Landes durch Ausroden (Rottzehnten) und vermehrte Bevölkerung, deren Betriebsamkeit durch Pfand und Kauf manches vom Stift erwarb. Schon aus den Registern des 12.

Jahrhunderts sehen wir, daß die Fischerei im Weserstrom ein einträgliches Gewerbe war. Der wohlgelegene Platz am schiffbaren Fluß begünstigte auch den Handel, und zog somit Handwerker an; den neuen Ansiedlern mußte ein besonderer Raum zum Anbau ihrer Wohnungen angewiesen werden; daher: inferior villa Beverungen in Urkunden des 13. Jahrhunderts. In den anarchischen Zeiten dieses und des folgenden Jahrhunderts waren aber Besitzungen, Rechte und Angehörige des Stifts gar sehr gefährdet, und das Bedürfniß einer Befestigung mußte um so mehr gefühlt werden, als die Grenze Hessens und Braunschweigs in der Nähe war. Daß bisher hier eine Burg gemangelt hatte, läßt sich schon daraus abnehmen, daß kein Vasall von ihr den Nahmen führte. Das Stift Corvey war aber in zu desolaten Umständen, um selbst ein solches Unternehmen zu beginnen, es schloß daher Verträge mit einem mächtigern Nachbar, die gewöhnlich der Anfang des gänzlichen Verlustes waren. Wahrscheinlich kam durch Vermittlung der Ritter von Brakel die Convention mit Paderborn zu Stande, wodurch dieses den Bau übernahm, und dafür die Hälfte der Burg und Besitzung erhielt. Aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag sehen wir, daß Paderborn ihn dankbar begünstigte, daß es auch Projecte hatte, und sich des Orts sehr thätig annahm, sogar eine Brücke bauen wollte. Das „suburbium et opidum adhuc construendum“ sehen wir in den folgenden Urkunden ausgeführt. Es war also eine große Burg mit eingerichteter Verfassung, deren Bezirk sogar Weichbild genannt wird, ohne Stadtrechte zu haben, denn offenbar bewohnten sie nur die Burgmänner, Vasallen und Angehörigen beider Stifter, die Ackerbauenden bewohnten aber das Dorf;

andere hatten auch ihre Höfe zerstreut liegen *). — Es hatten sich indessen alle Verhältnisse verwirrt. Die Vogtei mochte viel geschadet und wenig genutzt haben. Vor den Grafen von Pyrmont scheinen die Grafen von Sualenberg advocati, vielleicht auch nur viceadvocati, gewesen zu seyn. Sie hatten wenigstens mit dem Zehnten zu Beverungen belehnt, den die von Gundelfen (1283) dem Kloster zu Amelungsborn verkauften, und wovon die Hälfte Lambert von Lüchtringen in Pfand hatte **). Manche andere waren mit Gütern und Rechten belehnt worden, und dem Kriegsleben ergeben, so wie auf Erwerb durch Krieg und Lehnspflichten einzig bedacht, scheinen sie, als Gegensatz der Ackerbauenden und Gewerbtreibenden, die Burg bewohnt und innerhalb ihrer Ringmauren Burgsitze gesucht zu haben. Indessen verpfändete Corvey, das sich stets in Geldnoth befand, und mit Geldsummen leicht zu verführen war, seine Güter hinzugeben, den halben Antheil an Beverungen: unser Deyl der Borg, vorborg, Wicboldes und Ambts to Beverungen, mit Herrschop, Gerichten lüden, Gülden, Teinden, Ackern, up den Felden, Wolden, Fischereieu, Möhlen, Watern, Weiden und allen Rechten und Tobehörungen. — Wir sehen, daß nicht nur die Güter, sondern auch die Bestandtheile der Landeshoheit mit übergingen; von dieser existirte aber noch kein richtiger Begriff, sie war noch in der Ausbildung begriffen, und Corvey ahndete daher nicht, wie viel es aus den Händen gab, und daß in späterer Zeit ein gefährlicher Conflickt entstehen würde. Nur durch den Rückfall des dem Ritter

*) Noch im Jahr 1490 wurde ein Bürger mit dem Meyer im Nebderen Felde vor Beverungen belehnt.

**) Falke. C. T. Corb. p. 887.

von Brakel überlassenen Antheils erhielt es einige Besitzungen und Rechte wieder, die es auch meist bis in neuere Zeit behalten hat. Paderborn zog aber das Ganze allmählig in seine Territorial-Grenzen. Daß jedoch der Bischof gleich anfangs über den Umfang seines Besitzes und seiner Rechte noch nicht klar war, erhellet aus der Urkunde, wodurch beide die Stadtprivilegien ertheilen. Diese Urkunde beweist nun auch den Gegensatz der Bevölkerung der Burg zu der, welche nachher eine eigentliche Stadt bildete. Wir müssen annehmen, daß die letztere sich durch gewerbreiches und betriebsames Leben zu größeren Ansprüchen emporgeschwungen hatte; sie bestand aber aus Leuten und Untersassen, also den Hofbesitzern und Ansiedlern, oder Handwerkern, die sich unter dem Schutz und der Herrschaft des Hauptherrn gesetzt und niedergelassen hatten, die nun aber für frei erklärt wurden, d. h. Stadtrechte und städtische Verfassung bekamen, und aus der Amthörigkeit entlassen wurden. Daß solche Städte den Territorialherrn nützlich waren, spricht die Urkunde selbst aus. Die Burg verfiel allmählig, die Stadt blühte auf. Hörigkeit der dienenden Klasse und Kriegsübermuth des Wehrstandes ging zusammen unter in dem bürgerlichen Wohlstand städtischer Freiheit. Auch benachbarte Höfe und Villen wurden nach der Stadt verlegt, z. B. Eversen (§. 8.). Freie Grundbesitzer hatten hier aber nicht existirt, der Stammherr, der alte germanische Freie und Wehre, war wahrscheinlich im Sachsenkriege untergegangen.

§. 17.

12) Haddenberg.

In den Traditionen bei Falke p. 480 steht: Tradidit Wido in vice Alfrici pro anima Abbonis in Hasburgun

mansum medium. Der Her. sagt, da nach Saracho Hasburgun im Gau Nithega gelegen habe, so sey unbestritten Jacobsberge, das ehemalige Hadersberg, hier gemeint. Allerdings könnten nun Hasburg und Haddenberg gleichbedeutend seyn; das älteste Verzeichniß der Haupterwerbungen sagt aber: Magintillis comitissa IV mansos in Dalenhusen totumque montem Haddenbarch cum villa et omni jure prediumque suum in Culingen *). Es folgt somit, daß Haddenberg (nicht Hadersberg) wohl schwerlich Hasburgun ist genannt worden; daß bei jener Tradition Haddenberg nicht ist gemeint gewesen, wird auch dadurch wahrscheinlich, daß das Stift gleich die ganze Villa erwarb, und ein halber Mansus auf jenem Berge eben kein bedeutendes Geschenk war, zumal da Falke den Alfricus für einen Enkel Widekinds ausgiebt.

Es heißt nicht: die Villa Haddenberg, sondern der Berg mit der Villa, so wie auch in späteren Urkunden noch gesagt wird: das Dorf, der Haddenberg. Wir schließen hieraus, daß der Berg schon etwas Ausgezeichneteres hatte, als die Villa, und dies war die Kirche, die wahrscheinlich Veranlassung zur Anlegung der Villa wurde. Die schwache Ansiedlung auf einer unfruchtbaren Höhe hätte schwerlich eher, als manche bedeutendere Orte im Thal, eine Kirche erhalten, wenn es nicht vielleicht ein heiliger Berg gewesen wäre, auf welchem man zur Vertilgung des heidnischen Dienstes eine Kirche anlegte **). Wir können annehmen, daß die Corveyschen Mönche hierbei thätig waren,

*) Dieser Ort ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

**) Die schöne Quelle auf der Höhe des Kalkgebirges konnte eben so gut zu einer heiligen Verehrung als zu einer Ansiedlung Veranlassung seyn; sie heißt der Jacobsbrunnen.

deshalb den Berg erhielten, den sie zur Dotirung der Kirche urbar machten, und dem sie das Andenken besonderer Heiligkeit erhielten, weshalb hier viele Wallfahrten zum Schutzpatron, dem heiligen Jacob, geschahen, und auch eine Brüderschaft dieses Schutzheiligen errichtet wurde (1485), wovon allmählig der Ort den Nahmen Jacobsberg erhielt.

Wir finden den Ort nicht unter den alten Villicationen genannt; die Register des 11. und 12. Jahrhunderts schweigen davon, und wir schließen mit Grund, daß in jenen unruhigen kriegerischen Zeiten die Besitzung wenig Ertrag und Werth haben mochte. Daß aber ein Ministerial als Beamter da gewesen war, beweist uns der in den Urkunden vorkommende Familien-Nahme: de Haddenberg. Dieser Ministerial mochte aber nach besseren Besitzungen streben, und wir sehen ihn belehnt mit Bodekendorpe (Bökendorf). Zugleich erhält er einen Hof zu Everßin (Eversen), also in der Nähe vom Haddenberge (1438. 1444), und ein Bürger zu Brakel, mit demselben Familien-Nahmen, erhält auch einen lehnbaren Hof zu Eversen, so daß also nicht zu zweifeln ist, daß diese Familie früher den Haddenberg inne hatte. Mit dem Ende des 12. Jahrhunderts scheint sich der Anbau des Bodens überhaupt wieder zu mehren; das Stift läßt sich von Paderborn eine Menge Rottzehnten (decimationes novalium) bestätigen, und so auch zu Haddenberg (1185). Im Jahr 1378 versetzt Abt Bodo dem Knapen Portehagen das Gut Haddenberg für 30 Mark, die der Abt von Helmwardeshusen vorschießt, und dafür Lehnrechte empfängt. — Im Jahr 1416 verkauft Abt Dietrich das Dorf „den Haddenberg", mit Ausnahme des Kirchenlehns, an Johann von Brochusen, den Pförtner, und Johann von Mense, seiner Schwester Sohn, welche

es vom Stift Helmarshausen einlösen; mit ihren Tode fällt es aber an Corvey zurück. Die Revenüe der Kirche war also separat; da diese aber so sehr in Verfall gerathen war mochte es auch mit dem Orte selbst wenig bedeuten. Im Jahr 1480 incorporirt Papst Sixtus IV die seit unvordenklicher Zeit vakante Kirche des heiligen Jacob zu Haddenberge dem Stift Corvey, dem sie ehemals gehört hat. Schon diese Urkunde deutet eine Collision mit Paderborn an, klar wird uns aber das Verhältniß durch den im folgenden Jahr 1481, wahrscheinlich in Folge jener Bulle, abgeschossenen Vergleich. Woher die Ansprüche Paderborns rührten, darüber schweigt die Geschichte; möglich wäre es, daß sie aus der Pfandschaft von Beverungen sich herleiteten, da Haddenberg gewiß eine Zeitlang zu diesem Amte gehörte; wahrscheinlicher aber hatten sie in dem Streben der Territorial-Hoheit ihren Grund, denn Paderborns Landesgrenzen umringten allmählig diese Besitzung, und Corvey vernachlässigte in jenen verwirrten anarchischen Zeiten oft seine Güter und Rechte; Paderborn hatte aber um so leichteres Spiel für seine Eingriffe, als die Besitzung lange Zeit in fremden Händen gewesen, und der Begriff der Hoheitsrechte in diesen Zeiten noch schwankend war. Hätte Corvey das Hauptgut verkauft oder verloren, so würde dem Bischof von Paderborn nie die Landeshoheit streitig gemacht worden seyn, um so wichtiger ist es aber hier, ohne daß ein Begriff von Territorial-Hoheit vorhanden war, den Streit um Rechte zu sehen, die offenbar allein dazu führten, und ohne deren Besitz, als den Grundlagen der Landes-Herrschaft, diese durch alle Jahrhunderte nirgend erlangt wurde. — Die Veranlassung zu jenen unendlichen Streitigkeiten war, daß es den Geistlichen gelang, dem heiligen Jacob einen großen Ruf als Wunderthäter zu

verschaffen, wodurch Kirche und Ort plötzlich zu Ansehn und Bedeutung gelangten. Der Vergleich aber bestimmt folgendes: Corvey behält das Kirchlehn; was an Geld, Wachs, Flachs, Korn, Kleinodien und sonst geopfert wird, soll in drei gleiche Theile getheilt werden. Davon empfängt ein Drittel der gute Herr St. Jacob, damit die Kirche gebaut, gebessert, dotirt und mit Kleinodien versehen werde; die beiden andern Theile erhält der Bischof und der Abt. Corvey soll einen Priester und einen Gehülfen hinschicken, und diese werden für beide Theile verpflichtet, das Opfergeld gehörig in den Stock zu werfen, und die übrigen Sachen wohl zu verwahren. Der Ertrag des Gogerichts wird gleich getheilt, und das Burgericht bleibt dem Abt allein. Die Abgaben der Pilgrime werden auch getheilt; die Herren wollen dagegen die Straße, die Pilgrime, den Berg und die Einwohner des Bergs schützen und schirmen, auch sorgen, daß die Pilgrime von den Herbergern nicht beschatzt und übergriffen werden.

Corveys Befugnisse waren offenbar ohne Rechtsgrund geschmälert worden, es hatte Haddenberg als ein Territorial-Stück mit solchen Rechten besessen, die ihm die uneingeschränkte Landeshoheit sichern mußten, nahmentlich hatte es die Grafschaft (das Gogericht) erworben; aber die Schwäche und Nachlässigkeit der Regierung war nie größer, als im 15. Jahrhundert, und erst mit dem folgenden sah man ein ernstliches Bestreben, sich wieder zu heben und das Gefährdete zu retten. Deshalb ließ das Stift sich wahrscheinlich von Carl V seine Güter und Rechte bestätigen, und in der Urkunde von 1521 ist Haddenberg nahmentlich genannt. Die Streitigkeiten mit Paderborn erneuerten sich hiermit, und gediehen an das Reichskammergericht. Im Jahr 1579 wurde ein Vergleich geschlossen, der

aber unvollzogen blieb. Gemeinschaftlicher Besitz, Concurrenz, Theilungen und Prävention, bei Ausübung der landesherrlichen Rechte, durchkreuzen sich darin so, daß vernünftiger Weise dieser Vertrag keinen Bestand haben konnte. Corvey erhielt sich durch seine Beamten zu Blankenau ziemlich im festen Besitz der Jurisdiction. Gegen das Ende des 17. Jahrh. erneuerte Paderborn seine alten Ansprüche, die Gerichtsbarkeit gerieth bei den unablässigen Händeln ganz in Abgang *); es kam zu offener Gewalt und im Jahr 1697 wurde endlich ein neuer Vergleich geschlossen. Derselbe enthält bloß Bestimmungen wegen des gemeinschaftlich abzuhaltenden Gogerichts, und wegen der Appellationen, die vor beiderseitigen Deputirten Statt finden sollen; übrigens blieb die Prävalenz der Territorial-Hoheit auf Seiten Corvey's. Aber die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit gab unablässig Stof zu Streithändeln, die wieder an das höchste Reichsgericht gediehen. Endlich machte der Vertrag von 1779 diesem Allem ein Ende; Corvey trat alle landesherrliche Rechte ab, und blieb nur Gutsherr **).

§. 18.

13) Blankenowe. 14) Jerdessen.

Südwärts und jenseit Haddenberg erwarb das Stift weiter keine Besitzungen, die es in seine Territorial-Gren-

*) Der Ort hatte damals 19 Feuerstellen.

**) Cedimus . . . Pagum montem Jacobi dictum vulgo Jacobsberg cum omnibus agris, silvis, aquis, aquarum decursibus, venationibus, piscationibus, cum omnimoda superioritate, alta et bassa jurisdictione, mulctis omnibus et redditibus pecuniariis ex caupona annuatim provenientibus etc. reservantur tamen ecclesiae Corb. reditus camerales tam pecuniarii quam frumentarii etc.

zen geschlossen hätte, und wenn das Dorf Dalhausen, wo es zwar auch, wie wir oben sahen, Schenkungen erhielt, ein Schutzgeld nach Beverungen geben mußte, und als Domanial-Abgabe noch jetzt entrichtet, so mag dies durch den Mitbesitz Paderborns in Betreff der Burg Beverungen, und durch den Einfluß des Amtmanns, der von dieser Burg aus die Umgegend schützte, entstanden seyn.

Zwischen Beverungen und Wehrden liegt aber auf Waldbewachsener Höhe, die das schöne Thal nach Beverungen hin beherrscht, das Amthaus und Dorf Blankenau (Blankenowe). Es war da unbezweifelt früher keine Ansiedlung, sondern das Thal am Fuß der Höhe hieß wohl die Blanke Owe. Dies zu beschützen, wurde ein festes Haus auf die Höhe gebauet, das den gleichen Nahmen erhielt; ihm folgte die Ansiedlung, und mehrere Bewohner der Umgegend zogen sich dahin, denn noch in Registern des 14. Jahrh. findet sich ein Jersen oder Jerdessen vor der Blankenowe, von dem keine Spur mehr übrig ist. Wahrscheinlich war schon in dem stürmischen 13. Jahrhundert die Befestigung angelegt worden, wiewohl erst im 14. Jahrhundert die Urkunden den Ort nennen. Die Heerstraße, der Eingang zu dem Thal, in welchem die großen Besitzungen des Stifts lagen, giebt leicht diese Vermuthung, und wenn gleich Abt Robert im Jahre 1315 das Castell baute, so sagt doch schon eine Urkunde von 1302: zu „Meymbressen gein der Blankenowe“ *). Robert baute „castrum novum, dictum Blankenowe,“ mit Hülfe Paderborns, und schloß einen Vertrag, wornach der Bischof zwei Burgsitze überwiesen erhielt (duo loca castrensia, que Borgsate vulgo appellantur). Die Auf-

*) Meinbreven S. §. 46.

ſicht, Bewachung und Erhaltung der Burg behielt aber Corvey *), Paderborn hatte das Oeffnungs-Recht. Die Verträge wurden mehremahle erneuert (1328, 1332, 1394), und in der Zwiſchenzeit hatten auch die damals ſo gewöhnlichen Verpfändungen ſtatt. Im Jahre 1329 verpfändete nämlich Biſchof Bernhard V. ſeinen Theil dem Knapen Otto von Amelungeſſen, und im Jahre 1391 verſetzte Abt Bodo dem Biſchof Rupert den Corveyſchen Theil des Schloſſes, der dem Stift genommen, und auf Koſten des Biſchofs wieder genommen worden war. Doch muß bald mit Paderborn ein Abkommen getroffen, und das Verhältniß aufgehoben worden ſeyn, worüber jedoch die urkundlichen Nachrichten fehlen. Corvey blieb im alleinigen Beſitz des Caſtells. Aber der Caſtellan bereicherte ſich, wie gewöhnlich, und hatte ſpäter als Amtmann hierzu noch beſſere Gelegenheit; das Stift war ſtets in Geldverlegenheit, und gab ihm Burg und Gut in Verſatz. So finden wir die Blankenau im Beſitz der im Stift ſehr begünſtigten und mit Lehngütern verſehenen Familie von Falkenberg **). Ein Otto von Falkenberg beſaß das

*) Nos vero portariis, vigilibus et aliis castri custodibus in expensis et ceteris necessariis de nostro tenebimur providere. Aus Dankbarkeit bewilligt der Biſchof auch dem Abt einen Burgſitz zu Blankenrode und einen andern zu Körbeke (Korbeke) in castro ibidem cum auxilio eccles. Corb. construendo.

**) Von den frühern Caſtellanen wird nur ein Knape Mochg oder Mogge in Urkunden des 14. Jahrh. genannt, namentlich in einer von 1326. Er iſt Bürge für die rechte Burghude, welche Herbold von Amelungeſſen gelobt, der ein Viertheil des Hauſes Blankenau für 42 Mark löthiges Silber in Verſatz erhält.

Gut pachtweise, während die von Brenken Pfandinhaber waren. Jener zahlte aber mit Bewilligung des Abtes den Pfandschilling aus, und trat selbst in die Rechte jener Gläubiger. Im Jahre 1529 erbot sich der Landgraf von Hessen, Philip der Großmüthige, die Blankenau einzulösen, da das Haus Hessen nach dem Erbschutz-Vertrage von 1434 das Recht hatte, versetzte Corveysche Güter einzulösen, wenn das Stift solches nicht selbst wollte; der damalige Abt Franciscus erbot sich sogleich selbst zur Wiederlöse, verlängerte aber nachher, mit Einwilligung Hessens, die Pfandschaft auf 30 Jahre.

Im Jahre 1560 theilte sich die Familie von Falkenberg in zwei Linien, welche auch das Haus Blankenau unter sich theilten. Die eine Linie erlosch bald, der letzte Sprößling derselben ging unter dem Nahmen Bonaventura in das Minoritenkloster zu Höxter, und starb da 1640; das Stift Corvey verglich sich mit dem Kloster, und erhielt die Hälfte seines Besitzthums wieder, während es die Wiederlöse der anderen Hälfte ernstlich zur Sprache brachte. Der Inhaber war in Güte nicht zu bewegen, und die Sache gedieh an die Reichsgerichte, wo sie, wie Acten und Druckschriften beweisen, in ungemessener Weitläuftigkeit verhandelt worden ist. Der Proceß dauerte über 50 Jahre, und so wie schon Zeit und Verhältnisse die Sache verdunkelt hatten, so wurden auch Falkenbergischer Seits alle mögliche Einreden und Ausflüchte hervorgesucht, um die Sache verwirrt zu machen. Man stellte nahmentlich große Forderungen auf, die wegen der fehlenden Original-Pfandverschreibung nicht zu begründen waren. Durch eine Sentenz von 1707 wurde den Falkenbergs ewiges Stillschweigen auferlegt. Sie hatten sich jedoch bereits früher nach Kem-

perfeld zurückgezogen, und das Stift war wieder im Besitz seines Eigenthums *).

§. 19.

15) Odburgun. 16) Drenke.

Die Traditionen erwähnen nur eines Mansus, den das Stift zu Odburgun, dem heutigen Dorf Ottbergen, geschenkt bekam; später sehen wir es im Besitz größerer Güter, aber der ganze Ort war klein und unbedeutend; das Register des Saracho erwähnt ihn daher nicht. Im 14. Jahrh. werden curia und villa in odberge entgegengesetzt. Wir dürfen auf eine alte Ansiedlung mit einem Haupthof schließen, denn in Urkunden von 1203 und 1222 ist ein Raveno de Otberche als Ministerial genannt, der also wahrscheinlich früher als Benefiz das Gut besaß, und daher vom Ort den Nahmen führte. Bald darauf erlosch aber seine Familie, oder erlangte wenigstens keine Erbrechte, denn die Kalandsbrüder (fratres Kalendarum) werden da dotirt, die auch die Kirche aus Almosen erbauten. Sie führten jedoch kein exemplarisches Leben, und wurden vertrieben. Der Abt Hermann, ein Graf von Dassel, gab im Jahre 1227 die Güter an Cistercienser-Nonnen; diesen gefiel es aber da nicht, und ihre Sicherheit war gefährdet; sie verlegten daher ihren Wohnsitz auf die bei der St. Egidien-Kirche **) im Brückfelde vor Höxter belegenen, ihnen gleichfalls vom Abt geschenkten Güter ***), von wo sie

*) Von der alten Burg sind nur noch Trümmer übrig. Im Jahr 1606 sind die jetzigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude errichtet worden.

**) Vgl. unten §. 48.

***) ultra pontem Huxariae apud S. Aegidium sese recipien-

nach ohngefähr 11 Jahren in das einsam gelegene Brenkhausen (§. 30) wandern mußten. Im Jahr 1247 bestätigte der Abt Hermann das Patronatrecht über die Kirche in Otbergen und den Besitz der dasigen Güter. Sowohl die Besitzungen des Stifts Corvey, als die des Klosters Brenkhausen, bildeten sich zu Meiergütern aus, und erlitten durch Verpfändungen und Verleihungen mancherlei Schicksale. In einer Urkunde von 1310 resignirt noch Günther von Bovente an die von Haversvorde und Godelem die Curia in der Villa Odberghe. Aus den Lehnregistern dieses Jahrhunderts sehen wir, daß es ein „hof von 3 hove", also ein Meierhof von drei Hufen ist, womit die von Haversvorde belehnt wurden. Der Ritter Hermann von Nyenkerken war mit der Mühle daselbst belehnt, und die von Brockhuß (Bruchhausen) besaßen 4 Hufen und 2 Kotstetten *). Spätere Urkunden nennen bloß Meierhöfe. (meygherhove). So hatte der Knape Joh. Scuwe (1387) einen Meierhof zu Odberghe in Versatz; im Jahr 1446 Diedrich von Mense, „ein gehuldigter Mann des Stiftes"; dieser erwarb gleichzeitig pfandweise noch einen Meierhof und den halben Zehnten, der früher zur St. Egidien-Kirche bei Höxter gehört hatte. Paderborn hatte auch einen bedeutenden Theil der Besitzung. — Die versetzten, verkauften und verschuldeten Güter wurden meist unter Abt Franciscus (1504—1547), der außerordentlich thätig und sparsam war, wieder erworben **).

---

tes. Vergl. überhaupt: Chronicon coenobii virg. Ottbergensis in Paullini, Rerum et Antiq. Germ. Syntagma. 1698.

*) 4 hove to Otberghe, 2 Kothove, übersetzt das lateinische Register: 4 mansos et 2 curias casarum.

**) Archiv III. 5. S. 11.

Das Kloster Brenkhausen belehnte die Familie von Bömelburg, die durch den Abt Hermann von Bömelburg in das Stift gezogen und mit Meygadessen belehnt wurde, mit seinen meisten in der Gegend von Ottbergen gelegenen Gütern. Der Lehnbrief von 1563 sagt: „Mit unserm Gode geheißen de Roversehe *), mit dem Langenberge **) und Thegeden darselvest, wenten an den Tenseken, und ahn den Loversseyck“ u. s. w. Tenseke wird in einem alten Register curia genannt ***). Es gehörten damals einzelne Höfe zu diesen Gütern, bis später Alles in Dörfern zusammen wohnte. — In einer Urkunde von demselben Jahre schließt Brenkhausen mit Corvey einen Vergleich, und tritt jene Güter ab. Die von Bömelburg besaßen sie seitdem vom Stift zu Lehn. In der Urkunde ist auch der Lennenberg (Löneberg) genannt.

Ottbergen blieb zwar ein Territorialstück des Stifts Corvey, doch hätte es auch hier durch Pfandschaftsver-

---

*) In der Bosseborner Feldmark. Noch jetzt führen 30 Morgen diesen Nahmen.

**) Aeltere Urkunden haben auch eine Curia in Langenberg. Der Kaufbrief über die bona in L. aus dem 14. Jahrh. ist auch noch vorhanden. — Nach einer Urkunde von 1275 übergab Hermann, edler Herr von Lippe, den neben der Burg Brunesberg belegenen Wald Leneberg der Kirche zu Berengosen.

***) In einer Urk. v. 1314 von Berthold und Werner, Brüdern genannt de Lippia, heißt es: curiam dictam Tenseken, que eidem claustro Bertoldus miles de Lippia . . vendidit. — Schon eine Urkunde von 1287 nennt die curtis Tenseke unter den Besitzungen Brenkhausens. — Noch jetzt heißt ein Feld am Wege, der von Bosseborn nach Ottbergen und Bruchhausen führt, Tensieke.

hältnisse leicht seine Landesgrenzen schmälern können, wenn nicht Paderborn seine Besitzungen daselbst verloren hätte *). Zum Glück gingen die Rechte an die nach dem Aussterben der Familie von Brokhusen mit den Gütern zu Bruchhausen und Ottbergen belehnte Familie von Kanne über, und mit dieser wurde 1536 ein Vergleich geschlossen, wornach sie die Hälfte des Gerichts, oder Geboth und Verboth, beide zugleich haben sollten, das Halsgericht und die hohe Obrigkeit (folglich die landeshoheitlichen Rechte) blieben darin dem Stift vorbehalten.

Südwärts auf dem Gebirge oberhalb Ottbergen liegt der Ort Drenke, von dessen Geschichte ältere und spätere Urkunden schweigen. Er entstand wahrscheinlich durch Ausrodungen des Waldes, und gehörte ursprünglich zur Curie Amelunxen. Nur das da befindliche reichliche Quellwasser konnte die Ansiedlung begünstigen und erhalten. Der Ort erhielt von diesem Wasser seinen Nahmen, wie man schon aus dem beibehaltenen Sprachgebrauch „die Drenke; auf der Drenke“ schließen kann **).

---

*) Die von Brakel waren damit belehnt. Nach dem Aussterben der Familie versetzte Bischof Wilhelm (1408) das Ganze an Conrad von Haddenberg, nämlich „den Zehnten mit der Schaaftrift, Meygerhove, Kötsteden, Dienst, Fischerei, alle Upkommen und Gevelle mit dem Gericht darsülven, buten und binnen dem Dorpe“. Die fernere Geschichte dieser Besitzung haben wir nicht ermitteln können. Doch wurde von Paderborn im Jahre 1602 denen von Juden ein Versatz gekündigt, die von Kanne befanden sich aber im Besitz, und es entstand ein Proceß beim Reichskammergericht.

**) Falke verwechselt daher p. 294 ganz unrichtig Drenke mit Dringtorpe, welches doch im Gau Auga lag, wie auch p. 634 richtig angeführt wird.

§. 20.

17) Brokhus.

Die Villa Brokhus (Brockhusen), jetzt Dorf Bruchhäusen, liegt nur eine Viertelstunde von Ottbergen. Ob die ältesten Güterverzeichnisse den Ort erwähnen, bleibt ungewiß, weil das Stift noch andere Orte dieses Nahmens besaß *). Der Nahme erklärt Lage und Entstehung dieser Ansiedlung, und es ist daraus schon abzunehmen, daß er nicht Brungeringhusen gleichzeitig geheißen haben, oder der Eine Nahme aus dem Andern entstanden seyn kann, wie Falke behauptet **). Die Ursache dieses Irrthums ist eine Urkunde des Kaisers Otto von 980, worin das Stift durch einen Tausch Besitzungen in mehreren Villen im Gau Nithersе erhält; da nun Falke den Gau Nithersе für identisch mit dem Gau Nithega hält, so weiß er auch sogleich alle genannte Orte in diesem Gau zu finden, und daher ist aus Brungeringhusen, Brockhusen geworden. Da aber diese Orte sämmtlich ganz klar im Ithergowe, im jetzigen Fürstenthum Waldeck, sich nachweisen lassen, so ist es gewiß, daß der pagus Nihtherse der Ithergau, und Brungeringhusen das ehemalige Dorf Brungeringhausen im Amt Eisenberg ist ***).

---

*) Falke, C. T. C. p. 646. Was in der Note n gefaselt wird, ist all nichtig — Archiv, 1826. I. H. 2. S. 5.

**) Vergl. dessen Karte zum C. Trad. C. und im Werk selbst; p. 109 u. 270 zwar steht im Reg. Sarr. §. 653 Brugerinson in pago Nithega, welches derselbe Ort sein kann; wer weiß aber, ob Falke richtig gelesen hat, und was für ein Ort gemeint ist.

***) Varnhagen, Waldeckſche Gesch. S. 15. 37. 178.

Es scheint, daß Corvey nur einen Theil jener Besitzung erhielt, und der alte freie Hofbesitzer in seinem Erbe blieb, denn wir finden in den früheren Registern, die die Villicationen und Güter des Stiftes aufzählen, Bruchhausen nicht genannt; wir finden auch keine Verwaltung, keine Hebungen für dasselbe; vielmehr erkennen wir, während rund umher lauter Ministerialen saßen, hier noch in Urkunden des 12. Jahrhunderts den Erbbesitzer freien Standes, und wo uns die Urkunden dieser Zeit einen Freien nennen, ist immer auf den uralten ererbten Standesunterschied mit Sicherheit zu schließen. So sind in einer Urkunde von 1190 unter den Zeugen viele Ministerialen des Stiftes genannt, die Laici liberi werden aber davon getrennt, und mit ihnen wird ein Everhardus de Brochusen aufgeführt. Wahrscheinlich wurde der Freie bald Vasall des Stiftes, und empfing auch sein freies Erbe zu Lehn; so verschmolz sich das Ganze, und in den Lehnregistern aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ist er mehrfach aufgeführt *). — Durch Rodungen und Verleihungen wuchs die Ansiedlung zu einem Dorf, das noch wahrscheinlich durch eingehende benachbarte Villen sich vergrößerte, und es entstanden daurende Collisionen zwischen dem Lehnsherrn und Vasall, sowohl über den Grund und Boden, als besonders in späterer Zeit über die landeshoheitlichen Rechte, welche von den lehnsherrlichen sich abzulösen suchten. Verschiedene Verträge schlichteten sowohl diese Händel, als sie bei dem Aussterben des Mannsstammes derer von Brockhusen die Successsion der weiblichen Linie regulirten. Die Lehngüter waren nämlich durch Heirath, und durch die von Corvey erfolgte Belehnung, an die Familie von Mense

*) „dat gut to Brokhus, — villam totam ibidem“ etc.

gekommen, und in einer Urk. von 1484 werden die Brüder Johann und Dietrich von Mense, genannt von Brockhusen, nachdem sie die Güter in die Hände des Lehnsherrn resignirten, neuerdings mit dem Heinrich von Schachten gemeinschaftlich in Mannstatt belehnt. Die Ursache war, weil jene Brüder keine männliche Erben hatten, und der Dietrich von Brokhusen dem von Schachten seine Tochter Agnese zur Ehe gab *). Er behielt sich aber vor, daß, wenn er noch männliche Erben erhalten werde, die Belehnung zu gesammter Hand nicht gelten, und der von Schachten ihm die Lehngüter unbehindert lassen solle. Der Fall trat nicht ein. Die Güter wurden aber noch vermehrt, indem das Geschlecht von Brakel, welches auch Lehne zu Bruchhusen gehabt hatte, ausstarb, und durch einen Vertrag von 1514 diese zwischen der Familie von Brokhusen und dem Stift getheilt wurden. Auch der Heinrich von Schachten blieb ohne Erben, und sein Bruder Dietrich von Schachten wurde im Jahr 1517 mit belehnt. Jener starb bald darauf, und die Witwe behielt das Gut vertragsmäßig in Leibzucht; nach einem anderen Vertrag von 1524 gab sie es dem Jost von Kannen auf gewisse Jahre pachtweise; im J. 1533 übertrugen die von Schachten die gesammten Güter auch durch Vertrag an die von Kannen, und jener Jost von Kannen,

*) Mit einem Brautschatz von 400 Rhein. Gulden, und einem Gut, das sich an 430 Gulden belaufe; auch sollte die Braut mit Kleidern, Kleinodien und Betten, so ziemlich und gewöhnlich sei, ausgesetzt werden, wogegen der Bräutigam sie mit 800 Gulden beleibzuchtet, besorgt und bestellt. Auf den Sterbefall erfolgen noch mehrere Dispositionen.

Drost zu Beverungen, erhielt im Jahre 1537 die Belehnung *). Dieser hatte vier Söhne, und die Güter sind bei der Familie bis jetzt geblieben. — Erst im Jahre 1611 wurden urkundlich alle Streitigkeiten wegen der Jurisdictions- und Hoheits-Rechte beigelegt. Corvey behielt die hohe und peinliche Gerichtsbarkeit. Die Kannen durften einen Missethäter ergreifen, mußten aber den Verhafteten an den Vogt zu Ottbergen abliefern. Die Untergerichtsbarkeit wurde den Vasallen ganz überlassen.

§. 21.

18) Icanrode.

Diese Villa lag zwischen Bruchhausen und Hemsen (Hemmeteshuß, Hemmedessen), wie noch heute die Benennung des Feldes, und die sogenannte Ikenroder Bache, welche die Landesgrenze zwischen Paderborn und Corvey machte, beweist. In den Traditionen heißt es: Tradidit Folchardus in Hemmeteshus et Icanrode omnia, que habuit. Diese Worte bezeugen, daß es kein einzelner Mansus, sondern ein zusammengesetztes Besitzthum war, wie wir auch aus dem späteren Umfang wohl ermessen können. Wir schließen ferner mit Grund, daß beide Orte nahe bei einander lagen, und suchen demnach die erloschene Villa Icanrode im Gau Nithega, in der Nähe des noch bestehenden Dorfes Hemsen, wo wir sie ohne Mühe in den erwähnten Benennungen, übereinstimmend mit so vielen Urkun-

*) In der Urk. steht auch die Hälfte des sogenannten Windelsteins, womit Dietrich von Brockhusen ganz, jedoch nur auf den Fall, daß er Manns-Leibeserben habe, belehnt worden war. — Zugleich wurde beim Erlöschen des männlichen Stammes den Töchtern eine Abfindung von 1000 Goldgulden aus den Gütern stipulirt.

den und Regiſtern, finden. Schwer zu begreifen iſt es nun, wie ſie dem Corveyer Geſchichtſchreiber Falke hat verborgen bleiben können. Denn da im Regiſter des Sacho es heißt: In Iconrode in pago Auga continentur III mansi, e quibus fructus colliguntur in horreum Abbatis, — ſo fiel es ihm nicht einmal ein, den Ort wo anders als im Gau Auga zu ſuchen. Es gab aber hier eine gleichnahmige Anſiedlung, die, wie wir eben ſahen, aus 4 Manſen beſtand, und allerdings da lag, wo Falke ſie richtig ſucht *), nämlich im ſo genannten Heiliggeiſter Holz. Dieſe iſt es wahrſcheinlich, welche auch die Traditionen (Falke p. 93) erwähnen: Tradidit Bevo tertiam partem de omnibus que habuit in Iconrode. In der Folge wurden dieſe Beſitzungen verſplittert. Im Jahr 1281 verkauft Alexander, Ritter von Gundelsheym, einen Hof in Ikenrode dem Kloſter Brenkhauſen, und von dieſem kam er an die Stadt Hörter **). Im 16. Jahrh. war die Villa wieder eingegangen, und der Boden, mit Ausnahme einiger Wieſen, dem Walde, aus dem ſie entſtanden war, wieder zugewachſen. Nach einer Urk. von 1585 werden die Streitigkeiten zwiſchen dem Kloſter Brenkhauſen und der Stadt Hörter wegen der Holzſchnad beigelegt. Die Stadt beſaß das Heiliggeiſter Holz, das Kloſter den Bramberg; der Streit iſt nahmentlich „in der Ikenrode“.

Bedeutender war jenes Ikenrode bei Hemſen, und es wird auch häufiger in den Urkunden und Regiſtern genannt. Nach denen des 12. Jahrh. wird es Ykenrothe ge-

*) Cod. Trad. Corb. p. 725.

**) Denn die Urkunde befindet ſich im Archiv der Stadt mit der Ueberſchrift: In ykenrode habemus unam curiam.

schrieben, und gehörte zur Verwaltung der großen Curie in Erklen (Erclon). Im 14. Jahrh. besitzen die von Brokhus daselbst einige Höfe zu Lehn, von denen sie an die von Kanne kamen. Auch das Kloster Brenkhausen hatte einen Hof zu Ikenrode. Eine Urk. von 1326 enthält: Bya dicta de Sülza relicta quondam domini: Alberti dicti de Amelungessen ac domina Gysla nostra filia, nec non Hermannus dictus de Brakele miles (Schwiegersohn) schenken dem Kloster Beringhosen Einkünfte aus ihren Gütern in Ikenrode. Das alte Verz. der Brenkhäuser Güter hat: curia in Ikenrode cum omnibus attinentiis. Im Jahr 1542 verkaufte das Kloster seine Besitzung für 60 Thaler an die Familie von Kanne. Um die nämliche Zeit bewilligte das Kloster Hardehausen, welches in der Gegend Besitzungen hatte, der Stadt Brakel eine Kornrente, zu einer Warte, die diese zu Ikenrode zum Schutz und Schirm des gemeinen Landes bauen wollte. — Im Jahre 1439 erhielt Dietrich von Mense den halben Zehnten, zwei Meierhöfe und die Kotsteden; früher hatten den Zehnten die von Brakel (Bracle) gehabt. Ein Arnold von Meyngodessen findet sich auch im 14. Jahrh. mit 2 Mansen daselbst belehnt. Das Hauptgut besaßen nach den Lehnsregistern die von Asseburg, welche auch mit Erklen belehnt waren. Jetzt ist keine Spur des Orts mehr vorhanden, und die Feldmark gehört nur theilweise zu Bruchhausen. Die Ikenroder Bache hatte sich allmählig durch Herkommen zur Landesgrenze gebildet. Kein Vertrag, kein urkundlicher Akt bestätigt diefelbe; sie war also früher schon eine Mark- oder Gerichtsgrenze gewesen, ehe sie die Territorial-Hoheit beider Fürstenthümer schied *). Corvey hätte

*) Ein Protocoll über die Schnad an der Ikenroder Bache

in früherer Zeit leicht seine Grenze viel weiter in den Gau Nithega ausdehnen können, da in der Nähe umher noch große und reiche Besitzungen lagen, wie Erkeln, Hemsen (Hemmedessen), Tidelsen (Tidlixen), Bökendorf (Boppingthorpe) sammt Zubehörungen, über die das Stift auch die Grafschaft, als Grundlage der sich allmählig ausbildenden Landeshoheit, erworben hatte. Aber die Hauptursache, warum es die letztere nicht erhielt, war die Verleihung dieser Güter mit der Grafschaft oder dem Gericht, zu Lehn. Denn indem das Grafengericht allmählig zum Untergericht wurde, und die sich ausbildende Fürstenwürde eine höhere Competenz schuf, gelang es dem mächtigeren benachbarten Territorialherrn, die Hoheit an sich zu ziehen, und der schwächere, der Abt von Corvey, hielt nur das Urkundliche fest, nämlich die lehnsherrliche Gewalt *).

---

vom Jahr 1682 enthält mehrere Zeugen-Aussagen. Ein 97jähriger Mann aus Bruchhausen, Nahmens Kerlß, bekundet, „daß die Ikenroder Beke zwischen Paderborn und Corvey die Landschnade, auch seines Wissens Paderbornischer Seiten diesseits nimmer eine Pfändung vorgenommen". Er erzählt, daß, wie er noch ein 12jähriger Junge gewesen, wenn er und seine Cameraden wegen begangener Excesse in Paderbornscher Hoheit eine Pfändung besorgt, sie allemal auf die Pferde gefallen und bis in die Ikenrode gerennt, allwo sie jederzeit sicher gewesen. Andere Zeugen erzählen, daß Bischof Ferdinand, wie er einst von Beverungen zurückgereist, auch zu Bruchhausen bei Herrn Mordian von Kanne gastirt, da dann einige commandirte Reuter und Leibgarde an der Ikenroder Bache gehalten, und ihren Herrn daselbst empfangen und convoiret u. s. w.

*) Ein Protestations-Instrument des 17. Jahrh. vom Abt Christoph erklärt: „daß die fürstliche Paderbornsche Kammer zu Neuhaus unlängst durch eine ausgesprochene ver-

§. 22.

Die Ansiedlungen in den Bergen und Wäldern der Germanen.

Indem wir bei unsern topographischen Untersuchungen aus dem blühenden Weser- und fruchtbaren Nethe-Thal herauf auf die Berge steigen, drängen sich uns mancherlei Betrachtungen auf, die wir als Vorwort vorausschicken wollen. Ueberall sehen wir die Spuren ungeheurer großer Waldungen, die selbst in den Thälern Wurzel gefaßt hatten; so erinnert Ikenrode im vorigen §. an eine Eichenrodung, da, wo jetzt keine Spur von Eichen oder Waldung überhaupt zu sehen ist. Die Bevölkerung war daher geringer, das Clima rauher; wilde Thiere hausten noch in den Wäldern, die hier längst ausgestorben sind; daran erinnern selbst in dieser nachher so blühenden und reich angebauten Gegend Benennungen, wie Bärenwiese und Wulfesgraben bei Amelunxen, Bärendruch bei Fürstenau, Wulfsgrund bei Ovenhausen*), Wulfthal bei Albaxen, Wulfskuhle bei Brenkhausen. Die Ansiedlungen gescha-

---

meintliche Sentenz Unsere und Unseres Stifts Vasallen Franz Dietrich von Harthausen auf Bökendorf von dem Gericht, welches Er, seine Vettern und Voreltern, die von Harthausen Apenburgischer Linie, von verschiedenen Seculis, nebst anderen Lehnspertinenzen und Gerechtigkeiten über Bökendorf, Oldenberge, Oldendorf und der Königlohe, in den Dörfern und Feldern, von Uns, Unserm Stifte und Vorfahren, unstreitig zu Lehn getragen, und noch vor wenig Zeit zu Lehn empfangen, zu excludiren sich anmaßen wollen". u. s. w.

*) In einem Register und Rottzenbuch von 1650 steht noch: sein 40 Schwein nach Ovenhausen in die Mast getrieben ... hat der Wolf eins gefressen.

hen einzeln zuerst in den fruchtbaren Thälern, wo wir die großen Höfe der Freien und Edlen sehen; diese Ansiedlungen standen den Wäldern nahe, von denen jeder seinen Bedarf zu seinem Besitzthum schlug, so daß bei der ersten Colonisirung Germanien wohl den großen Landesstrecken in Amerika glich, in denen Ansayer sich angesiedelt haben. Auch kleine Höfe (mansi) erhielten, so gut wie die curtis und villa, ihr Stück Wald *). Aber die Ansiedlungen dauerten fort, die Cultur des Bodens war noch im Fortschreiten **); daher finden wir bei größeren Besitzungen in den Uebertragungs-Urkunden die stehende Formel: cum terris cultis et incultis. Auch in den gebirgigen und waldigen Gegenden sehen wir eine Menge kleiner Ortschaften und Höfe; das Bild der Colonisirung wiederholt sich hier im Kleinen, und so wie sich uns in den Thälern nur wenige große Güter zeigen, so finden wir gerade in unserer gebirgigen Waldgegend eine Menge von Nahmen ehemaliger kleiner Ortschaften und Höfe, die offenbar bei wachsender Bevölkerung durch Rodungen entstanden waren. Dem geschah aber späterhin Einhalt, indem der Ueberfluß an Waldung mehr und mehr abnahm, die Kaiser die großen Forste mit dem Bann umzogen, die kleinen aber sich unter einen geordneten Besitzstand Einzelner, oder als Gemeinde-Gut der Markgenossenschaft stellten. Doch gaben auch nachher die großen Gutsbesitzer noch immer Waldboden zum Roden und zur

*) mansus cum silva, m. cum adjacente silva heißt es daher häufig in den alten Traditionen.

**) Wir erinnern an die Worte der Karolingischen Urkunde v. 815 (Falke p. 302): occupavit sibi partem quondam de silva etc. Man nahm also noch Wald und machte ihn urbar; es bedurfte aber schon der Königlichen Bestätigung und Verleihung.

Urbarmachung an Colonen, oder erweiterten damit den Ackerbesitz der Bauern *). Fänden wir früher in öden und unfruchtbaren Gegenden viele Orte, die nachher untergegangen sind, so müssen wir bedenken, daß beim Ausroden der Urwälder auch auf Bergen sich wohl ergiebiger Boden für den Ackerbau zeigte, dessen Kruste allmählig consumirt und weggeschwemmt wurde. In Kriegszeiten oder bei andern Unglücksfällen **), auch durch die schlechte Cultur träger Colonen blieb wohl vieles Bergland wieder liegen; vorzüglich drängten sich aber mehr und mehr die einzelnen Ansiedlungen in größere Dörfer zusammen, sowohl um der Sicherheit als des kirchlichen Zusammenlebens willen, so wie auch in unserer Gegend die Menge kleiner Ortschaften, die wir im Folgenden nachweisen werden, sich wahrscheinlich in einige große noch vorhandene Dörfer concentrirt haben. Wenn wir daher in den Urkunden des 10. 11. u. 12. Jahrh. von mansis und agris desertis lesen, so dürfen wir uns

*) Bis in das 16. Jahrhundert läßt sich dies mit urkundlichen Beispielen belegen. Die Novalzehnten spielen in den früheren Jahrhunderten in vielen Urkunden neben den alten Zehnten eine bedeutende Rolle. Auch die Berge um Hörter wurden meist bebaut. Nach der Urk. v. 1104 (bei Schaten und Falke) schenkt der Bischof von Paderborn dem Stift: decimas de novalibus que fuerint super villam Huxer in Bilenbergh in Roukesbergh in Fetthebugil. Ein Register aus der Mitte des 14. Jahrh. hat unum jurnale in monte dicto Rosebergh (dort Roukesberg, jetzt Rauschenberg genannt). Gegenwärtig treiben auf diesem Berge blos Schafheerden.

**) Die Kreuzzüge mochten auch wohl wirken, daß manche Besitzung Jahrelang wüste liegen blieb. Eine Urkunde von 1153 (ap. Schaten) hat: praedium plus quam 80 annis desertum et arbustis in eo abortis horridum cultore caruerat.

die Heimath nicht als verwüstet vorstellen, denn wir finden, daß alles Grundeigenthum stets seinen Werth behielt, oder bald wieder erhielt, und die meisten allmählig eingegangenen Ansiedelungen sind noch jetzt Wald und Weidegrund. Eine villa desolata bezeichnet aber meist nur den Ort, wo die Villa lag, deren Bewohner sich mit den größeren Dorfgemeinden vereinigt hatten, und es ist unrichtig, anzunehmen, daß die Kriege in Deutschland so viele Dörfer vernichtet hätten.

§. 23.

19) Heiligeberg.

Auf der Höhe des kahlen Gebirges, von dessen nördlicher Spitze man das enge Thal von Ovenhausen bis in das breitere von Höxter, das die Weser durchschneidet, und fernhin in die Berge blickt, steht eine Kirche, von einzelnen Eichbäumen umgeben; das nahe Dörfchen Lüttmarsen hat da seinen Kirchhof, und es wird einigemahl im Jahre feierlich hin gewallfahrtet, und vom Pfarrer des Dorfes Ovenhausen Gottesdienst gehalten. Die Kirche wurde eingeweiht und dotirt im Jahr 1078 vom Abt Warinus *), der ihr unter anderen 90 Morgen (jugera) von dem Wald überwies, in welchem sie lag, der aber jetzt verschwunden ist. Sie war unbezweifelt Pfarrkirche für die kleinen Ortschaften der Umgegend, denn sie steht in den alten Archidiakonatverzeichnissen, in denen selbst die Kirchen der Dörfer Ovenhausen und Bosseborn noch nicht

*) Falke C. T. C. p. 608 basilicam in monte quodam et regione nostre civitatis in laudem Dei et venetionem S. Michaelis arch. construxi. Vgl. Archiv, III, 2, S. 114.

mit aufgeführt sind *). In einem jüngeren Verzeichniß steht sie nicht mehr, dagegen ist Ovenhausen als Pfarre genannt, dessen Kirche also zunächst die des Heiligenberges vertrat **), und wohin auch die kleine beinahe am Fuße des Berges liegende Gemeinde Lüttmarsen eingepfarrt wurde. Bosseborn erhielt späterhin auch eine Kirche; die kleinen Ortschaften auf dem Gebirge gingen aber ein, und die Kirche des Heiligenberges blieb nur für einzelne Feierlichkeiten und festliche Andachten im Gebrauch.

Mit Grund vermuthen wir, daß schon vor dem Jahre 1078 jene Kirche existirte, und vom Abt nur neu gebaut und dotirt wurde. Eben so wahrscheinlich ist es auch, daß die Gottesverehrungen auf diesem heiligen Berge so alt sind, wie die Ansiedlungen selbst, und daß beides bis in die germanische Zeit hinaufreicht. Man pflegte gern an heiligen Plätzen heidnischer Gottesverehrung Kirchen und Kapellen anzulegen, um den Uebergang zum Christenthum zu erleichtern, und so scheint auch diese auf dem Berge in einem Eichenwald erbaute Kirche entstanden zu seyn ***). — Die neunzig Morgen Waldung, welche der Kirche in jener Urkunde überwiesen werden, scheinen zum Roden und zur Urbarmachung bestimmt gewesen zu sein. Der Pfarrer wohnte unbezweifelt bei der Kirche, und zog einige Co-

*) Bessen, Gesch. des B. Paderborn, I. S. 74. vergleiche unten §. 51; auch Archiv, III, 2, S. 7, wo Hilghenbarah unter den Hauptpfarrkirchen des Stifts Corvey mit aufgeführt wird.

**) Bessen a. a. O. I. S. 295. Die Handschrift ist aus dem 16. Jahrhundert.

***) Vgl. oben §. 17. Nahmen, wie Opferkamp, Osterfeld, die in dieser Gegend vorkommen, wollen wir wenigstens erwähnen.

lonen heran, die jene Aecker bauten; daher finden wir in späterer Zeit wirklich eine Ansiedlung bei der Kirche, die aber nachher wegen des unfruchtbaren steinigen Bodens wieder eingegangen ist *). In einem Register des 12. Jahrh. sind genannt: Redditus cere in lapide sti Michaelis. Eine Urkunde von 1253 enthält, neben Lüttmarsen, „curias in sancto monte, womit Herbold von Amelungessen belehnt wird. Ja es wird nicht unwahrscheinlich, daß zum Schutz der Gegend, und der in den engen Thälern liegenden Villen des Stiftes, sogar auf diesem Berg ein Castell angelegt und mit Ministerialen besetzt wurde, denn in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts heißt es: Item cum fratres de Amelungessen attemptassent, quod abbas Thymo eis conferret agros in Loga, omnimodo contradixit, nec Hermannus Abbas unquam eis porrexit vel impignoravit, sed montem sanctum Borchardo de Wichbelde pro castrensi beneficio tali pacto concessit, ut ipsum quam diu viveret, et in castro residentiam faceret, possideret. Nach einer Urkunde des Abt Wibald von 1151 hatte Abt Erkenbert (1106), wie er nach Jerusalem ging, den Berg einem Ministerial Gerbert von Luithmareſſen als Benefiz gegeben. Nach seinem Tode hatte Abt Folkmar (1129) vom Sohn ihn wieder erworben. Wibald sagt in der angezogenen Urkunde (ap. Martené) montem qui vocatur S. Michaelis scil. ecclesiam cum omnibus ad eam pertinentibus ad festum S. Remacli ad anniversarium nostrum ordinavimus. Auf der Westseite des Berges wird noch die Gegend das Burg-

*) Die am Abhang des Berges gelegenen Aecker blieben wohl bebaut. Corvey besitzt noch 33 Morgen Land am Heiligenberge, die es verpachtet.

thal (Borgdale) genannt *); weitere Spuren sind in der Geschichte nicht davon zu entdecken.

§. 24.

20) Derenborn. 21) Dudekessen. 22) Raddenhusen.

Ehe Bosseborn (§. 10) ein großes Kirchdorf wurde, lagen die Ansiedlungen noch zerstreut. Unter die größeren gehört das nur eine halbe Stunde von Bosseborn entfernte Derenborn, welches auch die Spitze genannt wird, weil es an der Spitze des Gebirgs lag, wo man in das Thal von Brakel hinunter sieht. In den Registern des Klosters Brenkhausen wird es zu dessen Besitzungen gerechnet **), und nach einer Urk. von 1312 überläßt ihm ein gewisser Striger, genannt Sorapen, alle Ansprüche auf die in Derborne gelegenen Güter. Ein gewisser von Heynhusen und ein Bürger zu Brakel verkaufen auch im Jahr 1322 dem Kloster, „ören Hofflandes mytt einem halven edder meher Landes thom Deerborn". Im Jahr 1630 wird es noch eine Dorffschaft genannt. Die Zwistigkeiten mit Brakel wurden 1650 beigelegt, und in dem nämlichen Jahre wird die Stadt damit belehnt (S. §. 25). Zuletzt war es ein herrschaftliches Pachtgut. Jetzt ist es wieder Waldgrund, und es wohnt da ein Förster.

---

*) Auch heißen einige Aecker Hörenburg (Herrenburg?).

**) Es findet sich da bemerkt, daß im Jahr 1295 der Besitzer mit Willen des Lehnsherrn Borchards, Ritters und Herrn von der Hindenborch, mytt Medeweten unde fulborde des overlehnhern als des graven von Swalenberghe, alle guder thom Deirbornn gelegen mytt acker, holte, water unde weiden, undt allem theynden van desen guders den Junfern the Berinkhusenn übertragen habe.

Dudekessen (Duderen) ist schon nach Registern des 12. Jahrh., in denen es Dudekesson genannt wird, eine größere Ansiedlung, die zu der Pillication von Godelheim gezählt wird. Im Jahr 1279 übergeben die Brüder von Scardenberg den Zehnten zu Dudekessen erblich an die Kirche zu Brenkhausen (in valle Dei). Auch Berthold und Werner Gebrüder von der Lippe verkaufen dem Kloster ihre Güter daselbst. Eine Corveysche Urkunde von 1358 bestätigt dem Kloster den Besitz von Dudekessen mit dem Zehnten. Im 16. Jahrhundert scheinen die Bewohner des Orts sich schon in den benachbarten Dörfern niedergelassen zu haben. Nach einer Urk. von 1556 sucht Brenkhausen zwischen Brakel und Höxter die wegen verschiedener vom Kloster pfandweise überlassener Grundgüter ausgebrochenen Zwistigkeiten in Güte beizulegen. Es bestimmt, daß die Bürger von Höxter im ruhigen Besitz des bebauten Feldes von Duderen bleiben sollen, und setzt die Schnadlinie wegen der Holzung fest. Im 17. Jahrhundert sagte man nur noch: das Feld zu Durfen *). Die Stadt Brakel bekennt in einer Urk. v. 1650, daß sie die Güter und Ländereien, so ober dem Derborn gelegen, das Veldduren genannt, dem Kloster Brenkhausen neben den Holzungen erb- und ewiglich abgetreten habe. Die Feldmark wird noch jetzt Felddüren genannt; eine Gegend heißt Eikrod, eine andere Wünnefeld.

Kaddenhusen war auch ein unweit Derenborn im

*) Hörtersche Handschrift des 17. Jahrhunderts: Wass ferner anlanget den beyersberg und dat felt duckessen, Canensen (Kaddenhusen) vallensen, daneckhusen (§. 28), solche haben die von hoxer in ruehlichen posses und gebrauch gehabt etc.

Walde an der Brakelschen Grenze gelegene Villa, deren Spur erloschen ist, und die wir im Rahmen Feldkamp, sam nicht wieder erkennen würden, wenn uns spätere Urkunden nicht den Weg zeigten, Bona in Cadenhusen kommen in Registern des Klosters Brenkhausen schon im 13. Jahrh. vor. *). In einer Urk. von 1314 verzichten fratres, dicti de lippia, famuli, zum Besten des Klosters auf allen Anspruch super Comitatu in Caddensen, Wymelsen et super decima ejusdem ville dicta Caddenhusen. Unter den Zeugen ist ein Johannes de Caddenhosen. — Das Kloster hatte also die Grafschaft oder das Gogericht auch erworben **). Die Besitzung kam aber, so wie viele andere, durch Pfandschaften an die durch Handel und Gewerbe aufblühenden Städte Höxter und Brakel; die Urkunden des 16. Jahrh., die nach allen Seiten den in den anarchischen Zeiten des Mittelalters verwirrt gewordenen Besitzstand und die Grenzen reguliren, geben uns auch hier einige Nachrichten. Im Jahr 1557 wurde der langjährige Zwiespalt zwischen den Städten Brakel und Höxter wegen der Grenze im Felde zu Caddenhausen, und in dem daran stoßenden vom Abt zu Corvey denen von Höxter versetzten Gehölze unter Vermittlung des Bischofs und Abtes, als beider streitiger Partheien Landesfürsten und Herren, durch Schiedsfreunde beigelegt, und die Grenze wurde überall regulirt, welche nachher auch Territorial-Grenze gewor-

*) Mit der Bemerkung: Her Berthold van der lippe heft syne guider unde jus comitie, dat is dat gerichte tho Caddenhusen, Wymelsen unde Denekenhusen, erfflick verkofft. 1288.

**) Nach einer Urkunde von 1489 waren auch die von Asseburg mit einer Hufe zu Caddenhusen vom Bischof Simon belehnt worden.

den zu seyn scheint, indem Feldikansen jenseit der Corveyschen Grenze liegt. Die Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt Brakel, wegen des verwirrten Besitzstandes, dauerten aber in langwierigen Processen fort, und die Verhältnisse wurden wahrscheinlich dadurch noch verwikkelter, daß die Villen eingegangen waren, die Bewohner sich in den benachbarten Orten niedergelassen hatten, und vieler cultivirter Boden auch wieder zu Waldgrund geworden war. Im Jahr 1650 schloß man einen Hauptreceß, und setzte die Grenzen fest; es heißt darin: „das Feld Kaddeithusen oder Kansen", woraus Feldikansen geworden ist. Das Kloster belehnte in demselben Jahre die Stadt mit seinen Gütern daselbst. (Siehe den folgenden §.)

§. 25.

23) Tenseke. 24) Wimelsen. 25) Modikessen. 26) Heienhus.

Alle vier Orte stehen in den Registern des 13. Jahrh unter den Besitzungen des Klosters Brenkhausen. Tenseke (Vgl. §. 19.) kömmt als größere Ansiedlung in einer Urk. von 1246 vor *), worin Godeskalc, Edler von Pertemunt, dem Kloster die obere Gerichtsbarkeit über 3 Häuser zu Tenseke abtritt. Die Güter zu Wimelsen curia in Wimelsen, der Wimelsgrund **), werden oft in den Registern des Klosters genannt. In einem der letztern ist bemerkt, daß Adolph und Albert, Grafen von Swalenberghe, den Zehnten zu Wymelsen und zwei Höfe daselbst dem Kloster erblich gegeben hätten (1275). Die Urk. des Abt Heinrich von 1287 bestätigt auch den Besitz

*) Es lag zwischen Bosseborn und Dewenborn.

**) Jetzt in der Feldmark der Stadt Brakel.

der Curtis Wimelsen. Die im vorigen §. bezeichneten Urkunden, welche den Besitzstand an der Grenze regulieren, erwähnen überall auch die Güter zu Wimelsen; die Urk. v. 1314 nennt es neben Caddenhusen *), und nach einem Urkunden-Auszug von 1339 verkauft Ritter Hermann von Brakel dem Kloster zwei Hofe Landes gelegen in dem Felde Wymelsæn, mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung. Im Jahre 1410 verzichtet Albert von Harthausen auf jeden Lehnsanspruch an der Grashude zu Wimelsen.

Von dem Ort Modikessen hat noch das Moderer Holz an der Brakelschen Grenze seinen Nahmen. In einer Urk. von 1314 ist ein Conradus de Modikessen genannt, und in einer andern des Hardehäuser Archives versetzten die Gebrüder, Knapen Cord und Ernst von Modegsen, ihren Hof, geheißen de nedermeyerhoff zu Modegsen, mit allen Zubehörungen, und bewilligen zugleich die Benutzung ihres Holzes. Urkunden von 1306, 1309 und 1316 haben einen Gerhard von Modiccen, und einen Gotfried von Modykescen.

Aus dem 16. Jahrh. sind Lehnbriefe vorhanden, worin die von der Asseborg mit Ländereien bei Moderen belehnen. Brenkhäuser Urkunden erwähnen oft das dem Kloster gehörige Gut zu Moderen. Im Jahr 1531 verkaufte das Kloster Brenkhausen der Stadt Brakel sein Gut zu Moderen, seine Dorfschaft genannt Derenborn, seine Güter zu Wimelsen, Caddenhusen, die Beigersberge groß und klein, und die Horst. Eine 50jährige Wiederlöse wurde stipulirt. Die Hälfte dieser Güter besaß schon Hörter, und um den gewaltthätigen Angriffen dieser Stadt zu ent-

*) Bei Hemsen liegt auch ein öder Platz, Haus Wimelsen genannt.

geben, warf sich das Kloster den Bürgern zu Brakel in die Arme. Es verschlimmerte aber dadurch nur seine Lage, wie wir aus einer Urkunde von 1559 ersehen, worin es über Thätlichkeiten und Gefahren klagt, mit dem naiven Zusatz: deshalb wir arme Kinder der tidher in grotzn anxen und sorgen gewesen. Mildherzige Unterhändler schlichteten die Sache in Güte, und der Brakelsche Vertrag wurde auf 90 Jahre erneuert, und neu verlängert. Bei immer wachsender Noth und Zudringlichkeit erhielt im Jahr 1563 Brakel die Güter zu Erbpachtrecht, und die Wiederlöse wurde in dem nämlichen Jahre auf 100 Jahre ausgesetzt. Eine päpstliche Bulle von 1583, und eine bischöfliche Urk. v. 1585, bestätigten die zwischen Brakel und Brenkhausen abgeschlossenen Verträge.

In ruhigeren und geregelteren Zeiten sah das Kloster nun ein, daß es ungerechter Weise benachtheiligt worden sey, und nur aus Noth seine Besitzungen verschleudert habe. Nachdem über 70 Jahre ein kostspieliger Proceß geführt worden war, kam im Jahre 1650 abermals durch Vermittlung des Propstes Johann von Harthausen und Hermann Mörings, Freierbgesessenen zu Hurar, ein Vergleich zu Stande, worin es heißt, daß der Proceß nun so verworren geworden, daß kein Ende abzusehen sey, und daß beide Theile durch die übermäßigen Unkosten nun abgemattet seyen. Brakel tritt einen Theil des Bezirks freiwillig ab, und empfängt den übrigen Theil zu einem rechten Pachtlehn. Die Ansiedlungen sämmtlicher Orte hatten sich schon im 16. Jahrh. verloren, wie aus der Beschreibung der Urkunden hervorgeht. Die Bewohner hatten sich meist in der Stadt Brakel niedergelassen.

Heinhusen war auch ursprünglich eine Corveysche Besitzung. In einer Urkunde von 1368 wird Hoygenho-

zum Hofe Brakele unter den verschiedenen Besitzthümern des Stifts aufgezählt, die nach dem Tode der Inhaber an die verschiedenen Aemter des Stiftes zurückfallen sollen, und wovon der Abt keinen Theil haben will. Nachher steht in den Güterregistern des Klosters Brenkhausen: Heinhusen cum decima. Eine Urk. v. 1310 giebt hierüber Aufschluß, indem Ulrich von Westheim dem Kloster bona in Heyenhusen omnia videl. decimam majorem cum minuta, duas curias et duas casas ibidem für 440 Mark Hörterscher schwerer Denare verkaufte. Die Besitzung kam durch Urk. von 1534 an die Stadt Brakel, und wurde auch in das Paderbornsche Territorium eingeschlossen; Brakel übertrug sie auf den Graf von Bocholz-Asseburg und sie existirt noch unter dem Nahmen der Heinsche Hof *).

Einzelne kleine Höfe scheinen noch hie und da in dieser Gegend gelegen zu haben. So heißt ein Feld zwischen Domhausen und der Spitze: Hofdansen, welches wohl auf einen Hof Danhus schließen ließe, worüber aber die

*) Die Hälfte rührte jedoch vom Stift Neuenheerse her, welches auch zu Modexen Besitzungen hatte; denn nach einer Urkunde von 1590 belehnt die Abtissin von Heerse die Stadt Brakel zu Pachtrechts-Rechte mit sodanen gudern, de sie mit willen und wissen unser vorfahren in verschreibung haben von deme Erbaren von Modexen dem Godt gnade, nemblich das Ambt zu Modexen, darin horet das Gerichte dasselvest, 2 Bauwhoffe, welche geheissen sein die Ambthoffe offte Meigerhoffe, und haben 10 hove landes, die ridderhove drei Kottstede zu Modexen mit der Holtmarke . . . das dorf zu Heinhusen halff mit der veldtmarke, 3 bauwhoffe . . . Ein Kotstede und das Gerichte über das dorff zu Heinhausen. In einem Reversal von 1621 ist noch ein Hof genannt, welcher Meierstein heißt.

urkundlichen Nachrichten fehlen; auch am Beygersberg und an der Horst scheinen Wohnungen gestanden zu haben *).

§. 26.

27) Oldendorpe. 28) Oldenberge.

Es ist schon oben §. 21. bemerkt worden, wie das Stift in dieser Gegend, nämlich an der westlichen Grenze des nachmaligen Fürstenthums, sehr große Besitzungen hatte, die es nicht in seine Territorial-Grenzen mit hineinziehen konnte. Die großen Vikationen waren nämlich mit der Unredlichkeit und Anmaßung der Verwalter und Beamten allmählig eingegangen, und man hatte den mächtigen benachbarten Rittern die Curie zu Lehn gegeben, und die vorbehaltenen Abgaben, und Lasten, unter ihren Schutz gestellt, sich allmählig aber neuen Anmaßungen hingegeben. So waren mit dem ganzen Amt Erkelen, Dorf, Gericht und Zubehörungen, die von Asseborg auf Hinnenburg (Hindeneborg) belehnt worden. Wahrscheinlich traten diese an die Stelle der in dieser Gegend schon vorher reich begüterten Ritter vom Brakel (Bracle), die am Fuß der Hinnenburg um ihr Schloß die Stadt Brekel gründeten. Sie besaßen auch die Curtis Bökendorf (Bovingthorpe, Bodinctorpe, Bödekerdorpe, Bokendorp **), welche Kaiser Otto im Jahre 945 dem Stift

*) Nach der Notiz eines alten Regisiters hat das Kloster den Beigersberg groß und klein mit dem Sleberge von den Junkern zu Hindenborch, mit Willen des Lehnsherrn, Grafen von Swalenberg, erhalten. Eben so die Horst und den Imberg von den Herrn von Brakel.

**) Vgl. Falke Trad. p. 549. Das Bikethorpp, was nach einem der ältesten Regiſter Amulung Comes, Sohn der

schenkte. Nach den Hebregistern des 12. Jahrh. wurde die Curie Bodekesthorp noch für das Stift verwaltet, und ein Ministerial führte davon den Familiennahmen; dann wurden die von Bracle mit der Villa und den Zehnten belehnt; nach ihnen die von Moderen, und dann die von Haddenberge *), nach deren Aussterben sie an die Familie von Hanxhausen fiel. Corvey blieb Lehnsherr, hatte aber mit der aus den Händen gegebenen Grafschaft keinen Haltpunkt mehr für die sich drängende und begrenzende Landeshoheit, denn das Grafen-Gericht wurde ein Untergericht, und der mächtigere Nachbar erlangte die höhere Gerichtsbarkeit. Aus den bereits oben angeführten Processschriften wissen wir, daß auch das Untergericht oder alte Grafengericht dem Lehnsherrn und seinen Vasallen im 17. Jahrhundert streitig gemacht wurde, und während der Gogreve zu Brakel sich dasselbe anzumaßen suchte, sehen wir in den Lehnsregistern des 14. Jahrh., daß der Graf (de Greve) von Höxter eine Curie in Bodekerthorpe und 6 Hove zu Lehn hat; wir schließen daher nicht mit Unrecht, daß dieser Graf ehemals dort das Goding gehalten hatte, und daß nach der Belehnung jener ritterlichen Familie ihm, auch nach verlorenem Amt, sein Beneficium gelassen worden war. — Als Zubehör von Bökendorf wird auch genannt: Königsloh (Königlau, Königlow), eine Waldgegend, die noch so heißt, und der Ort Olden-

---

Hathuwig, dem Stift schenkt, ist nicht dies Bökendorf. Kindl. Samml. merkw. Nachr. 1. S. 167.

*) Vor den Haddenbergen (1393) findet sich auch, daß ein Johann Spegel von dem Levenforde mit Bodekerdorpe, Konynklo und 2 Huben zu Oldendorp auf Lebenszeit belehnt wurde.

dorpe, der auch nicht mehr existirt, aber in den Lehnsbriefen immer mit aufgeführt wurde, so wie auch die Oldentruper Mühle und Feldmark unweit Bökendorf noch jetzt davon den Nahmen führt. Es sind in den Traditionen und Registern von Corvey eine Menge Orte dieses Nahmens genannt; da aber das Register des Saracho (493) sagt In Aldanthorpe in pago Auga et in Althenberga marca, und bei den übrigen im Gau Auga belegenen Orten gleiches Nahmens diese Bezeichnung nicht paßt, so muß es bei der Meinung Falke's, daß dieses Oldendorpe noch zum Gau Auga gehört habe, wohl sein Bewenden behalten. Die von Brakle bekamen es mit Bodekerdorpe zu Lehn *). Nach den Lehnregistern des 14. Jahrh. hat auch das Marschallamt unter seinen Lehngütern 2 hove to Ouldendorpe, und da es neben Valhusen und Elersen (Eilversen) genannt wird, so möchte auch wohl hier der nämliche Ort gemeint seyn **). — Altenberge muß nach dem obigen gleichfalls in unserm Gau gelegen haben. In den Lehnsregistern des 14. Jahrhunderts ist oft der Zehnten zu Oldenberge genannt, und die von Brakel erhalten: mansum in Adessen; totam villicationem in Oldenberge. — Nachher findet es sich in den Lehnbriefen neben Bökendorf genannt.

Die Besitzungen Corvey's erstreckten sich noch weit über alle in der Umgegend gelegene Ortschaften. Wir sehen aber aus den alten Registern, daß, so wie überall, so auch hier kleinere Ansiedlungen und einzelne Höfe sich allmählig in

*) S. die Urk. bei Falke l. c. pag. 551.

**) Ein anderes Lehnregister zählt zum Marschallamt 4 mansus in Oldendorppe prope Beldersen (Bellersen), wodurch sich die Meinung bestätigt.

gehörte Dörfer zusammengeschlossen. So gab es in dieser Gegend ein Bennashus *), nachher Benſen genannt. — Die von Blechtene hatten vom Stift 2 mansi in Bennen und die von Haversforde 3 mansi. Später waren auch die von der Asseburg, von Kanstein und von Sieghard (früher von Oexenthal) mit Grundstücken zu „Benſen bei Brakel“ belehnt. Das Kloster Brenkhausen belehnte im 16. Jahrhundert mit dem „thegeden tho Benzen in der Veldtmark tho Erkelen“. Daß dieser Ort in das Dorf Erkelen hinein verlegt wurde, bewährt auf eine interessante Weise eine Urkunde von 1499, worin der Propst von Corvey einen Meierhof im Dorfe Erkelen „der Hof to Benſen geheißen“, verkauft. Die Bewohner eines andern Ortes, Holthus (Holzhausen), haben sich nach Brakel gewendet und in dieser Stadt eine besondere Bauerschaft gebildet. Die älteste Heberolle **) hat ein Holthusen neben Bennenhusun, welches gemeint seyn könnte, es gab aber auch zwei Orte gleiches Nahmens in der Nähe von Einbeck, wo Corvey begütert war. — Sonst sind viele Holthusen in den Urkunden genannt. Aber aus dem Lehnbrief von 1555 sehen wir, daß das hier nahe der Grenze liegende Dorf ein Afterlehn der Grafen von Everstein war, denn Herzog Heinrich der Jüngere belehnt nach dem Aussterben der Grafen von Everstein „mit den Gütern bei dem verwüsteten Dorfe Holthusen bei der Hindenhorch“. In den Corveyschen Lehnbriefen des 17. Jahrh. werden die Heistermanns von Zielberg „mit dem Dorfe Holthusen bei Hinnenburg“ belehnt; dies Lehn bestand aber blos in Gefällen. Eine „Holzhäuser

*) Ein Ort gleiches Nahmens lag nach Saracho im Gau Smilberga.

**) S. Archiv für Gesch. Westph. I. 2, S. 15.

Becke" wird in unsern Schnatbeziehungen genannt. — Auch ein Addessen gab es in dieser Gegend. Nach den Registern des 12. Jahrh. scheint es zur Villication von Bökendorf gehört zu haben; nach den alten Lehnsregistern hatten die von Brakle einen Mansus zu Adessen; auch eine Familie von Addessen ist vom Stift belehnt; bei einer Grenzregulirung des 17. Jahrh. ist das Feld Addessen genannt. Noch jetzt existiren Adesser Feld und Adesser Holz, etwa ¾ Stunden von Bökendorf, jenseit Appenburg. — Bei Adessen lag noch Aldagessen, wo nach den alten Registern der Portarius von Corvey Einkünfte hatte. Nach Urkunden des 13. und 14. Jahrh. besaß das Kloster Brenkhausen Güter zu Eldessen, welches unbestritten jenes Aldagessen ist. — Zur Villication von Bodekerthorpe gehörte auch Helgeressen *), (Helderssen, Hellersen), das nach der Mitte von Altendorpe und Altenberge hinlag. Die ältesten Documente sagen zwar nicht, zu welchem Gau es gehörte, wir müssen es aber seiner Verbindung mit Bökendorf wegen zu Nithega rechnen. —

Indem wir uns aber wieder zurück nach dem Corveyschen Territorium wenden, müssen wir zuvörderst dem Corveyschen Geschichtschreiber Falke **) auf seiner Karte zwei Orte streichen, nämlich Hamereshus, das hier gar nicht lag (S. §. 86.), und Haliehusen, von dem keine Spur vorhanden ist, und welches vielmehr im Waldeckschen zu suchen ist. — Der Irrthum rührt aus der misverstandenen Kaiserlichen Urk. von 980 her, in welcher mehrere Or-

*) Vgl. das Verz. der Einkünfte des Portarius Archiv I, 4, S. 50. und Urk. von 1203. Falke p. 566.

**) Der die in diesem und den vorigen §. §. beschriebenen Localitäten in der Nähe seiner Vaterstadt keineswegs kannte.

le im Gau Nitherse genannt werden, den Falke mit dem Nithega verwechselt, und alle gefundene Nahmen sogleich zu lösen einen keinen Augenblick Bedenken trägt *). Er verwechselt daher auch Helgeressen mit Haliehusen und Heylcanchus. — Der Gau Auga scheidet sich also hier durch die Altenberga marca mit Altentorpe (jetzt Oldentrupp) und Altenberge von den Gauen Nithega und Hwetiga.

§. 27.

29) Ovenhus. 30) Hildewerkessen.

„Concedimus quoque partem ville, quae dicitur Ovenhus, quam habuit olim Wihric comes in Beneficium", sagt die Urkunde König Karls vom Jahr 887 (Falke p. 116), und es ist kein Zweifel, daß diese Villa das gegenwärtige Dorf Ovenhausen ist. Das Stift kam unbestritten zum Besitz des Ganzen, denn in jener merkwürdigen Urkunde des Abt Erkenbert von 1120 (Falke p. 214), welche von den Anmaßungen eines Ministerialen handelt, welcher sich „magistratum et dominatum" über verschiedene Curtes zugeeignet hatte, steht unter den übrigen bedeutenden Besitzungen auch Ovenhuson verzeichnet, und spätere Register des 12. Jahrh., welche die Abgaben der Curien enthalten, zeigen, daß es eine Villication des Stiftes war. Die umherliegenden kleineren Besitzungen mochten wohl von hier aus auch verwaltet werden, und hier mochte der Vogt Versammlung und Gericht halten, wie die Ortsbezeichnungen Thiedahl und Vogtsbusch anzudeuten scheinen. Die rund umher liegenden Anhöhen wurden wahrscheinlich zum Roden angewiesen, so daß die Bevöl-

*) Falke l. c. p. 109. S. 270. 296 u. 566. Varnhagen, Waldeckische Gesch. S. 177. S. oben §. 20.

kerung wuchs, und nun auch im 16. Jahrh. eine Kirche errichtet wurde. Dies und die bequemere Lage des Ortes war wohl Ursache, daß die umher liegenden kleinen Ortschaften nun eingingen und sich wahrscheinlich meist mit Ovenhausen vereinigten. Die Urkunden erwähnen sehr selten den Ort, wahrscheinlich ging die Billication schon früh ein, und die Grundstücke wurden vereinzelt, gegen Pacht oder Zins, den Einwohnern überlassen. Geschlossene Meiergüter hat es hier nie gegeben *). Die von Stockhausen wurden im 17. Jahrh. mit dem Feld- und Fleischzehnten belehnt.

Hildewerkessen oder Hildewardessen, war ein nahe bei Ovenhausen nach Westen hin gelegener Ort, den Falke nicht gekannt hat. Es gab mehrere Orte von gleichem Nahmen **), nahmentlich ein Kloster Hilwartshusen (Hildewardeshusen) im Göttingischen. Das Register des Saracho legt ein Hildiwardeshus in den Sächsischen Hessen-Gau, und dies bewegt Falke, bei der Trad. §. 318, wo es heißt: Trad. Thiatmarus pro filio suo Welut unam familiam in Hildiwardeshus et 38 jugera, zu behaupten, daß dies Helmarshausen (Stadt und ehemaliges Stift an der Diemel) sey. Das m im Nahmen widerspricht aber schon der Etymologie, und wahrscheinlicher ist gerade bei dieser Tradition unser dem Stift so nahe liegendes Hildewardeshus gemeint. In einer Corveyschen Urk. von 1317 erscheint ein Johann von Hildewardessen;

*) Eben wegen dem geringen Umfang und der Versplitterung. Es werden noch in den umliegenden Feldmarken 132 Morgen in Zeitpacht gegeben, worunter 17 Morgen Kirchenland.

**) Urk. v. 1241. in villa Luthardessen et in proxima villula videl. Hildwardessen. Falke p. 899.

in den späteren Lehnsregistern des 14. Jahrh. belehnt ein Graf von Schwalenberg die Ritter von Boßen mit dem Zehnten zu Hiltwerkesen; das Stift belehnt dieselben mit Dienstmannsgut, und mit dem „Hagheteghedeu" daselbst (Hiltwerksen, Hiltwerkessen, Hylwerkessen, Hilwertzen). Im Jahr 1367 verkauft Abt Reinher und das Capitel für 14 Mark schwerer Hörterscher Pfennige das Gericht zu Hylwerkessen, binnen dem Dorfe und draußen, an den Albrecht von Bossessen, und versprechen bis zum Wiederkauf, die Leute, die in das Gericht gehören, zu keinem Goding zu laden und zu bringen (dreven). Nach dem Aussterben jener Familie scheint das Stift die Besitzung verpfändet zu haben, denn die Gebrüder Pankoken bescheinigen in einer zu Grebenstein im J. 1505 ausgestellten Urkunde, daß das Stift das Dorf und Wüstenei bei Ovensen belegen, Hilwertzen genannt, wieder eingelöst habe. Das Feld gehört jetzt zu Ovenhausen, und wird genannt: Feld Hilwartsen.

§. 28.

31) Valahuson. 32) Denkenhus.

Es gab mehrere Orte des Nahmens Valhusen. Die Traditionen schreiben Falohus und Falhahus *); auch hat eine Schenkungs-Urkunde für das Kloster Gerden von 1177 (Falke p. 231) ein Valhusen. Die Corv. Heberolle **) führt ein Valehusen (Valehus) auf, welches jedoch nach der Zusammenstellung nicht dasjenige kann gewesen seyn, welches Falke in den Gau Nithega verlegt. Es lag in der Nähe von Gerden ein Ort dieses Nahmens, wie noch das Valhauser Feld bekundet, und diesen mag die

*) Nicht Falhasus, wie Falke, p. 271. — Vgl. Archiv für Gesch. Westph. I. 2. S. 6.

**) Archiv I. 2. S. 1 u. f.

angeführte Urkunde meinen; ob aber die Traditionen von diesem Valhusen reden, ist eben so zweifelhaft, als es gewiß ist, daß die Urk. von 1078 (Falke p. 609), wodurch die Kirche auf dem Heiligenberge bestätigt wird, und unter andern die „Villula Valahusen“ erhält, einen näher liegenden Ort gleiches Nahmens im Sinn hat. Falke verweist immer nur auf das Eine Valhusen, weil er nicht wußte, daß noch Eins nahe jener Kirche gelegen war. Nach den Lehnsregistern des 14. Jahrh. gehört das gut to Valhusen (de guder to Vålhusen, decima in Valhosen) in das Marschallamt, und es wurden damit die von Recklinghausen, dann die Familie von Stockhausen belehnt *). Im 16. Jahrh. scheint der Ort schon eingegangen, und mit Ovenhusen verbunden gewesen zu seyn, denn im J. 1576 überläßt Abt Reinhard: unsern Platz zue Fallensen, wie der in seinem gecirck, mit sampt den jetzo darauf stehenden Bracken und geholtzen gelegen. — Das Feld gehört jetzt zu Ovenhausen, es heißt noch Valhusen oder Fallensen, wie man in den Katastern liest, und ist nach dem Dorf Eilversen hin gelegen.

Denkenhusen **) lag auf der Höhe des Kapenberges zwischen Ovenhausen und Lütmarsen, und es kommt erst in den Lehnsregistern des 14. Jahrh. vor ***). Die von Osthem besaßen die Curie in Denkenhus; die von He-

*) Wahrscheinlich hatten die von Valhusen früher die Güter, und auch davon den Nahmen gehabt. (Vgl. §. 38).

**) Falke theilt in den Traditionen (p. 613) ein Tiedikeshus mit, und hält dafür Denckielusen im Braunschweigschen. Wenn die Derivation richtig ist, so könnte wohl unser Denkhusen gemeint seyn, da jener Ort zwischen zwei andern im Gau Ayga belegenen aufgeführt ist.

***) Mit Ausnahme der oben §. 24 ausgezogenen Notiz.

bewichessen hatten 7 mansk Dienstmannguts daselbst, und daß dieser Ort gemeint ist, kann nicht bezweifelt werden, da im Register dabei geschrieben ist: prope Jartzen (§. 29). Im Jahr 1535 überliessen die von Kanne zu Breidenhaupt (to dem Bredenhoipe) bei einer Grenzregulirung dem Stift den Hof zu Denkenhausen, und ungefähr 4 Hufen Land; im Jahr 1595 wurden sie wieder mit einem Meyerhof daselbst belehnt. — In einem Grenz-Receß mit dem Kloster Marienmünster (1557) wird von der Brücke zu Valhausen angefangen, bis auf den Hörterschen Weg, so von Bremerberge nach Denkhusen läuft, und bei einer Grenzung mit denen von Harthausen (1557) heißt es: von einem Eichbaum, der über der Brücke zu Valhausen stehet, den Fluß längs dem Kapenberge und Denkhusener Steg hinab, bis unter den Born zu Valhusen *).

*) Ich konnte lange den Fleck nicht ausmitteln, wo eigentlich dieser Ort gelegen habe, weil keine Feldmark den Nahmen bewahrt hat. Die übrige Local-Kenntniß hatte ich nur durch einen Landmann aus Ovenhausen, der der beste Topograph und das lebendige Kataster dieses Orts ist, bereits verschafft, und ich saß, mit ihm beliebärend, auf der Höhe des Heiligenberges, wo man die herrlichste Aussicht genießt, und die ganze Gegend überschaut. Endlich rief er: „Se meint wohl Dorpdenkelsen?“ und ich antwortete ihm: das solle es wohl seyn, was ich suche. Da erzählte er mir sehr geläufig: das habe gegen uns über auf dem Berge gelegen, da sehe man noch Steine, und man nenne den Ort Dorpdenkelsen; es spuke da des Nachts, und ein Pfad führe Links herab nach Sveithausen, der heiße der Leichenweg (also nach dem Kirchhof), ein anderer Rechts hinab, der heiße die Eselstrift (also der Weg nach der im Thal liegenden Mühle von Jertzen). So waren wir also über unser Denkhusen im Klaren.

§. 21.

33) Luithmaressen. 34) Jerdessen.

Die älteste Corveysche Heberolle schreibt Liuimareshuson *); die Register und Urkunden des 12. Jahrhunderts haben Luitmaressun und Liuthmersen, dann Luthmersen und Lutmarsen; jetzt wird der Ort Lütmersen geschrieben **). Die Geschichte hat uns den Erwerb dieser Besitzung, die auf der Grenze der Mark Huxori lag, verschwiegen; sie gehört aber nach jener Heberolle schon zu den ältesten, und war nach eben diesem Zeugniß von geringem Umfang, denn sie lag in einem beschränkten Thal, das sich noch nicht durch Ausrotten der nahen Waldungen erweitert hatte. Es war eine Curie, die das Stift durch einen Villicus verwalten ließ. Wir sehen in den Registern des 12. Jahrh. die Aemter des Stifts darauf angewiesen; in den päpstlichen Bestätigungsurkunden von 1154 u. 1184 ist auch Curia Luitmaressun enthalten. Das Amt des Villicus war aber schon in diesem Jahrhundert erblich geworden, denn wir sehen das officium in Luthmersen bei Ministerialen, die einen Familiennahmen von dem Ort führen, und als Zeugen in den Urkunden

*) Vielleicht hat das Original Liut gehabt. Vgl. Archiv I. S. 56. Ein altes Register schreibt auch Luithmareshem.

**) Er ist aber nicht zu verwechseln mit Luittersen, das ebenfalls oft in den Urkunden vorkömmt, wie Falke p. 469 thut; dies ist Lüthersen im Waldeckschen Amt Landau. Die Ableitung des Nahmens von den alten Marsen (Reinhard, Germanien unter den Römern. Nürnberg 1824. S. 28) hat Verf. schon widerlegt in einem Aufsatz im Hannöverschen Wochenblatt, J. 1824.

des Stiftes mit aufgeführt sind, folglich wahrscheinlich dem Waffenhandwerk sich gewidmet, und unter die Dienstmannen des Abtes begeben hatten. Der Haupthof mochte als Beneficium hingegeben seyn, und das Dorf hatte sich eben so wie anderwärts gebildet, und allmählig erweitert. Noch im Jahre 1317 verkaufen Brüder von Lutmarsen 9 Morgen Land an dem Orte, der Beverstete heißt, und bezahlen das Geld ratione dotis ihrer Schwester, die an den Johann von Hildewarhessen verheirathet ist. Im J. 1347 versetzt das Stift eine Menge Güter aus Noth, und unter andern auch Pacht und Gülte zu Lutmarsen. Die reichhaltigen Lehnsregister aus der 2ten Hälfte des 14. Jahrh. erwähnen jene Familie nicht mehr, sondern benennen: curtem inquilini in Lutmersen, und sagen: Joh. de Ringeldessen habet quartam partem ville in Lutmersen. Wahrscheinlich war die Curie heimgefallen und versplittert, theils an bäuerliche Besitzer, theils zu Lehn gegeben worden; doch blieb die Hauptcurie, und erweiterte sich wieder. Seit dem 16. Jahrh. ist die Familie von Stockhausen, die das Erbmarschallamt bekleidete, damit belehnt, und die gutsherrlichen Rechte, so wie die Gerichtsbarkeit blieben bei dem Haupthof, so wie die Waldung, welche das Lutmarser Holz heißt *). Die Verhältnisse hatten sich wie überall, so auch hier verwirrt, und im Jahre 1617 schloß Corvey mit seinen Vasallen einen Vertrag wegen Civil- und Criminal-Jurisdiction, wegen Holz, Jagd und Diensten. In den folgenden Jahren gerieth die Familie von Stockhausen wegen einer hohen Pfandschaft mit den Familien von Salis, von Seybolstorf und von Ungern in Streitigkeiten und Processe, und das Lehn fiel endlich durch

*) Schon eine Urk. von 1330 nennt: [illegible] holt.

Kauf an die Familie Mannsberg, die das Gut Lütmarsen noch jetzt besitzt *).

Jerbessen (Verdessen, Jerssen, Jertzen **), lag im Thal zwischen Ovenhausen und Lütmarsen, wo noch eine Mühle steht, welche die Jetzer Mühle genannt wird. Zur Unterscheidung von einem anderen im 18 §. angeführten Jerdessen, nennen es wohl die Urkunden: Jerssen boven Lüttmersen. Die Urkunden des 13. Jahrh. erwähnen den Zehnten in Jerdessen unter den Gütern des Klosters Brenkhausen. Nach einer Urkunde von 1246 hatte der edle Mann Ebbeseale von Peremunt hier Besitzungen mit dem Grafengericht erworben, denn er überträgt dem Kloster Brenkhausen (in valle Del) alle seine Rechte über 5 Häuser zu Jerdessen (omnem jurisdictionem dominii nostri regii, vel quidquid juris in eisdem domibus habuimus), wogegen dasselbe zwei seiner Töchter frei als Nonnen aufnehmen soll. Eine Urkunde von 1262 hat: Thid. marscalcus Bernhardo camerario advocatiam in curia Lutmarsen et in duabus curiis Gerdessen et in duabus curiis Berinchus obligavit. Auch die Grafen von

*) Im Jahr 1695 ertheilte Fürstabt Florenz dem Johann von Mannsberg den Consens, das Corveysche Lehngut Lütmarsen von denen von Stockhausen an sich zu bringen. Zur Bedingung wurde gemacht, das exercitium publicum evangelicae religionis auf dem Hause Lütmarsen nicht ausüben zu lassen, noch im Dorf Evangelische einzupflanzen. Der erste Lehnsrevers über Lütmarsen, den niederen Wald und den Belenberg, ist vom Jahr 1699.

**) Nicht zu verwechseln mit anderen ähnlich klingenden Ortsnahmen, wo Corvey zum Theil auch Besitzungen hatte, als Oberdessen, Gerdehusen. Vgl. Falke p. 365 und 507.

Schwalenberg (Adolph und Albert) hatten einen Hof (mansum), und einen Zehnten zu Jerdessen vom Stift zu Lehn erworben, denn nach einer Urk. von 1291 übertragen sie diese Besitzung den Nonnen zu Brenkhausen *), mit Bewilligung des Abt Heinrich von Corvey. Nach den Lehnregistern des 14. Jahrh. haben die Grafen von Everstein vermöge des Marschallamtes einen Hof zu Jerdessen, der drei Hufen enthält (eyn hof vor dre hove), und dann ist ein Herman von Valhusen damit belehnt. Im 15. Jahrh. besitzen jene drei Hufen die von Recklinghausen (1470), und zugleich empfangen die von Stockhausen einen Hof zu Jertzen (1474), welche späterhin auch das Marschallamt und jene drei Hufen (hoven, houwen) erhielten (1532). Die Bewohner des Ortes suchten wahrscheinlich in der Nähe des Schlosses ihres Gutsherrn Schutz, und siedelten sich zu Lütmarsen, zum Theil auch wohl zu Brenkhausen an. Schon eine Urkunde von 1563 deutet dahin, daß der Ort nicht mehr existirte, denn Corvey und Brenkhausen schlichteten einen Streit wegen Bramberch, Jertzen und anderen Gehölze zwischen Brenkhausen und Ovenhausen.

§. 30.

35) Beringhusen. 36) Ikenrode.

Die Villa Beringhus **), die schon bei der Grenzbestimmung der Mark Huxeri (§. 2) unter dem Nahmen

*) „In valle Dei, quod (?) antiquo vocabulo dicebatur Beringhusen". Alte Nahmen läßt aber das Volk nicht leicht fahren, so hat auch der Nahme Gottesthal, den das Kloster dem Orte gab, nur in den Urkunden Platz gefunden.

**) Jetzt Brenkhausen; sie kann wohl nicht Berninghausen geheißen haben, wie Falke p. 555 meint.

Beringsson mit aufgeführt wird, gehört auch wohl wegen ihrer Nähe zu den ältesten Erwerbungen. Sie liegt, von Bergen umgeben, in einem engen Kessel, und scheint daher ursprünglich klein, und dem Walde abgewonnen gewesen zu seyn. Wenn es im Register des Säracho von allen um das Stift her gelegenen Orten heißt: fructus colligunfur in horreum Abbatis, und Beringhus nicht genannt ist, so finden wir hier in einem anderen alten Register redditus cere genannt, die sonst im Umkreis des Stiftes selten vorkommen; wir vermuthen somit, daß hier Wachszinsige lebten, entweder als Ueberbleibsel freier Ansiedler, oder weil man ihnen wegen des geringen Ertrags ihres dem Wald abgewonnenen Ackers auch mit einer geringere Recognition auflegte, bis sich später die Cultur des Bodens erweiterte. Das Gut war einem Villicus übergeben worden, der sein Amt scheint erblich gemacht zu haben, denn er tritt in Urkunden des 12. Jahrh. mit dem Familiennahmen de Beringhusen auf, doch hatten auch andere Ministerialen da Besitzungen erworben; ein Conrad von Amelungessen überweist nahmentlich in einer Urkunde von 1198 den Brüdern aus der Mühle daselbst 8 Solidi. — Im Jahr 1247 siedelten sich die Nonnen des zu Ottbergen im Jahr 1234 gestifteten Cistercienser-Klosters (§. 19) hier an *). Dieselben hatten vom Abt Hermann die Güter zu Ottbergen und die Einkünfte der St. Aegidienkirche im Brückfelde vor Höxter erhalten, und ihren Wohnort wegen Unsicherheit und mancherlei Beschwerden, in die Nähe dieser Stadt verlegt, waren aber hierdurch wieder mit ihren Verwandten und Bekannten, die in der

*) vid. Paullini, (Syntagma) Chron. Coenobii virginum Ottbergensis etc.

Stadt wohnten, in zu viele Berührung gekommen, und liefen Gefahr für ihre Sitten und strenge Klosterzucht; sie suchten daher die Einsamkeit jenes stillen von Bergen umgebenen Thales, wo ihnen der fromme Abt einen Wohnort anwieß, den sie Gottesthal, vallis dei, nannten, welches lange Zeit der Nahme des Orts und des Klosters blieb, wiewohl auch hier ihnen gar manche Gefahren und Anfechtungen drohten *). — Die Nonnen hatten ihre Güter zu Beringhus theils durch freigebige Verleihung, theils durch Kauf vom Stift erworben, wie wir aus der Confirmations-Urkunde Abts Heinrich von 1287 sehen, wo es heißt: Ecclesias sive jus Patronatus earundem ecclesiarum in Ottbergen et in valle Dei praedicta **), antiquitus cum confirmatione debita collatoris, cum hominibus cerocensualibus et omnibus bonis ac pertinentiis . . . de novo condonavimus . . . insuper in praedicta villa Ottbergen sita, et totam villam, in valle dei praelibata, et bona in Eldessen . . . quae bona non solum ad eundem conventum vallis Dei ex donationis gratia, sed etiam emtio-

*) Eine alte Chronik sagt: cum ad praefatum locum scil. Beringhusen pervenissent, primo per incendium fulguris omnia sunt destructa, sed non longe post per incendium infortunii universa bona sua, libri et multa valde necessaria sunt concremata, postremo vero a diversis damna immensa, vexationes plurimas, molestias, exactiones a primitibus nobilibus, praedonibus malis hominibus et ex aeris intemperie grandinis pluviae et siccitate et pecorum amissione sunt perpessae etc.

**) Wahrscheinlich verdankte die Kirche ihre Entstehung dem Kloster, ob aber die Bewohner von Brenkhausen vorher in der anfangs außerhalb der Stadt Höxter belegenen Nicolai-Kirche eingepfarrt waren, wie Paullini behauptet, darüber haben wir nichts Urkundliches.

nis titulo develuta noscuntur etc. Es wurde aber dem Kloster noch ferner geholfen, denn eine Familie, genannt Specht, gab ihm durch eine Urkunde von 1295 ihre Güter in Beringhusen, wobei die Burgmänner (castrenses) zu Everstein Zeugen sind; und in demselben Jahre verleiht ihm Abt Heinrich: novalia in marcali Beringhusen, Jerdzen, Brambergh, Melmenhaghen, Düsterhof cum rubetis et omnibus juribus. Wir sehen hieraus, daß die umliegenden Waldungen eine Mark bildeten; der Nahme Düsterhof läßt auf einen Hof schließen; ob auch sonst durch angewiesenes Rottland einzelne Ansiedlungen entstanden waren, bleibt ungewiß *). — Ein Hauptvertrag, durch den sich das Kloster sehr weise arrondirte, war der mit der Familie von Hedewigessen, nach einer vom Abt Heinrich im Jahr 1301 ausgestellten Urkunde **),

*) Ein altes Register hat: bona in Distrehof et melmenhagen. In der Feldmark von Ovenhausen giebt es noch eine Melchsgrund und Melchsberg. Der Nahme Düsterhof findet sich auch anderwärts. So hatten die nobiles domini de Schonenberch (bei Hofgeismar) vom Stift zu Lehn: curiam in Katwinckele cum villa dicta de Dusterhof (in der Nähe von Trendelburg).

**) Diese und die obige Urkunde von 1287 (Paullini datirt sie von 1288) befinden sich in einer beglaubten Ausfertigung des Bischofs Baldewin von Paderborn von 1353 in dem Archiv der Stadt Hörter. Vielleicht war sie in Kriegszeiten, wo Klöster und benachbart Edelleute oft in den Städten Sicherheit suchten, dahin g. mmen. Dieselben strebten immer darnach, Wohnungen in den Städten zu bekommen, und so hatte auch das Kloster Brenkhausen einen großen Hof in der Nähe der Obermühle. Im Jahr 1536 trat es denselben mit Bewilligung seines Visitators, des Abtes von Hardehausen, an die Stadt ab, und er-

Das Kloster erwidbt nämlich von der genannten Familie, mit Einwilligung des Stiftes und des Erzbischof Wibold von Cöln, als Vormundes der Corveyschen Kirche, so wie des Abtes von Hereswidehusen (Hardehausen), als Visitators des Klosters *), alle Güter, welche dieselbe in der Villa Berinehusen besitzt, und giebt ihr dagegen alles, was es in der Villa St. Egidii vor der Hörterschen Brücke besitzt, mit denselben Rechten, wie sie die abgetretenen Güter besessen haben. Das Kloster legt noch 50 Mark Hörterscher Denare, die Mark zu 12 Solidi gerechnet, hinzu, und als Grund des Tausches werden die Vexationen und Beschädigungen angeführt, die dasselbe durch die Ackerleute und Meier (cultores et villici) derer von Hedewigessen erlitten hat. — Wahrscheinlich waren die von Hedewigessen als Ministerialen oder Vasallen an die Stelle derer von Beringhusen getreten, und hatten das Hauptgut des Stiftes in Besitz. Daß dieser aus der alten Villica-

---

warb dagegen Haus und Hof auf der Rodewyck (Rudewigh), das dem Convent zu Marienau (Margennowe) gehört hatte. — Auch diese Besitzung, von der keine Spur sich mehr vorfindet, mußte bald verloren gegangen seyn, denn nach einer Urkunde von 1616 wünscht das Kloster bei den Kriegs-Empörungen, Einfällen und Plackereien auf dem Lande, wie andere von Adel, und geist- und weltliche Personen, einen Zufluchtsort in der Stadt zu haben, und die Stadt gewährt ihm denselben, und gestattet den Ankauf eines Bürgerhauses auf der Grove; jedoch soll das Kloster keine andere Bürgergüter an sich bringen, auch das Haus nicht zu Gottesdienst und Ceremonien einrichten, noch mit Zellen versehen.

*) Nach einer Urkunde von 1288 hatte Papst Nicolaus IV die Aebte zu Amelungsborn zu Visitatoren und Exekutoren in spiritualibus den Nonnen beigeordnet.

sion herrührte, geht wohl daraus hervor, daß eine jährliche Abgabe an das Stift mußte entrichtet werden, die das Kloster wohl mit dem Vertrage übernommen hatte, und die von frommen Äbten vielleicht verringert worden war, denn sie betrug im Jahr 1472 vierzehn Malter Roggen und zwei rheinische Gulden *). Vielleicht war Brenkhausen, als Haupt-Hof der Mark, Sitz eines Richters gewesen, der den Titel Graf erhielt, und unter Königs Bann richtete, denn wir finden hier noch Benennungen, wie Grafenwiese, Königswiese; es kam aber dann bald unter vogteiliche Rechte **).

Wenn im Jahre 1312 Abt Ropertus einigen Bürgern in Höxter gegen eine jährliche Abgabe das, was gewöhnlich Ahtwort genannt wird, im Wald Beringehosen bewilligt, so mag dies wohl nur eine Uebertragung des Ausdrucks gewesen, der Wald selbst aber schwerlich das frühere gemeinsame Eigenthum einer freien Gemeinde gewesen seyn, denn nach einer Urkunde von 1498 müssen die Unterseßen zu Beringhusen sogar eine jährliche Gülte entrichten, welche Hodegeld heißt.

*) Im Jahre 1485 war sie an das Kloster Falkenhagen (tom liliendale) für 100 Gulden versetzt, und die Nonnen zu Brenkhausen lösten mit Bewilligung Corveys, diese Summe. Im Jahr 1521 bezahlte sie Abt Franziskus selbst wieder.

**) Im Jahre 1545 wurde dem Kloster das Gericht verliehen. Im Jahr 1548 bekennt Mot Dietrich: datt noch unse Fuhrvahren, noch wy ahn dem Cloyster tho Beringhosen, noch an eren gode, noch ahn eren laden, noch ahn alle den dat dar tho horet, nehne vogedey hadden noch hebben. Es bildete sich später concurrente Jurisdiction.

Ueber die Villa Ikenrode, die am Heiliggeister Holze lag, ist schon oben §. 21. bei der unweit Hemsen gelegenen gleichnahmigen Villa das Nöthige gesagt worden, und sie verdankte eben so wie jene ihren Ursprung dem aus einem Eichenwald gerodeten und urbar gemachten Boden *)

§. 31.

37) Hakulestorpe. 38) Odnotheshus. 39) Stotinghus.

Nach den Traditionen erwarb Corvey ziemlich früh eine Besitzung, welche Haculestorpe hieß, und welche Saracho in den Gau Auga verlegt. Falke **) ist der Meinung, daß sie in der Nähe der Stadt Höxter am Wege, der nach Brenkhausen führt, gelegen, und daß das Feld, die Hakelbreite, noch davon den Nahmen übrig habe ***); er erzählt zugleich, daß zu seiner Zeit noch ein Colon den Nahmen Hakelmeier geführt habe, daß auch die Stelle, wo sein Hof gestanden, noch von ihm sey benannt, das Haus selbst aber im 30jährigen Kriege zerstört worden. Wir können dem Verfasser nicht widersprechen, da keine Urkunde den Ort weiter

*) Daß im Jahre 1578 Ikenrode noch existirte, und die Grenze zwischen Paderborn und Corvey schon streitig war, beweist der Streifzug des Herzogs Wolfgang von Grubenhagen von Corvey nach Brakel, welchen Herr von Spilker im Hannoverschen Archiv, 1828, Heft 3. S. 191, erzählt.

**) C. Trad. p. 287 u. 684.

***) Die Sage im Volk ist wirklich noch, daß da ein Dorf gestanden. Ein 70jähriger Mann erzählte mir, daß er das von seinem Urgroßvater gehört.

benennt," der Ausdruck Hakelbreite aber schon in Urkunden des 14. Jahrhunderts vorkömmt. Es ließe sich dies sehr gut dadurch erklären, daß die Ansiedlung früh mit der schon im eilften Jahrhundert sich bildenden Stadt Höxter wäre vereinigt worden, und ihr Nahme sich verloren habe.

„Odnotheshus in pago Ahugo" hat das Register des Abt Saracho, und Falke meint, daß Ahugo und Auga denselben Gau bezeichne; der Ort habe in der Nähe von Brenkhausen gelegen, und der Nahme Ottensgrund sey noch davon übrig geblieben. Wir gestehen, nirgend eine urkundliche Spur über denselben gefunden zu haben, und es möchte an dem Verschwinden dieser Ansiedlung eher das frühe Entstehen der nahe gelegenen Stadt, als Heinrichs des Löwen Kriege in Sachsen, wie Falke meint, Ursache seyn.

Stotinghus (Stotonhus) erwarb das Stift schon nach den ältesten Traditionen *). Abt Saracho bezeugt, daß es im Gau Auga lag; es gab jedoch anderwärts ähnlich benannte Orte. Falke verlegt es zwischen den Bramberg und das Heiliggeisterholz, wo noch eine Gegend der Stotesser Grund heißt. In Höxter gab es eine Curie, die bis in neuere Zeiten den Nahmen Stochof führte **); ob dieser davon ein Ueberbleibsel ist, können wir nicht sagen; auch ist in alten Lehnbriefen genannt: mons Ectus Stocberg prope Vorstenouwe. Nach den Lehnsregistern des 14. Jahrhunderts wird Herman von Perremunt, neben anderen in dasiger Gegend belege-

*) Falke G. T. C. p. 92 und 499.

**) Die Dechmei, vormals ein den Herrn von Amelunxen zugehöriger Hof.

nen Gütern, auch mit der Villa Stotenhagen belehnt, von der weiter keine Spur vorkömmt. Ob es dieselbe Besitzung ist, bleibt eben so zweifelhaft.

§. 32.

40) Vorstenouwe. 41) Leverschehagen. 42) Ungrotun, (Roden).

Vorstenouwe (Vorstenowe, Vorstenauwe), jetzt Fürstenau genannt, liegt auf der Höhe am Fusse des Köterberges. — Indem wir aus den engen Thälern zwischen den Gebirgen, wo die bisher beschriebenen Villen lagen, nordwärts höher nach dem Gebirge steigen, das auf dem Köterberge seinen höchsten Gipfel erreicht, finden wir wieder eine reiche Menge von Ansiedlungen, die meist erloschen sind, und sich in einige grössere Dörfer vereinigt haben, wozu auch Vorstenowe gehörte. Dieser Ort kömmt in den ältesten Güterverzeichnissen nirgend vor, und scheint erst später durch Urbarmachung einer Waldfläche entstanden zu seyn, wie der Nahme schon beweiset. Es war eine kleine Villa, die dem Abt gehörte, denn als im Jahre 1328 der Abt Robert die Grafschaft in Hörter kaufte, blieb er 100 Mark auf das Kaufgeld schuldig, und versetzte dafür die Villen Varstenowe und Leverschehagen. Im Jahre 1561 löste Abt Theodericus von Dalwich von Themd dem Graven *), die Einkünfte beider Villen wieder ein, und brauchte das Castrum Vorstenowe, wahrscheinlich weil von dieser Gegend her das

*) Dieser Graf von Hörter scheint auch hier das Grafengericht gehabt zu haben. Benennungen, wie Grafenkamp, Grafenberg, erinnern auch daran. Vgl. Corv. Gesch. II. S. 20.

Stift oft aus dem Lippischen und Schwalenbergischen bedroht und befehdet wurde *). Aus den Lehnsregistern desselben Abtes entnehmen wir, daß ein H. von Blechtene vier Mansen als Castellan des Schlosses erhielt, ein Johann von Valhosen erhielt 2 Mansen, und ein Helias von Hedewicheſſen 3 Mansen. Im Jahre 1427 versetzt Abt Mauricius das Schloß an das Kloster Brenkhausen, und verspricht die Wiederlöse binnen 10 Jahren nicht zu vollziehen. Die Verhältnisse mußten sich aber doch sehr bald geändert haben, denn im Jahre 1437 spricht Hermann Schylders von sein und seiner Vettern wegen das Stift Corvey als Erbe des Bertoldus von Natheſungen wegen Burg und Amt Vorſtenowe in Rechten an. Das Stift lehnt das Ansinnen ab, und antwortet, daß Bertoldus von Natheſungen eine echte Hausfrau nachgelassen, welche die Burg eine Zeitlang ruhig beſeſſen, ſich mit Heinrich Kannen verheirathet, und behauptet habe, daß die Besitzung Weddeſchat sey; man habe ſich mit dieſen vertragen, und ſie ihnen überlaſſen. Hartmann de Yode, Johann von Ymeſſen, Peter von Richlinkhausen und Friedrich Richters, Burgleute zu Borcholte, ſprechen hierauf ein Urtheil, wie ſie ſich des bei weiſen Leuten erfahren haben, und ſelber nicht beſſer verſtehen: Wenn die Kläger beweiſen, daß ſie rechte

*) Vgl. Archiv I. 5. S. 89. — Der Bau geſchah nach 1348, denn nach einer Urkunde aus dieſem Jahre verſpricht Abt Dietrich dem Biſchof von Paderborn, Balduin, daß ſeinem Stift kein Schaden zugefügt werden ſoll, von der Burg zu Vorſtenowe oder dem Schloſſe, welches der Abt dort bauen laſſen will. Bei einer Fehde zwiſchen Paderborn und Corvey ſoll es für beide Theile ſicher ſeyn. 8 Bürgen werden geſtellt.

Folger und Erben von Natheſungen ſind, deß ſollen ſie zu Rechte genießen. Wenn ſie den Beweis aber nicht führen, ſo ſollen, Abt und Stift von Corvey, was ſie mit der Witwe und ihrem Ehemann gehandelt haben, wegen Vorſtenowe und ſeiner Zubehörung mit Recht gethan haben.

Die Beſitzung kam nachher wieder an Corvey; die Burg iſt verſchwunden, das dazu gehörige Gut bildet noch eine herrſchaftliche Domäne. Das Dorf erweiterte ſich zu einem Marktflecken, deſſen Privilegien noch im Jahre 1784 erneuert wurden. Veranlaſſung war: fortgeſetzte Urbarmachung der weiten Waldfläche, und die Lage an der Heerſtraße. — Noch im Jahre 1519 ſchloß Abt Franciskus einen Vertrag mit den Anſiedlern daſelbſt, worin es heißt: tho gelaten hebben unse Bleicke Forstenowe in dem rynghe to bowende unde tho wonende, dair wy sey unde ol dey jenne dar tho wonnende theen werde, vor unse undersaisen truweliken na ollem unsem vermoghen beschutten, beschirmen, hanthairen unde verdedigen wyllen. Fünf Jahre wird ihnen Freiheit verſprochen; na den vyff jaren uns van dem lande dat sey dar myth der hacken roeden den tegeden, edder van den morghen eyn Scheppel na unsen gefal tho gevende. Von den Aeckern, die ſie nicht zu roden brauchen, ſollen ſie gleich Zehnten und Heuer abgeben, von dem Fuder Heu ein mathier krossen oder 18 Pfennige. Nach drei Jahren ſollen ſie auch mit dem Pfluge dienen.

Die Villa Leverſchehagen wurde oben, als zu Varſtenowe gehörig genannt, und muß früh damit vereinigt worden ſeyn, denn ſie kommt weiter nicht in den Urkunden vor. Das zwiſchen Brenkhauſen und Fürſte-

nau gelegene Feld Leisterhagen ist wohl unbezweifelt die alte Feldmark dieses eingegangenen Ortes.

Ungrotun *) lag nach dem Zeugniß des Abt Saracho im Gau Auga. Falke meint im sogenannten Ungerschen Land unweit Höxter eine Spur des Ortes gefunden zu haben. Wir haben schon in der allegirten Schrift gezeigt, daß diese Aecker von einer ehemals im Stift begüterten Familie den Nahmen behalten haben, und fügen hinzu, daß es auch bei Fürstenau ein Ungernkamp giebt. Als Vermuthung wurde dort aufgestellt, daß vielleicht der Ort to dem Roden, eine Viertelstunde von Corvey, wo die bekannte gleichnahmige Propstei stand, in der Veränderung des Nahmens die ursprüngliche Ansiedlung andeute (§. 47.). Wir bemerken, daß eine Urkunde von 1595 auch ein Dorf zu dem Roden mitten unter andern am Köterberge gelegenen Orten nennt **).

§. 33.

43) Duggun (Dungon). 44) Wallivistun (Volteffun). 45) Mekkiestorpe. 46) Cothun. 47) Breme. 48) Liaveringtorpe (mit Langenhagen). 49) Dringtorpe.

In den Tradit. §. 400 heißt es: Trad. Erp . . . in Duggun 8 familias cum omnibus ad hunc locum pertinentibus, i. e. in Wallivistun, et quidquid ibi habuerunt, in Mekkiestorpe et quidquid ibi habuerunt, in Cothun etc. in Breme etc. in Liaeveringtorpe etc. in Dringtorpe etc.

---

*) Falke, C. T. C. p. 360, schreibt Ungretun. Vgl. Archiv, I. 2. S. 7.

**) Auch ein Rodenberg giebt es da. Siehe Schnadzug von 1518 im Anhang.

Die Tradition geschah unter Abt Gerbernus (949 — 966), und so wie Abt Saracho alle diese Orte in den Gau Auga verlegt, so ist auch gewiß, daß sie am Köterberge nahe bei einander lagen, und sehr geringfügig seyn mußten; Duggun, nachher auch Dungon genannt, war der Haupthof, wie wir schon aus der Fassung der Traditions-Nachricht schließen können.

Dungon lag zwischen Fürstenau und Löwendorf. Schon früher hatte ein Graf Wichmann dem Stift zehn Mansen in Duncgon geschenkt (Trad. h. 18) *). In den Güter-Registern des 13. Jahrh. steht: Ad Dungen pert. mansi 22, e quibus sunt possessi 11 et 10 deserti; 3 jacent Hunninghusen, 11 Waltwison, 111 in Mexintorpe, 1 Cothen, 1 in Surhildingon, 1 in Elwardesson, 1 in Dungon . . . Levingessun **). —

Wir sehen hieraus wieder, daß Dungon die Hauptcurie war, zu welcher mehrere Höfe geschlagen wurden, und daß sich das Ganze noch in der Verwaltung des Stifts befand. — Nach den Lehnsregistern von 1360 hat Hermann, Graf von Peremunt, die Villa Dungen ***). Eine Urkunde von 1535 erzählt, daß zwischen dem Stift und der Stadt Höxter auf der einen, und den Gevettern und Brüdern Kannen auf der andern Seite, wegen Possession und Gerechtigkeit der Dörfer und Wüstungen Aldenn-

*) In dem alten Verzeichniß der Wohlthäter des Stiftes (Kindl. Samml. merkw. Urk.) steht: Wiemannus, comes Dungon.

**) Kindl. M. B. II. S. 131. In einer handschriftlichen Copie ist aber vermöge einer Abbreviatur zu lesen: Surhirildingon.

***) Auch ein Reversal vom Graf Mauricius ohne Datum nennt: Villam in Dungen.

na, Dungen, Langenhaghen u. s. w., so wie wegen der dazu gerodeten Ländereien, und alles dessen, was zwischen Fürstenawe und Lebendorf belegen, seit langer Zeit Streit gewesen. Wie endlich der Landgraf Philipp von Hessen, auf Ansuchen der Streitenden, Schiedsleute geschickt habe, und durch diese der Schnadzug bewirkt worden sey. Wir erfahren durch diese Urkunde auch, daß nach dem Aussterben der Grafen von Peremunt die Besitzung an die Grafen von Spiegelberg, und durch Afterbelehnung an die Kannen gekommen sey, welches Corvey bestätigt, und sich das Obereigenthum vorbehält. — Nach einem Lehnbrief von 1595 werden die Kannen zu Breitenhaupt von Corvey belehnt mit dem Dorf Leveringtorpe, dem Dorf zu Dungen, jetzt das Hogehaus genannt, dem Dorf zu dem Rode *), dem Langenhagen halb und dem Dorf zu dem Kothenne halb. — Ein gewisser Helmeric schenkt schon nach den Trad. in Cotun 120 jugera et 5 jurnales. Saracho zählt es noch unter den Besitzungen auf, die Corvey selbst verwaltet. Die Urk. von 1535 erwähnt die Kottenbreite und das Dörflein Kotten.

Von Dungen ist keine Spur mehr übrig. Die Einwohner zogen, wie wir sahen, nach der späteren Ansiedlung zu Hohenhaus. Eben so ist Kotten untergegangen **). Am Köterberge liegt noch ein Lippisches Dorf gleiches Nahmens, welches jedoch wohl nicht die Stelle bezeichnet. — Liáverincdorpe ist Lebendorf, jetzt Löwendorf. — Walliwistun kömmt unter diesem

*) S. den vorigen §.

**) Villa Coten findet sich in dem Régister, Archiv, II. 2 S. 143.

Nahmen nicht weiter vor, wohl aber kann es das spätere Volteſſun (Volteſſen, Voltzen, Völſen), deſſen Nahme ſich noch in der Gegend am Köterberge erhalten hat, ſeyn *). Eine begüterte Bürgerfamilie führte im 14. und 15. Jahrh. zu Höxter den Nahmen von Voltzen. Im Jahre 1361 verkaufte Abt Heinrich dem Thimo, dem Greven, villam dictam Voltessen nunc desertam, una cum domo . . . ab omnibus penitus advocatia, servicio ac precaria seu angaria solutam et liberam, et cum universis juribus et pertinenciis videl. judiciis, rusticorum ibidem moraturorum ac gogrevii, quod judicium sanguinis dicitur. — In der Beſtätigungs-Urkunde Kaiſer Karls V. von 1521 wird noch unter den Corveyſchen Beſitzungen Voltzen neben Kotherbergh genannt **) — Nicht weit davon lag auch Mekkigeſtorpe, nachher Meſtorp genannt, wovon keine Spur übrig iſt ***). — Breme iſt das jetzige Dorf Bremerberge. — Dringthorpe muß auch in dieſer Gegend gelegen haben; es läßt ſich aber keine Spur entdecken.

Wir haben aus dem Obigen geſehen, daß die urſprüngliche größere Beſitzung durch Verleihungen und geänderte Einrichtungen der Verwaltung war verſplittert wor-

*) Ein Ort zwiſchen Ohdenburg und Löwendorf wird ſo genannt; dagegen ſagt eine Handſchrift des 17. Jahrhunderts: „Durch den Receß von 1599 iſt die Kirche beraubt worden eines großen Theils Holzes und Waldes zwiſchen der Dorfſchaft Stahle und dem Amt Polle, da dann an einem gewiſſen Ort ohnweit von einer jetzigen Polleſchen Zehntſcheuer eine Kirche geſtanden, neben anderen dem Stift nöthigen Gebäuden, der Ort Voltzen genannt."

**) Falke, p. 748.

***) Urk. von 1518 im Anhang.

den, und daß späterhin die Landesgrenze die alten Besitzungen durchschneidet. Es gilt übrigens auch hier wieder, was wir oben von den Ansiedlungen in den Gebirgsgegenden und auf den gerodeten Waldhöhen sagten; wir treffen nämlich eine unverhältnißmäßige Menge von kleinen Orten und Nahmen, die sich nachher in größere Dörfer vereinigten, zum Theil auch den cultivirten Boden wieder dem Walde überließen, wie sich hie und da noch davon Spuren zeigen, z. B. die Hügel von zusammengelesenen Steinen. Diese kleinen Ortschaften scheinen auch wieder eine gemeinschaftliche Kirche im Walde gehabt, und diese Stelle einen alten geheiligten Ort bezeichnet zu haben. Diese Kirche mag an der Stelle, die Langenhagen genannt wird, gestanden haben, und dann nach Löwendorf verlegt worden seyn. In der Urk. von 1595 wird Langenhagen kein Dorf genannt; auffallend ist es aber, in den Lehnsreversalen Pyrmonts von 1488 zu lesen: item villam in Levendorpe cum ecclesia ibidem dicta de Langenhagen. Die Kirche hatte somit offenbar anfangs den Nahmen ihres alten Platzes behalten.

Günstig für jene Ansiedlung waren auch die vielen Quellen, die der Köterberg dieser Gegend spendet: die Valelune und Blankelune, der Born bei Mestorp, Lakebeke, Hellebeke u. s. w.

§. 34.

50) Bodekeshus mit Harzburg. 51) Higenhus. 52) Summere. 53) Falkenflucht. 54) Elmerhus.

Bodikeshus (Bodekissen), jetzt Böderen, ein bedeutendes Gebirgsdorf, das sich in einer nach dem Köterberg hinanziehenden Schlucht angesiedelt hat, ist eine

alte Besitzung Corveys. Schon in den Traditionen (p. 245) steht: Trad. Marcbodo mansos duos in Bodikeshus. Saracho bezeichnet es als ein ausschließliches Eigenthum des Stiftes. Nach einer Urkunde von 1185 tritt der Bischof von Paderborn an Corvey ab: decimas in duabus marchiis Albachdissen et Bodekissen. Die Register des 12. u. 13. Jahrh. erwähnen auch die Einkünfte dieser Besitzung *). Nach einem Lehnsregister von 1350 hat Johann von Essende: in Bodekessen duas curias cum hominibus et officium camere. Die Besitzung versplitterte sich unter Bauern, welche Urkunden des 16. Jahrhunderts als Untersassen bezeichnen. Das Dorf scheint sich durch benachbarte kleinere Ansiedlungen, so wie durch Roden des Waldbodens erweitert zu haben. — Die Geschichte der alten Besitzung liegt im Dunkel, doch scheint auch hier ein Ministerial oder ritterlicher Beamter des Stifts die Verwaltung geführt, und zugleich die Gegend geschützt zu haben, denn auf einer über dem Dorf gelegenen Höhe, welche einen Vorsprung und eine Stuffe des Köterberges bildet, sind noch die Gräben und Mauern einer Burg zu erkennen, die bis heute die Harzburg heißt, wovon sich aber keine urkundliche Spur hat entdecken lassen. Das Volk erzählt, daß hier Hünen gehaust.

Higenhus, was nach Saracho im Gau Auga lag, und schon früh vom Stift erworben wurde (Trad. p. 102), ist wohl das gegenwärtige Dorf Hohenhaus, womit sich nach der im vorigen §. angeführten Urkunde von 1595 Dungon vereinigte **). — Nach seiner Lage

* Archiv, B. II. S. 137.

**) Nach einer Urk. von 1428 schenkten die von der Lippe dem

gehörte auch Summere (Sämere), jetzt Saumer, mit zum Gau Auga, und führt von einem gleichnahmigen Flüßchen die Benennung. Nach einem Lehnregister von 1375 hat Albert von Boffesen den Zehnten uppe der Summere. Nach einer Urkunde von 1576 verkauft Abt Reinhard Heuer und Zehnten auf der Samer und Falkenflucht. — Falkenflucht besteht aus zwei dicht am Köterberge unweit Saumer belegenen Meierhöfen des Stifts, die wir erst in Urkunden des 16. Jahrh. gefunden haben. Jenseit des Köterberges in der Entfernung einer kleinen Stunde liegt das ehemalige Kloster Falkenhagen. Das Volk erzählt, dies habe den Nahmen von einem Falken, den man losgelassen, um das Kloster da zu errichten, wo er sich niederlassen würde. Dies sey zuerst geschehen zu Falkenflucht, dann aber habe er sich da niedergesetzt, wo das Kloster errichtet worden sey. In einem bey Kindlinger (M. B. II. S. 131) abgedruckten Register sind noch genannt: Huninghusun, Surhildingon*), Elwardesson, welche, da sie zu Dungon gerechnet zu werden scheinen, wohl auch in dieser Gegend mußten gelegen haben. Von den beiden ersten ist keine Spur zu entdecken gewesen. In der Fürstenauer Feldmark heißt aber eine Gegend Elmerhaus, und so wie dieser Nahme auf eine Ansiedlung deutet, so könnte er wohl aus Elwardessun entstanden seyn.

Eilversen?

Kloster Münster (Marienmünster) 1 Hove Landes zu Hohgehusen.

*) Kindl. hat eine Abbreviatur übersehen, es heißt: Surhireldingon.

§ 35.

55) Althona. 56) Bathedi. 57) Humbolsen.

In den Thälern und fruchtbaren Feldmarken haben sich die Nahmen erloschener Villen weit länger und dauernder erhalten, als in den Gebirgen, wo große Wälder den urbar gemachten Boden durchkreuzten, und manche Strecke von Aeckern wieder Wald- und Weidegrund wurde. Auch verdunkelten sich in den anarchischen Zeiten des Mittelalters vor ausgebildeter Landeshoheit sehr leicht die Landes- und Hoheitsgrenzen, da es an den Kennzeichen derjenigen Gerechtsame, wozu besonders Gerichtsbarkeit gehörte, fehlte, auf welche die Landeshoheit hauptsächlich gegründet wurde. Wir sehen daher besonders in dieser waldigen Gebirgsgegend zu Anfang des 16. Jahrh., wo alle Verhältnisse sich regelten, die eigentlichen Landesgrenzen überall verdunkelt und in Verwirrung, die Gerechtsame des Stifts von den mächtigern weltlichen Territorialherrn, die auf den Besitz der Waldungen einen größeren Werth legten, sehr beeinträchtigt, und die Ordnung durch mancherlei Verträge und Grenzrecesse nothdürftig herstellen *).

Unter die erloschenen Villen dieser Gegend gehört auch Althona. Die Traditionen (§. 106) erwähnen zwei Mansen daselbst neben Bodikeshus; Saracho setzt den Ort in den Gau Auga, und spätere Urkunden bestätigen es, daß er am Köterberge lag, denn wie wir im vorigen §. sahen, nennt die Urkunde von 1535 unter den dasigen Dörfern und Wüstungen auch Aildenna. In früheren Urkunden (1351) steht unter den Vasallen des Stifts ein Ritter von Althona; vielleicht daß er ein Ministerial

*) Wir verweisen auf die zum Theil im Anhang mitgetheilten Urkunden.

der Kirche gewesen, und von diesem Ort benannt worden war.

Bathedi ist auch nach den Traditionen (§. 132) eine frühere Erwerbung Corveys. Jede Spur ist erloschen. Falke setzt sie an den Ort Bathe oder Bade im sogenannten Heiliggeister Holz, zwischen die Gegenden Neheteich und Mittelborn. — In der Feldmark von Fürstenau ist auch ein Feld, welches Humholzen (Humboldessun) heißt. Eine Urk. von 1301 hat einen Ministerial: Giselerus de Hildeboldeshusen; ein altes Güterverzeichniß: bona in Hildeboldesson et in Forstenow. Es ist somit keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieser Ort bei Fürstenau eine befondere Ansiedlung bezeichnet, deren Einwohner sich mit Fürstenau vereinigt haben.

§ 36.

58) Heinhusen. 59) Winiden. 60) Windelmuderod. 61) Aldendorp. 62) Rudbertessen. 63) Sunderessen. 64) Nisa. 65) Hameressen.

Nach einer Urkunde von 1031 *) gibt Kaiser Conrad dem Paderbornschen Bischof Meinwerk: praedium Heinhusen, Winiden, Windelmuderod, Aldendorp, Rudbertessen, Sunderessen, Nisa, Hameressen, situm in pago Auga in comitatu Cunradi. Wenn die Urkunde ächt ist, so müssen diese Orte nicht nur wirklich im Gau Auga, sondern sie müssen auch in einer wahrscheinlichen Verbindung und Nähe gelegen haben, so daß die Tradition sie zusammen ein praedium nennen kann. Heinhusen steht oben an, und muß also der Haupt-

*) Schaten, Ann. Pad. ad h. a.

ort gewesen seyn; da nun nach einer Urk. von 1022 ein Heinhusen in den Gau Tilithi gesetzt wird, welches Falke (p. 243) bestimmt an die Stelle von Heinsen an der Weser zwischen Stahle und Polle verlegt, so sucht er anderwärts im Gau Auga das Heinhusen unserer Urkunde, und macht daraus Heinsen unweit Bökendorf, jetzt der Heinsche Hof genannt (§. 25). Damit verdirbt er sich die ganze Erklärung, und geht daher bei den übrigen Orten sehr leicht über die so bestimmt redende Urkunde weg. Die Besitzung ist in dieser Gebirgsgegend zu suchen, und der Heinsche Hof konnte theils seiner Lage nach hiemit gar nicht in Verbindung stehen, theils ist er auch nie ein Haupthof gewesen. Wenn aber die Urkunde von 1022 ein Heinhusen im Gau Tilithi hat, so ist Heinsen an der Weser nicht damit gemeint *), vielmehr müssen wir dies mit in den Gau Auga ziehen, und es für das Heinhusen unserer Urkunde von 1031 erklären **). Der Beweis folgt theils aus der Lage der übrigen Orte, theils daraus, daß die Kirche zu Heienhusen zu dem Archidiaconat von Hörter gehörte, und die Rechte von Corvey über die Pfarre zu Heinsen bis in neuere Zeiten ausgeübt worden sind ***). Es ist nicht zu vermuthen, daß der Kreis hier die Grenze des Gaues überschritt; der Heinsche Hof hat aber nie eine Kirche

*) Aehnliche Ortsnahmen giebt es noch außerdem genug, und die Verbindung, in der jener Ort genannt wird (zwischen Drespen und Luidinghusen), läßt gar nicht auf dies Heinsen schließen.

**) Dieser Meinung ist auch Grupen, Orig. Pyrm. p. 8.

***) Archidiaconat-Verzeichnisse des 13. Jahrh. Mon. Pad. 1713. p. 124. Bessen, Paderb. Gesch. I. S. 74. und 294.

gehabt. Die spätern Schicksale der Besitzung liegen im Dunkel; die Territorialgrenzen haben sie durchschnitten; Heinsen ist jetzt Hannoversch.

Rudbertessen ist wohl gleichbedeutend mit Rothbetisson, wovon die Meinwerksche Urkunde von 1036 redet *): Heginhuson et 4 vorewerc ad eam pertinentes Rothbetisson, Berga, Holtesminne duo. Wenn Holzminden (oder wenigstens eine dasige Besitzung) als Vorwerk von Heginhuson betrachtet wird, so kann wieder nicht wohl ein anderer Ort als Heinsen an der Weser gemeint seyn.

Vom Ort Windilmuderod schweigt Falke sowohl als Grupen; die Urkunde von 1031 wird aber gerechtfertigt, indem eine spätere von 1590 den Wilmeroder Grund zwischen Polle und dem Köterberg nachweist **). Hiemit haben wir die bestimmteste Spur, daß die Besitzung in dieser Gegend muß gesucht werden, und wenn sich auch die übrigen Orte nicht mit Bestimmtheit nachweisen lassen, so bleibt doch die Hauptsache gerechtfertigt. — Winiden lag auch im Gau Auga. Die Urkunde von 1022 hat ein Winzehun im Gau Tilithi. Grupen meint, das sey ein und derselbe Ort, und giebt der Lage im Gau Auga den Vorzug. Falke (pag. 244) sagt zwar auch: Winithen seu Winzehun, tadelt aber Grupen, bleibt beim Tilithi stehn, und macht aus dem Orte ein Wentsen bei Capellenhagen. Es ist doch aber nichts klarer, als daß die zwei Urkunden von zwei ganz verschiedenen

*) Falke, l. c. p. 461. Er verwickelt sich in seiner Erklärung. Vgl. auch p. 244.

**) Noch jetzt ist Wilmeroder Grund und Berg so genannt.

Orten reden *). Unweit Heinsen und dem Wilmeroder Grund ist ein Wienenthalsberg, der unbezweifelt den Nahmen jenes Ortes erhalten hat. — Der Nahme Aldendorp ist außerordentlich häufig, und es bleibt ungewiß, welcher Ort hier gemeint ist. Falke (p. 244) führt ganz unrichtige Orte im Gau Tilithi an. Grupen (pag. 8) sagt: Aldendorp, Archidiaconatus Huxar. Monum. Paderb. p. 134. prope Apenburg. Jenes erloschene Oldendorp (§. 26) kann aber so wenig hieher gezogen werden, als der Heinsche Hof; und das Archidiaconat-Verzeichniß redet wahrscheinlich von Stadtoldendorf. Ob hier das Altendorf bei Holzminden gemeint ist, oder ob es eine untergegangene Ansiedlung ist, bleibt ungewiß. Vielleicht deutet die Urkunde von 1532 das letztere an. (S. Anhang.) Hamereſſen ist unbezweifelt Hamereshus, wo schon in den Traditionen (§. 62) Corvey Besitzungen erwarb. Saracho setzt es in den Gau Auga, und im ältesten Archidiaconat-Verzeichniß ist es als Kirche des Sitzes von Höxter bezeichnet **). Falke nimmt es für eine untergegangene Villa, welches doch dadurch widerlegt wird, daß sie im 13. Jahrh. eine

*) Grupen ist viel bescheidener in seinen Ansichten als Falke. Er sagt in der Vorrede der Orig. Pyrm. unter andern: „Ueberhaupt ist es mit der Historie und Geographie mittler Zeit so bewandt, daß, nachdem sich von Zeit zu Zeit die Archive je mehr und mehr eröffnen, ein Tag dem anderen lehret; und wird der Posterität annoch genug übrig bleiben, die Ausarbeitungen jetziger Zeiten, worin man so weit gegangen, als man nach den Umständen gekonnt, mit vollkommener Einsicht auszubessern.“

**) Mon. Pad. 1713. pag. 124; sie fehlt aber schon in den jüngeren bei Wersebe, Paderb. Geschichte, I. S. 295.

Pfarrkirche hatte. Aller Anstoß hebt sich, wenn wir die Grenze des Gaues Auga etwas weiter rücken, als Falke, und den Lippischen Ort Hummersen (Homersen) mit dazu rechnen, welcher denn ganz bequem in das praedium unserer Urkunde paßt. — Die Urkunde von 1031 hat auch ein Nisa, und die von 1022 ein Flisim. Grupen vermengt beide ohne alle Veranlassung; wir finden aber keine Ursache, einen anderen Ort dafür zu halten, als den kleinen Lippischen Ort Nise, am Flüßchen Nise, und am Fuß des Köterberges gelegen. —

Der Nahme Sundern ist in Waldgegenden häufig; der Ort Sundereſſun bezeichnet daher auch eine Ansiedlung im Forst. Es bleibt ungewiß, wo dieselbe gelegen hat. Die Stadt Höxter hat zwar auch in der Nähe von Brenkhausen am Sunderberg ein Feld, das Sundern heißt; es ist dies aber zu weit entfernt, um hier gemeint zu seyn.

Paderborn hatte späterhin in der Gegend, von welcher wir hier gehandelt haben, keine Besitzung, und gab sie vielleicht durch Austausch an Corvey. Wie sich die Grenzen der Besitzungen dieses Stiftes späterhin verdunkelten und verwirrten, ist schon oben bemerkt worden. Besonders suchte, nach der Besitznahme der Grafschaft Everstein und der Herrschaft Homburg, das Haus Braunschweig nicht nur am Weserstrom überall festen Fuß zu fassen, sondern auch seine Landesgrenzen noch weiter zu extendiren. In dieser Gegend wurde die Grenze durch einen Vertrag vom J. 1590 regulirt, dessen Inhalt wir aus der Original-Urkunde folgendermaßen mittheilen:

„Heinrich Julius, postulirter Bischof des Stiftes Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, schließt mit dem Abt des Kaiserlichen freien Stifts

Corvey, Dietrich, einen Vergleich wegen der zwischen dem Haus und Amt Polla, und dem Stift Corvey entstandenen Irrungen und Grenzstreitigkeiten, die sich vom Weserstrom bis auf den Köterßberg erstrecken. Die streitigen Oerter begreifen große Strecken, wo jeder Theil die rechte Anewanne und Schnade behauptet, und Hoheit, Holzung, Mast, Hude und alle Nutzbarkeit prätendirt; es ist deshalb Proceß beim kaiserlichen Kammergericht zu Speyer anhängig, und von beiden Seiten ist mancherlei Weiterung mit Schlägerei, Todtschlag, Verwundung und Pfändung geschehen, daraus auch Landfriedensbruchs- und Injurienklagen entstanden sind. Alle diese Mishelligkeiten mit ihren üblen Folgen sollen nun aufgehoben seyn. 1) Alle Ländereien, die an den streitigen Oertern gerodet sind, sollen den beiderseitigen Unterthanen, welche sie besitzen, gelassen werden. 2) Die in stehendem Holze in Streit gezogenen Oerter werden von der Weser bis an die Wilmeroder Grund gleich von einander getheilt, mit aller Hoch- Gerechtig- und Nutzbarkeit; die übrigen streitigen Oerter aber von der Wilmeroder Grund bis zum Köterßberg werden in 9 Theile abgemessen, wovon sechs dem Haus Polla, die übrigen aber dem Stift Corvey zugetheilt werden, und somit aller Streit für immer geschlichtet seyn soll. Die Schnad wird hierauf gezogen, und mit Mahlsteinen bezeichnet. Die großen Wandelsteine zeigen mit den Ecken immer aufs nächste Mahl. An den Orten, wo man es vornehmlich nöthig erachtet, wird ein vierkanter Backstein mit Nahmen und Titel der beiderseitigen Contrahenten gelegt; auch werden Kohlen, Schlaggen, Glas und zerschlagene Ziegel-

steine geschüttet, und Graben gezogen. Die Bäume, die Grenze entlang, werden mit einem Kreuz und dem beiderseits üblichen Waldmahl behauen. So sind 132 Steine gesetzt, und die Entfernungen genau vermessen worden, damit auch künftig, wenn die Mahle veralten oder vergehen, die beiderseitigen Beamten auf eingenommenen Augenschein, sofort die Grenze wieder herstellen können.

Diese Urkunde gewährt uns zugleich einen Blick in jenes Zeitalter.

§. 37.

66) Albachtesson. 67) Tonenburg.

Die einzelnen Besitzungen Corvey's erstreckten sich zwar in jener Gegend, die wir nun verlassen, noch weiter, sie begriffen aber weder den Gau Auga, noch das später aus diesem gebildete Territorium. So hatte das Stift z. B. schon nach den Traditionen, Besitzungen zu Valbrock (Valabroc) im Gau Tilithi, und noch im 14. Jahrhundert ist eine Familie von Oldenburg mit zwei Curien zu Valbroke beliehen. — Wir steigen nun wieder hinab ins Thal in jene gesegneten Fluren, die der Weserstrom umschlingt, und so wie in jener Wald- und Gebirgs-Gegend die Grenzen sich verwirrt hatten, und mannichfacher Territorialstreit entstand, so finden wir hier ein noch größeres Gewirr in dem Schicksal der Besitzungen, durch Belehnung habsüchtiger Vasallen, durch Versplitterungen und mannichfache Veräußerungen, wozu bald Noth der anarchischen Zeiten, bald schlechte Wirthschaft des Stiftes die Veranlassung gab.

Der Ort Albachtesson (Albachtissen, jetzt Albaxen) kömmt zufällig weder in den Traditionen, noch in dem Register das Saracho vor; er machte aber eine ursprüngliche

größere Besitzung (curtis) des Stiftes aus, worüber die Erwerbungsurkunde verloren ist *). In jenen Quellen ist mehreremahle ein Alberteshus genannt (§. 52 und 225), und zwar Einmahl neben Bosseshus, das weit ab, am anderen Weserufer liegt; schon hieraus, und daß aus Alberteshus nach der Sprachherleitung nicht leicht das Wort Albachtisson, welches eine andere Wurzel zeigt, kann entstanden seyn, folgt, daß Falke **) mit Unrecht aus beiden Orten dieselbe Villa macht. Wir werden aber unten sehen, daß unter Alberteshus Allersheim gemeint ist. Daß Saracho den Ort nicht mit aufführt, ist Zufall, es fehlen im Register mehrere bedeutende in der Nähe belegene Besitzungen, deren ruhige Verwaltung der Abt aus den Fenstern seines Klosters sehen konnte. Abt Erkenbert (1106—1128) nennt ohngefähr 40 Jahre nach Saracho den Ort Albachtesson ***). Im Jahre 1185 wird die Mark Albachdissen genannt †). Nach den um diese Zeit, und etwas später, zusammengetragenen Registern sehen wir, daß es eine Villication und Hauptcurie war, von Litonen bebauet, und

*) Das alte Verz. bei Kindl. Samml. merkwürd. Urk. S. 167 hat Uffed, Stale, Albachtessen, Hegenhusen. Die Trad. §. 62 sagen: Trad. Uffed in Stela et Aldberteshus et in Higenhus et in hamereshus etc. Hieraus könnte man auf die Identität beider Orte schließen. Vielleicht haben sich aber die Abschreiber geirrt.

**) Die Faseleien Letzners, Paullini's und Anderer, von edlen Herrn de Alba via, de Albaxen, hat er übrigens schon widerlegt. C. Trad. C. pag. 99.

***) Molendinum sub monte aquae, quae praeterfluit Albachtesson. Kindl. M. B. II. S. 111.

†) In der Tauschurkunde von 1185 (ap. Schaten, ad h. a.) sind genannt: decimae in duabus marchiis Albachdissen et Bodekessen.

in der Dienst- und Abgabe-Rolle gleich anderen großen Curien; auch der Königsdienst ist darauf vertheilt *). Der Villicus war ein Ministerial, und hatte von der Curie den Familiennahmen angenommen; wir finden aber die Familie bald erloschen **) und die Villication gesprengt, die Besitzung ist in mehrere Curien (Meierhöfe) vertheilt, und das Schicksal derselben mag sich eben so wie bei den übrigen Corveyschen Gütern gestaltet haben. Daß aber der Zustand dieser Bauern sich schon früh gehoben hatte, beweist, daß sie im Jahr 1354 in eine ritterliche Fehde mit verflochten waren ***). Nach den Lehns-Registern aus der Mitte des 13. Jahrh. sehen wir mehrere ritterliche Vasallen mit Curien zu Albachtessen beliehen. Ein Arnold von Nygenkerken hat 4 Mansen, der edle Herr Heinrich von Schonenberg †) ist mit dem ganzen Zehnten zu Albachtessen und Stale belehnt. Ein Johann von Oldenburg hat 4 Mansen. In einer Urk. von 1363 verpfändet der Knape A. von der Oldenburg seinen Hof (de de brynghof het.) Nach

*) Vergl. Archiv, I. 4. S. 52. II. 1. S. 2. II. 2. S. 137.

**) Wenigstens haben wir nichts von ihr auffinden können, wenn gleich Paullini in seiner Schrift: „das Hoch- und wohl gelahrte teutsche Frauenzimmer. Frankfurt 1705," pag. 51 erzählt: „Sybill v. Falkenberg hat der uralten nun ausgestorbenen Edelleute von Albachsen Ursprung, Genealogie und Güter u. a. m. wohl beschrieben, und überall allerhand seltene Merkwürdigkeiten mit eingeschoben, so mir zwar ein Rittmeister v. d. Malsburg einst zum Fürstenberge gewiesen, weiters aber nicht communiciren wollen."

***) Archiv, I. 3. S. 89.

†) Diese Edlen hatten bei Hofgeismar ihren Sitz, und standen sonst mit unserm Stift in gar keiner Beziehung.

einer andern von 1357 löst Abt Theoderich von denen von Ostheim wieder ein: redditus et singulas pensiones, precarias, angarias de quarta parte curiarum in Albachtessen sitarum, nec non judicii et advocatie in dicta villa A. et Stale et earundem villarum terminis. Wir erkennen hieraus die Ueberbleibsel alter Verfassung und alter Einkünfte, die im Gewirr der Zeit als Gutsgerechtsame mit den Grundstücken waren versplittert worden. Durch eine Urkunde von 1357 überweist derselbe Abt die Hälfte der Einkünfte zweier Mansen, welche die von Volteſſen zu Lehn haben. Der Abt Mauritz belehnt den Gerd von Werdinghausen mit dem halben Zehnten zu Stahle, mit 3 Meierhöfen, 4 Kotstätten und einem Schaafwerk; mit dem halben Zehnten zu Albaren, 1 Meierhof, 4 Kotstätten und einem Schaafwerk, auch mit dem Walhof, und dem Baumgarten, welcher der Wynhof heißt, welches alles vorher die von Nygenkerken besessen. Otto von Werdinghusen verkauft 1494 diese ganze Besitzung an einen Bürger zu Höxter; der Handel muß aber nicht zu Stande gekommen seyn, denn 1496 empfängt er die neue Belehnung. Aber im Jahr 1498 erscheint derselbe vor mehreren Lehnmannen, leistet Verzicht auf alle seine Lehngüter, denen er wegen Leibesgebrechen nicht mehr vorstehen kann, unter dem Beding, daß ein anderer Bürger zu Höxter damit belehnt werden soll, erklärt jede Verschreibung auf die Güter, und die etwa vom Lehnsherrn seiner eheligen Hausfrau bewilligte Leibzucht für nichtig, und bittet die Genossen, diese Auflassung nach Gewohnheit dem Lehnsherrn zu überbringen. Welche Hinderniſſe auch hier entgegen traten, und die Güter wieder in den Besitz Corvey's brachten, sagt die Geschichte nicht; aber durch eine Urkunde von 1530 verkauft Abt Franziskus dieselben für 950 gute Rheinische

Goldgulden einem anderen Bürger. Diese Kaufsumme hatte aber nur die Absicht eines Darlehns. — Gleichzeitig war die ritterliche Familie Rehbock (Reybock) mit mehreren Höfen und Gütern zu Albaxen und Stahle belehnt (1520—1536). Im 17. Jahrh. kamen sie an die von Wrisberg. — Das Stift hatte den Ort mit in sein Territorium gezogen, und es gelang ihm daher, sowohl die Gutseinkünfte, als auch die sonstigen Rechte und Abgaben wieder mit seinen übrigen Landeshoheitsrechten zu vereinigen. Daß es übrigens die älteste und Hauptbesitzung in dieser Gegend war, beweist auch das Alter seiner Kirche. Das älteste Archidiaconat-Verzeichniß hat die Kirche zu Albagtissen, während Stahle noch nicht darin vorkommt *). In den Registern des 14. Jahrhunderts wird noch neben den zu Lehn gegebenen Curien auch die Curtis genannt, und vielleicht war ein Theil des alten Haupthofes noch in Verwaltung, und wurde erst nachher in Meiergüter vertheilt; vielleicht ist auch diese Curtis zum nahen Tonenburg geschlagen worden, welches noch jetzt ein herrschaftliches Gut bildet.

Die auffallende Menge von Belehnungen in dieser Gegend müssen wir hauptsächlich dem Umstand zuschreiben, daß hier in der Nähe weltliche Hauptherrn nach Vergrößerung und Eigenmacht strebten, und die Besitzungen des Stiftes, ungleich ihren Vorfahren, die die hier belegenen Güter meist der Kirche geschenkt, und sie ihr geschützt hatten, auf alle mögliche Weise zu schmälern und zu beeinträchtigen suchten. Das Stift mußte die Wehr seinen Dienstmannen anvertrauen, und folglich diese auch mit Lehngütern belehnen und an sich fesseln. Der nächste Nachbar war der Graf von Everstein, dessen Familie ohne Zweifel

*) Vergl. Mon. Pad. p. 124.

einst hauptsächlich sich um das Stift verdient gemacht hatte. Die Grafschaft Everstein fiel an Braunschweig, und das Stift erhielt dadurch einen noch zudringlicheren Nachbar *). Daß nun der Punkt von Albaxen sehr früh ein Vertheidigungs-Punkt gewesen war, beweist seine Lage. Schon der alte Villikus, der unter die Dienstmannen des Stifts trat, hatte wahrscheinlich hier eine feste Wehr errichtet. Noch jetzt heißen Plätze bei Albaxen: Trotzenburg, Trudelplatz, Renneplatz, Schildfeld, Wehrstraße. Im Jahr 1315 erbaute Abt Rupertus das Castrum Tonenburg, und vertraute es seinen Vasallen zum Schutz der Gegend. — Falke (p. 287) meint, es habe da eine Villa Thiunun (Tunun, Dune) gelegen, und daraus sey der Nahme Tonenburg entstanden. Es ist aber dies eben so unwahrscheinlich, als es an allen Beweis gebricht, und die Villa Tunun, welche Falke nirgend anders finden konnte, läßt sich, wie wir unten sehen werden, wahrscheinlich weit bestimmter nachweisen.

Die Burg Tonenburg war kaum errichtet, als sie auch Gegenstand des Streits und Angriffs wurde, und der Graf von Everstein sich ihrer bemächtigte. Im Jahre 1332 ge-

*) Albaxen und Stahle trotzten daher oft der landesherrlichen Gewalt des Abtes, wie ein Vertrag von 1535 beweist, worin es heißt: So hebben wy de sulven unse underthanen wedderumb tho gnade angenohmen — und sullen uns die von Stahle nunmehr die Hervestbede und Röickhöner alse de van Albaxen alle Jair geven. Dennoch unterhielten diese beiden Dörfer Verbindungen mit Braunschweig, und ließen sich noch im Jahre 1619 vom Herzog Friedrich Ulrich einen erneuerten Schutzbrief ausfertigen. Die dafür zu leistende Abgabe eines Schutzhafers hat sich bis in die neuere Zeit erhalten.

wannen aber die Brüder, Herzöge Otto und Magnus von Braunschweig, die Burg mit ihrem Heerschild dem Graf wieder ab, und das Stift überließ ihnen dafür die Hälfte auf Lebenszeit, gegen eine Einlösungssumme von 66 Mark löthigen Silbers. Die Herzöge erhielten zugleich bei dieser Gelegenheit die Hälfte der Stadt Höxter auf Lebenszeit, und das Oeffnungsrecht aller Schlösser des Stiftes, wogegen diesem das Haus zu der Werborch wieder überantwortet, und Schutz und Schirm versprochen wurde *). Die Streitigkeiten mit dem Graf Hermann von Everstein wurden im Jahre 1343 beigelegt, er verzichtet auf seine Ansprüche an Tonenburg und versöhnt sich mit seinem Lehnsherrn, dem Abt Dieterich von Dalwich. Wegen des mit dem vorigen Abt Robert und denen von Wenthusen gehabten Streites verspricht er, die Placita zu respiciren, und binnen Jahresfrist das zu leisten, wozu er verurtheilt werden wird. Dagegen sollen ihm, wenn er zum Placitum kömmt, und dies von seinen befestigten Plätzen (munitiones) entfernt ist, die Bedürfnisse zur Ankunft und Rückkehr geleistet werden (necessaria ministrabunt) **). — Daß die Burg bald wieder in große Gefahr kam, beweist das, daß Abt Bodo sie den getreuen Bürgern der Stadt Höxter zur Bewachung übergab, und durch eine Urkunde von 1372 verspricht, diese gegen jeden zu vertreten, der sie deshalb beschuldigen und angreifen würde. Der Schutz der Vasallen muß daher zu schwach gewesen seyn, denn nach den Lehnregistern und Urkunden aus der 2ten Hälfte dieses Jahrhunderts hatten doch

*) Das Original der Urkunde ist vorhanden. Abgedruckt ist sie in Ablehnung des Braunschweigschen Gegenmanifestes Münster 1671. Anh. Nr. 36.

**) Nach der Original-Urkunde.

die von der Oldenborg, von Nyenkerken und von Dystheim Burglehne (erve borthleyn, locum castrensem in castro Thoneborch), und dazu gehörige Einkünfte. Im Jahre 1361 hatten sie auch die Rebock und von Luthardessen (Lüthorst) eine Zeitlang in Versatz. Im 15. Jahrhundert hatten die von Werdingehausen noch die Walhove und den Winhof vor Tonenburg zu Lehn. Seit dem Ende dieses Jahrhunderts besaß das Stift meist ruhig die Burg und das Gericht. Nach einer Urkunde von 1499 hielt Abt Herrmann da einen Lehnstag; 1518 ist Philips von Kansteyn Amtmann zu Tonenburg *). — Jetzt ist nur noch ein altes Steinhaus der vormaligen Burg, umgeben von den neuen Wirthschafts-Gebäuden des Guts, übrig; die alten Wälle sind noch sichtbar. Das Einreißen des Weserstroms mag das Local ziemlich geändert, und nahmentlich die Straße ganz verlegt haben; sie führt an der Höhe seitwärts oberhalb Tonenburg durch Albaxen; ehemals ging sie von Stahle neben Albaxen auf die Burg zu *).

---

*) Vier Jahre zuvor wurde nach einer vorhandenen Urkunde (1514) Burg und Haus Tonenborch dem Edlen von Monikhusen (Münchhausen) eingeräumt.

Die Lasten des 30jährigen Kriegs hatten zu Verpfändungen gezwungen, und die Tonenburg hatte erst ein Herr von Lanßberg; 1660 erhält sie durch eine Pfandverschreibung Fr. von der Lippe zu Vinsebeck um 6352 Rthl. Die Gelder hatten die Hessischen und Schwedischen Truppen in Folge des Westphäl. Friedens erhalten.

**) Wech de dar geyt van Stale na der Borch, hat eine Urkunde von 1437.

§. 38.

68) Mersche. 69) Stahle.

Zwischen Albaren und Stahle, welche beinahe eine Stunde weit auseinander liegen, heißt eine Gegend die Masch (Marsch), wovon noch eine Frucht-Abgabe an die Nicolai-Kirche zu Hörter erhoben wird, welche Maschfrucht heißt*). Es ist erklärlich, daß in alter Zeit, ehe die großen Dörfer sich um die Kirchen bildeten, die Bebauer der hier liegenden Hufen auch in der Nähe derselben sich angesiedelt hatten, und so finden wir auch wirklich in den Lehnsregistern von 1350 hier noch eine Villa Mersche, deren Spuren nachher erloschen sind. Die von Haversvorde besaßen; partem ville dicte Mersche **); nach einem andern Lehnsverzeichniß: V hove to der Mersch und den thegeden darsulves; in einer dritten heißt es: II curias in villa Mersche habent, V mansos et decimam per totam villam Mersche.

Stela, Stahle, seiner Lage nach, und nach dem Zeugniß des Abt Saracho zum Gau Auga gehörig, ist schon in den ältesten Traditionen (§. 21. 62.) genannt. Noch im Jahre 1113 schenkt nach einer vom Abt Erkenbert ausgestellten Urkunde der Graf Conrad dem Stift 4 mancipia cum duobus mansis in villa Stahle, und es ist zu vermuthen, daß dieser von der Familie der Grafen von Everstein war, denn im Jahr 1315 giebt Herrmann Graf von Everstein der Corveyschen Kirche tres mansos sitos in Stale ***), wo-

*) 110 flor. super frumenta Massche, hat ein Register von 1521.

**) Schon in einem älteren Register ist decima de curia Mersche genannt.

***) Nach der Urk. bei Falke, l. c. p. 914. Die Urk. von 1113 ist daselbst pag. 212 abgedruckt.

gegen er Güter zu Elersen erhält, welche an Amelungsborn fallen. Nach den ältesten Lehnsregistern (1350) sind die ritterlichen Familien von Nyenkerken, von Haversvorde, von Hedewigessen und von Wenthusen mit Curien und Mansen in Stale belehnt. Die von Nyenkerken haben nahmentlich 3 Curien und 11 Mansen (Hufen). Die Vasallen hausten aber übel mit diesen Gütern. Nach einer Urk. von 1427 verpflichtet sich der Knape Heinrich von Nygenkerken seinem Lehnsherrn, dem Abt Wülbrand, daß er seinen Hof zu Stahle binnen 3 Jahren wieder einlösen will. Im J. 1441 genehmigt Wilhelm, Herzog von Braunschweig, als Lehnsherr, daß sein Getreuer, Johann von Bevern, einen Meierhof in und vor Stahle belegen, an das Petersstift zu Hörter theils verkauft, theils verpfändet. Wahrscheinlich hatten also die Grafen von Everstein lehnsherrliche Rechte daselbst behalten. Im Jahr 1486 verkauft Otto von Werdinghausen einen Theil seines Zehnten zu Stahle an die Kapelle zum heiligen Geist in Hörter. Einen andern Theil des Zehnten hatte nach einer Urkunde von 1491 das Stift von derselben Familie wieder erworben. Auch die von dem Haghen besaßen nach einer Urkunde von 1401 einen Meierhof zu Stahle. Nach dem Aussterben jener Familie wurde im Jahre 1576 der Kanzler Heistermann damit belehnt, und dessen Nachkommen, die von Zielberg, besitzen ihn noch.

§. 39.

70) Everstein. 71) Tiunun. 72) Lobach.

Indem wir mit der Untersuchung über den Güterbesitz Corveys nunmehr zum rechten Weserufer uns wenden, bemerken wir im voraus, daß hier die Territorial-Grenzen, mit Ausnahme Lüchtringens und seiner Feldmark, so wie

des zur Stadt Höxter gehörigen Brückfeldes, überall, trotz des großen unter gleichen Rechten erworbenen Güterbesitzes, sind zurückgedrängt worden. Der Gau Auga erstreckte sich am ganzen Ufer hin, so weit die diesseitigen, mit solchen Rechten, als zur Grundlage der Territorial-Hoheit gehörten, erworbenen Besitzungen reichten, und wir haben daher, nach dem dieser Abhandlung gesetzten Zweck und Ziel, die Grenzen desselben und die Geschichte der darin gelegenen Orte zu untersuchen.

Nordöstlich machte das Castrum Everstein offenbar die Grenze *), das der Grafschaft später den Nahmen gab, und der Sitz der berühmten reich begüterten Grafen von Everstein war. — Seine Entstehung, so wie die Geschichte dieser Familie vor dem 12. Jahrhundert, liegt im Dunkeln, und wir wollen weder den genealogischen Phantasien Falke's und anderer älterer Schriftsteller hier widersprechen, noch in der Untersuchung über die Geschichte dieses Hauses anderen speciellen Bearbeitungen vorgreifen **), sondern nur so viel bemerken, als zum Zweck unsers Gegenstandes gehört. Die Grafen von Everstein waren gewiß Nobiles, weil Urkunden des 13. Jahrhunderts, welche den Ritterstand immer sehr genau unterscheiden, sie Nobiles viri nennen ***); sie mußten auch ursprünglich ein Grafenamt bekleidet, und nicht blos den Titel erworben haben, weil sie unbezweifelt schon als Comites in den Urkunden vorkommen, ehe der Familien-Nahme von ihrem Schloß hinzugefügt wird. Da-

*) welche Falke, wie wir im Fortgang sehen werden, unrichtig angiebt.

**) Wir haben eine gelehrte und gründliche Geschichte vom Herrn Präsident von Spilker zu erwarten.

***) Archiv, II, 3, S. 145. 147 u. f.

gegen scheint es uns nicht, daß sie in ihrem alten Amtsbezirk sich festgesetzt und eine comecia gebildet hatten, vielmehr im Gütererwerb zurückgeblieben, und nahmentlich durch das Umsichgreifen des Stifts Corvey verdrängt worden waren; daß sie aber nachher, bei dem Aufstreben des Herrenstandes und durch das Gewicht ihrer ritterlichen Thaten, nicht nur in dieser Gegend um sich gegriffen, und Vieles unter ihre Botmäßigkeit gebracht, sondern auch nahmentlich von der Kirche von Corvey, als kräftige Beschützer derselben, allmählig viele Güter und Rechte erworben hatten. Es geht dies aus der zerstreuten und zerrissenen Lage ihrer zusammengebrachten Grafschaft sowohl, als ihrer übrigen, weithin verbreiteten Güter hervor.

Das Castrum Everstein lag entweder hart an der Grenze des Gaues Auga, oder noch wahrscheinlicher in demselben; wir vermuthen auch, daß es ein Corvey'sches Schloß war, welches der Graf zu Lehn empfing, und sich darnach benannte. Die Burg lag auf einer Höhe, die von allen Seiten durch Berge, Wälder und Schluchten gedeckt war. — Nordwärts ist ein enges Thal, welches ein Vorsprung der Höhe des Eversteins beherrscht; auch dieser war befestigt, und heißt bis heute noch der kleine Everstein. Wenige Trümmer und Mauern unter wild verwachsenem Gestrüpp zeigen noch die Spuren der einst stolzen und gefürchteten Feste. Nach der Südwestseite öffnet sich die weite Ebene des Weserthales (Gau Auga), die in der reichsten und herrlichsten Aussicht, vom Fuß des Berges bis in die blaue verschwimmende Ferne, lauter Besitzungen Corveys von den Zinnen der Burg übersehen ließ, und der Punkt scheint nur für das Interesse jenes angesehenen Stiftes gewählt zu seyn *).

*) Auch Falke saß vor hundert Jahren nachdenkend auf diesem

Nehmen wir hinzu, daß gleich links des Eversteins nach Osten der Gau Wikanavelde sich um die Grenze des Gaues Auga zog, daß sich unfern die Feste Homburg, nahe den Besitzungen der Herrschaft gleiches Nahmens, erhob, so wüßten wir wirklich nicht, was den Graf von Everstein hätte bestimmen können, sein Schloß auf diese beinahe nicht zu erobernde Höhe zu setzen, wenn es nicht der Schutz der Corveyschen Güter, und die übernommenen Vasallenpflichten gewesen wären. Die um das Castrum Homburg sich bildende Herrschaft der edlen Herrn von Homburg hatte zur Comecia des mächtigen Siegfried von Northeim und Bomeneburg gehört, der zwar auch in nahen Verhältnissen zum Stift stand *), aber wahrscheinlich, den Anmaßungen des Herrenstandes überhaupt folgend, vom Stift zugleich gefürchtet wurde. Wir sehen aus den Regiſtern des 12. Jahrhunderts **), wie jener Sifridus in die Güter des Stiftes eingriff, und vielleicht war es Zweck der Burg Ever-

---

erhabenen Grabhügel der Vergangenheit; er erzählt p. 174: — vix pauca murorum rudera ostentat. Ipse, harum rerum cupidus, ante vigenti, et quod excurrit, annos saepius inspexi rudera castelli. A Brunonisburgo castrum Everstein abest ad milliaria duo Germanica. Inter ambo castella amoenas frugesque cum foenere reddens vallis reperitur, per quem sinuosis anfractibus flexibusque errat Visurgis, in quem bene multi sese a variis utrimque vallibus exonerant amnes et susurantes concurrunt rivi etc. Aber der Anblick der Brunsburg ließ für keine andere Conjectur Raum, als nur für die Geschlechter, die er in seinen mühselig und kunstreich componirten genealogischen Tafeln von jenem vermeinten Stammhause des Bruno und Wittekind herleitete.

*) S. Corveyſ. Gesch. I. 2, S. 49.

**) Archiv I. 4, S. 53, und II. 1, S. 4 und 5.

stein, den Gau Auga von dieser Seite zu schützen. Es scheint uns die Errichtung der Burg gerade in diese Periode zu fallen. Denn der Conradus Comes, der in der Urkunde von 1113 ohne Beisatz steht *), ist offenbar der nämliche, der in der Urkunde von 1126 genannt wird **); hier ist mit kleinerer Schrift über den Nahmen geschrieben: Eversten, wie wir es in dieser Periode, wo sich die erblichen Familiennahmen anfingen zu bilden, wohl öfter finden, und wir möchten daher nicht ohne Grund vermuthen, daß um diese Zeit erst der Graf nach dem Schloß Everstein genannt wurde, weil die Urkunde diesen Nahmen noch nicht als Familiennahmen gebraucht, sondern nur die Bezeichnung über den sonst üblichen Nahmen und Titel setzt. — Denken wir uns die Bedeutung, die Corvey in den ersten Jahrhunderten hatte, und das große Ansehen des Abtes durch seine Güter, und seine edlen Vasallen, so wie die andächtige Begeisterung der damaligen Zeit, so können wir uns auch nicht wundern, daß ein Nobilis und Comes seinen Aufenthalt und seine Thätigkeit nur dem Schutz jener berühmten Kirche und ihrer Güter widmeten. — Daß die Eversteiner Vasallen von Corvey waren, und ihre meisten Güter durch die Kirche erworben hatten, geht aus den Urkunden hervor; daß sie erst durch die Kirche mächtig und angesehen wurden, und früher nicht zu dem bedeutenden Herrenstande gehörten, zeigt das abhängige Verhältniß zur Kirche, denn da wir sie

*) Falke, C. T. C. p. 212.

**) Kindlinger, M. B. II, S. 154, und Archiv I, 3. S. 97. Derselbe Conrad kömmt noch in der Urk. v. 1127 vor, und wird hier Conradus de Everstein genannt. Kindl. a. a. O. III. 1. S. 9. Auch ist derselbe in dem Gericht, welches Abt Erkenbert im J. 1120 über einen Ministerialen beruft. Falke, l. c. p. 214.

in den Corveyschen Urkunden des 12. Jahrhunderts meist als Zeugen aufgeführt finden *), so war ihr Verhältniß nicht bloß ein Ehrenverhältniß, sondern sie waren im Rath und im Gefolge des Lehnsherrn. Noch mehr beweist der Umstand, daß sie, während sie selbst Hofämter besetzten, das Marschall-Amt des Abtes mit den dazu gehörigen Gütern als Lehn anzunehmen nicht verschmähten **). Auch traten Glieder der Familie in das Kloster zu Corvey ***).

*) Auch noch im folgenden Jahrhundert z. B. nach einer vorliegenden Kemenader Urk. v. 1243. Auch die castrenses in Everstein finden sich als Zeugen in den Urkunden und sind meist Corveysche Vasallen, z. B. nach einer Urk. von 1295. Nach einer andern von 1251 steht Otto Comes de Everstene sogar an der Spitze mehrerer Ritter, die Abt Hermann als Bürgen stellt.

**) Das Lehnsregister von 1360 sagt: Item Heyneman de Eversteyn (tenet in pheodo) officium marscalcie. Item 10 mansos in Forste cum casis, quarum numerum dicit se ignorarare et 1 molend. videlicet. infimum. Gleichzeitig werden die Ministerialen von Valhusen, dann die von Oltzen, dann die von Oldorpessen, Marschälle genannt. Im 15. Jahrh. finden wir die Ritter von Stockhausen mit dem Marschallamt beliehen (also wahrscheinlich nach dem Abgang der Eversteiner). Kindlinger (in einer zu Corvey hinterlassenen Handschrift) theilt das oberste Marschallamt den Grafen von Everstein zu, und unterscheidet ein Untermarschallamt; wir finden aber keine urkundliche Nachricht, die dies rechtfertigt. Vielleicht war bei dem weit verbreiteten Güterbesitz Corveys das Amt getheilt, vielleicht waren die zum Marschallamt gehörigen Güter durch Afterbelehnung an einen geringeren Vasallen gegeben worden.

***) Nach einer Urkunde von 1291, in welcher ein Otto, edler Herr von Everstein, und Ludewicus Graf von Everstein genannt wird, ist auch ein Albertus von Everstein Propst zu Corvey.

Mit dem 13. Jahrh., wo Anarchie und Anmaßungen wuchsen, und das ganze Verhältniß des weltlichen Standes zur Kirche sich sehr änderte, suchten auch die Eversteiner aus ihren Vasallen-Pflichten mehr und mehr Nutzen zu ziehen *), Rechte und Güter der Kirche durch Gewalt an sich zu bringen, und die Territorial-Hoheitsrechte im Umkreis ihrer Besitzungen auszubilden **). In der Folge entfremdeten sich Lehnsherr und Vasall mehr und mehr, und das Stift hatte einen gefährlichen und gewaltthätigen Nachbar, der es auf manche Weise bedrohte. Wir sahen oben, wie im Jahre 1332 der Herzog von Braunschweig dem Graf von Everstein die dem Stift genommene Burg Tonenburg wieder abgewann; das wilde fehdesüchtige Leben nahm zu, Zwispalt entspann sich mit dem Nachbarhause Homburg, in welchem beide Familien untergingen. Der Einfluß der mächtigeren Nachbaren, der Herzoge von Braunschweig, verschlang die Grafschaft Everstein und die Herrschaft Homburg. Die Wichtigkeit und der Vertheidigungs-Zustand der Feste Everstein documentirt die Urkunde von 1416, wodurch die Herzöge Bernd und Heinrich von Braunschweig, wenn sie das Schloß einnehmen würden, dem heiligen Vitus und der Kirche von Corvey Schutz bei ihren Gütern und Rech-

*) Nach einer Urkunde des 13. Jahrh. quittiren sie dem Abt (cujus vasalli sumus) über 200 Mark, zum Ersatz des Schadens, den sie in servicio ipsius erlitten.

**) Rund um auf den Corveyschen Gütern sehen wir sie mehr und mehr sich befestigen. Ein Beispiel, wie sie dem Stift Lehne abschwatzten, giebt die Urk. von 1197. Corv. Gesch. I. 2, S. 224. Sie befestigten sich hauptsächlich am rechten Weser-Ufer, doch erwarben sie auch viele Besitzungen auf dem linken, z. B. Heyenhusen (Heinsen), nach einer Urk. von 1359.

ten geloben *). Die Zerstöhrung der Feste geschah erst mehrere Jahre später. Graf Herman soll den letzten Herrn von Homburg, Heinrich, im Jahr 1410 in der Kirche des Klosters Amelungsborn ermordet haben. Seine Grafschaft fiel durch die Heirath seiner Tochter an den Herzog von Braunschweig Otto, der auch die Herrschaft Homburg durch Vertrag mit dem letzten des Stammes erwarb (1408 und 1409). Die Burg Homburg, wovon noch eine schöne Ruine übrig ist, verfiel, und es wurde aus ihrem Material im Jahr 1542 das Amthaus Wickensen gebaut. Das Stift Corvey hatte in dem Gewirr der Zeiten, und durch die mancherlei mit den Grafen von Everstein, Herrn von Homburg und Herzögen von Braunschweig geschlossenen Verträge nur wenige Trümmer seiner früheren Besitzungen, und einige unergiebige lehnsherrliche Rechte in dieser Gegend gerettet, und Braunschweig schloß so viel als möglich, alles in seine Territorialgrenzen, in denen sich die früheren Verhältnisse allmählig verwischten.

Am Fuße des Eversteins liegt ein Dorf Lobach, das in den ältesten Registern nirgend genannt ist, und dessen Bewohner sich auch wahrscheinlich erst später am Berge ansiedelten, um den Schutz der Burg zu genießen, und nicht so leicht in den Fehdezügen, die durchs Thal stürmten, vernichtet und zertreten zu werden. Im 13. Jahrhundert führte ein Ministerial des Stifts den Nahmen von diesem Ort; Luderus de Lobeke, ist in einer Urkunde von 1245 genannt. Daß ein solches Schicksal umliegende Orte hatten, beweisen

*) Alze wy myt veyden angegrepen und bestalt hebt dat slot Eversteyne na unser vrunde rade, und eft god dat geve, und uns dar ane saligede, dat wy dat slot Eversteyne wunnen, so wille wy u. s. w. Falke l. c. p. 496.

viele Urkunden. Von dem an der Straße nach der Homburg liegenden Negenborn*) heißt es in einer Urk. von 1490: pagum devastatum Niegenborne juxta castrum Everstein situm (Falke, p. 573.)

Gerade der Lage zwischen jenen beiden Festen, die sich finster und drohend die bewölkten Stirnen zeigten, mag die Villa Thiunun (Tune, Dune) ihren Untergang zu danken gehabt haben, und Lobach ist vielleicht durch sie entstanden. In den Trad. §. 161 heißt es: Tradit. Ailhardus mansum unum cum familia in Thiunun. Der Ort lag im Gau Auga, und Falke hat ihn nicht zu finden gewußt, wie wir oben schon bei Tonenburg bemerkten **). Die Register des 12. und 13. Jahrh. benennen aber häufiger die Villa Tune, und wir sehen daraus, daß die ganze Besitzung an Corvey gekommen war, indem die Abgaben der Curie und der Litonen aufgezählt sind ***). Ein Ministerial führte davon den Nahmen, der aber schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts dem Graf Siegfried als Kirchenvogt gehörte †). Die Kirche wird noch nach dem Archidiaconat-Verzeichniß des 13. Jahrhunderts zu Höxter gerechnet, und mag weit länger gedauert haben als die Villa ††). Sie lag im Thal

*) Nigenburni; es gehörte zum Gau Wikanavelde.

**) Er sagt pag. 287: At vero in eadem regione nullus ejusdem nominis vicus reperitur. Thiunun villa ergo vel desolata est, vel designatur nullus alius locus nisi castrum Thonenburg.

***) Kindlinger, M. B. II, S. 114. Archiv, II, 2. S. 138.

†) Kindl., M. B. III, Nro. 13.

††) Die Kirche scheint als Pfarrkirche für die kleineren Ortschaften der Umgegend fortgedauert zu haben. In einer vom Graf Conrad von Everstein 1251 ausgestellten Urkunde erhält die Kirche zu Amelungsborn: molendinum quoddam

am Fuße des Eversteins, wie nicht zu bezweifeln ist, da die Stelle noch: auf der Dunenkirche, genannt wird, und man unlängst noch Ruinen und Leichensteine in der Erde gefunden hat *). Daß die Einkünfte der Besitzung zu Tune gar bald in den Registern Corveys verschwinden, ist begreiflich; daß diese Villa aber wirklich dem Stifte gehörte, bestätigt nur unsere in Betreff des Castrum Eversteins oben aufgestellte Meinung. Die Villa und die Burg machten die Grenzpunkte des Gaues Auga am Eingang in das reiche Weserthal, dem drohend die Feste Homburg gegenüber lag.

§. 40.

73) Holtesmynne. 74) Oldendorpe.

Holtesmynne (Holtesmeni, Holtesminne) jetzt Hölzminden, an der Weser, zwei Stunden abwärts vom Eversteine belegen, wird mit den umliegenden Orten ausdrücklich zum Gau Auga gerechnet, und nach den Traditionen (§. 97) erwarb da Corvey schon Besitzungen, die auf

---

prope Goldbeke cum jugeribus quatuor adjacentibus in decursu aquae, vulgo dicitur Vorste situm. — In margine ist bei dieser Urkunde, die in einem Amelungsbornschen Copialbuch steht, diese Mühle die Duner Mühle genannt. In einer über Güter zu Negenborn ausgestellten Urkunde von 1286 heißt es: unum gravem solidum ecclesie in Dune debito censuali persolvet villicus annuatim. Noch jetzt ist die zum Kloster (Domaine) Amelungsborn gehörige Dunemühle unter diesem Nahmen bekannt.

*) Im Jahr 1819 wurden die letzten Mauern abgebrochen, und man fand noch mehrere Grabstätten, worin die Skelette lagen; auch Spornen wurden dabei gefunden. Es ist wahrscheinlich, daß hier selbst die Grafen und Burgmänner von Everstein beerdigt wurden, und daß es die Pfarrkirche für das Schloß war.

einen größeren Umfang deuten. §. 160. Trad. Yrmynward, quidquid habuit in Holtesmynne. Doch hatte diese Villa unbezweifelt keinen großen Umfang, weil sie dicht am Strom lag, und in der Nähe von großen Villicationen umgeben war. Die Urkunde von 1036 (Falke p. 461) nennt sie ein Vorwerk. Abt Saracho zählt sie nicht unter den größeren Gütern auf. Vielleicht war es ursprünglich eine kleine Ansiedlung von Fischern, die ihre Vergrößerung zur Stadt der günstigen Lage an der Weser, und der später errichteten Burg verdankte, die, gegen die Sitte damaliger Zeit, im Thal errichtet, wohl als zweite Schutzwehr den Weserstrom gegen jene beiden von Everstein und Homburg drohende Vasallen vertheidigte. Die Nachrichten des 12. und 13. Jahrhunderts sind sehr spärlich. Die Anlage der Burg scheint schon eine größere Verwaltung umliegender Besitzungen dahin verlegt zu haben *); die Urkunden des 13. Jahrh. erwähnen das Castrum Holtesminne als schon lange bestehend, und die Kirche steht auch schon in dem Archidiaconat-Verzeichniß desselben Jahrhunderts. — Die Bestätigung der Stadtrechte dieses Orts ertheilt im Jahre 1245 Otto, Graf von Everstein, und es heißt in der Urkunde: quod nos oppido nostro Holtesminne tale recognoscimus jus, quale a progenitoribus nostris habebant ab initio plantationis **). Wenn hieraus schon die frühe Entstehung der Stadt folgt, so könnte es auch den Schein haben, als ob die Grafen von Everstein hier ursprünglich Territorial-Herrn gewesen seyen, und Corvey, als Gutsbesitzer, von

*) Archiv, II. 2. S. 145. Die in dem abgedruckten Register neben Holtesmynne genannten Orte scheinen dazu gerechnet worden zu seyn.

**) bei Falke, l. c. p. 930.

allen Beamten- und nachherigen Hoheitsrechten ausgeschlossen gewesen sey, folglich seinen Theil an Burg und Stadt durch jene Grafen, nicht aber diese vom Stift erworben hätten. Es ist dagegen aber gewiß, daß Corvey hier, so wie im ganzen Umkreis, das Eigenthum und Obereigenthum alles Landes hatte, und nahmentlich im Gau Auga durch die erlangten Privilegien alle Beamten-Rechte ausübte, die zur Ausbildung der Territorialhoheit führten. Dazu kömmt, daß für den Graf von Everstein kein Interesse obwalten konnte, in der Nähe seiner Feste noch diese Burg zu errichten, und daß, wenn sie ursprünglich von ihm wäre errichtet, und in seinem Territorium gegründet worden, kein Anlaß da gewesen wäre, dem Stift Corvey einen Theil davon einzuräumen, weil seit dem 13. Jahrh. die Macht der weltlichen Herrn nur wuchs, das Ansehn der Kirche aber immer abnahm, und Corvey seit dieser Periode an einen solchen Erwerb nicht denken, vielmehr nur mühsam das Erworbene theilweise sich erhalten konnte. Es scheint uns daher unbedenklich die Burg von unserm Stift herzuführen, und mit der Gründung der Stadt mag es dieselbe Bewandniß, wie mit Beverungen, gehabt haben. Daher steht Holtesmynne noch als wirkliches Territorialstück unter den durch die kaiserlichen Urkunden confirmirten Besitzungen, zu einer Zeit, wo das Stift schon alle Hoheitsrechte daselbst wirklich eingebüßt hatte *), und während schon einige Jahrhunderte früher der Graf die Stadt sein Eigenthum genannt, und Hoheitsrechte daselbst ausschließlich ausgeübt hatte. Der wirre Zustand des Mittelalters erklärt dies leicht, der Erwerb der Besitzungen durchkreuzte sich, der

*) Bestätigungs-Urkunde K. Karls V. von 1521, bei Falke, l. c. p. 744.

mächtige Vasall brachte immer mehr Güter und Rechte an sich, und die Abhängigkeit des Lehns-Verhältnisses ging in der sich ausbildenden Landeshoheit unter. Corvey, das nur auf seine Gutsrevenüen Bedacht genommen, und andere für die folgende Zeit wichtigere Rechte dem treuen Vasallen, dessen Schutz und Beistand es nicht mehr entbehren konnte, willig überlassen hatte, wurde zu spät gewahr, daß ihm nur wenige Trümmer seines Besitzthums geblieben waren, und daß die Vasallenschaft als leere Form fortbestand.

Mit dem 15. Jahrhundert, wo der anarchische Zustand am höchsten stieg, fühlte man doch auch mehr und mehr das Bedürfniß, demselben durch Verträge und feste Garantien entgegen zu arbeiten, und neue Verhältnisse zu bilden. Unter den vielen Verträgen und Bündnissen dieser Periode betrafen auch mehrere die Burg Holzminden, die die Wichtigkeit derselben, und die collidirenden Interessen der Nachbarn, die in den Fehdezeiten Theil daran erworben hatten, zu Tage legen. — Im Jahr 1393 vereinigen sich Graf Hermann zu Everstein und Abt Bodo zu Corvey, nach Rath ihrer Freunde und Mannen, um den noch gemeinsamen Theil von Holtesmynne, nämlich die obere Burg, die Vorburg und die Hälfte des Schlosses mit aller Zubehörung, so daß sie ihren Theil weder verkaufen noch versetzen und einander entfremden, aber es doch ein halbes Jahr zuvor einander wollen wissen lassen. Wenn Einer angegriffen und seines Theils verlustig wird, so soll der Andere ihm treulich mit aller Macht beistehen. Wenn nach vier Jahren der Eine oder Andere seinen Theil des Schlosses wieder allein haben will, so soll er es zwei Monate zuvor anzeigen, und es soll dann eine rechte Theilung geschehen, und Keiner dem Andern Schaden zufügen, welches Alles mit einem feierlichen Eide gelobt wird. — Durch einen zweiten Vertrag

wird, jenem unbeschadet, der Theil Corveys auf drei Jahre dem Grafen zur Verwahrung (to vorwaren) übergeben, und dieser erhält dafür jährlich fünf löthige Mark. Er soll aber verpflichtet seyn, in diesen Jahren sechszig löthige Mark an dem Schloß Holtesmynne zu verbauen, und zwar 20 zu dem Thurm, 30 zu einem Haus auf der Burg, und 20 für das Vorwerk zu verwenden. Die Hälfte dieser Summen sollen Abt und Capitel zu Corvey künftig wieder erstatten, und so lange dies nicht geschieht, braucht der Graf das Schloß nicht zurück zu geben; doch soll es immer für Corvey und Höxter ein offenes Schloß in ihren Nöthen seyn. — Wir entnehmen aus diesen Urkunden die Gefahr, die dieser Feste drohte, und die Schwäche Corveys, das sie weder vertheidigen, noch die Baukosten stellen konnte; vermuthlich war Braunschweig der drohende Theil, welches schon daraus, daß Höxter den Feinden der Contrahenten keine Hülfe leisten soll, und noch mehr aus den folgenden Urkunden hervorgeht.

Zuvörderst sehen wir aus einem Vertrag, den der oben genannte Abt, und der Graf mit dem edlen Herrn von Homburg, Heinrich, schlossen, daß auch dieser Theil an der Burg hatte. Denn alle drei geloben sich im Jahr 1394 eine erbliche Burghude und einen Burgfrieden zu Holtesmynne, stehend und wendend so weit als die oberste Burg und Vorburg geht, mit Graben und mit Zinnen, und dem Weichbild, das davor gelegen ist, in so fern es ihnen dreien gehört. Einer soll des Andern Straße, Wege und Stege brauchen zu allem Behuf, nahmentlich soll der Abt und der Graf von Everstein des Herrn Heinrichs Theil des Thores, Thurms und Schlüssels gebrauchen, und dieser hinwieder ihres Thurms und der Nordpforte, so wie des Schlosses zu Holtesmynne. Würde der Burgfriede gebrochen, so

soll es mit Freundschaft, oder nach Burgfriedensrecht gerichtet werden. Geschieht es ohne Vorsatz, so sollen von jeder Seite zwei Freunde binnen den nächsten 14 Tagen die Sache nach Redlichkeit auf ihren Eid scheiden. Auch soll Keiner des Andern Untersassen zu dessen Nachtheil in seine Burghude und Burgfrieden ziehen. — Diese Urkunde zeigt, daß das alte Schloß mit seinen Befestigungen und Thürmen einen Complexus bildete, der nach und nach von Mehreren war errichtet, angebaut und erweitert worden. Und so wie man die Burg und Befestigungen getheilt hatte, so waren den Burgsitzen auch Güter in der Umgebung zugetheilt worden, und die Bewohner des Weichbildes waren theilweise auf die Besitzer der Burg übergegangen, die hier Untersassen, d. h. Unterthanen genannt werden. In dem Streben, die Territorial-Hoheitsrechte zu befestigen, und die Territorial-Grenzen zu schließen, herrschte also noch die größte Verwirrung, indem die Ueberbleibsel des Feudalsystems stöhrend eingriffen. Dies wird noch auffallender in einer unten weiter anzuführenden Urkunde von 1483, wornach das Stift seinen Antheil an Holtesmynne an einen Rittersmann verpfändet, und Bürgermeister, Rath und Gemeinheit der Stadt bittet, dem Pfandinhaber Huld und Eid zu thun.

Im Jahr 1405 hatten sich die Inhaber der Burg schon vermehrt, denn der Herzog Otto von Braunschweig schließt mit dem Abt Wülbrand einen ewigen Burgfrieden und Burghude über das Schloß Holtzmynne, und das dazu gehörige Weichbild: also verne als dat wigbolde vor dem slote gelegen . . unse, des obgen. Hern Wulbrandes, der edlen Hern Hermans Greven to Everstein und tor Lippe Symon und Berendes Heren tor Lippe und to Everstein unde un-

ses ohnweit von Homburch ist *). Die Stadt Northeim verbürgt sich für die treue Erfüllung, indem sie Einlager **) zu Einbeck verspricht, und hierzu zwei aus ihrem Rath zu Pferd in eine gemeine Herberge daselbst senden will.

Im Jahr 1409 schließen schon die Herzöge Berend und sein Sohn Otto allein, mit dem Abt den Vertrag einer ewigen Burghude und Burgfriedens ***). Die Grenzen sollen

---

*) Nach einer in Abschrift vorhandenen Urkunde von 1389 könnte die Gemeinschaft aus einem in diesem Jahr zwischen dem Abt Bodo (Graf von Pyrmont), Herzog Otto von Braunschweig, Graf Herman von Everstein, und dem Edelherr Heinrich zu Homburg abgeschlossenen Allianztractat in der Lippischen Fehde herrühren; denn es heißt darin: Ock ist geredet, dat wy . . . eine borgh sollen haven vor Holtzminden. Von derselben soll Jeder den vierten Theil haben, und diesen bemannen und bewachen; und wert dat wy Holtzminne gewünnen, oder dat et sick ergeve, so soll wieder Jedem der vierte Theil gehören, ohne daß dies früheren Rechten, Erbgütern, Lehnen und Mannschaften irgend Abbruch thäte. Hiernach schiene das alte Castrum von den Grafen von der Lippe besetzt, und Braunschweig durch die Allianz in den späteren Mitbesitz gekommen zu seyn. Wurde die projectirte Burg wirklich errichtet, so hätte sie als Gegenfestung gedient, und wir würden Burg und Schloß zu unterscheiden haben. Es scheint dies aber nach den spätern Urkunden nicht ausgeführt, vielmehr ein Vergleich zu Stande gekommen zu seyn. Die Erweiterung und Theilung der ganzen Burg sammt Zubehör mag aber hierin ihren Grund haben.

**) „ein recht gisel und Inlegir holden".

***) Hierauf bezieht sich nachstehende Urkunde von 1410: Wir Herman von Gots gnaden Lantgrave zu Hessen, bekennen uffintlich in diessem brieffe vor allen Luten, daz wir getedinget han zuschen den hoichgeborn fur-

bleiben, so wie sie Corvey, des Herzogs Vetter Otto, der edle Graf Hermann von Everstein, und der edle Herr Heinrich von Homburg vorher besaßen; alle Punkte werden weitläufig festgesetzt und feierlich beschworen. Es hatte aber bereits in demselben Jahre, auf Bitten Heinrichs von

---

sten, Hern Bernde und Hern Heinriche Hertzogen zu Brunſswig und zu Luneburg gebrudern unsin lieben oheim und Sone, als umb daz Sloiſs Hoiltzmyne: Alzo daz wilch tzyt daz dye obgen. unser oheim und Son iren ende han mit dem hoichgeborn fürsten Hern Otten hertzogen zu Brunſswig iren Vettern unsin Sone, mit demselben Sloisse Holtzmyne, daz sie alsdann alle brieffe, die die herschaff von Everstein von dem stifte in Corveye hat ubir daz obgen. Sloiſs Hoiltzmynne, wilcherley die sin, dem Erwerdigen in Gotte Hern Dieteriche Abt in Corveye gutlichen alle und zumal widdergeben und andelogen soln ane intrag und ane alles geverde, und sal auch alsdann der vorgen. Apt Dieterich den egen. unsin oheim und Sone gebrudern ander Burgfredisbrieffe ubir daz selbe Sloiſs geben, und widderumb von In gegeben nemen. Des in urkunde han wir unſs Ingesigil uff dessen brieff zu Rucke lassen drucken *) und wir Heinrich von Gots gnaden Hertzoge zu Brunſswig und zu Luneborg obgen. bekennen, daz daz war ist, und der obgen. Her Herman Lantgrave zu Hessen unsir lieber vatter daz also zcuschen unsin bruder und uns getedinget hat in allir maſse als vorgeschreben sted, und han des zu bekenntnisse unſs Ingesigel by des egen. unsis vatter Ingesigel heruff tun druken zu rugke. Datum Sabato prox. ante dominicam qua cantatur in ecclesia sancta Judica, anno dom. millesimo quadr. decimo.

*) Die Urkunde auf Papier zuſammengefaltet war außen mit 2 Siegeln bedruckt, die aber abgefallen ſind.

Homburg, Braunschweig alle Lehne empfangen, die Jener von Corvey trug, und derselbe hatte dem Stift seinen Antheil an Holtesmynne, nämlich den 4ten Theil von der Burg, Vorburg und dem Wichelde in seine Were gegeben *). Im Jahr 1483 verpfändet Corvey seinen Antheil an den Johann von Hovensen, seinen Getreuen, und überantwortet ihn in seine Wehre, mit allen Zubehörungen der Burg und des Fleckens. Was in der Zeit der Pfandschaft verbauet wird, soll nach dem Gutachten zweier Mannen des Stifts, und zweier Freunde des Ritters vergütet werden. Wenn das Schloß in einer Fehde, die dem Stift gilt, verloren wird, so soll es den Pfandschilling zahlen, und den Ritter schadlos halten; wird es auf dessen Anlaß verloren, so erhält er sein Geld nicht zurück. Uebrigens soll das Schloß dem Stift in allen seinen Nöthen ein offenes Schloß bleiben, und der Versatz-Inhaber soll keine Räuber, Mörder und Echter, oder Feinde des Stiftes herbergen, und überhaupt das Schloß nicht zu seinen und seiner Mannen und Untersassen Schaden gebrauchen. — Betrachten wir das Jahr dieses Vertrages, so sehen wir recht, wie man an diesem Scheidepunkte der alten anarchischen Zeit, die neue mit ihrer befestigten Reichsordnung und mit ihren emporstrebenden Hoffnungen noch keineswegs ahndete und begriff. Daß sich aber bald alles änderte, beweißt das, daß die Geschichte von dieser Feste nun schweigt; sie verlor alle Bedeutung und verfiel. Das Stift hatte keinen Grund, Rechte auf diese Burg gegen den mächtigen Territorial-

*) Braunschweig erhielt nahmentlich auch Bodenwerder. Die Urk. bei Falke, p. 931, wodurch die Privilegien von Bodenwerder bestätigt werden, ist daher nicht vom Jahr 1400, sondern wahrscheinlich vom Jahr 1409.

Herrn geltend zu machen, und es begnügte sich mit einigen lehnsherrlichen und gutsherrlichen Rechten, die es aus den Trümmern eines so großen Besitzthums rettete. Von der Burg sind kaum noch Spuren zu entdecken; auch die Nahmen der Grafschaft Everstein und Herrschaft Homburg sind in andern Territorial-Eintheilungen untergegangen; anfangs wurde nach dem Aussterben jener Familien beiden Herrschaften ein Hauptmann vorgesetzt, und Braunschweig kam in den Besitz aller Güter und lehnsherrlichen Rechte. Schon im Jahr 1414 bestätigte Herzog Otto die Privilegien der Stadt Holzminden, wie sie auch (nach den Worten der Urkunde) sein Vater dabei gelassen hätte *). — Daß früher die Burg Holzminden mit Rittern und Burgmannen war besetzt, und mancher Theil des Corveyschen Besitzthums ihnen zu Lehn gegeben worden, war natürlich. Die Lehns-Register und Urkunden nennen die von Wrathus (11 hove to Holtesminne und 1 hof in dem Slote), die von Haversforde, die Kannen von Lude, die Rebocks, die Hastenbeke, von Bevern, Druchtleyfs u. a.

Nahe bei Holzminden liegt das Dorf Altendorf. Es kommen in den Urkunden und Registern gar viele Aldendorpe (Oldendorpe) vor. Auch dieses gehörte ursprünglich zu den Corveyschen Besitzungen, wie die Lehnregister documentiren; nahmentlich hatten die Rebocks, nachher die von Wrisberg, den Zehnten zu Aldendorpe, und die Güter zum Oldenhagen. Das Archidiakonatverzeichniß des 13. Jahrhunderts hat duo Holtesminne, und man könnte vermuthen, daß die weitläufige Burg und das Weichbild gemeint sey; da aber schon die Urk. v. 1036 (Falke, p. 461) Holtesmynne duo benennt, und damals wahrschein-

*) Urkunde, bei Falke, p. 991.

lich die Burg noch nicht existirte, so möchte vielleicht Oldendorp mit unter dem Nahmen begriffen worden seyn, zumal da es in den ältesten Registern nicht vorzukommen scheint *).

§. 41.

75) Uphusen. 76) Alberteshus (Elersen). 77) Biveran.

Die Traditionen haben §. 335 eine villa Uppus, von der Falke bemerkt, daß sie im Register des Saracho nicht vorkomme, weshalb er nur vermuthet, daß Uppen im Amt Gronau gemeint sey. Es liegt uns aber ein Ort Uphusen (Oppensen) viel näher, welcher in den Lehnsregistern von 1350 und 1365 vorkömmt. Die Villa hatte erst ein Ritter von Portenhus; nachher besaß Theodericus von Starke 7 Mansen. Es ist dabei geschrieben: prope Holtesmynne; da aber die weiteren Nachrichten über diesen Ort gänzlich mangeln, so ist zu vermuthen, daß er frühzeitig mit Holzminden vereinigt worden ist **).

Schon oben wurde bei der Villa Albachtessen bemerkt, daß Falke irrig dieselbe mit Alberteshus vermengt habe. — Die Traditionen haben allerdings ein Alberteshus, welches

---

*) Wahrscheinlich ist es gemeint im Reg. Archiv I. 4. S. 52. Sehr zu unterscheiden ist das bei Homburg gelegene Aldendorpe, welches Stadt wurde, Stadtoldendorf. Schon in einer Urk. von 1295 sagt Bodo von Homburg: Datum in opido nostro Aldendorpe. Falke, p. 579.

**) Oberhalb Lüchtringen im Solling ist eine Vertiefung, welche die Oppensche Fehr (Furt, Durchfahrt) heißt; diese Stelle kann aber nur von dem Weg nach der Villa den Nahmen haben, sie selbst aber muß näher nach Holzminden hin, und mehr thalwärts gelegen haben.

Saracho mit Bestimmtheit in den Gau Auga verlegt. Er unterscheidet überdies ein Alberteshus und Aldberteshus (§. 71 und 83), worüber schwerlich Aufschluß zu geben ist. Der Haupthof Alberteshus ist aber unbezweifelt das jetzige Allersheim unweit Holzminden, welches in den Urkunden seit dem 12. Jahrhundert Elersen, Elirssen, Elressen und Allersen genannt wird. Dies scheint nach dem Register des Saracho zum vollen Besitzthum Corveys gehört zu haben, weil die Früchte in die Scheuer des Abtes gesammelt werden. Nach dem Lehnsregister von 1350 gehört ein Hof daselbst, gelegen vor VII hove in das Marschallamt, und da die Grafen von Everstein dies Amt bekleideten, so folgt auch hieraus ein Beweis für das Alter der Besitzung, und der Verleihung an jene Grafen, deren Amt man in der Nähe ihres Burgsitzes mochte zu dotiren gesucht haben. Doch zeigen uns die Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts schon eine große Versplitterung. So wie auf den meisten Hauptcurien, so mochte auch hier ein Villicus oder Ministerial sich emporgeschwungen, und den erblichen Familien-Nahmen von der Besitzung angenommen haben. Mit dem 14. Jahrhundert starb diese Familie aus, und eine Jutta von Elressen, welche vielleicht die letzte des Geschlechts war, und wahrscheinlich sich dem Klosterleben weihete, kömmt in mehreren Urkunden vor. Sie erhält nach einer Urkunde von 1306, welche sie Jutta dicta de Elersen nennt, den Zehnten zu Hörter. In einer andern von 1314 heißt es: Jutta conversa de Elressen donat ecclesie Corb. agros suos in Elressen, in quibus custos ecclesie Corb. habet pensionem super luminaria *). Corvey hatte

*) Wahrscheinlich ist diese Abgabe dieselbe, die das Register aufführt, welches im Archiv, II, 2. S. 143 sich abgedruckt findet.

somit schon das Obereigenthum. Nach einer Urkunde von 1318 resignirt Ludwig, Graf von Everstein, der Corveyschen Kirche: totum jus advocatiae seu alias juris . . . in bonis Jutte de Elressen sitis prope curiam Elressen. Der Graf von Everstein hatte also die Vogtei von der Kirche; wieder ein Beweis des ursprünglichen Eigenthums derselben. Die Rechte des mächtigen Vasallen mochten aber mehr und mehr sich erweitert haben, denn auch dem benachbarten Kloster Amelungsborn wurden durch die Eversteiner einige Besitzungen zugewendet. Schon in der päbstlichen Bulle von 1197 *) werden diesem Kloster Güter in Elersen bestätigt. Im Jahr 1315 giebt, wie wir schon oben sahen, der Graf von Everstein dem Stift Corvey Güter in Stahle für andere in Elersen, welche Amelungsborn empfängt. Gleichzeitig belehnt aber auch Corvey noch die von Everstein **). Die Hauptcurie mochte in die Lehne der Grafen von Everstein sich verschmolzen haben, und einen Bestandtheil der Herrschaft ausmachen, mit der sie an Braunschweig fiel, das noch jetzt hier eine schöne Domäne besitzt ***).

Zu Biveran, Bevern, jetzt ein Städtchen, zwischen Allershym und dem Everstein gelegen, erwarb Corvey nach unsern Registern nur einzelne Besitzungen und Manfen †).

---

*) Von Cölestin III. S. Falke, l. c. p. 855.

**) Von diesen kamen die Lehne an die von Wenthus, dann Haken, und von Stockhausen. Im Lehnsregister von 1365 heißt es: Joh. v. Wenthuzen 3 hove Landes gelegen to Elirssen, by Holtesmynne. It. 80 Morgen Landes to Elirssen, de de van Elirssen vor van eme hebben.

***) Vgl. die Urk. von 1555 bei Falke, l. c. p. 887.

†) In Biveran mansum 1 et hominem cum uxore et filiis. — Trad. Herdeg. — in Byveren V mans. et 140 jugera Trad. §. 31 und 343.

Ob dies die einzige Ansiedlung war, oder ein Haupthof daneben existirte, liegt im Dunkeln. Wahrscheinlich ist uns das letztere nicht, vielmehr mag der Ort durch Ausroden der Wälder sich später erweitert haben, und die ritterliche Familie, die davon den Nahmen führte, eher vom Corveyschen Villicus und Ministerial, als von dem alten freien sächsischen Hofbesitzer abstammen. Das fischreiche Flüßchen Bever mag wohl mehr als die Feldmark zur Ansiedlung bewogen haben, und für Corvey von Werth gewesen seyn, weil die Fischerei „in Bevere“ noch in der Bestätigungsurkunde Karls V von 1521 aufgeführt steht. Corvey ließ nach Saracho, die Besitzung durch einen Villicus verwalten *). Sehr merkwürdig ist es, daß das Register dieses Abtes mit der Aufzeichnung der Traditionen genau übereinstimmt. Diese haben 6 Mansen und 140 jugera; Saracho sagt: In Byveren in eodem pago (Auga) continentur 500 jugera. Rechnen wir, wie damals gewöhnlich, den mansus auf 60 jugera, so kommen genau 500 heraus **). In den Registern des 13. Jahrh. wird ein Zins von verschiedenen Mansen zu Bevern aufgeführt ***); wir vermuthen, daß sie jüngeren Anbauern gehörten, welche das Land gegen eine Abgabe hatten angewiesen erhalten; denn jene Mansen des ursprünglichen Erwerbs gingen offenbar in die Hände ritterlicher Vasallen durch Belehnung über. Nach dem oft erwähnten Lehnsregister von 1350 hat: Frid. de Haversforde 5 mansos in Beveren und Johann von Wenthuzen

*) §. 436. . . qui quotannis summo villico rationem reddere debet.

**) Ein großer Beweis für die Aechtheit unserer Register und ihre Genauigkeit.

***) Archiv, II, 2. S. 142.

„2 hove landes to Beveren.“ Sogar in einer Urk. von 1541 sehen wir die von Haken belehnen: mit vyff hove landes tho Beveren und ver Kothoffen darsulvest, welche wieder jenes Besitzthum enthalten können. Daneben hatten die Kannen von Lude eine Mühle zu Lehn, und auch Höfe gingen später an die Kannen von Bredenhoipe (Breitenhaupt) über (1595). Die Propstei thom Rode hatte gleichfalls Besitzungen von Corvey erhalten, die, wie sie einging, an das Stift zurückfielen, denn der Abt verkauft 1554 an Johann von Bevern die Schaaftrift und verschiedene Ländereien, die zur Propstei gehören, in und außer dem Dorf Bevern.

Die Ritter von Bevern waren Vasallen Corvey's, und hatten verschiedene Lehne, namentlich 4 Hufen zu Bevern; ob sie aus der Dotation des Villicus noch herrührten, oder ob sie zu Lehn genommen waren, verschweigt die Geschichte. Daß diese Ritter ihre Vasallenpflichten erfüllten, beweist eine Urkunde von 1393, nach welcher Corvey eine Niederlage erlitten, und Hildebold von Bevern dem Heinrich Haddenberg, welcher den Angriff gethan, eine Sühne giebt. Sie mochten auch nach Sitte der Zeit sich mit einer Burg versehen haben, da der Ausdruck Burgberg oft in den Urkunden vorkömmt. Im Jahr 1506 dotirten sie die Kirche zu Bevern, die in den früheren Verzeichnissen nicht vorkömmt. Im Jahr 1571 ertheilte Abt Reinhard dem Giließ von Bocholz auf Verwenden des Arnold von Bocholz, Domherrn zu Mainz, der dem Stift viele Dienste, nahmentlich bei der Confirmation zu Rom, geleistet hatte, Expektanz auf die Lehngüter derer von Bevern, welche Arndt von Bevern als letzter Lehnträger männlichen Stammes im Besitz hatte. Dieser lebte noch im J. 1588, wo ihm Abt Dietrich die vor Bevern belegenen Corveyschen Güter, die sein

Vater für 100 Goldgulden auf Wiederlöse verkauft hatte, gegen eine Erhöhung von 80 Gg. auf Lebenszeit beläßt. Ob dies heimgefallene Lehne, oder die in den älteren Registern angedeuteten Zinsrevenüen waren, wissen wir nicht. — Die Güter kamen später an die von Münchhausen, und an die Herzöge von Braunschweig-Bevern.

§. 42.

78) Ferfthan. 79) Havoresvord.

In dem Thalwinkel links von Holzminden, wo sich der Weserstrom zwischen das Gebirge zieht, liegt die Oekonomie Forst, das alte zum Gau Auga gerechnete Ferfthan. Die Traditionen sagen §. 343: Trad. Herdeg ... 1 familiam et 12 mansos in Fersthan, et 42 jugera. Abt Saracho verzeichnet 762 jugera, welche unter dem Villicus stehen. Rechnen wir 60 jugera zum mansus, so würden wieder ganz genau die 762 herauskommen, und sich der Besitzstand also in vollkommener Ordnung erhalten haben *). Verwirrt sehen wir schon den Zustand in den folgenden Jahrhunderten, wo die Anmaßung der Villici und das Eingreifen der Vasallen die alte Verwaltung geschlossener Besitzungen stöhrte. Das Register des 12. Jahrhunderts **) zeigt uns noch ziemlich den alten Complexus; aber der Villicus, der unter Saracho 62 jugera hatte, hat jetzt ein Be-

*) Wieder ein Beweis für die Genauigkeit der Register.

**) Archiv II. 1, S. 4. — Vgl. auch Kindlinger, M. B. II. 124. — Die Urk. Heinrichs II von 1004 über die Güter des Klosters Kemnade, hat auch: in Auga, Varstan. — Alle spätern Urkunden erwähnen nichts von diesem Besitz. Vielleicht hatte Kemnade früh die Besitzung verschleudert, oder sie kam durch Tausch an Corvey, welches im 12. Jahrh. Kemnade selbst erhielt.

neficium von 6 Manſen, die übrigen ſind unter die Litonen vertheilt (tuede); das Salland hat ſich verdunkelt, das Ganze wird für eine halbe Curie gerechnet, und der Villicus leiſtet davon den öffentlichen Dienſt (servicium regis) gemeinſchaftlich mit dem zu Luitteresſen *). Durch den Einfluß der mächtigeren Nachbaren ſcheint der Villicus verdrängt worden zu ſeyn, denn die Advokatie kam in die Hände der Edlen von Homburg. Durch einen Vergleich des Ritters Heinrich von Homburg mit dem Abt Hermann von 1245 trat dieſer die Stadt Werthere (Bodenwerder) gegen verſchiedene andere Rechte und Beſitzungen ab, nahmentlich erhielt er die Vogteien in Vorſte und Biveren. — Im 14. Jahrh. iſt die Beſitzung in den Händen der Vaſallen des Stifts, nahmentlich der Grafen von Everſtein, wodurch ihm der Beſitz allmählig entfremdet wurde. Nach den Lehnsregiſtern von 1350 hatte Conrad von Everſtein 11 Manſen, und zehn Hove waren zum Marſchallamt gelegt worden **). Gleichzeitig iſt aber die Familie Hake mit 7 Manſen belehnt, und die von dem Werdere haben die Zehnten zu Vorſte. Die Zahl der Hufen hatte ſich ſomit vermehrt, und es hatte ſich ein Dorf gebildet. Das Lehnsregiſter von 1350 ſagt: X hove to vorste, und ok de nedderen molen in deme dorpe darsulvest Die Everſteinſchen Lehne mochten meiſt an Braunſchweig fallen, wiewohl noch 1437 die Kannen von Lüde mit 11 Hoven 16

*) Das alte Verzeichniß bei Kindlinger, Sammlung merkw. Urk. S. 162 hat: Thuring comes (trad.) Forste et Luitheressen. Die Verbindung beider Orte iſt wichtig, zweifelhaft aber, wie ſich dieſer Thuring zum obigen Herdeg verhält.

**) S. oben den 41. §.

Kotsteden und eyner Werstede belehnt wurden. Die Haken besaßen ihre Lehne noch nach den Lehnbriefen des 16. Jahrhunderts. Jetzt ist das Ganze eine Braunschweigsche Domäne.

Die Erwerbung der Villa Haversforde (Havoresvord) hat uns die Geschichte nicht aufgezeichnet, wir finden sie nach dem Register des Saracho im vollen Besitz des Stifts *), und die Revenüen sind dem Custos angewiesen. Diese Bestimmung haben sie auch noch nach einem späteren Register **). Das Streben des Villicus erkennen wir aber deutlich aus der merkwürdigen Urkunde des Abt Conrad von 1176, und wir sehen daraus, wie überall die Villici, Beamten und Ministerialen, sobald sie sich zum Kriegerstande wandten, übermüthig, zudringlich und habgierig wurden. Der Abt erzählt nämlich, daß ein gewisser Bruno, Ministerial der Kirche, zuerst vom Prior und Custos Heinrich, die Curie Haversforde als Scultetus in Verwaltung erhalten habe, und daß sie auch dem Sohn desselben auf dringendes Bitten verliehen worden sey, damit nun aber diese Curie künftig nicht ferner von Rittern verwaltet werde, weil dieser Stand immer weiter um sich greife, so wolle er festsetzen, daß die ganze Villication mit allen Zubehörungen gänzlich der Benutzung und Verfügung des Custos ange-

*) §. 646. In Haversforde in pago Auga villicus h. 54 jugera, 3 porcos, 4 pannos lineos, 6 oves et quotannis rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus h. e. areis, pratis, agris, silvis, piscationibus, venationibus, decima, hereditate defunctorum, locis cultis et incultis et mancipiis utriusque sexus.

**) Hac sunt que ad custodiam attinent etc. Archiv II, 2. S. 142.

höre. Es sey auch diese Curie immer von Meiern (a villanis) verwaltet worden, und Herenfridus der Vater des obengenannten Bruno sey der erste aus dem Ritterstande gewesen, der die Verwaltung beibehalten habe *). — Diese strenge Vorkehrung mochte aber wenig geholfen haben, denn wir sehen hundert Jahre später, nach den Urkunden und Registern die Besitzung in den Händen eines Ritters als Lehn, der von der Villa seinen Familiennahmen angenommen hat; wahrscheinlich ist es also der alte Ministerial und Sculthetus, der sich durch ritterliche Thaten um das Stift verdient gemacht, und die Besitzung ihm abgelockt hatte. Besonders ist ein Ritter Arnold von Haversforde in den Urkunden von 1301 bis 1340 sehr häufig genannt, und derselbe vermittelte im Jahre 1315 zwischen dem Stift und dem Graf von Everstein den Tausch der Güter in Stale und Elersen. Daß er schon ein angesehener Vasall war, bezeugen die Lehnsregister von 1350, wo es heißt: Her Frederik van Haversforde . . . 4 Hove vor Holtesminne . . dat ganze dorp to Haversforde, V hove to Beveren u. s. w. Bei einer anderen Belehnung heißt es: tenet villam dictam cum omni jure et usufructu excepta decima. — Nach dem Aussterben der Familie wurden die Güter versplittert; die Hälfte fiel an die von Stockhausen. In dem Lehnsbrief von 1491 wird genannt: das Gut, geheißen von Haßvorde, und die Hälfte des Gütes in der Mark zu Haßvorde, zu Vorst und Holtzmynne. Auch spätere Lehnbriefe lauten auf die Hälfte aller von Haversfordschen Güter. — Von der ganzen Ansiedlung ist nichts mehr übrig, als der Nahme der Feldmark; wann sie erloschen, liegt im Dunkeln. Die Villa lag am Wege von Holzminden nach

*) Die Urkunde ist gedruckt, Corv. Gesch. I, 2. S. 225.

Forst, wo das Forstsche Amtsfeld ist. Es sollen vor Zeiten hier noch Rudera einer Kirche vorhanden gewesen seyn, und die Kirchäcker werden bis jetzt so genannt. Hinter dem Felde heißt eine Bruchgegend das Haasche Bruch; das daran grenzende Stütholz ist vor 80 Jahren seiner alten Eichen entledigt und in Wiesen umgeschaffen worden, welche zwischen Forst, Allersheim und Bevern vertheilt wurden. Die Ritter von Haversforde hatten wahrscheinlich ihren Burgsitz zu Holzminden, wo sie auch mit Gütern belehnt waren, und die Bewohner dieses Dorfes mochten daher auch allmählig sicherere Wohnsitze suchen.

§. 43.

Der Solling. 80) Sulbeke. 81) Haslbechi.

Die Corveyschen Besitzungen erstreckten sich am Weserstrom hinauf, längs des Gaues Auga, und sie umfaßten natürlich auch einen Theil des Sollinges, in dessen Forsten sich aber die Grenzen des Gaues verlieren, besonders da es bei der späteren Ausbildung der Territorial-Grenzen dem mächtigern Nachbar gelang, die Landeshoheit über den ganzen diesseitigen Solling auszudehnen, und dem Stift nur ein Nutzungsrecht gelassen wurde, das im Lauf anarchischer Zeiten auch mehr und mehr der Anmaßung erlag, und dessen Trümmer noch gegenwärtig, durch verschiedene frühere Verträge erhalten, zu erkennen sind. — Besitzungen im Solling waren schon durch die erste Ansiedlung, die eine Meile tief im Walde lag, begründet. Das Kloster befand sich nämlich, ehe es die Villa Huxori erwarb, an dem Orte, der Hethi hieß, ungefähr in der Gegend des jetzigen Neuhaus an der rothen Bache *). Durch die Urkunde von

*) Vgl. Corveysche Geschichte I. S. 68.

1198 (Falke, p. 225) bekam das Stift vom Kaiser Otto: feodum furesti, quod Sóligo dicitur in presencia principum imperii recognovimus et tradidimus eo tenore, ut in eo usum venandi habeat, et jus quod vulgariter Wiltban appellatur . . . exerceat. Spätere Urkunden, und auch die Belehnungs-Urkunde Karls V von 1521 bestätigen dies Recht. Noch im Jahr 1416 erkannten die Herzöge von Braunschweig, Bernd und Heinrich, die Güter und Rechte des Stiftes an, nahmentlich to Beveren, to Zulbeke, to Luchteringen, und an deme Zolinge, so vere als de to deme stichte Corbeya horet alze dickede to Luchteringen, to Otterbeke myt der steynkulen, den Zoling up wente boven des abdes weze hin de Rute und Desterhus wante an dat Rodezol, dar entwisschen hir neder wante an dat velt myt vorst, grunt und holte. — Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts war schon der Solling verloren, und kaum vermochte das Stift mit seinen Territorialrechten auf dem rechten Weserufer festen Fuß zu behalten.

Die Grenze des Gaues Auga sprang wahrscheinlich in der Nähe des Eversteins herüber auf den Solling etwa in der Gegend von Laheim, welches zum Gau Wikanavelde gehörte *). Graf Sigifridus schenkte hier nach den Traditionen dem Stift eine Familie. Falke konnte den Ort nicht finden, und hielt dafür den Flecken Lenne (p. 626). Auf dem Wege von Allersheim nach Schorborn liegt aber eine gute Viertelstunde im Solling hinauf links vom Wege die Ruine einer Kirche, genannt Kirche zur Lohe (oder Lahe), und hier wäre wohl das alte Laheim zu suchen.

*) Es ist dies nicht zu verwechseln mit der bedeutenden Besitzung Lacheim, welche das Stift in der Nähe von Duisburg hatte.

Die Homburg, welche dem Graf Siegefried gehörte, liegt nur eine Meile entfernt. Ein anderes altes Regiſter hat einen Ort Loga; wir wiſſen nicht, ob er vielleicht mit Jenem ſynonym iſt *).

Nach der oben angeführten Urkunde von 1416 muß der Gau Auga ſich mit dem Eigenthum Corvey's bis Neuhaus erſtreckt haben, weil da die ſogenannte Abtswieſe lag.

An der Straße von Holzminden nach Einbeck eine Stunde im Walde hinauf, heißt eine Gegend: zu Kegelshauſen, und man bemerkt noch Spuren des Feldlandes. Aeltere Regiſter wiſſen nichts von dieſem Ort, und wir vermuthen, daß es eine ſpätere durch Roden entſtandene, und bald wieder eingegangene Anſiedlung geweſen iſt **).

Der nächſte Ort von Holzminden, das Auga-Thal herauf, war Sülbeke (Sulbichi, Silobiki, Silbike, Sülbeke). Es iſt keine Spur mehr davon vorhanden, und die Einwohner ſind wahrſcheinlich nach Holzminden und Lüchtringen gezogen. Schon die Traditionen erwähnen dieſen Ort

*) Decimam up der Loe nennt ein Regiſter des 16. Jahrh. unter den vom Abt Franciskus eingelöſten Gütern. Archiv, III, 3. S. 12.

**) Folgende Notiz verdanken wir dem Abt Dr. Grotrian in Holzminden: Im Solling ſteht ein Denkmahl, welches aus zwei nahen Erhöhungen in regelmäßigen Kreiſen beſteht, die durch eingegrabene Steine geſchloſſen und von aufgeworfenen nicht ſehr großen Steinen nach der Mitte zu etwa bis 5 Fuß erhöhet werden, und dem Wege von Altendorf nach Neuhaus vielleicht eine halbe Stunde zur Linken liegt. Wahrſcheinlich iſt es ein Königsſtuhl oder Gerichtsſtuhl der Alten geweſen, weil a) eben keine große Steinplatte zum Opfer darauf befindlich iſt, b) bei dem Umgraben des Einen Denkmahls vor 45 Jahren in meiner Gegenwart weder Knochen noch Kohlen oder Urnen gefunden wurden.

(§. 154. 887); wir dürfen ihn aber nicht mit Aehnlichen verwechseln, z. B. Sulbichi in pago Logni, welches Ludwig der Fromme dem Stift schenkte *). Die Lage unsers Sulbeke im Gau Auga ist unbezweifelt, durch die noch existirenden Benennungen, so wie durch die Urkunden. In einem Lehnbrief von 1541 heißt es noch: tho Sulbeke twischen Holtzmynne und Luchteringen gelegen. Es mag vielleicht aus zwei Abtheilungen bestanden haben, denn in einem Verzeichniß der Lehngüter derer von Asseburg ist genannt: „ein Hof zu Obernsülbeke, der heißt der Dorenhof.“ In einer älteren Urkunde von 1348 fehlt der Beisatz, denn da verschreibt Abt Dietrich den Hof to Sulbeke geheten die Dorenhof **). Ganz unrecht hat aber Falke (p. 495), welcher ein zweites Sülbeke im Brückenfelde annimmt. Es verleitet ihn hierzu eine Urkunde von 1446 von Herzog Otto von Braunschweig, worin es heißt: von dem Torne an den Sulbeker styk up went vor den Forstenbergk. Noch spätere Urkunden nennen den Sulbeker Weg im Brückfelde, und derselbe führt noch heute diesen Nahmen; es ist aber der Fußweg, der durchs Brückenfeld längs der Weser hin nach Sülbeke und Holzminden führte, und folgt daraus weder, daß im Brückenfelde vor Höxter ein Sülbeke gelegen habe, noch ergiebt sich aus den Quellen irgend eine Spur davon ***).

Unter den Besitzungen des Grafen Siegfried ist curia

---

*) Urk. bei Falke, p. 66.

**) Früher hatten ihn die Grafen von Everstein, nachher wahrscheinlich durch Afterbelehnung ein Ministerial von Meyngadessen.

***) Falke's Irrthum ist auch in v. Wersebe's Schrift über die Gaue S. 6 zu verbessern.

Silbecke genannt *); es ist aber zweifelhaft, ob unser Sülbeke gemeint ist, denn nach jüngern Registern werden die Einkünfte noch vom Stift bezogen, und es scheint zur Villication Godelmon (Godelheim) gerechnet worden zu seyn; doch sind schon Versplitterungen sichtbar; es heißt z. B. In Silbike 2 aree et dimidia salicet terre **). Mit dem 13. Jahrh. kamen die versplitterten Höfe in die Hände ritterlicher Vasallen. Schon 1278 hat Siegfried von Halle: mansum I in campo juxta Sulbeke, und gleichzeitig, nach einer vom Brunsberg (Brunesborg) datirten Urkunde, ein Hörterscher Bürger genannt de Voltzen, welches derselbe mansus zu seyn scheint. Die Hauptbesitzung mochte, bei der Versplitterung der Villication, der Ministerial von Godelheim (Godelmon), der zum Ritterstand überging, erhalten haben, denn nach einer Urkunde von 1317 setzt Albertus, Herzog von Braunschweig, mit Bewilligung seines geliebten Sohnes Otto, die Knappen, Brüder Godefried und Heinrich von Godelem, durch Urtheilsspruch in den Besitz ihrer Güter in der Villa Sülbeke, wie sie solche zur Zeit der edlen Männer, Graf Ludolf und dessen Sohnes Symon von Dasle besessen haben. Sie sollen dreimahl im Jahr das Gericht, welches Göding heißt, in der Villa Boffessen besuchen dürfen, und von jedem Hause jährlich einen Hahn, welcher wolthon genannt wird, fordern. — Die Sentenz betraf also hauptsächlich die Rechte, welche zu Boffesen (auch eine ehemals Corveysche Besitzung) ausgeübt worden waren. Es ist später in den Urkunden keine Beziehung mehr auf diesen Besitz und dies Verhältniß zu erkennen; die Familie von Godelheim

*) Urk. von 1114. Kindl. M. B. III, 1. Nr. 13.

**) Vgl. Archiv, I, 4. S. 54. II, 2. S. 157.

starb früh aus, und das Stift Corvey scheint die Besitzung wieder an sich gebracht zu haben, so wie auch Godelheim selbst nie in andere Hände überging. Nach den Lehnsregistern von 1350 hat Heynemann von Everstein II hove to Zulbeke unde de Kotstede de dar to hort *). Im Jahr 1361 haben 4 hove to Sulbeke mit der Tonenburg die Knapen Reboc und Bertold von Luthardessen in Versatz, und der Erstere, der diese Güter von den Oldenborchs erworben, scheint nachher damit belehnt worden zu seyn, denn schon im J. 1386 verkaufen die Rebocks eine Gülte aus ihren Gütern zu Sülbeke, und sie hatten auch den Zehnten erworben. Die Druchtlefs finden wir seit 1488 mit einigen Hufen daselbst belehnt. Von den Rebocks sind noch Lehnbriefe von 1536 und 1551 vorhanden; auch besaßen die Kannen von Lude, und nachher die Kannen zum Bredenhoipe, Güter daselbst. Die Höfe hatten sich in Meierhöfe verwandelt, und wurden meist von Holzminden aus bebaut. Nach einer Urkunde von 1541 hat ein Unterfasse zu Holzminne einen Meyerhof zu Sülbeke vom Stift gekauft. Ob das Stift noch Güter behalten hatte, oder ob sie ihm wieder heimgefallen waren, bleibt ungewiß. Die Urkunde bestimmt aber die Lage von Sülbeke; zum Beweis, daß nicht mehr der Ort, sondern nur noch die Feldmark unter dem alten Nahmen existirte. — Noch jetzt wird der Sülbeckſche Weg und der Sülbeckſche Berg genannt. Einige Steine zeigen die Gegend, wo der Ort einst stand. Der Bach, der ihm den Nahmen gab **), fließt

*) Dies heißt die Hufen (mansos) und die Hausplätze (areas).

**) Ob es ein bildlicher Ausdruck war, Silobeke, vom Fließen des Wassers, oder ob er von dem dabei liegenden Sumpfe (Soole, Sul) den Nahmen hat, bleibt zweifelhaft

durch Wiesen bis vor das Mühlenthor vor Holzminden. Die Bestätigungs-Urkunde von Kaiser Karl V (1521) zählt ihn unter die fischreichen Gewässer des Stifts. Die Traditionen (§. 31) nennen einen Ort Haslbechi neben Biveran, woraus schon zu schließen, daß er im Gau Auga müsse gelegen haben; aber das Register des Saracho bestätigt dies auch ausdrücklich (p. 5): In Haalbechi in pago Auga fructus colliguntur in herreum Abbatis. Falke (p. 62) bekennt sehr auffallend, wie er in gleichlautenden Nahmen seine Orte gesucht hat, statt den Quellen der Geschichte zu folgen; wodurch er freilich in unzählige Irrthümer gerathen ist: Diu sane nos vexasse hanc villam, noctesque atque dies in situm ejusdem nos studiose inquisivisse fatemur . . . Tandem in mentem venit locus quidam non procul a vico Luchteringen ad Wiseram obvius qui appellatur Haglbeck seu Hekelbeck, qui nobis suspicionem attulit, quondam ibidem villam H. exstitisse. Das Wahre an der Sache ist, daß ein kleiner Bach zwischen Lüchtringen und Holzminden in den Urkunden häufig Heketbeke (nicht Hekelbeck), d. h. Hechtbache, genannt wird, und noch jetzt der Hechtsgraben heißt, wo viele Hechte gefangen wurden, die aus der Weser herauf stiegen. Schon nach den Lehnsregistern des 14. Jahrhunderts hat Johann von Oldenborch rivulum dictum Heketbeke zu Lehn; von den Oldenborchs kam diese Bache mit anderen nahe gelegenen Lehnsparcelen an die Rebocks, und dann an die Druchtleffs; im Jahre 1438 wurden letztere belehnt mit der Heketbeke. Tonniges Druchtleff verkaufte 1513 mit Bewilligung des Stifts de Heketbeke mit orer tobehoringe für 52 rheinische Gulden auf Wiederkauf. — Solcher zum Hechtfang eingerichteter Bäche gab es auch anderwärts; nahmentlich war eine Heketbeke gegen Corvey über im Brück-

felde unter dem Stein (jetzt Steinkrug), wie wir aus einer Urkunde von 1526 entnehmen, wodurch Abt Franziskus zwei Stücke Land verkauft: under dem steyne in den esterwyden gelegen, scheytende van der lantwehr edder Heketbecke wanthe under den Steyn myt syner anflothe.

Heketbeke und Haslbeke muß somit zweierlei seyn, und wir werden nicht irren, wenn wir die in den Traditionen erwähnte Besitzung am Hasselborn suchen, der noch jetzt im Solling eine halbe Stunde oberhalb Lüchtringen unter diesem Nahmen gefunden wird. Die Urkunden geben wenig Aufschluß über den Ort, und sehr früh muß die Ansiedlung sich mit dem Dorf Lüchtringen verschmolzen haben. Nur die Lehnsregister des 14. Jahrh. belehnen Heynemann von Everstein mit 3 hoven to dem Hasseworden (III mansis in Hasselwerdere), welches wahrscheinlich unser Haslbechi ist. Der Hasselborn fließt nur noch bei nasser Jahrszeit, und entladet sein Wasser in die Hechtbeke. Die Ursache ist, weil in neuerer Zeit der oberhalb gelegene Bruch durch Gräben trocken gelegt und bepflanzt worden ist. Spuren des Feldbaues sind noch zu sehen, und behauene Mauersteine liegen umher.

§. 44.

82) Luchtringi. 83) Ilisun. 84) Withem.

Die Traditionen erwähnen nur geringe Erwerbungen zu Luttringi *) (Lüchteringen, welches jetzt ein bedeutendes Dorf ist) und zwar meist Wiesen und Weiden, indem die Besitzung tief an der Weser liegt, und nachher erst durch Roden, an der gleich aufwärts sich ziehenden Höhe des Sollings viel Ackerland gewonnen zu haben scheint. Wir

*) Falke, Trad. C. §. 50. 113 und 164.

sehen aber aus dem nachherigen Besitz der Curie und der ganzen Ansiedlung, daß die Nachrichten über den Erwerb nicht vollständig auf uns gekommen sind, denn schon in Reg. Sarr. p. 6. l. 67 heißt es: In Luttringi in pago Auga fructus colliguntur in horreum Abbatis. Jüngere Register des Stiftes erwähnen die Curie mit den dazu gehörigen Mansen, und zeigen die verschiedenen Ueberweisungen für die Bedürfnisse des Stiftes *). Auch tritt ein Ministerial unter den Familien-Nahmen de Luchteringen auf, der Anfangs als Dienstmann die Waffen trug, und später in den Bürgerstand der Stadt Hörter überging. Im Jahr 1224 resignirt ein Egeno von Lutherungen sein Lehn **). Im Jahr 1309 ist ein Bertram von Lughteringen als Zeuge im Gefolge des Abts; 1337 wird ein Conrad von Lüchteringen mit verschiedenen Gütern belehnt. Nach den folgenden Urkunden des 14. Jahrh. sind die von Lüchtringen Bürger zu Hörter, und scheinen bald ausgestorben zu seyn. — Die Curie wurde dem Stift erhalten, und die ganze Besitzung löste sich in größere Meiergüter auf. Manches kam auch durch Belehnung in die Hände der Vasallen des Abtes. So hatte im 14. Jahrh. ein Theodoricus

*) In Luchtringen V mansi in fabricam. Archiv, II, 2. S. 143; wahrscheinlich der Goldhof, den eine Urk. von 1299 erwähnt: pert. ad auri-fabricam, reparationem capetorum et fenestrarum ecclesie.

**) Die schöne Urkunde ist im Anhang abgedruckt. Sie hat sich in der Gemeindelade des Dorfes Lüchtringen gefunden, und ist also von den dortigen Bauern 600 Jahre treu und unverletzt aufbewahrt worden. Der Nahme Mallenberg, der in der Urkunde vorkömmt, existirt nicht mehr. Noch giebt es aber einen Grafenkamp und einen Königskamp, die auf alte Verfassung deuten.

von Starke einige Manſen in Lüchtringen. Die Kannen hatten den Zehnten, den zuvor Graf Mauricius von Pirmunt gehabt hatte, und verkauften ihn im Jahre 1480 denen von Stockhauſen. Manche Höfe waren verpfändet worden, wurden aber wieder eingelöſt *). Die Anmaßungen des Hauſes Braunſchweig, welches ſein Territorium bis an die Weſer zu extendiren ſuchte, brachten dem Stift Corvey großen Schaden, und verwickelten daſſelbe in unzählige Händel und Streitigkeiten, die nahmentlich auch das Dorf Lüchtringen betrafen. Ein merkwürdiger Receß von 1658 legte die Irrungen bei; derſelbe zeigt deutlich, wie wenig man noch zum richtigen Begriff einer Territorial-Hoheit gelangt war, denn indem dieſe zwar mit Jurisdiction, Folge, Steuern u. ſw. dem Abt eingeräumt wird, erleidet ſie doch zum Vortheil Braunſchweigs ſo viele Beſchränkungen, daß bei fortſchreitender Ausbildung der Verfaſſung immer neue Colliſionen unvermeidlich waren. Mehrere ſpätere Verträge regulirten allmählig die Verhältniſſe, und es blieben bis in neuere Zeiten nur einige Dienſte übrig, die die Einwohner von Lüchtringen nach dem Braunſchweigſchen Amt Fürſtenberg leiſten mußten, ſo wie Rauchhühner und Schutzhafer, die die Gemeinde lieferte. Auch dieſe Dienſte und Abgaben hörten bei Abtretung des Kloſters Kemnade durch den Receß von 1777 auf **). Nach dem Vertrage von 1558 mußten die Lüchtringer noch das Landgericht (Rügegericht) zu Fürſtenberg beſuchen, und Braunſchweig übte auch Criminal-Jurisdiction und Geleitsrecht

*) Nahmentlich im 16. Jahrh. vom Abt Franciskus. S. das Verzeichniß: Archiv, III, 3. S. 11.

**) Unter Vorbehalt des Rottzinſes, Rottzehnten und der Juden-Recognition zu Lüchtringen.

in den Grenzen der Feldmark. Offenbar hatte Braunschweig früher die Vogtei über dieses Dorf gehabt, und solche vielleicht nach dem Aussterben der Grafen von Pirmunt erworben. Die Vogtei-Gerechtsame geriethen aber jetzt mit den Landes-Hoheits-Rechten *) in Collision, und das Stift war zu schwach, jene in ihre Schranken zurückzuweisen **). Oberhalb Lüchtringen befand sich ein Werder (Insel), der so bedeutend war, daß er in Lehnbriefen des 14. Jahrhunderts als besondere Besitzung vorkömmt; er ist aber mit allen übrigen durch schlechten Uferbau entstandenen Inseln des Weserstroms in späterer Zeit verschwunden.

Falke zählt einen Ort Illisa zum Gau Auga, den wir mit Fug an die Stelle setzen, die noch jetzt den Nahmen Ilsengrund führt, nämlich hart am Solling, da wo der Weg vom Steinkrug nach Fürstenberg führt. Es ist glaublich, daß hier eine Ansiedlung war, weil das Brückenfeld vor Alters von der Weser durchschnitten wurde, ein Theil dieser bis an den Solling reichendenden Felder daher nicht wohl von Höxter oder Boxen aus bebauet werden mochte. Die felsige Höhe über dem Wiesengrund, die wie ein altes Strombett abgeschnitten erscheint, heißt in den älteren Registern der Stein (up dem Steyne); die da befindlichen

*) Gewöhnlich sagte man: hohe Obrigkeit und Jurisdiction.

**) Die Streithändel, von den verschiedenen Verträgen unterbrochen, haben drei Jahrhunderte gedauert, und es ließe sich ein Buch darüber schreiben. Lüchtringen wurde gewaltsam der Bothmäßigkeit Braunschweigs unterworfen, und dem Abt jedes Gehör geweigert. Dieser suchte die Vermittlung des Landgrafen von Hessen, und es kam der Vertrag von 1558 zu Stande, über den noch heute Streitigkeiten existiren.

Gebäude (Steinkrug), und das dazu gehörige Ackerland, sind vielleicht Ueberbleibsel von Ilisa.

Zu den verschollenen Ansiedlungen gehört auch Withem, welches das Stift nach den Traditionen *) früh erwarb, und Abt Saracho in den Gau Auga verlegt. Falke (p. 42) bezeichnet den Ort im Brückenfelde, welcher Widen (in den Widen) genannt wird, als das alte Withem, und will aus Registern wissen, daß die Einwohner nach Corvey hätten dienen müssen. Wir selbst haben in den alten Registern keine Spur entdecken können. Daß im sogenannten Brückenfelde ursprünglich Ansiedlungen waren, die sich mit Höxter vereinigten, ist wohl als gewiß anzunehmen, und die frühe Anlage der Brücke, so wie die häufigen Ueberschwemmungen jenes Feldes, trugen wohl am meisten zur Vereinigung bei.

§. 45.

85) Boffeshus. 86) Vorstenberg (Fürstenberg). 87) Smitheardeshus.

Boffeshus, das jetzige Braunschweigsche Dorf Bozen, hart an der Weser, zwischen Fürstenberg und Corvey, kömmt einigemahl in den Traditionen vor, indem das Stift da einzelne Mansen erwarb **). Die Schicksale der Curie verschweigt uns die Geschichte. Die Ansiedlung war wohl bei dem geringen Umfang des Thalgrundes Anfangs klein, und vergrößerte sich erst durch Urbarmachung des Waldbodens, und durch das spätere Zusammenziehen kleinerer Ansiedlungen. Vielleicht gehörte sie mit zum Haupthof Godelheim, weil die Ministerialen von Godelheim noch im

*) Falke, l. c. §. 20 und 164.

**) Falke, l. c. §. 124 und 225.

Jahre 1817 Rechte da ausüben *). Doch hatte auch hier ein Ministerial mit erblichem Familien-Nahmen sich festgesetzt, und wurde Ritter und Vasall des Stifts. Schon in einer Urkunde von Abt Widikindus (1189—1205) ist ein Conradus de Boffessen genannt. Sein Geschlecht war in der Umgegend sehr begütert, und wird oft in den Lehnbriefen genannt. Auch Malgadessen gehörte ihnen als Lehn, und kam mit ihrem Aussterben, zu Ende des 15. Jahrhunderts **), an die von Bömelburg, indem der aus dem Hessischen vocirte Abt Hermann von Bömelburg seine Brüder damit belehnte. Die Güter zu Bofzen scheinen dem Stift heimgefallen zu seyn, denn theils verkaufte Abt Franciscus im Jahr 1531 verschiedene Besitzungen, so wie sie Gottschalk von Bofzen zuvor inne gehabt ***), theils hat es bis in neuere Zeiten gutsherrliche Rechte über einige Meyerhöfe beibehalten. — Der Zehnten war an die nobiles de Perremund gekommen, denn durch eine Urkunde von 1301 treten sie proprietatem integre decime Boffessen dem Stift wieder ab, und Abt Heinrich verleiht es dem Capitel †). Die von Aldenborch hatten 2 Hove Landes, und 1513 wurden die Druchtleyfs damit belehnt. — Die von Stockhau-

*) S. oben §. 43.

**) Der Letzte war Gottschalk von Boßen, der verschiedene Allodial-Güter verkaufte, nahmentlich nach einer Urkunde von 1474, 7 Morgen Land im Stummerigen Felde, auf Oldendorp schießend.

***) Nahmentlich das Viehhaus unter dem Brunsberge, das große Bryck u. s. w. Diese Güter hatte im Jahr 1467 Gottschalk von Bofzen mit Bewilligung des Abts seiner Magd und seinem natürlichen Sohn auf Lebenszeit gegeben.

†) Er wurde im Jahr 1802 verkauft.

sen waren mit der Fähre (vhere) zu Boszen belehnt *). — Die Nähe der Burg und des Amthauses Fürstenberg, das an Braunschweig fiel, ließ die Territorial-Rechte des Abtes zu Boszen nicht aufkommen.

Vorstenberch (Fürstenberg) zeigt schon im Nahmen, daß es keine ursprüngliche Ansiedlung ist. Die Berghöhe des Sollings senkt sich hier steil zur Weser herab, und beherrscht das Thal. Die Anlage einer festen Burg war hier natürlich, und wenn auch Letzner und Paullini erzählen, daß schon im Jahre 1131 die Grafen von Dassel das Castrum Fürstenberg den Grafen von Everstein verkauft hätten, und daß Abt Wibald als Lehnsherr, und Papst Victor IV. den Verkauf genehmigt hätten, so entbehren doch diese und andere Nachrichten, die sie mittheilen, aller historischen Grundlage **). Unsere Lehns-Register vom Jahr 1350 nennen unter den Gütern, womit das Haus Braunschweig belehnt sey: partem des Solinges in qua jam structum est de Vorstenberch. Braunschweig faßte mit dieser Burg festen Fuß an der Weser, und erweiterte seine Territorial-Gewalt über manche Corveysche Besitzung. Es war daselbst ein Amtmann und ein Gogreve, die die erworbenen Gerechtsame der Herzoge mit großer Strenge hüteten, und im steten gewaltsamen Umsichgreifen zu unzähligen Collisionen Anlaß gaben. Der Wald, in dem die Burg gebaut wurde, ist größtentheils zu Ackerland umgeschaffen; es

*) Auch Paderborn belehnte 1482 den Otto von Amelunxen mit einem Meiethof zu Boszen und 2 Kotstetten, so wie mit dem halben Zehnten zu Ikenrode.

**) Vgl. Falke, l. c. p. 625. Daß jedoch früher die Grafen von Dassel hier Lehne hatten, und auch diesen Theil des Sollings besaßen, mag nicht in Abrede gestellt werden.

wohnt jetzt da ein Pachtamtmann, und die Burggebäude sind zu einer Porzlanfabrik eingerichtet worden.

In den Traditionen (§. 397) ist Smittheardeshus genannt, welches Saracho in den Gau Auga versetzt. Doch können wir das §. 432 der Traditionen genannte Smitheardeshus nicht mit Falke für denselben Ort halten, sondern dies muß in einer anderen Gegend, unweit der übrigen in jenem §. genannten Orte, gelegen haben, weil sonst die Zusammenstellung der Schenkung sich nicht erklären ließe. Die Lage unsers Smittheardeshus giebt Falke unweit Fürstenberg an, wo noch eine Stelle Smidshusen genannt wird. Alle Urkunden und Register schweigen darüber, und die Ansiedlung mag daher sehr früh untergegangen seyn.

§. 46.

88) Eggersen. 89) Feldelse. 90) Diverenthal. 91) Thudanhuson. 92) Lauenforde. 93) Meimbressen. 94) Wiriest. 95) Nyennovere.

Am linken Weserufer müssen wir noch eines Ortes gedenken, von welchem blos der Nahme übrig ist, nämlich Eggersen *). Er lag zwischen der Nethe, Godelheim (mit Oldendorp) und Wehrden. Nach dem Lehnsregister aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten die Ritter von Bracle: decimas in Eygerikessen et in Oldendorp. Albert von Boffessen: decimam in districtu villae tygerickessen, dictum up der Dumme. Noch hat Albert von Boffessen eine Besitzung zu Eygeritzen und die von Hedewigessen: curiam in Eygerxen. Dem Zusammenhang

*) Nicht zu verwechseln mit andern Orten gleiches Nahmens, welche Falke (p. 76 und 85) aufführt.

nach ist Ein und derselbe Ort gemeint; es müßten dann zwei Besitzungen mit geringer Modification des Nahmens ganz nahe beisammen gelegen haben. Auffallend bleibt die verschiedene Benennung in ein und demselben Jahrhundert. Spätere Urkunden haben blos Eygersen und Eggersen. In einer alten Grenz-Bestimmung heißt es: van der Kluse an tho Eygersen hen an den wech, de dar lopt van Amelunxen to Beverungen. Im Jahr 1500 giebt Abt Hermann dem Bruder Thomas, dem Einsiedler, die Erlaubniß, in der Diöces zu wohnen, und bei der Cluß zu Eggerssen bei Godelheim ein Heiligenhaus zu bauen, und der Wanderer milde Hülfe anzusprechen. Noch im Jahre 1777 werden die von Metternich mit Wiesen über der Nethe im Felde Eggersen belehnt, welche ehemals die von Amelunxen gehabt hatten. Der Zehnte führt noch jetzt den Nahmen Eggerstedtscher Zehnte.

Feldelse (Verdelsen) lag zwischen Fürstenberg und Wehrden am rechten Ufer des Stroms. Ein Vorwerk führt noch davon den Nahmen. Die alten Register schweigen davon, und es ist nicht mit anderen gleichnahmigen Orten zu verwechseln.

Diverntha l lag, nach Saracho, im Gau Auga, und es ist unbezweifelt das unweit Fürstenberg auf der Höhe des Sollings erbaute Dorf Derenthal darunter zu verstehen. Die Traditionen (452) erwähnen es nur Einmahl: Werinfridus comes pro patre suo Godfrido 1 familiam in Diverntha l. Alle spätere Güterregister schweigen davon, und es wurde ein Braunschweigscher Ort, der sich durch Roden des Waldbodens erweiterte.

Thudanhuson war auch nach Saracho eine Ansied-

lung im Gau Auga *), von der jede Spur erloschen ist. In einer Urk. des Abt Widekind von 1208 steht: censum novalem ville in Corbeia, omnes denarios, qui dantur trans aquam de novalibus circa Tezechhusen. Falke (pag. 498) meint, dies sei Thudanhuson, und verlegt den Ort zwischen Fürstenberg und Meinbreren an die Weser in der Gegend von Beverungen; aber aus Thudanhuson scheint mir nicht wohl Tezechhusen geworden zu seyn, denn ein Ort gleiches Nahmens im Gau Huetigo hat sich in Tienhausen abgeschliffen. Der Abt scheint nun zwar von einem nahe gelegenen Orte zu reden, da sich aber keine Spur davon findet, so möchten wir eher glauben, daß er Thiedbegeshusen bei Eimbeck, wo das Stift viele Besitzungen hatte, gemeint habe. Die Erinnerung an Thudanhuson möchte sich vielleicht in der Benennung Tusenhöfe erhalten haben. Im Jahr 1499 verkauft Abt Hermann an das Kloster Falkenhagen drei Meierhöfe vor Beverungen, geheißen die Tusenhöfe.

Hart an der Weser liegen die Orte Meinbreren und Lauenförde; ersteres gegen Blankenau, letzteres gegen Beverungen über. Jenes ist jetzt ein Braunschweigisches, dieses ein Hannöversches Dorf. Unsere Register schweigen von beiden, wiewohl sie unbestritten zum Gau Auga müssen gehört haben. Daß Corvey ursprünglich den Zehnten zu Meinbreren besaß, geht aus einer Urk. von 1302 hervor, worin Landgraf Ludwig von Hessen verzichtet auf Cotwynkel by der Drindenborg und den zechinden zu Meymbressen, gelegin gein der blankenowe. Durch eine Urkunde von 1432 wird dieser Verzicht wiederholt, mit

*) Thudanhuson villa, huoba XXX habens jugera.

der Versicherung, daß es klar erwiesen sey, daß der Zehnten dem Stift gehöre.

Den Gau Auga schließt südwärts der Ort Wirgesi jetzt Dorf Würgesen, zum Fürstenthum Paderborn gehörig, welchem fast gegenüber durch die Weser getrennt, Herstelle liegt. In den Trad. (§. 172) heißt es: Trad. Tetta in Wergesi ex parte aequilonari et orientali x jurnales. Weitere Nachrichten finden sich in den Registern und Urkunden nicht. Wahrscheinlich kam der Haupthof an Paderborn, denn die Meinwerksche Urkunde von 1036 (Falke, p. 461) hat: Heristalli et quinque vorewerc ad eam pertinentes, Wirgisi etc.

Falke setzt nach seiner Karte noch einen Ort Sundereſſun ins Brückenfeld vor Höxter *), und weiter den Strom hinauf ein Kalveri: wir haben aber keine Spur davon entdecken können, und müssen diese Annahmen für falsch ansehen.

Die Grenze unseres Gaues im Auge behaltend, wollen wir aber noch Nygennover (Nienover) erwähnen, dessen frühste Ansiedlung wahrscheinlich zum Gau Auga gehörte **). Corvey hatte auch Besitzungen in dieser Gegend, doch war nichts Gewisses darüber zu ermitteln. Falke (p. 499) erzählt, daß die Grafen von Waldeck hier Güter besessen, und an die Herzöge von Braunschweig verkauft hätten, und diese mochten wohl von Corvey herrühren, da Corvey im Lehnsregister von 1351 Nygenover zu seinen Lehnen rechnet.

---

*) Das oben §. 56 genannte Sundereſſen kann hier auf keine Weise gelegen haben. Der Ausdruck Sundern kömmt hier häufig vor.

**) Wir verweisen auf das Archidiaconat-Verzeichniß §. 51.

§. 47.

96) Corvey (Stadt und Dorf). 97) Nigenkerken (Oldendorpe). 98) Rode (Propstei tom Rode).

Die Benedictiner aus Frankreich, welche das Kloster Corvey an der Weser gründeten, erhielten von Ludwig dem Frommen die Villa Huxori geschenkt, welche wir oben als eine große Mark mit ihren Grenzen kennen gelernt haben. Die berühmte Kirche und Schule vermehrte die Ansiedlung, und begründete eine Stadt. Enge des Raumes und andere Umstände bewogen aber die meisten Bürger, sich höher am Weserstrom, da wo noch jetzt die Stadt Höxter steht, niederzulassen *). Bis ins 13. Jahrhundert bestanden beide Städte nebeneinander; Corvey sank aber zum Dorf herab, und auch dies erloschen allmählig. Doch bildete, selbst wie alle städtische Verfassung von Corvey aufgehört hatte, das Stift mit seinen vielen Angehörigen noch immer einen Ort, der einer Stadt ähnlich, auch so genannt wurde, und mit Mauern und Thürmen umgeben war.

Im Jahre 1348 übertrug Abt Theodoricus dem Capitel die Einkünfte von 7 Solidis schwerer Hörterscher Denare, welche Everhard, der Bogenschütze (sagittarius ecclesie), in Nießbrauch hatte, und die von dem kleinen Grundzins der Stadt Corvey in jener Straße, welche Bruggheſtrate hieß, fielen. — Im Jahre 1360 verkaufte Abt Heinrich: censum annualem in quondam opido Corbeja de areis ibidem ubilibet cedentem, in vulgo dictum den Worttyns. Wahrscheinlich war es der nämliche Zins, den Abt Widekind in einer Urkunde von 1203 „novum censum in Corbeja“ nennt.

*) Ueber Entstehung und Verhältnisse beider Städte vergl. Corveysche Geschichte I. und Archiv III, 1. S. 66.

Wenn wir uns die alte Villa Hurori oder Hukele, die das Kloster in Besitz nahm, als eine Curie mit den umher liegenden Wohnungen der hörigen Litonen denken, so war es natürlich, daß die Mönche in dies Areal nicht eingriffen, sondern ihr Kloster neben der Villa errichteten. Dies bestätigt sich durch die Urkunden, die uns über die Lokalität belehren. Nachdem der Nahme des Orts Hurori erloschen, und auf die neue Stadt Höxter übergegangen war, sehen wir, daß der alte Fleck noch Hukele oder Huhekele genannt wird, und dicht an der Weser recht in der Ecke der Strombiegung lag, wo jetzt die sogenannte Plantage ist *). Nun ist es auch klar, warum hier das Dorf Corvey getrennt und abgesondert von der Stadt lag. Die alten Hofhörigen (litones), welche die Hufen der Villa gebauet hatten, waren hier wohnen geblieben **). Sie bildeten ein Dorf, und baueten die dem Stift gehörigen Hufen ***). Das Dorf ging hauptsächlich dadurch ein, daß das Stift schlecht wirth-

*) 1390: eynen hof to Corveye by der Huhekelen und schut uppe der Weser. — 1496: uppe der Huhekelen teghen dem Steyne to Corveye. Der Stein, jetzt Steinkrug, liegt grade am jenseitigen Ufer am Solling. 1577: einen hof gelegen hinter unserm Stift an der Weser bei der Huewhockele genannt.

**) Die Lage beweisen eine Menge von Urkunden, von denen wir nur ein paar anführen wollen. 1388: den Snitterhof, gelegen in deme dorpe tho Corheya und schut an de Weser. Im J. 1430 verkaufte Heinrich Mergarte seinen Hof mit Grund, Bäumen und Früchten belegen zwischen Nienkerken und dem Dorf zu Corvey.

***) 1416 gab Abt Dietrich dem Kapitel: al unss denst, plicht und upkomen, gerichte und ungerichte, dat wy hebben in und ut dem Dorpe to Corveyge.

schaftete, und die Hufen (mansos) versetzte und verkaufte. So geriethen sie meist in die Hände der wohlhabenden Bürger von Höxter, welche sie durch Meier bauen ließen. Die Hörigen fanden ein besseres Schicksal in der Stadt. Späterhin, wie das Stift seine Hufen wieder einlöste, administrirte es sie selbst, und noch jetzt machen diese weiten herrlichen Felder eine der schönsten Domänen aus. Es gehörte dazu hauptsächlich das Feld Liuri (Lüre), das von den ältesten Zeiten an sehr häufig in den Urkunden genannt wird, aber stets von Corvey aus scheint bebaut worden zu seyn *). Die Hütten des Dorfes Corvey scheinen an Fischer übergegangen zu seyn, denn in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts, worin ein Höxterscher Bürger viele alte Nachrichten gesammelt, heißt es: „de Fischerstade by der Marker Kirche sind nach dem Brande, bey Corveie aufgebrochen, und „in die Stadt Horar gezogen, und deselbige widder helfen „bauen 1556."

Wichtig ist uns noch, die eben erwähnte Markerkirche (Markkirche, Marketkirche) zu berühren, von der jede Erinnerung erloschen ist. Sie lag beim Dorf Corvey, der ehemaligen villa Huxori, nahe an der Weser, und erinnert durch ihren Nahmen an die große Mark, welche jene Villa bildete **). Offenbar war sie für diese als Pfarrkirche

*) Eine Urkunde des 12. Jahrhunderts sagt: in campo qui dicitur Liuri. Die Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts enthalten häufig Mansen im Felde Lüre bei Corvey. Auch das Lehnsregister von 1360 hat: 3 mansos in campo Lure. Noch 1511 verkauft Abt Franciscus eine Hufe Landes in der Lüre, geheißen die Abtshufe oder lütteke Hufe. Alle Hufeneintheilung ist später erloschen.

**) Den in den Annalen Karls des Großen vorkommenden Ort an der Weser Huculbi (Huculvi) hat Dr. Pertz (Monum.

gebauet *), und lag außerhalb dem Kloster **). Im Jahr

Germ. I. p. 166 und 167 für Petershagen (olim Hockeleve) genommen. Herr v. Wersebe (Beschreibung der Gaue zw. Elbe u. s. w. Hannover 1829. S. 285) behauptet dagegen, Hörter sey gemeint. Ich will über die Controverse nicht entscheiden, doch scheint mir der Annalist keineswegs Hörter zu meinen. Zwar steht die Etymologie des Wortes nicht sehr entgegen, denn Hörter hieß in der Kaiserlichen Urkunde von 822 Huxori, in der Landessprache aber Hukeli (Hukele, Hucseli). Die Wurzel Huc wäre also vorhanden, nicht aber die zweite ulb (alb, Elb), welche im Nahmen Hockeleve sich deutlicher erhalten hat. Aber auch außerdem ist es mir durchaus unwahrscheinlich, daß Hörter gemeint sey. Herr v. Wersebe glaubt zwar, daß die südliche Lage von Hörter kein Einwand sey; aber wenn der Annalist erzählt, daß der Kaiser über den Rhein gesetzt sey, auf seinem Zug die Gaue der Westfalen verwüstet habe, und so an den Ort Huculbi an der Weser gekommen sey, so konnte ihn doch sein Zug unmöglich so weit südwärts führen, da er ins Herz von Sachsen dringen wollte, auch, wie er selbst sich nach Thüringen wandte, seinen Sohn mit einer Abtheilung des Heeres an der Grenze der Provinz Westphalen stehen ließ. Im Jahre 776 nahm Karl die Eresburg, und rückte dann bei Höxter an die Weser. Der Annalist sagt: Inde ad Wiseram fluvium veniens in eo loco qui Brunesberg vocatur (Monum. I. pag. 155). Dies ist die Gegend bei Hörter, und der Annalist würde, wenn der Zug von 784 wieder hier durchgegangen wäre, nicht die villa Huxori, sondern den befestigten Ort Brunisberg zur Bezeichnung gewählt haben.

Ueber andere Vermuthungen vergleiche auch das inmittelst erschienene Werk von L. von Ledebur, Kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen. Berlin 1829. S. 84.

*) So wie es anderwärts auch Gaukirchen giebt.

**) Die Urkunden nennen Höfe zwischen der Markt- und Nig-

1512 wurde sie dem Stift Corvey incorporirt und überlassen. Alles zog sich allmählig in die Stadt Höxter, und das Kloster blieb allein auf diesem Platz *). Eine kleine Strecke oberhalb des Dorfes Corvey lag die dem Apostel Paulus gewidmete Probstei Nyenkerken (nova ecclesia), deren Trümmer und Gräber noch neuerlich der Wesetstrom ausgespült hat. Sie war im Jahr 863 vom Abt Adalgar gestiftet. In den Zwistigkeiten des 14. Jahrhunderts vereinigten sich aber die Canonici mit dem Petersstift zu Höxter **). Diese geistliche Stiftung gab auch Anlaß zu einer Ansiedlung, die ein Dorf und eine Pfarre bildete, und mit dem Dorf Corvey allmählig in der Geschichte verschwindet. Eine Urkunde von 1316 hat Zehnten in dem Oldendorpe tor Nygenkerken. Ein Lehnsregister von 1350 hat: domus dicta to Boke in parrochia Nygenkerken.

Die Propstei Nyenkerken lag vor Corvey zur Linken; zur Rechten am Fuß des Reuscheberges (Roseberges) lag eine andere Propstei Rode (novale), gewöhnlicher aber tom Roden genannt. Aus dieser Benennung zu Roden scheint hervorzugehen, daß hier schon eine Ansiedlung war, die den Boden urbar gemacht hatte, ehe das Kloster errichtet wurde. Wir müssen uns aber auch wundern, daß dieser schöne fruchtbare Boden so spät der Verwilderung ent-

---

genkerke; bey der Marketkerken vor Corveye; einen Werder in der Weser gegen der Marktkirchen her gelegen; Hof bennedden der Markkirchen.

*) Man vergleiche noch die Urkunde von 1356, worin das Kloster die Grenze seiner Immunität gegen die Stadt zieht. Corv. Gesch. I, 2. S. 203.

**) Vergleiche Corveysche Geschichte I. S. 95; und Archiv, II. S. 224 und IV. S. 218.

essen wurde. In den Urkunden finden wir die Röderkirche, den Roderweg (noch jetzt Rohrweg genannt), und die Rottbrücke häufig erwähnt. Eine Urkunde von 1350 hat: juxta pontem dictum scylpruge (Schelpebrücke) prope monasterium dictum Rode. Eine andere: octo jugera prope novale juxta Corbejam. Um die Zeit der Reformation hatten die Mönche übel gehaust; wir lesen sogar von wüstem Lande der Propstei to dem Rode. Das Stift Corvey traf mit dem letzten Propst ein Abkommen, und zog dies Filial ein. Ein Mandat von 1538 an den Pfarrer ad St. Kilian. zu Höxter befiehlt ihm, vom Predigtstuhl bekannt zu machen, daß nach dem Ableben des Johann von der Lippe *) alle zur Propstei tom Rode gehörige Einkünfte, Renten, Zinsen und Gefälle dem Stift Corvey wieder verfallen wären. — Jetzt ist jede Spur dieser kirchlichen Anstalt verwischt, und ihr Andenken erlöschen. Nur zuweilen gräbt noch der Pflug alte Mauersteine auf, die dem verwunderten Landmann die Vergänglichkeit alles Irdischen bezeugen.

§. 48.

99) St. Egidius (St. Ilien). 100) Groveling. 101) Porterhus. 102) Waritbeke.

Die Villa Huxori mit ihrer großen Mark haben wir oben (§. 2) kennen gelernt. Es entwickelte sich aus ihr seit dem 11. Jahrhundert eine bedeutende Stadt. Es ist gewiß, daß die schönen Felder, welche diese Mark umschloß, zur Zeit, wo Corvey die Villa Huxori geschenkt erhielt, noch nicht sämmtlich urbar gemacht, und zum Theil Wald

*) Dieser geistliche Herr hatte zwei Söhne, welche in einer Urkunde des Abt Franciscus von 1529 genannt werden, wodurch sie den Rottzehnten vor Lüchtringen kaufen.

und Weidegrund waren. Wir haben dies bei der Propstei Rode gesehen, und auch andere Urkunden belegen es, z. B. die von 1104, wodurch der Bischof Heinrich von Paderborn unserm Stift den Zehnten de novalibus que fuerint supra villam Huxeri in Bilenberg *), in Frithibugil, in Raukesberch (Nozinberch, Neuscheberg) überläßt. Während die überflüssige Waldung dem Pflug wich, suchte das Stift auch auf den höheren Hügeln Wein zu gewinnen, und Abt Widekindus (1189 — 1200) verleiht den Brüdern zur Erinnerung den Weinberg am Bilenberg, den er auf seine Kosten angelegt, und wovon er sich, so lange er lebt, eine Quantität des besten Weins ausbedingt **). — Immer war aber die Feldmark der Villa Huxori noch zu groß, um vom Haupthof aus bebaut und benutzt zu werden, es waren daher wahrscheinlich darin einzelne Vorwerke und Höfe, die späterhin allmählig mit der Stadt vereinigt wurden. Die gutsherrlichen Rechte Corveys wurden durch das Aufblühen dieser Stadt mehr und mehr beschränkt und verwischt; das Weichbildgut erweiterte sich aber durch Kauf und andere Verträge bei dem immer blühender werdenden Zustande der Stadt; die Urkunden geben Spuren von vielen Höfen, deren Bebauer sich allmählig in der Stadt niederließen. Einer der hauptsächlichsten scheint der Barkhof im Stummerigen Felde gewesen zu seyn, curia dicta Barkhof sita ante valvam dictam

*) Den Bilenberg besaß ein Geschlecht von Belenberg; 1529 erhielten ihn die von Stockhausen als Erbpachtlehn.

**) Späterhin wurde viel Hopfen an diesen Hügeln gezogen. Der Hopfengärten gab es eine große Menge, und die Bierbrauerey war ein Hauptgewerbe der Stadt Höxter, wovon jetzt jede Spur verschwunden ist.

Stummerdor, sagen die Register. Das Stift verkaufte im 14. Jahrhundert den Zehnten von dieser Curie an die Stadt; er hatte zum Pförtneramt gehört, und kömmt unter den Nahmen Barkhofeszehnte oft in den Urkunden vor. Außerdem werden auch noch genannt: der Klockenhof im Stummerigen Felde, ein Afterlehn derer von Asseburg; der große Hof im Grevenhagen; der Dichof; Hælle-hof; Hof und Zehnte over de Loghe; Hof und Zehnten up der Kolcht. — Die Höfe trugen gewöhnlich ihren Nahmen mit auf den Wohnsitz in der Stadt über. Die Stadt erweiterte verschiedentlich ihre Ringmauern, und errichtete dann, nach geschlossenen Befestigungen, noch Vorstädte. Vor dem Petersthore heißen die Wege zwischen den Gärten: die große und kleine Krämerstraße, eine Stelle heißt der Pagenmarkt. Vor dem Stummerigen Thore standen die Gebäude des Siechenhauses, mit der Gertruden-Capelle *). Es waren aber auch größere Ansiedlungen in der Mark von Höxter, welche sich allmählig mit der Stadt verschmolzen, und worüber wir noch Einiges anführen wollen.

Wem die St. Egidienkirche, gegen Höxter über jenseit der Brücke, ihre Entstehung verdankt, verschweigt die Geschichte. Das Stift Corvey überläßt sie mit einer dazu gehörigen Curie im Jahre 1234 den Nonnen von Ottbergen, die bald darauf das Kloster Krenkhausen gründeten (§. 30). Im Jahre 1287 bestätigt der Paderbornsche Bischof Baldewin diesem Kloster unter seinen Besitzungen auch den Hof bei St. Egidius mit 2 mansis, und den dazu gehörigen casis und Einkünften. Es vertauscht aber im Jahr 1301 alles, was es in der villa St. Egidii, vor der Höxterschen Brücke belegen, besitzt, an die von Hedewigessen. So

*) Vergl. Archiv, II, S. 431.

wie wir hier eine Villa nach der Kirche genannt finden, so nennen auch späterhin die Urkunden den plebanus St. Egidii, und die Archidiaconat-Verzeichnisse erwähnen dieser Kirche als Pfarrkirche. Nun ergiebt sich uns also mit Gewißheit eine größere Ansiedlung in jenem durch den Weserstrom von Corvey und Höxter getrennten schönen Felde, der vielleicht schon vor Errichtung der Brücken zu Corvey und Höxter eine eigene Pfarrkirche gebauet wurde. Durch die Höxtersche Brücke wurde die Verbindung beider Ufer lebhaften. Die Besitzungen derer von Hedewigessen, die sie von Corvey zu Lehn trugen *), fielen theils zurück an das Stift, theils gelangten sie an die Bürger der Stadt **), und diese bildeten bei der alten Kirche unweit der Brücke eine Vorstadt, die allmählig einging, weil die Bewohner wahrscheinlich in der Stadt sicherer wohnten; schon seit dem 16. Jahrhundert verlieren sich alle Spuren, und jetzt weiß man nur noch den Ort zu bezeichnen, der nach der Kirche (auf dem St. Ilien) genannt wird. Die Stadt nahm die ganze Pfarrgemeinde in ihre Ringmauern auf, und noch jetzt wird, mittelst der Weserfähre, das große schöne Feld von der Stadt aus bebaut. Seit dem 14. Jahrhundert findet sich der Nahme St. Ylien (dat gut to sunte Ylien, St. Ilien Kirche, auch wohl verdorben St. Tilien) für St. Egidien. Im Jahre 1412 gehörte der Zehnte zu Ottbergen noch ad capellam beati Egidii.

---

*) De Hewichessen: bona apud S. Egidium trans pontem. Lehnsreg. von 1350.

**) 1367 schenkt Gunth. de Hedewiggessen an Corvey alle Einkünfte: de ortis et agris in villa seu extra villam prope St. Egidium. — 1402 verkauft Abt Wüllbrand den Gartenzins zu St. Ylien vor Höxter.

Nordwärts beim Nicolai-Thor der Stadt Hörter bauten auch Colonen oder Zinspflichtige die Aecker des Stifts Corvey. Das steigende Ansehen der Stadt schloß sie mit in ihre Ringmauern. Wahrscheinlich bildeten sie eine größere Gemeinde, welche Groveling hieß *), und die Nicolaikirche war ihre Pfarrkirche gewesen, zu der auch die Einwohner von Brenkhausen gehörten, ehe das Kloster da eine Kirche errichtete. Die lange schlecht gebauete Straße längs dem Wasser Grove, in Vergleich mit dem alten winklichen Theile um die Kiliankirche, läßt auf den spätern Anbau schließen; die Nicolaikirche stand unbezweifelt außerhalb der Stadt, denn die Ringmauern haben sie in einem Bogen mit in ihre Reihe gezogen, wie die Spuren in der Mauer noch jetzt beweisen. Die Kirche selbst ist vor 50 Jahren wegen Baufälligkeit abgebrochen, und an einer andern Stelle neu gebauet worden. In einem alten Urkunden- und Notizenbuche, das ein Hörterscher Bürger angelegt hat, steht: „de Grovelinge sind lange Jahre dem Stift „zu Corvey Untersassen gewesen; daher daß es zuvor ein „Dorf gewesen, dann man auch St. Niklaus-Kirchhof den „Bauernkirchhof geheißen hat."

Im Klausfelde lag auch noch eine jetzt verschollene Ansiedlung, von der nur noch ein Zehnten den Nahmen führt, nämlich die Villa Porterhus, die wahrscheinlich auch in der Nicolai-Kirche eingepfarrt war. Der Portarius des Stiftes Corvey war reich dotirt **), und das Amt scheint seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine Zeitlang erblich an

*) Noch jetzt heißt dieser Theil das Grovelingsche Viertel (ehemals Bauerschaft).

**) Colligitur etiam decima super totam villam Porterhusen Archiv, I, 4. S. 50.

eine Familie gekommen zu seyn, die sich de Porta in den Urkunden schreibt. Von den Besitzungen des Pförtners scheint die Villa und ihr Nahme herzurühren, denn noch im Jahre 1353 vergleicht sich der Portarius mit dem Kloster Berinchusen wegen des Zehnten zwischen Porterhusen und dem Eichholz (Echolt). Die Lage erkennen wir aus einer Urkunde von 1356 über die noch jetzt sichtbaren Landwehren der Stadt. Die Landwehr soll sich nämlich erheben zu Porterhusen vor dem Eichholz *). — Wahrscheinlich gehörte dazu die Mühle an der Schelpe (Schilipe), die Wippelvorde hieß, und in einer Urkunde von 1281 durch den praepos. in Novali (Roden) verkauft wird **). Seit dem 16. Jahrhundert sehen wir Grundstücke zu Porterhusen (Portenhausen) theils als Erbpachtlehen, theils als freyes Eigenthum in den Händen der Hörterschen Bürger.

Waritbeke ist ein Ort, den schon die Traditionen (Falke, §. 11) erwähnen, und Saracho trägt dieselbe dort aufgeführte Erwerbung (§. 12) in sein Register ein, mit den Worten: In Waritbeke in pago Auga IIII jurnales pertinent ad monasterium. Falke pag. 12 sagt: Situs fuit locus in campo Stümmergenfelde supra Huxariam in loco dicto Varbeke. Wir wissen nichts dafür und nichts dawider zu sagen. Falke erzählt auch, daß die Propstei Negenkerken (die er übrigens irrig in das Feld Lüre verlegt) Güter in der Villa Varbeke besessen habe ***). So viel

*) Die Berge sind jetzt kahl.

**) Noch jetzt heißt eine Wiese: auf der grünen Mühle.

***) „uti Registrum msctum bonorum hujus praepositurae testatur.“ Auch dies Register ist nicht da; wie vieles hat doch Falke abhanden gebracht! Nach einer Urkunde von 1371 hat jene Propstei noch eilf Morgen auf der Verbeke.

scheint gewiß, daß die Ansiedlung sich sehr frühzeitig an die Stadt Höxter angeschlossen hat, weil sie in allen unsern Urkunden und Registern vermißt wird. Die Bollerbache, die westwärts brausend vorüberfließt, und eine rechte Wehrbache scheint, sendet einen Arm in die Stadt, und heißt hier Westerbeke; auch die Straße und der ganze Stadttheil wird so genannt; sollte hier vielleicht die Ansiedlung in die Stadt mit eingeschlossen worden seyn, und der Nahme aus Waritbeke sich gebildet haben?

§. 49.

103) Adoldessen (Aarholzen). 104) Unergesi. 105) Esezzen (Eissen). Einzelne Höfe.

Indem wir noch einmal um uns blicken, und prüfen, ob innerhalb den Grenzen unserer Untersuchung kein Ort vergessen worden ist, rechnen wir nordöstlich noch zum Gau Auga den Ort Arolzen (Aroldissen). Die älteren Quellen sagen uns nicht, zu welchem Gau derselbe gehört hat. Die päpstliche Confirmation der Besitzungen des Klosters Amelungsborn von 1197 (Falke, p. 854) nennt ein Adoldessen, und eine Urkunde von 1186 belehrt uns, daß der Abt von Corvey Wedekind diesem Kloster in Aroldessen einen Hof schenkte. Wahrscheinlich gehörte der Ort zu unserm Gau; mit Gewißheit läßt es sich aber nicht bestimmen *).

*) Wir geben die Ansicht eines neuern Schriftstellers des Herrn von Wersebe, in seiner Preisschrift über die Gaue. S. 202: „Im Jahre 1241 überließen mehrere Grafen von Oldenburg dem Bischofe Wilhelm von Minden gegen eine Summe Geldes die Ansprüche, welche sie auf einige Districte seines Sprengels und gewisse Dienstleute in demselben gemacht hatten; indem sie nun auch diese Gegenden näher

Das Sarachonische Register erwähnt auch eines Ortes Ungergesi im Gau Auga. Ueber seine Lage ist aber nichts zu ermitteln gewesen *).

Ein dunkler verschollener Ort ist ferner Esezzen, den wir mit Eissen für gleichbedeutend halten. Ein Lehnsregister von 1350 hat: frustrum situm juxta Wiseram, noviter adjectum retro St. Egidium ubi transitur versus Esezzen. In einem Register von 1351 steht: 6 jugera juxta Huxariam prope villulam desertam ibidem dictam Esgezzen, welches wir wohl auch für denselben Ort halten dürfen. Nach einer Urkunde von 1499 belehnt Abt Hermann einen Hörterschen Bürger mit dem Rottzehnten „in der Wiltnisse zu Eissen." Der Ort müßte somit im Brückenfelde nach dem Solinge hin gelegen haben, und hier

---

bestimmten, sagten sie hierbei in Hinsicht des Districts an der Ostseite der Weser: quousque extenditur dioecesis Mindensis et Hildeshemensis, et in dioecesi Paderbornensi bona Johannis de Arnholte. Dieser Johannes de Arnholte wohnte ohnfehlbar zu Arholzen oder Arolsissen bei Stadt Oldendorf, und es ergiebt sich also aus der obigen Bestimmung, daß die dioecesis Mindensis et Hildeshemensis sich zwar bis gegen diesen Ort erstreckte, der Ort selbst aber schon im Paderbornschen Sprengel, folglich im Auga lag, welches dann auch mit den Local-Verhältnissen, so wie die Charten sie angeben, genau übereinstimmt. Von hier ging die Grenze gegen den Mainzischen Gau Suitberg südlich auf Nienover und Wiergessen, wie oben schon bemerkt worden."

*) Bei Fürstenau giebt es zwar „Ungersches Land" und einen „Ungern-Kamp". Diese Grundstücke möchten aber eher von einer Familie von Unger, die früher damit belehnt war, den Nahmen führen.

dauerte es allerdings lange, bis der ganze Boden, der jetzt Feld ist, dem Wald und Sumpf abgewonnen wurde.

Außer den bis hiehin aufgezählten größern und kleinern Ansiedlungen und Wohnorten, mögen noch mehr einzelne Höfe ihren abgesonderten Sitz und ihren Nahmen gehabt haben, wovon ein Theil in den Gebürgen, nachdem die fruchtbare Erde, welche die ausgerodeten Waldungen zurückgelassen hatten, abgenutzt war, wieder einging, ein anderer Theil, nach den Dörfern verlegt wurde, wo die größeren Höfe noch ihre alten Nahmen beibehalten haben. Eine geschriebene Notiz aus dem 16. Jahrhundert sagt: daß am Heiligen-Geisterholz vier Wohnstätten gewesen seyn: Ekkenrot (Ikenrode S. §. 21), Düsterhof (§. 30), Elmenhagen und Ostmarhole.

Von einzelnen Nahmen der Höfe erwähnen wir zu Luchtringen; den Overhof, Groningerhof, Steinhof mit dem Anseddelhofe *); zu Godelheim: Koldehof (curia dicta Koldehof), Eickhof, Kyffhof, Steinhof **). Zu Albaxen: der Wallhof, der Brinkhof. Zu Meigadessen: der Trochhof u. s. w.

§. 50.

Der Weserstrom und die Gewässer dieses Thals. Aue. Auga (Auegau).

Welch ein reiches Bild von Leben und Bevölkerung hat sich uns in diesen engen Grenzen eines norddeutschen

*) Es gab zu Luchtringen auch einen Berg Mallenberch nach der Urkunde von 1224. S. Anh.

**) Fast in allen Dörfern, wo sonst eine größere Villication war, findet sich ein Steinhof, Steinhaus, wahrscheinlich die alte Curie des Villicus, Scultheius, Ministerial.

Landstrichs entwickelt. Von einem Gewirr von Höfen und Ansiedlungen ist das anmuthige Thal, das der Weserstrom durchschlängelt, belebt, rund um Berge und Wälder, aus denen Quellen entspringen und starke Bäche strömen, jede Thalschlucht, selbst die Höhen der Berge bewohnt und angebauet *). Die Hauptbäche, die sich in dies Thal ergießen, sind: die Nethe, die dem Nethe-Gau (Nithega) den Nahmen gegeben hat, und die die Marbeke und andere kleine Wässer aufnimmt. Die Schelpe (Scilipa), die nordwestlich in das Thal strömt, und ihre Richtung nach Corvey nimmt. Die Bollerbache, wovon ein Arm, durch die Stadt Höxter geleitet, das Flüßchen Grove bildet. — Der Solling schickt mehrere kleine Gewässer der Weser zu. Am Köterberge entspringen die Lunebäche und der Lumborn, der ehemals eine Mühle trieb.

Der Weserstrom fließt von Süden nach Norden in großen Schlangenwindungen durch das breite Thal. Er wird eben wegen seiner wunderlichen Züge nur mühsam und mit Kosten in seinen angewiesenen Ufern festgehalten, und überströmt bei großem Wasser zuweilen den größten Theil des flachen Thales. Blicken wir zurück in die Geschichte, so finden wir, daß man vor Alters seiner freyen Strömung nirgend mochte einen Damm gesetzt, vielmehr seinem ungeregelten Lauf freyen Willen gelassen haben. So hatte er sich also an seichten Stellen eingefressen, hatte verschiedene Arme und Inseln gebildet, und es gab viele sumpfige Ge-

*) Gilt hier nicht noch, was Tacitus sagt: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit; und: vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisquis domum spatio circumdat?

genden und Brüche, wie noch die Nahmen von Feldern beweisen, bis endlich menschlicher Fleiß dem Allen abhalf. Die Urkunden des 14. und der folgenden Jahrhunderte reden von vielen Inseln (Werdern) längs des Thales, von denen jetzt keine Spur mehr vorhanden ist. So befand sich eine Insel gegen Bofzen, nach einer Urkunde von 1375, eine andere auf dem sogenannten Wedele.

Im Brückenfelde wird der Hammeken-Werder genannt. Eine Urkunde von 1531 beleibzuchtet mit der Werstede und Flötze zwischen dem Werder und Wege vor dem Stummer-Thor. Dies war oberhalb Höxter, unterhalb stoßen wir gleich wieder auf Inseln. Nach einer Urkunde von 1337 gehört zur Propstei Nienkerken: der neddere werder gelegen teghen nienkerken, uthgesecht eynen werder, de unser leven heren des Capitels to Corveye is, und dat bislach, dat boven deme ergenanten werdere licht. Seysten morgen Landes up deme overen werdere edder mer u. s. w. Der obere Werder scheint einen guten Theil des Brückenfeldes umfaßt zu haben, denn nach einem Lehnsbrief von 1495 hat der Bürgermeister Derendal von Graf Mauricius von Peremunt bedeutende Ländereyen auf dem oberen Werder als Afterlehn. Im Jahre 1544 verkaufte der Abt von Corvey zehn Morgen daselbst. — Bedeutend war auch der Werder oberhalb Lüchtringen. Im Jahre 1499 verkaufte Abt Hermann 12 Morgen Land auf dem Lüchtringischen Werder. Unterhalb Lüchtringen befanden sich ebenfalls solche Inseln, wie wir aus den Lehnbriefen sehen *). Im 17. Jahrhundert verschwinden diese Inseln meist; doch tritt noch im Jahr 1652 ein von Stockhau-

*) Nahmentlich bei Holzminden: „eine Wehrstätte, geheißen das Weddelfort.“

sen die zwischen Horar, dem Stift, Neukirchen und Brückfeld gelegene Insel ab, welche der Werder heißt.

Die Strom- und Uferbauten fing man damit an, daß man die Inseln, die einmal da waren, befestigte, um wenigstens zu hindern, daß sie nicht wieder weggerissen, und wo anders angeschwemmt wurden, wodurch neue Stöhrungen des Stroms entstanden wären. Diese Werders waren daher der erste Gegenstand der Aufmerksamkeit bei Erhaltung des geregelten Stromes, und die Vermischung der Ausdrücke Wer (Wehr) und Werder, so wie die gleiche Abstammung und Wurzel beider Worte, ist daraus zu erklären.

In alter Zeit mochte aber der Strom noch freier gehaust haben, und wenn wir uns so das wasserreiche Bild dieses Thales vergegenwärtigen: so erklärt sich sein Nahme Au, der ein wasserreiches vom Strom umspültes Wiesenfeld, auch wohl Insel selbst, bezeichnet, so daß Werder und Au oft gleichbedeutend genommen werden. Das Thal gab also dem pagus Aue, Auga, Aue-Gau, den Nahmen.

Wir haben die Bestandtheile des Gaues gefunden, und seine Grenzen mit ziemlicher Gewißheit gezeichnet. Wir haben auch diejenigen Stücke untersucht, die, nachdem das Stift Corvey die Gaue als Territorium behauptete, benachbarte Territorialherrn abrissen; zugleich ist der Theil des Nethegaues (Nithega) mit in den Kreis dieser Untersuchung gezogen worden, den Corvey selbst gegen den nachgiebigern geistlichen Nachbar, den Bischof von Paderborn, gestützt auf den Erwerb jener geschlossenen Curien und Villen, in sein Territorium zog. Die Irrthümer Falke's, der am weitläufigsten und gründlichsten in früherer Zeit die Topographie dieser Gegend behandelt hat, sind überall berichtigt worden. Es sind aber inmittelst zwei neue verdienst-

volle Bearbeiter der Geographie der Gaue aufgetreten, deren Werke hier noch berücksichtigt werden müssen.

1) Herr von Leutsch *) hat eine fleißige Zusammenstellung der Gaue in Sachsen mit beigefügter Karte gegeben. Er ist meist den bisher bekannten Quellen und den Arbeiten Falke's gefolgt, und hat auch manche Irrthümer des Letztern getheilt. So müssen wir nahmentlich die Verwechslungen des Gaues Nithega und Nitherfi, so wie der Villa Godelevesheim im Waldeckschen mit Godelheim an der Nethe rügen. Das Letztere heißt in den ältesten Nachrichten Gudulma (Godelman), und der Verfasser ist dadurch verleitet worden, diesen Ort noch besonders aufzuführen (s. oben §. 7). Sodann ist auch über das praedium Heinhusen, und über die Frage, ob es zum Gau Auga oder Tilithi gehörte, einige Verwirrung entstanden, die bereits oben (§. 6) ihre Berichtigung gefunden hat.

2) Herr von Wersebe hat in seinem neusten gelehrten und umfassenden Werk **) den Gau Auga nur insoweit untersucht, als derselbe auf dem rechten Weserufer lag, und die Grenze ist im Allgemeinen richtig angegeben. Nur schwankt die Ansicht in Betreff der zusammenstoßenden Grenzen der Gaue Auga, Wikanafelde und Suilbergi; der erstere gehörte zur Paderbornschen, der zweite zur Hildesheimschen, der dritte zur Mainzer Diöcese. Was Herr von Wersebe nur zugiebt, daß nämlich Golmbach (Goldbiki) und Negenborn (Nigunburni) zum Gau Wickanafelde gehört haben, muß nach dem Register des Saracho als ge-

*) Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover. Leipzig 1827.

**) Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra u. s. w. Hannover bei Hahn 1838.

wiß angenommen werden. Hier bildete sich also gegen Everstein und Dune (§. 39) die Grenze zwischen den Gauen Auga und Wickneselde. Herr von Wersebe zieht nun die Grenze des letzteren Gaues auf Eschershausen, und rechnet Stadtoldendorf mit dem ehemaligen Bergschloß Homburg, und dem dabei liegenden Kloster Amelungsborn, zum Gau Suilberge. Dieser Ansicht können wir nicht beipflichten. Stadt Oldendorf oder Oldendorpe ist wahrscheinlich die älteste Ansiedlung, und ihr Nahme könnte uns in unseren alten Registern Gewißheit verschaffen, wenn es nicht unzählige Orte dieses Nahmens gegeben hätte, wodurch schon manche Irrthümer veranlaßt worden sind.

Herr von Wersebe sagt Seite 22: „Gewiß ist es, daß „das Schloß Homburg des Grafen Siegfried von Bomene„burg Sohne gleiches Nahmens zugehört, und dieser zu „Zeiten den Nahmen davon geführt hat; und da derselbe, „so wie das ganze Nordheimische Haus nur in dem Main„zischen Sprengel begütert war, so betrachte ich dieses Hom„burg als ein in dem Mainzischen Gaue Suilberge begrif„fenes Grenzschloß, welches auch mit der oben angegebenen „Begrenzung des Gaues übereinstimmt. Daß die Burg„grafen oder Edlen von Homburg, welche dasselbe nach „dem Abgang des Bomeneburgschen Hauses in Besitz behal„ten, in der Folge einmahl unter Hildesheimische Lehns„Abhängigkeit gekommen sind, steht dem nicht entgegen. „Zu eben diesem Gau und zu der Mainzischen Diöcese wird „demnach auch das Kloster Amelungsborn ursprünglich ge„rechnet werden müssen, da Siegfried der jüngere von Bo„meneburg der Stifter desselben gewesen ist. Ich finde „zwar in einer von Eckstorm in Chronico Walkenried. „angezogenen Stelle aus des Abts Dithmar Chronik von „Alten-Kampen die Angabe, daß das Kloster von Ame-

„lungsborna diœcesis Hildesiensis, Sigfrido Comite Bomel„burgico mit Cisterciensern, die er aus Alten-Kampen herge„holt, besetzt und gestiftet sey, allein dies kann sich leicht „darauf gründen, daß, da der Stifter nicht lange nachher „unbeerbt verstorben, das Kloster vor der Diöcese des ent„fernten Erzbisthums Mainz, zu der Hildesheimischen, an „deren Grenze es lag, herüber gezogen worden."

Hiergegen müssen wir Folgendes bemerken:

1) Wir geben gern zu, daß Homburg ein Grenzschloß war, das, vielleicht unter den angegebenen Rücksichten, auf den majestätischen kegelförmigen Berg, der zur Errichtung einer Burg so passend war, gelegt wurde, in einer Zeit, wo man nicht viel mehr darnach fragte, in welchem Gau er liege, daß man auch nicht berücksichtigte, wo die Diöcesan-Grenze herlief, die man mehr nach Orten als nach Schnadzügen bezeichnete, da jene damals umfangreichern und wilderen Wälder und Gebirge nur in Folle berechnet wurden.

2) Wenn aber Lenne und Negenborn zum Gau Wikanafelde gehörten, so hätte doch der Gau Suilbergi fast einen zu tiefen Einschnitt gemacht, wenn das dazwischen liegende, nahmentlich Oldendorf, zu ihm gehört hätte.

3) Dem Edlen von Homburg, welcher im Jahre 1129 das Kloster Amelungsborn stiftete, gehörte nun sowohl die Villa Amelungsborn, als die Villa Oldendorp (später Oppidum), und von diesen Villen war es gewiß nicht zweifelhaft, zu welcher Diöces sie gehörten. Es wurde aber das Kloster Amelungsborn, beinah am Fuß der Homburg, und zwischen Negenborn und Stadtoldendorf gelegen, unbestritten in der Hildesheimischen Diöces errichtet *). Hiemit

*) Confirmationsbulle vom Pabst Honorius de anno 1129 im Chron. Hux. p. 11 bei Paullini, Synt.

zerfällt die Vermuthung, daß es erst nachher zur Hildesheimischen Diöcese sey herüber gezogen worden, und wir können mit Gewißheit annehmen, daß die Pfarrkirche zu Amelungsborn, Homburg oder Stadtoldendorf schon früher zur Hildesheimischen Diöcese gehört habe.

4) Die Edlen von Homburg hatten ihr hohes Bergschloß nur zum Schutz und zur Wehr; ihre Güter lagen aber im Thal zu Oldendorf und Amelungsborn. Hier war ihre Pfarrkirche, ihr Erbbegräbniß; es leidet daher keinen Zweifel, daß sie auch ihr Schloß zur Hildesheimischen Diöcese rechneten, und die Vermuthung ist somit dafür, daß diese ganze Gegend auch zum Gau Wikanafelde als einem Hildesheimischen Gau ursprünglich gehört habe. Wir sehen dies schon daraus, daß die Edlen von Homburg meist Besitzer des Amtes Wickensen, das dem Gau Wikanafelde Umfang, Entstehung und Nahmen zu danken hatte, wurden, und was ist wahrscheinlicher, als daß diese Dynastengewalt von der alten Gaugrafschaft ausgegangen war.

Indem wir nun der von unserm gelehrten Vorgänger aufgestellten Hypothese widersprochen haben, sehen wir uns genöthigt, eine andere, die sich aus unsern Quellen darbiethet, wenigstens nicht unbemerkt zu lassen. Das Archidiaconat-Verzeichniß vom Jahre 1231 (ap. Schaten), welches die zum Stuhl von Höxter gehörigen Kirchen nahmhaft macht, wird auch vom Herrn von Wersebe angeführt; er nennt aber die Grenzorte außer der Ordnung; und bemerkt blos: „duo Holtesminne, Holzminden, Oldenthorp, Altendorf bei Holzminden.“ Das Verzeichniß beginnt aber am rechten Weserufer mit S. Aegidius, geht dann stracks durch den Solling, und nennt Nigennovere, wendet sich nun links, und sagt: Oldenthorp, Dune, duo Holtesminne, Lugderincken. Wäre Oldenthorp für Stadtoldendorf zu

nehmen, so beschriebe diese Aufzählung eine genaue Linie und Reihefolge; wenn aber Altendorf bei Holzminden gemeint seyn sollte, so müßte es auffallen, daß Dune erst genannt ist, und dann duo Holtesminne folgen. Was können das auch für duo Holtesminne seyn, als gerade Holzminden (oppidum), und das dabei liegende alte Dorf, wie es noch bis heute genannt wird (Altendorpe) *). Das Gesagte wird noch wichtiger, da wir zwey Archidiaconat-Verzeichnisse haben, worin Oldendorp villa, Oldendorp oppidum, und sogar Homborgh zum Archidiaconat von Hörter, folglich zur Diöcese Paderborn gerechnet werden **). Hierdurch steht zwar fest, daß Amelungsborn nicht dazu gezählt wurde, Stadtoldendorf und Homburg könnten aber zur Diöcese Paderborn, und folglich auch zum Gau Auga gehört haben. Möglich bleibt es, besonders wenn wir die sehr nahen Verhältnisse erwägen, in denen immer die Herrn von Homburg gegen das Stift Corvey als Hauptbesitzer des Gaus standen. Selbst die Collisionen, in welche beide Nachbaren oft geriethen, stehen der Vermuthung nicht entgegen, daß das Schloß Homburg, eben so wie der Everstein, ursprünglich ein Corveysches Grenzschloß mag gewesen seyn. Doch bleibt auch wieder manches dagegen zu sagen, so daß wir kein Urtheil fällen wollen, sondern einstweilen die Sache dahin gestellt seyn lassen.

In Betreff der Grenze des Gaus Thilithi gegen den Gau Auga finden wir keine Controverse; doch wollen

*) Schon die Urkunde von 1036 hat Holtesminne duo. S. oben §. 36.

**) Bessen, Paderbornsche Geschichte, I, S. 74—294. Ich habe die Handschriften selbst geprüft, sie sind aus dem 16. Jahrhundert.

wir des Güterverzeichnisses des Hildesheimischen Michaelis-Klosters von 1022 noch erwähnen *). Es heißt darin: In pago Thilithi in praefectura Bernhardi Comitis Drespen, Luidinghusen, Heienhusen, Winithem, Bodekeshen, Ilisim, Aldendorp, Daschala, Regelindehusen, Benethe. Da man sich vergebens bemüht hat, diese Orte im Gau Tilithi zu finden, so hat Herr von Wersebe nur den Ersteren in diesen Gau versetzt, und die übrigen in benachbarten Gauen gesucht. Es ist dies zwar gewagt, doch lassen wir es dahin gestellt seyn, ob die Bezeichnung der Orte geglückt ist. Wir halten nur daran fest, daß Heienhusen, insofern Heinsen an der Weser darunter verstanden seyn sollte, wirklich im Gau Auga lag. Doch haben wir keineswegs die Ueberzeugung fassen können, daß dies Heinsen in jenem Verzeichniß gemeint sey. Wir geben vielmehr zu bedenken, wie viel gleichnahmige Orte es gab, und wie viele Nahmen kleiner Höfe, Häuser und Vorwerke, die zu Ein und demselben praedium gehörten, später erloschen sind. Ist das oben §. 36 über Heinhusen Gesagte richtig, so kann hier keineswegs Heinsen gemeint seyn, und eben das müssen wir bei dem zweiten in unsern Gau Auga gelegten Ort Bodekehsen (Böderen) verneinen, wodurch jener Zweifel noch mehr bestärkt wird. Nicht nur findet sich auch nicht die mindeste Spur, daß jenem Kloster im Jahr 1022 eine Besitzung daselbst gehört habe, sondern Abt Saracho sagt ja um die nämliche Zeit (Reg. §. 129): In Bodikeshus, in pago nostro Auga, fructus colliguntur in horreum Abbatis. Daraus folgt, daß der Ort damals gar nicht Bodekehsen geschrieben wurde, und daß Corvey allein der Be-

*) von Wersebe, a. a. O. S. 207 und Hannoversches Archiv, 1825, II, S. 212.

sitzer war. Wer ohnehin dies in der Gebirgsschlucht liegende Dorf kennt, das sich mühselig durch gerodeten Waldboden erhält, wird gleich der Meinung seyn, daß hier für entfernte Klöster keine Erwerbungen zu hoffen waren, und die Ansiedlung ursprünglich nur einen geringen Umfang hatte *).

Das Alter sämmtlicher oben beschriebener Orte und Ansiedlungen läßt sich nicht überall nachweisen, und nahmentlich können wir nicht wissen, ob sie sämmtlich schon bis zum 11. Jahrhundert (Abt Saracho) existirten. Wir können eben so gut glauben, daß manche Ansiedlung erst in späterer Zeit durch Roden der Wälder entstand, als daß Abt Saracho manchen schon zu seiner Zeit existirenden kleinen Ort übergangen hat. Denn Erstens strebte derselbe nach keiner Vollständigkeit, und verzeichnete nur die Gutseinkünfte, überging also solche Ansiedlungen, die nichts rentierten.

Zweitens existirte zu seiner Zeit noch kein Begriff eines Territoriums, folglich kein Interesse, alle Orte des Gaues anzuführen. Wenn er daher sagt: in pago nostro Auga, so bedeutet dies blos, daß neben dem meisten Gutsbesitz auch die Grafschaft, und somit die öffentliche Gewalt innerhalb des Gaues, in die Hände des Stifts übergegangen, oder wenigstens durch die Immunität meist ausgeschlossen, folglich durch den Kirchenvogt ersetzt war **). Die Ge-

*) Was über Heinhusen, welches mit Higenhus (Hohenhaus) verwechselt wurde, in der Corveyschen Geschichte I, S. 18 gesagt worden ist, müssen wir zurücknehmen, und bedauern es, den Herrn Drost von Holle (Hanoverisches Archiv, 1826. S. 155) zu gleichem Irrthum inducirt zu haben.

**) Vergl. Abh. über die Dienste. Hamm 1828. S. 16 und Corveysche Geschichte, I, 2. S. 18.

schichte der Gaugrafen im Gau Auga kann uns daher auch keineswegs interessiren, da Corvey schon durch sein Immunitäts-Privileg, kurz nach seiner Gründung, die Grafschaft meist ausschloß, und sie durch die Advocatie ersetzte. Im 11. Jahrhundert hatten sowohl Paderborn als Corvey im Gau Auga die Grafschaft selbst, und die letzten Spuren eines besondern Grafenamts erloschen in dieser Zeit. Corvey erlangte auch diejenigen Besitzungen und weltlichen Rechte, die Paderborn noch gehabt hatte *). Die Grenzen des Gaues Auga, wie sie uns Abt Saracho durch sein Güterverzeichniß giebt, bestimmen sich durch die von ihm aufgezählten Orte, die wir im angehängten Register noch besonders zusammengestellt haben. — Daß wir nun alle die Ansiedlungen, welche innerhalb dieses Bezirkes lagen, mit zum Gau rechneten, wird sich von selbst rechtfertigen, und wir haben, da der Gau Auga ein Grenzgau der Paderbornschen Diöcese war, nur noch besonders zu untersuchen, ob das in neuerer Zeit als richtig angenommene Ergebniß, daß die Grenze einer Diöcese keinen Gau durchschnitt, folglich die Diöcesan-Grenze zugleich Grenze für die längs derselben liegenden Gaue war, auch in diesem einzelnen Falle zutrifft.

---

*) Unrichtig ist, was Herr von Wersebe S. 203 sagt; und nahmentlich konnten die Grafen von Schwalenberg, als Advocati des Stifts Corvey, nicht die Grafschaft über den Gau Auga verwalten, zumal da, wie wir sie als Vögte in der Geschichte treffen, an keine Gaugrafen im alten Sinn mehr gedacht wurde, und die Advocatie von der Stadt Höxter allein ausging. Corveysche Geschichte, I, S. 315; 2. S. 54.

§. 51.

Grenzen und Lage des Gaues Auga. Vergleichung mit der östlichen Grenze der Diöcese des Bisthums Paderborn.

Unser Gau lag in der alten sächsischen Provinz Engern (Angaria); zu der die ganze Paderbornsche Diöcese gehörte. Engern erstreckte sich an beiden Ufern der Weser, und wurde daher in Ost- und West-Engern geschieden. Doch grenzte es auf der Ostseite bald an Ostfalen, zu dem die Hildesheimische Diöcese gehörte. Südwärts grenzte Engern an den fränkischen Hessengau und nordwärts reichte es bis ans Meer.

Der Gau Auga war süd- und westwärts von den Paderbornschen Gauen Nithega und Huetiga umschlossen. Gegen Norden grenzte er an den Mindenschen Gau Tilithi, auf beiden Seiten der Weser; nordöstlich an den Hildesheimischen Gau Wikanafelde *), und ostwärts an den Mainzischen Gau Suilbergi, der sich nach Süden an den Gau Logne schloß.

Um das Jahr 1231, unter Bischof Bernard IV, wurden durch den päpstlichen Cardinal-Legaten zu Paderborn verschiedene Streitigkeiten beigelegt, und nahmentlich wurde die Eintheilung der Archidiaconate revidirt und festgesetzt **).

---

*) Nach Herrn von Wersebe's oben entwickelter Ansicht, welcher er auch auf der Karte gefolgt ist, stoßen die Gaue Tilithi und Suilbergi nordöstlich zusammen, und schließen den Gau Auga von der Grenze des Gaues Wikanafelde aus, welchem wir jedoch widersprochen haben.

**) Die desfallsige Urkunde giebt Schaten, ad. a. 1231, und a Fürstenberg, in Mon. Pad. p. 124. (Norimb. 1713). — Warum Falke (c. T. p. 102) sie für erdichtet hält, wissen wir nicht. — Daß bei Schaten nach dem Ort Godelem 7

Die aufgeführten Orte sind theils zum Gau Auga, theils zum Gau Nithrga gehörig, und das Archidiaconat umfaßt also nicht, wie Andere meinen, den Gau Auga ausschließlich. Es kömmt hier nur darauf an, ob da wo der Gau fremde Diöcesen berührt, die Diöcesan- und Gaugrenzen mit einander übereinstimmen. Wir wollen sie daher einzeln aufführen:

1) Corbeja, 2) Meinbragtesen (§. 46), 3) Brochusen (§. 12), 4) Otberch (§. 19), 5) Erclen, 6) Amelunkessen (§. 11), 7) Godelmen (§. 7), 8) Heligenberg (§. 23), 9) Berninchusen (§. 30), 10) Bodikessen (§. 34), 11) Albagtissen (§. 37), 12) Heienhusen (§. 36), 13) Homersen (§. 36), 14) Boffesen (§. 45), 15) S. Aegidius (§. 48), 16) Nienovere (§. 46), 17) Olthendorp (§. 50), 18) Dune (§. 39), 19) Duo Holtesminne (§. 40), 20) Lugterinken (§. 44), cum earum ecclesiis et cappellis.

Das zweite Verzeichniß, welches wir oben erwähnten, und welches bei Beffen (Paderb. Geschichte I, S. 294) abgedruckt ist, lautet: Archidiaconus sedis Hoxariae, In Hoxaria, capitulum ibid. — Kiliani. Dionysii. Aegidii. Albaxen. Godelheim. Brockhausen. Ercklen. Luchteringe. Bofsen. Corvey. Holtesminne. Oldendorp villa. Oldendorp oppidum. Menbersen. Homburgh. Henhaussen. Otberge. Beveren.

Hier sind die einzelnen Kirchen von Höxter mit aufgeführt; es fehlt aber 1) Amelunxen, wahrscheinlich weil es damals zur protestantischen Kirche übergangen war. 2) Heiligenberg, eingegangen als Pfarrkirche. 3) Bo-

---

Orte weggelassen sind, ist leichter zu erklären, da die Schreiber seiner Urkunden nicht nur falsch abschrieben, sondern oft ganze Linien übersprangen.

bikessen, ein armer Ort, der vielleicht damals zu einer benachbarten Pfarre geschlagen war. 4) Homersen, ein Lippischer Ort, vielleicht auch schon von der katholischen Kirche losgerissen. 5) Nienover, wo wohl von Braunschweigischer Seite dieselbe Lossagung Statt gehabt hatte. 6) Dune, wahrscheinlich schon eingegangen. — Dagegen sind nun hinzugekommen, Homburg und Beveren. In Betreff des Erstern beziehen wir uns auf das obige; ob Bevern erst so spät sich erweitert, und eine Pfarrkirche erhalten hatte, wissen wir nicht. Unbestritten lag es im Gau Auga.

An den Rand jenes Verzeichnisses hat auch eine spätere Hand gesetzt: 1) „Capella S. Spiritus", eine kleine Kapelle beim Hospital in Höxter. 2) „Brenkhausen ad S. Bened.": — Dies Nonnenkloster gehörte früher zum Cistercienser-Orden, und stand unter der Aufsicht des Abtes von Hardehausen. Die Klosterkirche wurde zugleich Pfarrkirche für das Dorf. 3) „Ovenhausen"; erhielt erst spät eine Kirche, indem die Pfarre vom Heiligenberg dahin verlegt wurde. 4) „Fürstenau"; wo das Stift ein Castell hatte, erweiterte sich erst allmählig durch Roden des Waldbodens, und hatte wahrscheinlich früher keine Pfarrkirche. 5) „Jacobsberge"; das frühere Haddenberg, welches wohl auch damals keine Pfarrkirche gehabt hatte.

Andere Orte haben noch später Kirchen erhalten, wie Blankenau und Bosseborn.

Auf ein älteres Verzeichniß der Corveyschen Kirchen verweisen wir im „Archive für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens" (III, 3. S. 7). Dasselbe enthält noch die Kirchen Haddenberch und Hilghenberch.

Das Archidiaconat wurde durch die Reformation zer-

rissen, und für die Orte des Corveyschen Territoriums im vorigen Jahrhundert gänzlich aufgehoben, nachdem Corvey in dem langen Streit mit Paderborn endlich die geistliche Gerichtsbarkeit erstritten hatte.

Vergleichen wir jene Archidiaconat-Verzeichnisse mit der Karte des Gaues, so stimmen die Grenzen überein, und es bleibt nur die zweifelhafte Frage, ob Homburg und Stadtoldendorf zum Gau Auga, oder Wikanafelde gehört habe.

Oben (§. 39) fanden wir den Ort und die Kirche Dune beinah am Fuße des Schlosses Everstein, und vermutheten deshalb, daß das letztere als Grenzfeste mit zum Gau Auga gehört habe. Auch Homburg war unbestritten eine Grenzfestung. Beider Dynasten Besitzungen im Gau Auga waren, eben wegen der Grenze, nur gering in dem Umfang ihrer Schlösser, und sie rührten als Lehne meist von Corvey her, dessen Höfe um die Burgen lagen. Noch einmal dringt sich uns der Gedanke auf, daß auch Homburg ursprünglich ein Corveysches Schloß gewesen seyn möchte, in jener Blüthenzeit der Macht des Stiftes, wo es von edlen Vasallen umgeben, mit Bischöfen und Fürsten wetteifern konnte.

§. 52.

Von wem rührt die Gau-Eintheilung in Sachsen her?

Werfen wir noch einmal einen Blick auf die Gestalt und Lage unseres Gaues, so dringt sich uns die Frage auf: Wer hat ihn so abgemarkt, ist er das Product einer ursprünglichen vom Volk ausgegangenen Gemeinde-Eintheilung, oder der politischen Verfassung eines Herrschers; hat Karl der Große ihn vorgefunden, oder als Amtsbezirk ge-

bildet? Die Untersuchung dieser Frage berührt die allgemeine, ob die Eintheilung in Gaue überhaupt schon zu Karls Zeiten in Sachsen bestand, oder durch seine Verfassung und Herrschaft gebildet und begründet wurde? Der Hauptbestandtheil des Gaues Auga ist die Mark Huxori, die die Mitte und den Kern bildete, und ihre Grenze bis an die Weser erstreckte. Rundum breitet sich nun der Gau aus, und ist wahrscheinlich aus kleineren Marken zusammengesetzt. Er überschreitet auch den Strom, an dessen rechtem Ufer ein dünner Streif bis zur alten Ansiedlung des Klosters im Solling, dem Ort Hethi (jetzt Neuhaus) reicht; und meist Besitzungen des Stiftes in sich faßt. Die natürliche Lage giebt wohl keinen Grund, den Gau an beide Ufer der Weser zu vertheilen; für Volks- und Gemeindeverbindungen ist eine solche Eintheilung nicht geschaffen, selbst für die Karolingische Verfassung war sie unbequem. Die Grafen und Beamten standen mit den Freien des Amtsbezirkes in stetem Verkehr, sie mußten sie zum Placitum berufen, und zum Heerbann entbiethen, es war daher wohl schwerlich angemessen, die Genossen des Gaues an zwei Ufer eines Stromes zu stellen, der oft die nothwendige Verbindung hemmte. — Man sollte wirklich beinah glauben, die alte Ansiedlung des Stiftes auf dem rechten, und die Neue auf dem linken Weserufer hätten den Gau allmählig componiren helfen.

Betrachten wir die Grenzen mancher anderer Gaue, so scheinen nicht minder willkührliche Interessen im Spiel gewesen zu seyn. Auch die Benennungen nach Flüssen und Bergen, meist mit dem Zusatz: go (Gau) verrathen eine von oben eingeführte Territorial-Eintheilung, und keine solche, die sich von Innen aus dem Leben, und der bürgerlichen Einrichtung der einzelnen Völkerschaften gebildet hat.

Unsere Ansicht wollen wir in folgenden Bemerkungen zusammenstellen.

1) Sachsen zerfiel in die bekannten größern Provinzen: Westphalen, Engern und Ostphalen, und diese waren in kleinere Landschaften, nach gewissen Landstrichen oder Völkerschaften getheilt, die ein gemeinsames Band der Stammverwandschaft, Heerführung, Nachbarschaft und Gemeinde-Einrichtung umschloß. Der Ausdruck „Land" mochte wohl für solche Bezirke der Herkömmliche seyn. In den Urkunden des 9. Jahrhunderts wechseln die Bezeichnungen pagi et territoria, provincia, regio. Das Wort terra ist in den spätern Urkunden technisch für den Kreis großer Landgerichte, die dasselbe Gewohnheitsrecht, dieselbe Verfassung verbindet. Wie die Urkunden des Mittelalters sagen: terra Hassiae, so sagt noch jetzt das Volk: Hessen-Land, so wie es überhaupt im Sprachgebrauch alles nach Ländern bezeichnet, und so wie Landschaften die ältern Landeintheilungen ausdrücken. Wo Territorialhoheitsrechte nicht früh eindrangen, und Aemter und Nahmen schufen, wo das Volk selbstständiger blieb, und sich regierte, blieb sogar der Ausdruck Land bis heute. So heißt Delbrück noch immer, das Land Delbrück, anderer Beispiele zu geschweigen. Die Schriftsteller des Carolingischen Zeitalters nannten solche Länder und Landschaften pagos. Warum hieß es sonst in den Annalen: Carlus pervenit ad pagum, qui dicitur Wihmuoti? Und mußte es wohl nicht ein größerer Landesstrich seyn, wenn es heißt: introivit rex cum exercitu suo in pagum illum; vastavit et incendebat pagum illum? Auch ist ja Gau, Gow, pagus, païs im Sprachgebrauch mit Territorium, Land, Provinz verschmolzen worden.

2) Eine untergeordnete, aber allgemeine, feste und

durchgreifende Eintheilung, von der die Thätigkeit der größern Genossenschaften, die Gemeinheitsverwaltung und Volks-Regierung ausging, war offenbar die der Marken, die durch das ganze Mittelalter kenntlich und nachhaltend geblieben ist. Marken und Gaue wechseln daher noch in den Urkunden des 9. Jahrhunderts. Die Villa Huxori wurde oben als eine Mark bezeichnet, wir finden auch für die übrigen Corveyschen größern Besitzungen rundumher den Ausdruck Mark *).

3) Das Hauptaugenmerk Karls des Großen bei dem langen Kriege gegen die Sachsen war ihre Bekehrung zum Christenthum, und die Einführung der kirchlichen Institutionen. Es war keine Ausgleichung, keine Staatsverbindung möglich, wenn er nicht erst die Annahme der christlichen Religion bewirkte. Die Eintheilung in Diöcesen und Parochien mag daher der in Gaue und Grafenbezirke vorangegangen seyn. Aber an eine geordnete, durchgreifende, kirchliche und politische Verfassung, auf welche die Diöcesen, und die Gaue als Grafenbezirke, berechnet waren, war doch während der Dauer eines so wilden Krieges nicht zu denken, und wenn wir uns das Bild desselben vergegenwärtigen, so müssen wir uns die ersten Bischöfe mit ihren Geistlichen mehr als Missionarien, die Grafen mehr als Militär-Gouverneure eroberter Länder denken, die nur zu oft dem Waffensturm des empörten Volkes wieder weichen mußten. Daher wechselte Milde und furchtbare Strenge des erzürnten Siegers. Denn kaum glaubte er eine Ordnung begründet, so warfen die Sachsen wieder alles über

*) Decimas in duabus marechiis Albaxen et Bodekissen hat z. B. die Urkunde von 1185 ap. Schaten. Beide grenzten an die Mark Huxori.

den Haufen. Vergebens suchte er das Volk durch seine edlen Geschlechter selbst zu regieren, er war genöthigt seinen Getreuen die Gewalt in die Hände zu geben *).

4) Erst mit dem Friedensschluß konnte sich alles regeln und ordnen, und es mochten nun die Diöcesan- und Gaugrenzen bestimmt, und in Einklang gebracht werden. Daß aber die weltliche Verbindung der Gaugenossen nicht durch die Grenzen der kirchlichen Gemeinschaft, die einem Oberhaupt untergeben war, durchschnitten wurde, war um so begreiflicher, da Verbindung zwischen Kirche und Staat damals inniger war, und mehr noch bei den Sachsen genährt wurde, deren priesterliche Gewalt auch in die weltlichen Einrichtungen verflochten war, weshalb zugleich die Bischöfe an den Kaiserlichen Missionen Theil nahmen. Daß während des mit Hartnäckigkeit und wechselseitigem Haß geführten Krieges sich nichts dauerndes einrichten ließ, haben wir oben gesehen, aber auch beim Friedensschluß modificirte sich, aus Rücksicht gegen die ehrenvoll gefallenen Besiegten, manches von fränkischer Verfassung, und die kirchlichen und weltlichen Territorial-Eintheilungen scheinen anfangs nur in Pausch und Bogen geschehen zu seyn, und sich erst allmählig regulirt und befestigt zu haben.

---

*) A. 780. Divisit patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent. — 782. Habuit Carlus rex conventum magnum exercitus sui in saxonia ad Lippuibrunnen, et constituit super eam ex nobilissimis saxones genere comites. Aber immer neuer Aufruhr und Krieg. Er ließ eine große Menge Sachsen in andere Länder führen; vom Jahr 799 wird erzählt: terram eorum diuisit inter fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos. Ann. Laureſh. in Mon. Germ. I. p. 31. 32. 38.

5) Einen Beweis hievon liefert es, wie uns dünkt, daß die großen Waldungen als uncultivirte und unbewohnte Wildnisse, bei der oberflächlichen Eintheilung der Diöcesen und Gaue ganz übergangen zu sein scheinen. Sachsen mochte überhaupt durch den langen Krieg entvölkert seyn. Wer dachte daran sich in jenen Urwäldern anzusiedlen. Es geschah erst allmählig. Die Traditionen nennen eine solche Colonie im Wald einen bifang. Der Wald selbst behält den Nahmen Mark. Abt Saracho führt mehrfältig den pagus Suilbergi auf, daneben sagt er: in Suilbergi marca bivangum habet Suitger, et quotannis persolvit 10 porcos et 12 oves (Falke Reg. S. p. 7). Man sieht, daß dieser Hörige keinen Acker bauete, sondern Viehzucht trieb. Wie viele jetzt angebauete Gegenden mochte noch der Solling (Soligo) mit seinen Eichbäumen bedecken. Der Ort, wo sich das Kloster zuerst anbauete, eine Meile vom Weserthal, wird in den Chroniken und Annalen als unerträgliche Wüste geschildert. Das Chron. Corbejense ad a 932 *) erzählt noch beim Einfall der Ungarn: Ex nostris quoque multi, recordantes olim Ungarios ad nos diurnis nocturnisque itineribus contendisse, cum omni supellectili se in saltum Soligo absconderunt. Allmählig wurden jene Forste gelichtet, durchschnitten und der Ueberfluß ihnen für nützliche Ansiedlungen genommen. — So können wir uns wohl die spätern Kaiserlichen Dispositionen über jene Bannforste erklären, die meist den Kirchen zufielen. Dem Stift Corvey wurde im 12. Jahrhundert der Bann über den Solling verliehen; und es bedurfte keiner Angabe der Grenzen, wie bei dem schon am Ende des Sachsenkrieges von Karl selbst dem Bischof von Osnabrück verliehenen

*) Wedekind, Noten I, pag. 387.

BIBLIOTHECA

Forstbann, dessen Grenzpunkte nach Orten bestimmt werden, zwar ohne Erwähnung eines Gaues, aber mit genauer Berücksichtigung der Diöcese, wie nachgewiesen worden ist *); wenn nicht durch diese Ueberweisung die Diöcesangrenze selbst erst vervollständigt wurde. — Die Kaiserliche Urkunde von 1062 verleiht noch dem Bischofe von Hildesheim auf ähnliche Weise einen großen Bannforst, dessen weitläufige Grenzpunkte ohne Erwähnung der kirchlichen oder weltlichen bereits bestehenden Eintheilung angegeben sind, und wobei die Ungewißheit aus dem Umstande hervorgeht, daß die benachbarten Bischöfe und die betheiligten Güterbesitzer mit einwilligen **).

6) Daß man den neuen Eintheilungen im Wesentlichen ältere bestehende zum Grunde legte, ist natürlich, denn man trennte ungern und schwer ein geschichtlich fest gewurzeltes Band ***); und schonte Bestehendes in gesetzlicher und freier Einrichtung, wie der Friedensschluß beweist. Auch die Sage der westphälischen Freischöffen vom großen Karl ist wichtig, sie zeigt von des Kaisers Institutionen, und zugleich von dessen Ehrfurcht vor den Rechten und Freiheiten des Landes. So wenig man, wie neuere Eroberer, das Land willkührlich und blind in Stücke zerschnitt, so gewiß ist doch auch, daß hie und da im Lauf der Zeit gebessert und

*) Archiv, I, 4. S. 77.

**) Urkunde bei Falke, C. T. C., p. 577.

***) „Es ist wahrscheinlich, daß Karl soviel immer möglich die sächsischen Nationen in der Verbindung, worin er sie fand, gelassen, und ihrer soviel zu einem gemeinsamen Sprengel gezogen habe, als zu einem gemeinsamen Heerbann gehörte. Man trennt dergleichen Volksverbindungen nie ohne Mühe und ohne Noth.“ Möser, Osnabrückische Geschichte I, S. 281.

nachgeholfen wurde. Die Großen und Tapferen des Heeres hatten viele confiscirte Güter bekommen; eben so waren getreue Sachsen mit bedeutenden Besitzungen belohnt, Kirchen und Stifter gegründet, und reich dotirt worden. War es nicht natürlich, jenen Mächtigen und Getreuen die Grafenstellen inmitten ihrer Besitzungen zu geben, und lag es nicht oft nahe, den Amtsbezirk darnach einzurichten und abzurunden? — Ihre reichsten Dotationen erhielten wohl die Kirchen aus confiscirten Gütern, und die ersten Wohlthäter und Begründer des überreichen Stiftes Corvey waren Franken, die in diesen nahe der Grenze liegenden vom Krieg hart mitgenommenen Gegenden viele Güter vertriebener Sachsen erworben hatten. Hätte jener Graf Bernhardus wohl die Mark Huxori (§. 2) dem Kaiser Ludwig für das Stift Corvey verkauft, wenn er ein geborner Sachse war, und die Liebe des Vaterlandes, und das Andenken an seine Vorfahren ihn an diese schöne Besitzung band?

7) Bei alle dem dürfen wir auch nicht übersehen, wie wenig die Gau-Eintheilung ins Leben trat, und vom Volk aufgenommen wurde. Wäre sie sonst wohl so schnell und spurlos untergegangen *)? Die ältesten Urkunden legen wenig Gewicht darauf, den Gau zu benennen. Die erste Kaiserliche Urkunde von 822, wodurch das Stift Corvey die Villa Huxori erhielt, nennt den Gau Auga nicht; fast alle folgende sagen blos: monasterium situm in saxonia — super Wiseram. Nur die von 838 hat: quod construximus in pago Augensi. — Der große Landbesitz der Hauptherrn schließt sich nirgend an Gaue, und in den Grenzen und Benennungen der sich bildenden Territorien ist die Erinnerung an die Gaue schon verwischt, wogegen Marken-,

*) Siehe Femgericht, S. 104.

Gemeinde- und Gerichts-Eintheilungen als feststehende geschichtliche Elemente meist von der Territorialverfassung, so wie früher von der Gauverfassung, unangetastet bleiben.

§. 53.

Schluß.

Indem wir hier die Abhandlung über den Güterbesitz des Stiftes Corvey schließen, können wir nicht in Abrede stellen, daß wir nur ein Bruchstück der Fortsetzung Corveyscher Geschichte geliefert, und überhaupt die Abhandlung, als ein für sich bestehendes Werk, nach dem früher entworfenen Plane, zu dem ein weit größeres und umfassenderes Material angelegt war, nicht vollendet haben. Ohne vorerst den reichen auswärtigen Güterbesitz zu berühren, und uns allein auf die Grenzen des Gaues Auga und des nachherigen Fürstenthums Corvey beschränkend, wollten wir nach vollendetem topographischen Theil, die innere Entwicklung der Verfassung nach verschiedenen Perioden bearbeiten, nahmentlich zeigen, was dieser Güterbesitz ursprünglich bedeutete, wie er benutzt, regiert und verwaltet wurde, wie die verschiedenen Klassen der Bewohner dieser Güter sich zum Stift verhielten, und wie das Verhältniß der öffentlichen Gewalten sich zu diesem Güterbesitz stellte, und nach und nach änderte. Wir wollten ferner ein Gemählde aller dieser Zustände aus dem eilften Jahrhundert, gestützt auf die von Abt Saracho hinterlassenen reichhaltigen Quellen, entwerfen; und dann alle große Veränderungen, die sich allmählig gebildet hatten, in einer dritten Periode des 12. Jahrhunderts mit Hülfe der vielen aus Abt Widalds Zeit uns aufbewahrten Denkmähler historisch zu entwickeln streben. Endlich wollten wir den Faden durch jene stürmischen und anarchischen Jahrhunderte fortspinnen, und zei-

gen, wie neue Formen sich gestaltet, wie aus den Trümmern eine neue Verfassung sich setzt, und Territorialgrenzen und neue Gewalten sich entwickeln, die das bis in unsere Tage bestandene allmählig bilden.

Ein Probestück solcher auf die Quellen gestützten Forschungen haben wir in der Abhandlung von den Diensten*) bereits vorgelegt, und die Aufmunterung des Publicums wird vielleicht den Verfasser bewegen, den Faden einmal wieder aufzugreifen. Bis jetzt war die Aufmunterung zu solchen Arbeiten gering, und wer Zeit, Mühe und Aufopferung, die sie kosten, auf der einen Seite, und die mannigfachen Berufsarbeiten eines Geschäftsmanns auf der andern Seite erwägt, der wird Nachsicht mit Mängeln haben, die der redlichste Wille und der treuste Fleiß oft nicht vermeiden kann.

---

*) Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale u. s. w. Hamm, 1828.

Nachweise

der Orte, welche der Abt Saracho als zum Gau Auga gehörig aufführt.

Alberteshus.
Althona.
Aldanthorpe.
Biveran.
Bodikeshus.
Boffeshus.
Bathedi.
Boffesburiun.
Cotun.
Dunegon, Dunge, Dungun.
Divernthal
Ferfthan.
Haslbechi.
Higenhus.
Hamereshus.
Holtesmeni.
Haversfordi.
Haculeſthorpe.
Hucrori.
Ikonrobe.
Luttringi.
Meyngoteshuſun.
Ovenhus.
Rothe.
Stalo.
Stotinghus
Sulbeke.
Smitthearbeshus.
Thudanhuſon.
Unergeſi.
Ungrotun.
Waritbeke.
Withem.
Wergeſi.

Alphabetisches Register

sämmtlicher beschriebener Orte *).

Albachteſſon, §. 37. Albaren, Dorf (Corvey.)
Aldberteshus (Elrerſen) §. 41. Allersheim, Amthaus (Braunſchweig.)
Aldendorp, §. 36.
Aldendorpe, §. 40. Altendorf, Dorf (Braunſchweig.)
Aldenthorp, N. §. 8.
Adololdeſſen (Aarholzen), §. 49. Aarholzen, Dorf (Braunſchweig.)
Althona, §. 35.

*) Diejenigen, welche zum Gau Nithega gehören, ſind durch ein N bezeichnet. — Bei denen, welche gegenwärtig noch exiſtiren, iſt der jetzige Name und das Territorium, zu welchem ſie gehören, bemerkt worden.

Amelungessen, N. §. 11. Amelunxen, Dorf (Corvey.)
Bathedi, §. 35.
Beringhusen, §. 30. Brenkhausen, Dorf (Corvey.)
Beverungen, N. §. 15. Beverungen, Stadt (Paderborn.)
Biveran, §. 41. Bevern, Stadt (Braunschweig.)
Blankenowe, N. §. 18. Blankenau, Dorf (Corvey.)
Bodikeshus, §. 34. Boderen, Dorf (Corvey.)
Boffesburiun, §. 10. Bosseborn, Dorf (Corvey.)
Boffeshus, §. 45. Boffzen, Dorf (Braunschweig.)
Breme, §. 53. Bremerberg, Dorf (Paderborn).
Brokhus, N. §. 12. Bruchhausen, Dorf (Corvey.)
Brunisberga, §. 10.
Caddenhusen, §. 24.
Corbeja, §. 47. Corvey, Schloß und Domäne (Corvey.)
Cothun, §. 33 (Köterberg?)
Denkenhus, §. 28.
Derenborn, §. 24.
Divernthul, §. 46. Derenthal, Dorf (Braunschweig.)
Drenke, N. §. 19. Drenke, Dorf (Corvey.)
Dringthorpe, §. 33.
Dudekessen, §. 24.
Duggun (Dungon), §. 33.
Eggersen, §. 46.
St. Egidius (St. Ilien), §. 48.
Elmerhus, §. 34.
Elrersen, S. Aldberteshus.
Erpeshus, N. §. 8.
Esezzen (Eissen), §. 49.
Everstein, §. 39.
Falkenflucht, §. 34. Weiler (Corvey.)
Feldelse, §. 46,
Ferstban, §. 42. Forst, Domäne (Braunschweig.)
Groveling, §. 48.
Gudolmyn, N. §. 7. Godelheim, Dorf (Corvey.)
Haculestorpe, §. 31.
Haddenberg, N. §. 17. Jacobsberg, Dorf (Paderborn.)
Hameressen, §. 36. Humersen, Dorf (Lippisch.)
Haslbechi, §. 43.
Havoresvord, §. 42.
Heienhus, §. 25. Heinsche Hof, Oeconomie (Paderborn.)
Heiligeberg, §. 23.
Heinhusen, §. 36. Heinsen, Dorf (Hannoversch.)
Heribrumun, N. §. 12.
Higenhus, §. 34. Hohenhaus, Dorf (Paderborn.)
Hildewerkessen, §. 27.
Holtesmynne, §. 40. Holzminden, Stadt (Braunschweig.)
Humbolsen, §. 35.
Huxori, §. 2. 47. Hörter, Stadt (Corvey.)
Icanrode, N. §. 21.
Ikenrode, §. 30.
Ilisun, §. 44.
Jerdessen, N. §. 18.
Jerdessen, §. 29.
Kaddenhusen, S. Caddenhusen.

Kottun, S. Cothun.
Langenberg, N. §. 19.
Lauenförde, §. 46. Dorf (Hannoverſch.)
Levexſchehagen, §. 32.
Liäveringtorpe, §. 33. Löwendorf, Dorf (Paderborn.)
Lobach, §. 39. Dorf (Braunſchweig.)
Luchtringi, §. 44. Lüchtringen, Dorf (Corvey.)
Luithmareſſen, §. 29. Lüttmarſen, Dorf (Corvey.)
Mayngoteshuſun, §. 10. Maigadeſſen, Dorf (Corvey.)
Meimbreſſen, §. 46. Meinbreren, Dorf (Braunſchweig.)
Mekkiestorpe, §. 33.
Merſche, §. 30.
Modikeſſen, §. 25.
Nigenkerken (nova eccl.), §. 47.
Niſa, §. 36. Nieſe, Dorf (Lippiſch.)
Nyennovere, §. 46. Nienover, Amthaus und Fabrik (Hannover.)
Odburgun, N. §. 19. Ottbergen, Dorf (Corvey.)
Odnoteshus, §. 31.
Oldenberge, §. 26. Altenberge, Dorf (Paderborn.)
Oldendorpe, §. 26.
Ovenhus, §. 27. Ovenhauſen, Dorf (Corvey.)
Porterhus, §. 48.
Rode (novale, tom Roden), §. 47.
Roverſehe, §. 19.
Rudbertesſen, §. 36.
Smitthearderhus, §. 45.
Stotinghus, §. 31.
Sulbeki, §. 43.
Summere, §. 34. Saumer, Dorf (Lippiſch.)
Sunderesſen, §. 36.
Stahle, §. 38. Dorf (Corvey.)
Tenſeke, §. 25.
Thudanhuſon, §. 46.
Tfunun, §. 39.
Tonenburg, §. 37. Domäne (Corvey.)
Unergeſi, §. 49.
Ungrotun, §. 32. 47.
Uphuſen, §. 41.
Upweredun, N. §. 14.
Walahuſon, §. 28.
Vorſtenberg, §. 45. Fürſtenberg, Dorf und Fabrik (Braunſchweig.)
Vorſtenouwe, §. 32. Fürſtenau, Dorf (Corvey.)
Walliviſtun (Volteſſen), §. 33.
Waritbeke, §. 48.
Weredun, N. §. 14. Wehrden, Dorf (Corvey.)
Wildborg, N. §. 11
Wimelſen, §. 25.
Winiden, §. 36.
Windelmuderod, §. 36.
Wirieſi, §. 46. Würgeſſen: Dorf (Paderborn.)
Withem, §. 44.

7 thorpe ~ dorp ~ torp
19 hus ~ husen

Urkunden

zum

Corveyschen Güterbesitz.

1.

Güter zu Lüchtringen werden eingelöst, dem Hospitalar des Stiftes Corvey verliehen, und von diesem gegen einen jährlichen Zins ausgethan. 1224.

In Nomine sancte et individue Trinitatis. Hermannus dei gracia Corbeiensis abbas. Quoniam que geruntur in tempore, transeunt cum tempore, consuevit ea prudentum industria scripture memoria perhennare. Sciant igitur tam presentes quam posteri, quod quidam nomine Egeno de Luctherungen, conventus a quodam confratre nostro Alberto hospitalario, bona que in eadem villa in beneficio a nobis habuerat, accepta pecunia a jam dicto confratre nostro ad manus nostras resignavit. Sane quidam prememorata bona alicui, ut coquine nostre deserviret, asserebant fore conferenda. Fideles vero nostri super eo constanter a nobis sub fidelitate requisiti, affirmarunt, predictum Egenonem hec bona non ob coquine obsequium, sed tanquam vasallum in

beneficio tenuisse. Nos vero ipsa bona ad rationabilem predicti confratris petitionem hospitali in Corbeia contulimus, ita ut eorundem bonorum ordinatio, sicut et aliorum bonorum hospitali pertinentium penes hospitalarium sit, et quicquid ex his provenire potuerit, pauperibus erogetur. Sed quia prefatus confrater totam pecuniam pro predictis bonis persolvendam per se habere non poterat, quidam suus famulus, nomine Hermannus, qui fideliter ei diu deservierat, subvenit ipsi in pecunia, quam cum uxore sua nomine dotis acceperat, videlicet XII marcis. Redemit etiam idem Hermannus XII jugera in monte, qui dicitur Mallenberch pro dimidia marca a quodam qui inde hospitalario pensionem solvebat. Hospitalarius vero, pro tam utili facto famuli sui, porrexit eidem et uxori et filiis suis eadem bona, addens eis unum mansum hospitalem, ut de his bonis omnibus tam emptis quam redemptis et adjectis simul manentibus persolverent hospitali in Cathedra sancti Petri XVI solidos Huxariensis monete, et nullus hospitalarius eum vel aliquem heredum suorum, quam diu predictam pensionem persolverent, ab hisdem bonis in posterum alienet. Si autem idem Hermannus seu aliquis heredum suorum depauperatus prefatam pensionem persolvere non potuerit, provisor hospitalis predictam pecuniam videlicet XII marcas eis restituet. Nos igitur hoc factum ratum et inconvulsum cupientes permanere hanc in munimentum paginam conscriptam sigillo nostro et beati Viti sigillo inpressam testibus annotatis roboravimus. Testes hi sunt: Hugo, prior: Esquinus, prepositus. Conradus, camerarius. Ludegerus et alii plures de conventu. Laici: Ludol-

fus, dapifer. Herboldus de Amelungessen. Bertoldus, marscalcus. Giselbertus de Winningehusen. Godefridus de Godelumen. Godefridus de Herbramen et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCCXXIV, prelationis nostre anno primo.

Lange geflochtene Schnüre hängen an der Urkunde. An der zweiten hat sich nur noch ein Theil des sehr zerbröckelten Siegels des heiligen Vitus erhalten, und zwar in einer Form, wie bei keiner andern Corveyschen Urkunde. Dieser jugendliche Heilige findet sich gewöhnlich in abschreckender, verzerrter Gestalt abgebildet; hier aber zeigt sich im Kern des weit gerundeten Siegels ein kleiner antiker Kopf in Gemmenform. Eine leere Einfassung umgiebt diesen Kopf, und in einem noch größeren Rahmen stand die Umschrift, von der noch der Nahme VITUS zu lesen ist. Wir möchten daher wohl glauben, daß der Kopf dieses Siegels selbst eine eingesetzte Gemme sey.

2.

De advocatia in Lutmersen et 2 curiis in Gerdessen et 2 curiis in Beringhusen camerario Corbeiensi obligatis. (1262).

Thymo dei gratia Corbeiensis Abbas omnibus hanc paginam inspecturis salutem in domino. Temporalis expirat actio, nisi robur acciplat a testibus et a scripto. Noverint igitur tam posteri, quam presentes quod in presentia nostra constituti. Burchardus eclesie nostre camerarius et Thidericus marscalcus noster pro bono et utilitate partis utrius-

que de quadam advocatia et bonis infra notatis, talem inter se nostro et eclesiae nostre accedente consensu. commutationem pariter inierunt, videlicet, quod idem marscalcus advocatiam in curia lutmersen et in duabus curiis gerdessen et in duabus curiis Berinchusen. ipsi camerario et omnibus suis successoribus pro triginta marcis gravis monete titulo pignoris obligavit, et ipse camerarius versa vice duas curias in annenhusen eum agris ad ipsas pertinentibus assignavit predicto marscalco, ita tamen quod ipse et sui haeredes quinque quadrantes siliginis et tres solidos gravis monete inde solvant camerario pro annua pensione, et hoc statuto tempore, scilicet in festo michaelis, quod si marscalcus sepedictus vel sui heredes tempore supradicto persolvere neglexerint, tunc eadem bona cum omni integritate ad ius camerarii libera revertentur. Adicimus praeterea quod idem marscalcus, si forte curias vel agros supradictos cum hominibus eclesie locaverit, non debet camerarius ipsos cogere aut artare. Sed post mortem alicujus ipsorum hereditatis jura debet ab ipsis misericorditer extorquere, ita quod possint heredes iterum deservire. Vt autem haec omnia quae praefata sunt, rata et immutabilia perseverent, presentem paginam inde conscribi fecimus et sigillorum nostri et eclesie nostre, nec non et civitatis in huxaria fecimus munimine roborari. Hujus rei testes sunt: Strigerus prepositus, Heinricus portarius, Hermannus hospitalarius, Heinricus cantor, Laici autem: Alexander de Gundelsem. Fridericus de oldenborgh, Guntherus de Hethewigessen. Lampertus de

Lutteringen. Thidericus Pusterman, Nicolaus Biseworm, Arnoldus Biseworm et alii plures.

Datum et actum anno domini MCCLX secundo Cal. Septembris.

(Die Siegel der Urkunde sind abgefallen).

3.

Adulfus und Albertus, Grafen von Swalenberg verleihen der Kirche zu Brenkhausen den Zehnten zu Wimelsen. 1275 *).

Quia que geruntur in tempore, aliquando cum tempore labuntur, consuevit, ea modernorum prudentia scriptis et sigillis perhennare. Noverint presentes et posteri, quod nos Adulfus et Albertus, comites de Sualenberch, decimam integram in Wimelsen et duos mansos sitos in eadem villa, ecclesie in Berinchosen cum omni jure contulimus perpetuo possidendos, sicut olim pater noster Volquinus beate memorie hospitali in Othberc assignaverat, ita tamen ut singulis annis duo talenta cere in memoriam facti memorati super altare beati Georgii in castro Svalenberch in festo beati Mychahelis jam dicta ecclesia in Berinchosen solvere non omittat. Ut autem ea rata permaneant et inconvulsa a nobis et nostris successoribus, presentem paginam sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari. Hujus rei testes sunt: Burchardus de Holt-

*) Diese und die folgenden drei Urkunden sind erst nach vollendetem Werke im Archiv der Stadt Brakel aufgefunden worden, und sie geben für unseren Gegenstand wichtige Aufschlüsse.

hosen miles, Thidericus de Here, Hermannus de Dudenhus, Bertoldus de Elmerinchus, Fredericus et Heinricus fratres de Ebelinchus et alii quam plures. Acta sunt hec anno dom. M CC LXXV. Datum in Swalenberc, in die sanctorum mar. Gordani et Epim.

4.

Adulfus und Albertus, Grafen von Swalenberg, beſtätigen der Kirche zu Brenkhauſen den Zehnten zu Raddenhoſen. 1275.

„Notum esse volumus presentibus et posteris, quod nos Adulfus et Albertus Comites de Svalenberc, decimam in Kaddenhosen, sicut frater noster Widekindus beate memorie ecclesie in Berinchosen pro remedio anime patris nostri et in restaurum dampni, quod idem pater noster fecerat eidem ecclesie in curia Tenceken contulerat, ita et nos liberaliter conferimus, quia ipsam decimam Richardus miles de Bennessen cum duobus filiis suis, videlicet Ricardo et Apollonio et uxore Methilde in manus dicti fratris nostri resignaverunt, quam prefata ecclesia ab eisdem pro quatuordecim marcis gravium denariorum comparavit. Ut autem ea rata permaneant et inconvulsa, presentem paginam sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari. Testes vero sunt: Apollonius de Zatessen, Alexander de Metzenhosen, Conradus de Modekissen, Fredericus de Ystinctorp, milites. Ernestus de Modekissen, Burchardus de Holthosen, Thidericus de Here, Hermannus de Dudenhus, Bertoldus de Elmerinchus, Fredericus et Heinricus fratres de

Evelinchosen, et alii quam plures. Acta sunt hec anno dom. M CC L XXV. Datum in Swalenberc, in festo sanctorum mart. Gordiani et Epim.

5.

Der Ritter Bertold von der Lippe verkauft dem Kloster Brenkhausen die Grafschaft über die Villen Kaddenhofen, Wimelsen und Denkenhofen. 1280.

Notum sit omnibus presentem literam audituris, quod ego Bertoldus miles dictus de Lippia et filii mei Wernherus, Conradus et Bertoldus, una cum fratre meo Wernhero et suis liberis, nec non cum voluntate aliorum heredum nostrorum bona nostra sive jus comecie, quod habuimus in villis Kaddenhosen, Wimelsen et Denkenhosen vendidimus domine Abbatisse et conventui in Beringhosen pro viginti et sex marcis denariorum gravium, resignantes eisdem jamdicta bona, ut cum omni jure et attinenciis sine contradictione qualibet libere possideant et quiete. Hec autem sunt acta coram Domicello Borchardo de Asseborch, et sunt testes: Johannes sacerdos, Fredericus miles de Immesseh, Enkelhardus miles de Albenhosen, Borchardus de Stenem, Conradus de Natsungen, Waltherus de Natsungen, et alii quam plures fide digni. Insuper ne in posterum ex inde oriatur dubitacio, hanc literam sigillis prefati B. de Asseborch et mei Bertoldi de Lippia supradicti signavimus ad evidenciam firmiorem. Datum anno Dom. M CC L XXX octava epiphanie dom.

6.

Verzicht auf die Curie Wimelsen zum Besten der Kirche Brenkhausen. 1292.

Nos Bernhardus de Brakel, miles et domini de Amelungessen milites et famuli, presentibus recognoscimus, quod Hildegundis et pueri sui Johannes, Bodo, Ementrudis, in presencia nostri constituti renunciaverunt omni juri quod habuerunt in curia Wimelsen et suis attinenciis; in eandem curiam, in manus ecclesie Beringehosen libere et quiete et sine aliqua contradictione in perpetuum ad usus suos possidendam resignarunt. Acta sunt hec coram judice et burgensibus in Brakel. In hujus rei memoriam presens scriptum sigillis nostris una cum appensione sigilli dictorum et prenominate civitatis duximus munjendum. Presentes erant: Burchardus de Herste, Bertoldus de Brakel, Hermannus de Mengersen, dicti vero Consules. Bertramus judex, Willehelmus de Wimelinctorp, Bertoldus de Erenwordessen, Conradus de Erklen, Albertus Volquin, Henricus de Valehosen, Henricus de Volkersen, Everhardus de Voltissen, Henricus de Hemenhosen Sigehardus Ruffus, Alexander Ruffus, Gerhardus de Herse, Bernhardus de Embrike. Datum anno dom. MCCCXC secundo, feria quarta, ante Urbani.

In Betreff der Villa Derborn haben sich auch die älteren Verleihungsurkunden wieder angefunden, deren Inhalt wir nachträglich nicht übergehen wollen. Im Jahr 1295 kaufte das Kloster Brenkhausen von einem gewissen Scrape sämmtliche Güter zu Derborne für 30 schwere

Huxarsche Mark, wovon jede 12 Solidi hielt. Da dieser sie aber vom Ritter Burchard von Hindenborch zu Lehn trug, so verzichtete er sie in dessen Hände, und dieser hinwieder in die Hände der Oberlehnsherrn, der Grafen von Schwalenberg. Die Grafen von Schwalenberg nahmen die Resignation an, und schenkten die Güter dem Kloster, versprachen auch die freie Uebergabe des Zehnten, wenn das Kloster dessen Erwerb von der Kirche, die sie damit belehnt habe, erlangen könnte, und stipulirten bis dahin eine Wachsabgabe für ihre Capelle. Wir theilen von den hier vorliegenden, meist noch, mit den Siegeln, wohlerhaltenen Originalen die Haupturkunde in extenso mit.

7.

Uebertragung der Güter zu Derborner an das Kloster Brenkhausen (vallis Dei). 1295.

Nos fratres Guntherus sancte Magdeburgensis ecclesie Thesaurarius, prepositus Angariensis, Adolfus et Albertus comites dicti de Sualenberg. Omnibus Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in vero salutari. Cum ea que geruntur in tempore, labuntur simul cum tempore, nisi scriptorum testimonio fuerint perhennata, sub protestacione presencium ad cunctorum noticiam cupimus pervenire, quod accedente uxorum nostrarum et liberorum videlicet Volcquini, Widekindi, Henrici, Guntheri et Alberti ac omnium heredum nostrorum consensu et bona voluntate, religiosis in Christo Domine Abbatisse. et conventui Sanctimonialium monasterii vallis Dei, quod Berinchosen vulgari vocabulo nuncupatur, Cyst. ordinis, Paderbornensis dyocesis, ac per eas ipsi monasterio proprie-

tatem et dominium universorum bonorum in Derbornen sitorum, que Burchardus miles dictus de Asseborch *) cum decima ipsorum bonorum a nobis in pheodo tenuit, et ad manus nostras resignavit, ad honorem dei et beate Marie ac omnium Sanctorum tam libenter quam liberaliter cum omnibus libertatibus suis et juribus quibuscunque censentur nominibus, condonavimus et condonamus in hiis scriptis. Decimam vero bonorum jam dictorum cum omni integritate sua, utilitate sive proventu pro remedio animarum nostrarum, progenitorum ac heredum nostrorum, transtulimus et transferimus ad easdem cum sepedictis bonis sine omni advocatia perpetuis temporibus possidendam, eo tamen jure, ut in solutionem decime singulis annis prefate, domina Abbatissa et conventus, infra festum beati Michaelis et festum beati Martini unum talentum cere nobis ad luminaria capelle nostre in castro Sualenberg site persolvant, et nos et liberi nostri ac heredes super premissis bonis et decima plenariam warandiam contra quoslibet prestare volumus, et tenebimur in perpetuum eisdem. Ut autem hec rata et inconvulsa permaneant, presentem paginam sigillis nostris munitam duximus contradendam. — Acta sunt hec in Sualenberg, anno dom. millesimo ducentesimo nonagesimo quinto, Mense Decembri. Testes: Johannes sacerdos et monachus de monasterio, frater Amelungus sacerdos et monachus de Hervidehusen, Ar-

*) In der oben allegirten Urkunde nennt er selbst sich einmahl dominus de Hindeneborg, und das andremahl dictus de H. So schwankte also noch der Familienname.

noldus Capellanus noster, Thidericus dictus de Eckersten, Cappoldus Holtgravius, milites. Winandus de Stoechem, Henricus de Nedere, Arnoldus de Eckersten; et alii fide digni.

8.

Abt Bodo von Corvey bewilligt der Stadt Höxter, Landweren zu graben. 1373.

Wy Bodo van godes .. Abbath des Stichtes to Corveye bekennen oppenbare in desseme breve under useme groten Ingesegele, dat wy hebben gheorlovet den wisen beschedenen mannen den Borgermesteren, deme Rade und der gantzen meynheyd unsen ghetruwen borgeren to Hoxere, de graven und Lantweren to gravende, de hir na screven stat: to eyrsten den vorde to Bofsen to begravende, de Lantwere to Godelmen bi deme torne twevelt to makende, unde de Lantwere van deme Wedehagen wente an de Grove und vort van der Grove wente an den Belenberch; unde vortmer vor deme Wedehagen hin, wente an de Lantwere to deme Mildelberge; unde vortmer de Lantwere af dusse syit deme Rode tweveld to makende, wente an den Roseberch, unde de grunt af ginsyt der Lantwere to begravende under deme Scolerberge. Datum anno dom. M CCC LXX tercio, ipso die Lucie virginis.

Das Siegel ist abgefallen.

9.

Verzeichniß der Einkünfte von Beverungen. 1469.

Item de van Beverungen geven alle Jar XL mark warbergesscher werunge to Hervestbede, to betalende twyschen Synte Mertins unde Wynnachten hylgen hochtyden, des nympt myn Here to Corveye V mark.

Item de van Beverungen geven alle Jar V mark to holtyngkgelde uppe Lechtmyssen, des nympt myn Here to Corveye VIII sol.

Item so doet de mole, wen men de ut doet, des Jars V mark, XXX fferndel roggen ses swyn VI weken to mestende, XV honere unde XV styge eygere, dar hevet myn here to Corveyge den twelffeten deyl anne.

Item der Brakelschen meygere der is achte.

Item dusse vorgescreven meygere de gevet myme Heren van Corveye uppe de Borch to der Blankenowe XXVI molder korns halff wynterkorne unde halff sommerkorne unde dar is gerste mede.

Item dusse irgescr. Brakelschen meygere denet to itliker art II dach, utbescheyden Hans Thonen, de deynet eynen dach; eyn itlik meyget I dach haveren, vort I dach myst unde eyn juwelik vort des jars I voder holtes.

Item so gevet de selven meygere up osteren de man I styge eygere.

Item eyn juwelik vyscher, de sek des gebruket, alle weken eyn pennyngwert vysche van synte Walburges dage an wente synte Mychaheles dage, unde dar to gevet se ere hilgen avendes vysche,

so wontlik is; hevet myn Here to Corveye synen deyl anne, unde vor de wekenvysche *) gyfft eyn juwelik vysche uppe Mychahelis dach ver, vor syne weken vysche XXI dt.

Item eyn juwelik vyscher, de deynen des Jars VI dage myt deme schepe, utgescheden de Corveygeschen, de deynet III dage.

Item so wen men dat wer ut dot, geldet IV styge ale, hevet myn Here van Corveyge den twelfften deyl anne.

Item dat gerychte to Beverungen, wat dar aff geffellet, is myns Hern to Corveye de twelffte deyll.

Item de Corveygeschen kotere de deynet to der Blanckenowe in deme - - - - - - - twe dage.

Item an deme Rottegeden hevet myn Here van Corveye den twelfften deyl anne.

Item an der Scheppelhure in der marke to Beverungen hebben de Corveygeschen dat achtede fferndel korns anne.

Item an der Scheppelhure to Oytzen hebben de Corveygeschen dat veyrteynde fferndel korns anne.

Item so synt to Beverungen hove und stede de dar gevet IIII unde XL hoffhonere, de synt halff Corveygesch.

Item so synt to Beverungen stede unde hove,

---

*) Wochenfische; vielleicht ein übrig gebliebener Ausdruck vom alten Wochendienst, servitium hebdomadale. Vgl. Abhandl. des Verf. „die Dienste“ S. 71.

dar gevet des jars XXIIII fastelavendes honere, dey synt halff Corveyes.

Item de gardentgede, den myn here to Corveye hevet in den hoven de dot des Jars by twen gulden.

Item so synt to Beverungen hus unde hove de dar gevet XXX metten mans, de synt halff Corveyes.

Item so holdet myn here to Corveye wechtere, torneman unde de portenere in deme jare dre weken to syner rechticheyt.

Item de tegeden in den mairken to Beverungen, de dar hort den Corveygesschen, de weyt men wal.

Item so welk man to Beverungen eyn hus vorkopet, de gevet den Heren II sol. hevet myn Here to Corveye syn del anne.

Item, so wen dat kommet, dat dat Stychte und dat Cappittel eynen Abbet keiset, dan moten de van Beverungen huldigen so wal alse deme Byschope to Paderborne.

Item wen de van Beverungen eynen Rad kysen unde setten, de Rad de moden loven unde sweren myme Heren to Paderb. unde myme Heren to Corveye, eyme juwelikem to syme rechte.

10.

Sedes archidiaconarum et jurisdictionum eorum dioecesis paderbornensis *).

Praepositura Ecclesiae paderburnensis.
Rurensis ecclesia.
Forensis ecclesia.
Inferioris chori.
Bustorpe.
Dellebrugge.
Elzen.
Boke.
Horste.
Saltkoten.
Weuere.
Inferior tudorp.
Superior tudorp.
Bodeken.
Brenken.
Buren.
Stenhus.
Hedenstorp.
Sidinchusen.
Heperne.
Attelen.
Borchnen, ambo.
Swanegge.
Buken.
Beken.
Lypsprunge.
Oistlangen.
Dale.
Dornhagen.
Decanus ecclesiae paderbornensis.
Ettelen.

—

Praepositura in Bustorpe.
Lechtenowe.
Sudhem.
Wunnenborch.

*) Dies Archdiaconat-Verzeichniß hat sich noch in einem Copialbuch des Klosters Bödeken aus dem 15. Jahrh. gefunden, und wir geben es als Variante der oben (§. 51.) allegirten Verzeichnisse. Zugleich wird dadurch in dem Abdruck bei Bessen (Paderb. Gesch. I. S. 292) vieles verbessert; es darf z. B. S. 296. Z. 2 nicht heißen: Casten, und Hofpur, sondern castrum, und ad St. Petrum.

Klenenberch.
Venhusen.
Upsprunge.

—

Thesauraria.
Bilvelde.
Stenhagen.
Darenberge.
Schildesche.
Hepen.
Orlinchusen.
Brackwede.
Stapelage.
Hervorde.
Jolenbeke.
Schotemer.
Laghe.
Lemego.
Brake.
Talle.
Hilwerentorpe.
Depmolde.
Heyden.
Hilgenkerken.
Horne.
Meyenborge.

—

Archidiaconatus sed. Stenhem.
Stenhem.
Nym.
Sandebeke.
Pomessen
Erwordessen.
Munster.
Vorde.
Somerselen.
Swalenborch.
Schyder.
Relenkerken.
Webelde.
Cappelde.
Blomberge.
Beghe.
Donepe.
Berentorpe.
Lude.
Holthusen.
Oldenstorpe.

—

Archidiaconat. sed. Huxariensis.
Huxer.
Egidius.
Albachtessen.
Heynhusen.
Bodelssen.
Amelungessen.
Otberge.
Brokhusen.
Erkelen.
Meynbrechtessen.
Boffessen.
Corbea.
Luchterungen.

Holtesmynne.
Dorpeldorp *).
Oldendorp.

—

Camere.
Brakele.
Driborch.
Volkersen.
Hersa.
Oldenherse.
Wilbodessen.
Dringenberch.
Folsen.
Gerden.
Eysen.
Borgentrike.
Maior nedere.
Borchholte.
Dalhusen.
Ystorpe.
Helmershusen.
Beverungen.
Herstelle.
Desele.
Dreverborch.
Silen.
Everschutte.

—

Cantoris.
Warburch.
Vetus opid.
Novum opid.
Castrum.
ad st. petrum.
Ossendorp.
Schefue.
Corbike.
Loven.
Pekelsen.
Wepelde.
Nedere minor.
Bune major.
Bune minor.
Dosele.
Dasborch.
Papenhem.
Weyten.
Welde.
Rosebeke.
Redere.
Germete.
Culte.
Mederke.
Smedelinchuss.
Aroldessen.

—

*) Wahrscheinlich ist Altendorf bei Holzminden gemeint; wir wissen aber die Benennung Dorpesdorp nicht zu erklären, da sie sonst nirgend vorkömmt.

Archidiaconatus sedis Horhusen.	Godelsen.
	Vorstenborch.
In monte martis.	Ouerenborch.
ad sanctum magnum.	Merninchusen.
ad sanctum dyonisium.	Hodynchusen.
Flechtorp.	Frigenhagen.
Berinkhusen.	Derynchusen.
Vassenbeke.	Molhusen.
Herdynchusen.	Twyste.
Emyngerode.	Berentorpe.
Vsselen.	Meggerinchusen.
Neder.	Volgerdinchusen.
Reyn.	Holdynchusen.
Adorp.	Almen.
Sweynsbule.	Tulen.
Corbeke.	Bunkerken.
Ense.	Hottorp.
Ymmynchusen.	Messinchusen.

vacant.

11.

Vorzeichninge vnd Nachwysunge, wo de Snede gegan Is twisschen dem friggen Stiffte Coruey vnd dem Kloster thom Falkenhagen.

Im Jaire 1518 Mandages na Quasimodogeniti hebben vnsse gnedige Here Franciscus Ketteller, Abbtt des friggen Stiffts Coruey, myth synem Capittell, Ridderschop, Steden, Vogeden, Manschop vnd Jegeren, Vnd de werdige Prior Conradus Tuleken thom Valkenhagen mith synem Capittel Hern vnd Broderen vnd frunden eyndrechtliken berameth eyne tidt alsso bouen beroerth Is, Eyne Sne-

de tho tehende vnd thouornygende twischen den Guderen des Stiffts Coruey S. Benedictus Orden, vnd thostan dem hilgen Kynde S. Vito vp eyne, vnd den guderen des Klosters Falkenhagen genant des hilgen Crutzes Orden, vnd thostan der Juncfrowen Marien vnd dem hilgen Crutze vp ander Syden. Szo hebben dusse vorgesc. twey parthien atze vnsse G. H. tho Coruey mith synem Capittell, Ridderschop, Steden, Vogeden, Manschop vnd Jegeren, vnd de werdige Prior thom Falkenhagen mith synem Capittel, Hern, Broderen vnd frunden eyne Malstede bestemeth, alsse vp der Valelune, da de olde Helweg ouergeith vnd de Vithagen eynen Bergyn hefft, vnd de Snede vnd Gebreke ouer tho sprekende vnd de gude eyn dem andern vnderthorichtende. Uppe dusse stede syn gekomen beide parthe tho achte slegen vormiddage Vnse g. H. franciscus Ketteler bouen benohmeth, confirmeret Abbt des Stiffts Coruey mith syne Capittels Hern; alsse Her Henrick N. Kelner, Her Henrick von Boreken, Her Cord N. Her Johan N. Kornschryuer, Her Henrick Bringkman syner G. Cantzler; von der Ridderschop Philipps von Kansteyn eynen Amptman vp den Toneborch, Henrick von Stochussen, vnd der van Hoxer wegen Hans Derndall, Burgemester Hans Uden Radtman, Hans von Lemgo, vnsers G. H. Vogeth, Gerbrecht eyn Olthman von 70 Jairen, Arndt Hyldebrandes eynen Oldtman vnsers G. H. Jeger, van Stale Cordt Bergkmans Cord Grasshoues, Bertolth Krekeler, Nolthe ryssen, Gosschalk wernekeu, Kosteken, segebode, Hans Borcholthe, Hans Losack; van Albaxen Henrick wulffs mit Ses mann-

hen; van Berinchusen Hans Persekes, Hans Mathies, Henrick klukisthe; van Forstenowe Tyle Ordeken, Henrick Sanders N. Duvenbeke mith mehr Luyden vth forstenowe etc.

De werdige Prior thom Falkenhagen mith synen Capittels Hern vnd brodern vnd frunden, alsse den Erbaren Jurgen von Oyenhussen, in Stede synes Broders Arndes von Oyenhussen eynen Landtsathe, geboren vp der Oldenborgk In stadt beyder Hern Paderborn vnd der Lyppe, Henrick Senneken, Arndt von Oyenhuss vogeth vp der Oldenborch, Reneke N. Hermen Lampe, syne Jegers, Her Henrick Ffrese Vicarius bynnen Hoxer tho S. Peter; vth dem Kloster thom Falkenhagen alsse Fratres diricus Becholdis, Henricus Groen, Johannes Tekemester Johannes Presse, Provisor, Jodocus Hemelen, Johannes Osnaburgen, Jodocus Osnaburgen, Vitus Huxarie, Georgius Blomberch, Presters Johannes Huxarie, Johannes Othmerssen; diaconi, Nicolaus dulmanie, Clericus vnd Profess Diderick von bocholt, eyn oldt broder van 70 Jahren, Diderich Schrader, Johann Rezenzell, Burmester Henrick van Steynehm, Florike van lugde, Johan von stanforde, ludeke Schaper Henrick Meyboem, Tuge Johan lothen, Herman Holthussen, Herman von Berken, Baltasar Kalber, Henrick Kalber, Henrick Schrader, Hans Lodewiges, Diederick Kernetes, Hans Oden, Hans von Heynhussen, Henrick Intken, Donaten broder thom Falkenhagen. Dusse beiden Parthe erschenen alle up de vorbenaanten Malstede, vnd weren woll by 70 Man geistlick vnd werthlick von beden parthen vp dusser Malstede, alsse vor dem Vitesshagen geschah

eyne Open Luyde sprake dorch vnsern G. H. tho Coruey der Snede halver tho gaende vnd tho voreynigende twisschen den Gudern, de thostan dem Stiffte tho Coruey Eyns vnd den Guderen de tostan dem Kloster thom Valkenhagen anderss deyls, Szo dath eyn Illik wusthe, wo verne dath he dryuen, bowen vnd bruken solde, Szo ludede de sprake vnd andtwordt lymplicken, vnd deme gelouen sehr gotlick, vnd endede sick alsso dath bede parthe, Capittell, Ridderschop vnd Manschop etc. de werdige Prior thom Falkenhagen myt synen Capittell vnd frunden woll mede tho vreden waren. — Do sprack vnsse G. H. tho Coruey vnd begerde, dath eyn Iderderman solde spreken mith Innicheidt synes Herthen eyn Aue Maria tho lone vnd tho ehren der Junkfrowen Marien vnd dem hilgen Kynde S. Vite, de beyder Parthe Patronen syn; vnd syn G. gaff Vorth dem Volke de Benedictien, vnd howede dath ersthe teken tho eyner snede an eynem Esschen Bohme, vnd leth alsus V. In St. Vitus ehre, vnd sprack: sso howeth vordan dusse Valenluna vp na dem Koterberge, wenner wy dar komen, sso wyllen wy sehen, wo wy dan vordan blyven. Szo gingen dusse vorg. bede Parthe In guder frundtschop, vnd begunden tho tekende de snede; eyn itlik Parth tekende syn egen teken vnsers g. H. tho Coruey Parth teken eyn teken alsuss V. In de ehre S. Vites. Des Werdigen Hern Priors thom Falkenhagen Parth tekeden eyn Crutze, alssus †, In de ehre des hilgen Crutzes, alssus tekeden sse mith allem flite na dem Koterberge, sso lange dath sse kemen vnder den Borne vp den Kother-

berge, da schag eyn Verboth, dath nemandt solde mehr teken, vnse G. H. tho Corvey wolde ersthen eyne Sprake holden. Szo bleff dath Volk by dem nedderen syke sthan. Auer des Klosters snede thom Falkenhagen horde sik tho gande vnd tho tekende wenthen an den Borne vp dem Koterberge, vnd szo wurth alle dath Volk geistlick vnd werthlick van beden Parthen geeyuschet vp den Berg by den Borne, vnd geschag eyne Dreplike sprake dorch v. g. H. tho Corvey, Szo dat de werdige Prior thom Falkenhagen mith synen Hern, Brodern vnd frunden tho hulch vp gingen mith der Snede na dem Koterberge. Eth egede sick woll, dath de van dem Falkenhagen bleven benodden an dem Koterberge, dath szo synem Capittel vnd Frunden duchte billich wessen. Myrup bespracke sick de werdige Prior thom Falkenhagen mith sinen Hern, Brodern vnd frunden, vnd andtworde alsse: Neyn ores Closters snede gingc wenthe an den Born vp dem Koterberge, dath sze hopeden mith hulpe der Junffrowen Marien szo na tho bringende mith guden kunden vnd teken. Isseth aver sake, dath v. g. H. tho Corvey mith synen frunden better kunde vnd teken weyth, wen dat Closter thom Falkenhagen, szo wyllen sze siner g. mith allem wyllen wyken. Auer wannehr dath nicht en were, Szo begerden de vom Falkenhagen van s. g. dath, dath unsse leue frowe vnd dath hilge Crutze mochten blyven by oren gudern. — Do spracke v. g. H. tho Corvey mith thornigem mode alssus: Neyn, dath were S. Vito tho na, he en wolde des szo nicht folborden; dusser erringe halffen hadden dusse parthe mannigerley sprake. Vnse g. H. tho Corvey en

wolde nicht wyken, vnd de werdige Prior thom Falkenhagen mith sinen frunden wolden ock nicht wyken. Dussen Vnwyllen vnd erringe vnd mannygerleye sprake van beden Parthen merckede mith flythe an v. G. H. tho Corvey, Ridderschop, Lyppolth von Kanstein, Henrick von Stochusen, Hans Berndall Borger tho Hoxter, vnd anders gude frunde, de In syner achte weren, vnd ock des werdigen Priors thom Falkenhagen frunde als Jurgen von Oyenhussen boven benompt In stadt beder hern, vndt itlike von synen Hern vnd Brodern; dusser beden Parth frunde szegen drepliken an de salt, vnd vndersöchten eines Idermanns rede vnd bewys; duth warde lange, wol 6 stande, dath all dusse dedingeslugde Degedingeden vp dem Koterberge der sake thom besthen, vnd all dath Volk was so lange Jegenwordig vp dem Berge. Thom latesten funden dusse vorgenanten Degedinges-Luyde dath V. g. H. tho Corvey neyn bewys, recht, effte besitt hadde, aver se funden dath de werdige Prior thom Falkenhagen, Hern, Brodern vnd frunde guden tytell, recht vnd besitt hadden. Tom latesthen dede de werdige Prior thom Falkenhagen mith rade syner frunde de breffe ouer de guder den Dedinges-luyden In ore Handt, dath se sulvest szegen des Closters thom Falkenhagen bewys vnd gerechticheidt. Dusse breue worden vorth v. g. H. tho Corvey vnd synen geschickeden Ridderschop, Manschop vnd frunden thon Handen gedan, vnd alle dat Volk geistlick vnd wertlick warth an eynen Hupen geesschet, vnd dusse Breue wurden open mundes gelessen vor alle dem Volke von beden Parthen. Sze alss dusse breue ge-

lassen weren, da ginck dath Volk wedder van eynander, vnd eyn Itlick parth by sick stan, vnd eyn Itlick besprack sick mith synen frunden. V. g. H. tho Corvey besprack sick drepliken mith synem Capittell, Ridderschop vnd Manschop szo dat s. g. beschickede mith Lippolth vom Kansteyne, Henrick von Stochussen, Jurgen von Oyenhussen, Hans Derendall den wirdigen Hern Prior thom Valkenhagen mith synen Hern Brodern vnd frunden, vnd dusse vorbenante gudemans vnd Burgere begerden In aller frundtschap van v. g. H. tho Corvey wegen, dath de werdige Prior thom Falkenhagen wolde spreken mith synen Heren, Brodern vnd frunden, dath de Snede mochte getekenth werden benodden dem Borne her, dath s. g. mochte den open plass landes tegen dem borne beholden. Duth werff brachten dusse vorgenannten dre gudemans vnd Hans Derndall Borgere so gelympliken vnd flitigen an de geschickeden van Falkenhagen, Szo dath de w. Prior sick korth besprack mith synen Hern vnd frunden, und gaff thor landtwordt alsso: Nach dem male dath s. G. des ordes blothen landes szo flitigen begerde, szo en mochte he vnd syne Heren vnd Broderen sodan orth landes nach der Consientien nicht overgeven, wenthe dath gudt horde der Junfrowen Marien vnd dem hilgen Crutze thom Falkenhagen. Nach deme denne dath gudt tho beden Parthen geistlicke Guder sindt, vnd thostan der Junfrowen Marien vnd S. Vito, szo wyllen de Prior thom Falkenhagen vnd syne Hern, Brodern vnd frunde vnserm g. H. tho Corvey vnd tho ehre S. Viti den orth landes overgeuen vnschedelick der overicheidt ores rechten. Duth

brachten dusse vorbenante Dedinges Lude vnsem g. H. tho Coruey wedder thor andtwordt, dath sze v. G. H. tho Coruey vnd synè W. Capittel, Ridderschop vnd Manschop woll beuell, szo dath sie des vp beiden syden yenssiken und grundliken eyns weren vnd woll tho freden. Do werden bede Parthe alle wyder tho hope geropen, geistlick vnd werthlick vnd sprak v. G. H. tho Coruey over ludt, dath s. G. Ridderschap, Stede vnd Manschop mith dem werdigen Hern Prior thom Falkenhagen Hern, Broders vnd frunden des Orth holthes und landes haluen guitliken ouereyns gekomen, vnd grundliken woll verdragen syn, vnd eyn Idermahn sall wedder gaan neden vp dath syck dar py bleven mith dem tekende, vnd dar sullen veyr Mans vor im her gaen, alsse van wegen vnses g. H. tho Coruey Hans von Lemgo sin Vogt, Gerbrecht syn Jeger eyn Oldtman vnd kundtschopper der Wellde, vnd van dat van Falkenhagen wegen twey olde Broder alsse Henrick van stehnem, Johan von stenforde; wor dusse veyr personen vorgaen, den sulle gy alle volgen vnd teken vordan, eynen Itlick parth syn teken alsse gy rede vorher getekenth hebben. Auer de Erbar Jungen von Oyenhusen sprack erstlick mith den geistlickeden van dem Falkenhagen, alsse offthe eth ock sulle wessen eyne Landtsnede, offte eyn Vordracht vnd snede twysschen beden Clostern, wannehr eth solde syn eyne Landtsnede, szo wolde he affrey den. Ick hebbe bevehl de Landtsnede sall gaen von dem Borne vp dem Berge na dem Kranenpole den rodenberg hen dale nach der lynden. Szo gingen dusse bede Parthe vp de Stede, dar sse In-

tersthe mith dem teken bleven, vnd dusse veyr bo-ven benompt gyngen onhe vor Inthersthe over dath grothe depe sick vnder dem Koterberge, vthe dem sycke wedder bouen vor den koterbergesschen felde her, wenthen ouer den ende des kotherberges-schen feldes, vnd recht dale, wenthen dar sick de orthsprunck der Nysse verheueth van dussem sycke vnd orthsprunge der Nysse recht over vnder der Falkenflucht her, wenthen In dath depe syck, dath van dem Borne tho Mesterp kumpth.

Item sust ferne wendeth vnd endigeth syck de Corveyessche snede, vnd an dussem depen sycke begynneth de snede vnd der hern vnd Closter tho Marienmunster, offte der kannen. Item alsse dusse twey parthe sust ferne getekent hadden an dus-sem depen sycke, do redede v. g. H. tho Corvey myth synen frunden, de werdige Prior thom Falken-hagen mith synen frunden by de Lynden, de dath gudt des Stiffts tho Coruey und dath gudt tho Ma-rienmunster offthe kannen schedeth, vnd steyth twis-schen der Falkenflucht vnd Mestorp, by dusser Lynden schag eyne dreplike rede dorch v. g. H. tho Corvey: Effthe we were manck all dem Volke geist-liek vnd wertlick de better kunde wusthe, dath dem Stiffte tho Coruey andrepende were, dath de nu spreke. Do andworden sse Inthgemeyne alle van beden parthen: Sze en wusthen anderst nicht, sun-der sse hedden woll gegaen nach rechte vp beden syden.

Item vp dusse sulffte tidt vnd stede alsse by der Lynden is gehollden eyne sprake vnd eyn gudtlick affscheidt twyschen v. g. H. tho Corvey vnd dem

werdigen Prior thom Falkenhagen: Szo dath sse wolden vndereynandern eyne gelechlike tidt beramen vnd Itlick senden veyr Personen vp dath begyn der Snede alsse vp de Valluyna vor dem Viteshagen. Dusse achte solden de Snede tho dem anderen Mall gan vnd schryven vp grunde, Sycke vnd Berge, daruth wolden unsse G. H. tho Corvey vnd de Prior thom Falkenhagen schriffte maken der Snede, vnd alsdan besegelen bebreffen vnd bevestigen, dath eynen Iderman wusthe In thokomenden tyden, wo he sick mith dem synen na richten solde.

Item dusse vorgenante gude, dar dusse Snede vmb gegan Is, syndt Swalenbergessche guder vnd de eddelen graven vom Swalenberge hebben de kercken vnd Convent thom Falkenhagen mede begifftigeth, vnd horen in dath Gudt over Hummerssen, alsse dat de Breffe dar over gegeven klarlicken vthwyssen.

Item an de Breden tho Mestorp scheten dryer Hern Landt Inth ersthe dath Stiffthe van Paderborn Thom andern dath vorgenante Stiffthe tho Coruey, Thom dridden der Herschop van Swalenberge. Szo alsse dusse vorgenante Snede voreynigeth vnd getekenth warth, wo boven geschrieben, hefft vnser g. H. Simon, grave thor Lippe, tho sick geeysschet Itlicke personen vth dem Falkenhagen. Is dar geschicketh van unserm werdigen Prior wo boven genant frater Joes freysse Provisor do thor tidt vnd broder floreke van lugde. Hefft de vorgenante Graffe flitigen gefraget, wo eth gegan sy vp dem Koterberge; hebben sse vorth geandtwordt syner G. sse syn gebleven vnder dem

Berge mith der Snede, vnd hebben eyne vordracht gemaketh, vnd affgesnedeth twisschen beyden Closters alsse Coruey vnd Falkenhagen, vnschedtlick der Overricheidt ores rechten.

Item Is vorth vp de sulfte tidt erschenen Her Henrick Bringkmân v. g. H. tho Coruey Cantzler, hefft Symon v. g. H. vnd graffe thor Lippe vorth vpgehaven alsso: Her Cantzler, myn Ohem v. g. H. tho Corvey heft my In de Hersschop thom Swalenberge tho na gegan mith der Snede. he Is gebleven sso, alsse my myne Hern vam Falkenhagen beschedeth hebben benedden dem Koterberge, de Snede horde sick tho gande wenthen an den Borne vp dem Koterberge, vnd vorth na dem Kranenpole vnd rodenberge na der Lynden vp de Falkenflucht. Hefft geantwordt de Cantzler: gnedige Here thor Lippe, myn g. H. tho Corvey werth sick E. G. woll recht holden, Swalenberges gudt Is doch Lehengudt des Stiffts Corvey, dar werden J. G. Luyde nicht affgewyseth. Syndt den tyden hebben de Hoichgeborn fursten vnd hern, alsse Herman Bysschop tho Coln vnd Administrator der Kerken tho Paderborn Erick Hertoge tho Brunswick vnd Lunneborch Symon graffe thor Lyppe alle In eygener Personen ock vp dem Koterberge erschenen, vnd van den saken vnd Sneden vnderredunge gehat.

12.

Vertragk vnd Landtgrentz des Kohterberges, zwischen dem Stifft Paderborn, dem Fürstentumb Braunschweigk vnd der Herschafft zur Lippe, des orts zum Polla Falkenhagen vnd Schwalenbergk Anno XVCXXXII (1532).

Von Gottes gnaden Wir Herman Ertzbischoff zu Coln des heiligen Romischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, Churfürst, Hertzogk zu Westphalen vnd Engern vnd Administrator der Kirchen zu Paderborn, Erich der Eltere Hertzogk zu Braunschweig vnd Luneburgk, Heinrich der Junger Hertzogk zu Braunschweigk vnd Luneburgk, vnd Symon Graff vnd edler Herr zur Lippe, bekennen vnd thun hiemit für Vns vnd Vnsere Aller Nachkommen vnd Erben offentlich allermenniglich kundt; Alss sich eine Zeithero zwischen Vnsere Vorfahren vnd Vnss der Grentz halber Vnser Aller Fürstenthumb vnd Lande, alss Vnsers Stiffts Paderborns einss, Vnsers Fürstenthumbs Braunschweig zweiten, vnd der Graff- vnd Herschafft Lippe Dritentheils, an Kohtersberg vnd Falkenhagen vnde Bergkwerk irthum vnd gebrechen entstanden, derhalben den auch vergangen 27 Jahrs durch weiland Vnsere Vorfahren Vettern vnd gnedigen Hern seligern, den Ehrwirdigen Hochgebornen fursten hern, Erich bischoffen zu Paderborn vnd Vnss Andern Hertzogen zu Braunschweigk vnd Graffen vnd Edlen hern zur Lippe zum Fürstenbergk ein Vertrag vnd Abscheid vfgerufen, doch demselben Vertrage in etlichen Artikelen seines einhalts nicht nachkommen ist worden,

dass demnach Wir obberührte Fürsten und Graffen, nemblich Wir Herman Bischoff vnd Erich Hertzogk eigener Person, Heinrich Hertzog, durch vnsere geschickten vnd Symon Graff vnd Edler her zur Lippe eigener Person, vnd demnach zu Unterhaltung freundlicher vnd guter Nachbarschafft Allher Zusammengefugt vnd irrige Pletze besichtigt, vnd nach Besichtigung der freundlichen vnd gütig zu ewigen Tagen vereinigt vnd vertragen haben wie folget:

Vnd erstlich der Schnaidt vnd Grenz halber, nachdeme wir vernommen, dass vergangener Jahre, Hermen von Mengerssen alss von wegen des Stiffts Paderborn vnd der Graff- vnd Herrschafft Lippe, Ambtman zu Swalenbergk vnd Thiederick Spiegell vnd Godthardt Hermen Alle Ambtleute zu Polle, sambt Andern von wegen Vnserer der Herzogen zu Braunschweig, zwischen Unssern beiderseits Embtern zu Schwalenberg vnd Polla auss Bericht der Alten vnd Vorstendigen eine Schneide gezogen, vnd sich der auch also eine Zeitherr gehalten haben, dass demnach Wir alle sambt vnd besondern solche Schneidt in Allermassen wie die von gedachten Vnsern Ambtleuten obberurt gezogen ist, vnd aussdrücklich hernach folget: Nemblich vnd anfenglich am Kohtersberg da die blanke Luhna springt vff den Wittel zwischen dem Wasser Blancke vnd Phallüne genandt, vnd nidderwerts biss am vbern Haumerschein für die Luhna nidderwerts biss an dass feld zu Haumerschein, dasselbe feld in die Lenge auss biss vff die Ecker, so kurz vff die Lakebeke schiessen fortan dem Sieck abe biss vff den Silbern Sieck, auss dem Silber Sieck

vff die Eck, da der Eichenbaum abgeschnittten ist, in dem Hallewege fort recht. Von der statt am rechten über die Hellebeke, biss vff den Heidebergk forth vber den Hellenknochen auch vff den Sieck in den Altenburgenn, den Sieck vff für den hoerden Staken vff biss vff die Graben vnd Landtwehr zwischen Voerden vnd Falbruch, den groben eine Zeitlang hinan biss vff dass mittell zwischen beiden Gründen, dan forth recht nidder biss vff den Born zu Valbruch, für Vnss vnd alle vnsere Ehrben vnd nachkommen zwischen gedachten vnsern Fürstenthumben vnd Lendern für eine ewige warhafftige vnd vffrichtige Schneidt vnd Grentz von Allermennichlich geacht vnd gehalten wollen haben zu ewigen Tagen. — Zum andern als im obberurten, für obberürten Vertrag vnd Abscheide gemelt, wass der ortter vmb den Kohtersberk vnd Polla an Bergkwerk erfunden wurde, dass davon dem Stifft Paderborn vnd der Herschafft zur Lippe, die Halffscheede, vnd die andere Halffscheide vnss den Herzogen zu Braunschweigk sollen zustehen vnd bleiben; vnd aber darin nicht eigentlich aussgedruckt, wie fern vnd weit sich der Bezirck vmb den Kohtersbergk solle strecken, ist itzo darum künfftigen irrthumb zuvorkommen ercleret vnd eigentlich abgeredet, dass die Betzirkung von den vorbestimmbten Landtschneden nachfolgender massen bezeichnet werden soll, Alss nemblich von der Landschneden vff den Wegk, der da laufft von Polla vff Falkenhagen, vnd fort von den falkenhagen an biss an Hoxerwegk vnd den Wegk auss biss in die Grentz des Stiffts Coruey, vnd dagegen all auch herwied-

derum von obberuirten vnsern Landschneden nach Polla zu so weith vnde breide abgemessen werden, also auf dieserseiten, derhalb den auch itzo von vnser allerwegen vnsern Ambtleuten zum Schwalenbergk vnd Polla Hermen von Mengerssen vnd Georgen de Wreeden bevohlen ist, solche Bezirkung zu zeichnen, vnd eigentlich nach Ihrem besten Verstande abzumessen, vnd wass den also vff beiden seiten an Ertz vnd Bergwerk befunden wirdt, dasselbe soll vermuge des forigen Vertrags gehalten vnd gleich geteilet werden, nemblich die Helffte vnss Hertzogen zu Braunschweigk, vnd die andere Helfft dem Stift Paderborn und Graffschafft zur Lippe, doch also vnd mit dem Unterschiedt, dass damit einem Jeden Fürsten vnd Hern zwischen den itzt gemelten Landschneden an seiner hohen obrigkeit vnd herlichkeit in alle Wege nichts sollte abgeschnitten oder gekrenket werden, sondern ganz fürbehalten vnd allein Vnss das Bergkwerk, in massen wie obberurt, gemein sein soll. — Zum dritten alss auch im vfgerichteten Vertrag angezeiget, wass Dorffer oder Stedte an solch itzt gemelten orttern des Bezirks vnd Bergwerks gebawet werden *), dass diesselbe stedte, Dorfer vnd Manschafft allein den fursten und hern sollen zu kommen, auff des grunde vnd bodden die gebowet wur-

*) Die Sucht, Schätze, natürliche oder vergrabene in den Eingeweiden der Erde zu finden, nahm damahls eben so sehr überhand, als man, nachdem die Stürme anarchischer Zeiten vorüber waren, auf größeren Anbau und Bevölkerung des Landes wieder überall bedacht war.

den. Ist gleichfalls entlich durch vnss vertragen, dass es mit dem Punct in allermassen wie der im ersten Vertrag stehet, vnd hie wiedergehohlet wirdt, auch gehalten werden, wie wir den auch das allesambt bewilligt haben, vnd hiemit bewilligen. Und wir obbemelte fürsten vnd hern haben demnach darauff einandern bey vnsern furstlichen ehren, trewen vnd Wurden, in eidesstadt für vns Vnserer Alle nachkommen vnd Erben gelobt vnd zugesagt, gelobens vnd zusagen in Krafft dieses Briefes diesen entlichen vnd ewigen Vertrag in allen seinen Punsten in allen Articulen stets vnd fest auch vnverbruchlich zu halten, auch zu vollentziehen ohne Arglist; dess zu Vrkunde seint dieser Vertrage drey gleichlauts gemacht, vnd mit vnsern Jedes anhangenden Insiegel versiegelt, der eine Vnss Herman Ertzbischoffen von wegen vnsers Stiffts Paderborn, forth vnss Erichen vnde Heinrichen Hertzogen zu Braunschweig der Andere vnd der Dritte vnss Simon Graff zur Lippe zugestellt vnd übergeben worden, im Cloister Falkenhagen am 22. des Monats Octobris Anno 22.

In derselben Verlagshandlung ist erschienen:

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, herausgegeben von Dr. Paul Wigand. Jahrgang 1828, oder 5r Bd. 4 Hefte geheftet 2 Rthl.

Desselben 5r Bd. 1s, 2s und 3s Heft 1½ Rthl.

Habicht, C. C., Synonymisches Handwörterbuch der lateinischen Sprache für angehende Philologen. gr. 8. 1 Rthl. 8 ggr.

Helwing, Dr. E., Geschichte des achäischen Bundes, nach den Quellen dargestellt. gr. 8. 1 Rthl. 8 ggr.

Pallenberg, J., Handbuch der Philosophie. gr. 8. 1 Rthl. 16 ggr.

Stivarius, S. F. B., Briefe über die Mythologie der Griechen und Römer; mit den vorzüglichsten Darstellungen ihrer Dichter, für Jünglinge und Mädchen. gr. 8. 1 Rthl. 8 ggr.

Wigand, Dr. P., Auch ein Wort über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, und über die Wünsche der Rheinprovinzen wegen Einführung und Revision der Königl. Preuß. Gesetzgebung. gr. 8. 16 ggr.

Wigand, Dr. P., Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Stadt Corvey und Höxter. 1r Bd. 1r Theil Mit Titelkupfer 1 Rthl. 8 ggr.

Bei W. Engelmann in Leipzig ist erschienen:

v. Cölln, F. W., Historisch-geographisches Handbuch des Fürstenthums Lippe. Nebst Adreßbuche. gr. 8. 1 Rthl.

64 for the absorption of Drugs.